19. Wahlperiode 07.01.2020

Zweite Beschlussempfehlung

des Wahlprüfungsausschusses

zu Einsprüchen gegen die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche gegen die Wahl zum 9. Europäischen Parlament zu entscheiden. Insgesamt sind hiergegen 100 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen die letzten 30 Wahlprüfungsverfahren.

B. Lösung

- Feststellung der Verletzung des subjektiven Wahlrechts in drei Fällen, dabei Zurückweisung der Wahleinsprüche im Übrigen in zwei Fällen,
- Zurückweisung von weiteren 26 Wahleinsprüchen wegen Unzulässigkeit bzw. wegen Unbegründetheit,
- Einstellung eines Verfahrens.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die aus den Anlagen ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen.

Berlin, den 19. Dezember 2019

Der Wahlprüfungsausschuss

Dr. Patrick Sensburg	Michael Frieser	Ansgar Heveling
Vorsitzender und Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter
Patrick Schnieder	Marianne Schieder	Thomas Seitz
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter
Katharina Willkomm Berichterstatterin	Friedrich Straetmanns Berichterstatter	Dr. Manuela Rottmann Berichterstatterin

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil

Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen

Aktenzeichen	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
EuWP 2/19	Mängel bei der Briefwahl	Thomas Seitz	1	5
EuWP 4/19	Mängel bei der Stimmauszählung	Friedrich Straetmanns	2	9
EuWP 8/19	Mängel bei der Briefwahl	Thomas Seitz	3	13
EuWP 11/19	Mängel bei der Durchführung d. Wahl, Verfassungsmäßigkeit der Briefwahl	Dr. Manuela Rottmann	4	17
EuWP 12/19	Mängel bei der Durchführung der Wahl (fehlende Stimmzettel)	Friedrich Straetmanns	5	21
EuWP 17/19	fehlerhafte Angaben auf Stimmzettel	Ansgar Heveling	6	23
EuWP 21/19	Mängel bei der Durchführung der Wahl (Wahlbenachrichtigung)	Marianne Schieder	7	25
EuWP 25/19	sonstige Begründung	Katharina Willkomm	8	29
EuWP 26/19	Mängel bei der Stimmauszählung	Friedrich Straetmanns	9	35
EuWP 37/19	Ausübung des Wahlrechts in einer JVA	Thomas Seitz	10	37
EuWP 42/19	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Friedrich Straetmanns	11	39
EuWP 44/19	Mängel bei der Briefwahl	Thomas Seitz	12	41
EuWP 47/19	sonstige Begründung	Marianne Schieder	13	43
EuWP 58/19	Mängel bei der Briefwahl	Thomas Seitz	14	47
EuWP 62/19	Wahlrecht Wohnsitzloser	Katharina Willkomm	15	51
EuWP 63/19	Wahlvorenthaltung (Wahl mit Wahlschein)	Ansgar Heveling	16	55
EuWP 70/19	Wahlvorenthaltung (Minderjährige)	Patrick Schnieder Thomas Seitz	17	57
EuWP 73/19	Mängel bei der Briefwahl	Thomas Seitz	18	67

EuWP 74/19	Wahlvorenthaltung (Minderjährige)	Patrick Schnieder Thomas Seitz	19	71
EuWP 75/19	Wahlvorenthaltung (Minderjährige)	Patrick Schnieder Thomas Seitz	20	81
EuWP 79/19	Verfassungsmäßigkeit der Briefwahl u. a.	Dr. Manuela Rottmann	21	91
EuWP 82/19	Mängel bei der Stimmauszählung	Friedrich Straetmanns	22	95
EuWP 83/19	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Friedrich Straetmanns	23	101
EuWP 84/19	Mängel bei der Stimmauszählung	Friedrich Straetmanns	24	109
EuWP 92/19	fehlerhafte Angaben aus Stimmzettel	Ansgar Heveling	25	111
EuWP 93/19	Mängel bei der Kandidatenaufstellung	Ansgar Heveling	26	115
EuWP 94/19	Mängel bei der Stimmauszählung	Friedrich Straetmanns	27	119
EuWP 95/19	allg. rechtliche u. politische Vorbehalte	Michael Frieser	28	123
EuWP 96/19	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Michael Frieser	29	125
EuWP 100/19	Mängel bei der Stimmauszäh- lung (verfristet)	Dr. Patrick Sensburg	30	129

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn A. S., 50823 Köln

- Az.: EuWP 2/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Einspruchsführer ist in seinem subjektiven Wahlrecht verletzt. Im Übrigen wird der Wahleinspruch zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt.

Der Einspruchsführer beklagt, dass er und tausende andere Briefwähler ihr Wahlrecht nicht hätten ausüben können, da ihnen trotz Beantragung eines Wahlscheins keine Briefwahlunterlagen zugesandt worden seien. Unmittelbar nach Erhalt seiner Wahlbenachrichtigung Ende April 2019 habe er den Wahlscheinantrag ausgefüllt und in dem dafür vorgesehenen Rückumschlag an das Wahlamt der Stadt Köln zurückgesandt, um im Wege der Briefwahl an der Wahl teilnehmen zu können. Etwa eine Woche vor der Wahl habe er, der Einspruchsführer, der lokalen Presse entnehmen können, dass es bei der Kölner Stadtverwaltung anscheinend zu Wahlpannen gekommen sei. Unter anderem sei von Verzögerungen beim Versand der Briefwahlunterlagen die Rede gewesen. Als er – der Einspruchsführer – fünf Tage vor der Wahl noch immer keine Briefwahlunterlagen erhalten hatte, habe er sich am Mittwoch vor der Wahl – am 22. Mai 2019 gegen 8.31 Uhr – per E-Mail an das Wahlamt der Stadt Köln gewandt und die fehlenden Briefwahlunterlagen reklamiert. Daraufhin habe er keine Antwort erhalten. Sowohl den Berichterstattungen der Kölner Lokalpresse als auch den Pressemitteilungen der Stadt Köln habe er entnehmen können, dass neben ihm offensichtlich noch mehrere tausend weitere stimmberechtigte Kölner Bürger ihre beantragten Briefwahlunterlagen nicht erhalten hätten und somit an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden seien. Damit dürfte der Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl beeinträchtigt worden sein.

In seinem Fall sei eine rechtzeitige Kontaktaufnahme möglich gewesen. Eine solche hätte zu einer gültigen Stimmabgabe führen können. Da er nicht einschätzen könne, wie hoch die Anzahl der betroffenen Wahlberechtigten tatsächlich sei und welche Auswirkungen eine ordnungsgemäße Zustellung der Briefwahlunterlagen auf den Wahlausgang gehabt hätte, sei eine Überprüfung der Wahl zum Europäischen Parlament in den Kölner Wahlbezirken erforderlich.

Obwohl seine fehlende Stimmabgabe das Wahlergebnis höchstwahrscheinlich nicht beeinflusst habe, erscheine ihm eine Überprüfung des Sachverhalts trotzdem erforderlich, um ähnliche Fehler bei zukünftigen Wahlen zu vermeiden. Obwohl die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln alle Bürger öffentlich zur Beteiligung an der Wahl zum Europäischen Parlament aufgerufen habe, sei ihre eigene städtische Verwaltung nicht in der Lage, die Wähler mit entsprechenden Unterlagen zu versorgen.

Der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu dem Vortrag nach Stellungnahme des zuständigen Stadtwahlleiters im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Um den Wunsch auf Erhalt der Wahlunterlagen zu der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland in der Stadt Köln zu übermitteln, habe für die Wahlberechtigten die Möglichkeit bestanden, verschiedene Kommunikationskanäle zu nutzen. Neben der Möglichkeit der postalischen Übersendung seien auch elektronische Wege wie beispielsweise E-Mail oder QR-Code vorhanden gewesen. Die aufgrund des Wahleinspruchs vom Einspruchsführer durchgeführte Recherche habe ergeben, dass auf keinem dieser genannten

Wege ein Wahlscheinantrag des Einspruchsführers beim Wahlamt der Stadt Köln eingegangen sei. Ob dies dem zwar geringen, aber eben auch üblichen Verlustrisiko bei postalischer Übersendung oder einem anderen Grund geschuldet sei, könne im Nachhinein nicht mehr ermittelt werden. Die vom Beschwerdeführer genannte E-Mail vom 22. Mai 2019 sei dagegen beim Wahlamt eingegangen. Wie in einer Vielzahl vergleichbarer Fälle, in denen das Wahlamt auf sehr kurzfristige Wahlscheinanträge reagiert habe, sei auch hier versucht worden, den Einspruchsführer telefonisch zu kontaktieren, um eine individuelle Lösung für die fristgerechte Wahlteilnahme zu erreichen. Der Versuch einer Kontaktaufnahme sei leider erfolglos geblieben. Üblicherweise seien betroffene Personen über die Kontaktdaten angesprochen worden, über die sie sich auch an das Wahlamt gewendet hatten. Parallel sei dazu zusätzlich versucht worden, die Telefonnummer zu ermitteln, um gerade auch in Fällen, in denen nur noch eine kurze Zeitspanne bis zum Wahltag bestanden habe, einen schnellen Kontakt herstellen zu können. In der weit überwiegenden Anzahl der Fälle seien diese Bemühungen erfolgreich gewesen und die Wahlunterlagen seien dann auf verschiedensten Wegen, etwa per Boten, an einen vereinbarten Ort zugestellt worden, oder die Nutzung der Direktwahl habe zu einer befriedigenden Lösung geführt. Das Wahlamt der Stadt Köln habe zudem insbesondere in der letzten Woche vor dem Wahltag über verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf die extra geschaffene Hotline aufmerksam gemacht, um fehlende Briefwahlunterlagen angesichts des kürzer werdenden Zeitfensters zugänglich machen zu können.

Gleichwohl sei der bedauerliche Einzelfall des Einspruchsführers kein Indiz für eine generelle Problematik. Insgesamt habe die Stadt Köln bis zum Wahltag rund 3.000 Kontaktaufnahmen verzeichnet, die sich zum Themenkomplex "Anforderung und Erhalt von Briefwahlunterlagen" zählen ließen. Diese Kontakte seien auch aufgrund der genannten Öffentlichkeitsarbeit überwiegend telefonisch erfolgt. Für die Stadt Köln seien auch in der Nachbetrachtung der Wahl zum Europäischen Parlament keine statistischen Auffälligkeiten bezüglich verzögerter oder unterbliebener Zustellung von Wahlunterlagen erkennbar, unabhängig von der Art der Antragstellung. Die regelmäßigen Gespräche mit dem Postdienstleister bestätigten, dass auch dort keine nennenswerten Rückstände, Vorlagen oder gar Zustellungsschwierigkeiten besonderer Art bekannt geworden seien. Insoweit seien die Gründe verspäteten Zugangs oder gar Nichterhalts von Briefwahlunterlagen für die Stadt Köln nicht erklärbar. Gestützt werde dieser Eindruck durch den Umstand, dass beim Wahlamt der Stadt Köln seit dem Wahltag insgesamt lediglich elf Beschwerden über die Nichtzustellung von Briefwahlunterlagen eingegangen seien.

Der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen bedauert, dass dem Einspruchsführer keine Briefwahlunterlagen zugeleitet worden seien. Anhaltspunkte, dass – wie vom Einspruchsführer vorgetragen – mehrere tausend mögliche Briefwählerinnen keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, seien jedoch nicht ersichtlich. Daher sei der Wahleinspruch unbegründet.

Auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen hat der **Einspruchsführer** am 23. August 2019 im Wesentlichen wie folgt erwidert: Er halte die Stellungnahme des Stadtwahlleiters im Hinblick auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament aus folgenden vier Gründen für "unglaubwürdig":

Erstens sei die Behauptung des Stadtwahlleiters, dass kein Wahlscheinantrag von ihm beim Wahlamt der Stadt Köln eingegangen sei, unglaubwürdig. Das vom Stadtwahlleiter erwähnte "geringe aber übliche Verlustrisiko" bei der Übermittlung von Post in seinem Fall nahezu ausgeschlossen, da er den Wahlscheinantrag unmittelbar nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung mit der Dienstpost seiner Behörde an die Stadt Köln übersandt habe. Die Dienstpost werde jeden Tag durch einen Kurier an die Kölner Stadtverwaltung übergeben.

Zweitens sei die Behauptung des Stadtwahlleiters, dass nach Eingang der E-Mail des Einspruchsführers vom 22. Mai 2019 versucht worden sei, mit ihm, dem Einspruchsführer, telefonisch Kontakt aufzunehmen, zweifelhaft. Er habe sämtliche Anrufe in der Zeit zwischen dem 22. Mai 2019 und dem Wahltag auf dem Mobiltelefon überprüft. Es sei in diesem Zeitraum kein Anruf der Kölner Stadtverwaltung eingegangen. Im Falle seiner Nichterreichbarkeit sei ferner die eingeschaltete Mobilbox erreichbar gewesen. Sollte demnach jemand ernsthaft mit einem Kontaktversuch gescheitert sein, habe die Möglichkeit bestanden, eine Nachricht auf der Mobilbox zu hinterlassen. Dies sei ebenfalls nachweislich nicht geschehen. Zuletzt sei auch keine Kontaktaufnahme via E-Mail erfolgt.

Drittens seien die Ausführungen des Stadtwahlleiters über die gelungene Öffentlichkeitsarbeit nicht mit der Presseberichterstattung und den Informationen aus den sozialen Medien übereinstimmend. Stattdessen seien zahlreiche Wähler darüber verstimmt gewesen, dass sie mehrere Stunden in den Bürgerämtern der Stadt Köln hätten warten müssen, um ihre Wahlunterlagen zu erhalten.

Viertens sei die Annahme des Stadtwahlleiters, dass "lediglich" elf Beschwerden über die Nichtzustellung von Briefwahlunterlagen beim Wahlamt eingegangen seien, unverständlich. Im täglichen Verwaltungsgeschäft blieben zahlreiche Bürgerbeschwerden seitens der Kölner Stadtverwaltung unbeantwortet. Insbesondere nach einer bereits durchgeführten Wahl bedürfe es einer besonders hohen Eigenmotivation zur Beschwerde, da eine solche nur wenig Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Unter diesem Aspekt sei die Anzahl von elf Beschwerden als eher hoch einzustufen.

Leider könne man im Nachgang der Wahl nicht mehr feststellen, wie viele Kölner Bürger tatsächlich keine Wahlunterlagen erhalten hätten und dadurch an der Stimmabgabe gehindert worden seien. Dies sei wohl nur mittels eines öffentlichen Aufrufes an die Betroffenen möglich. Aus den genannten Gründen halte er es aber für äußerst unwahrscheinlich, dass sein Fall ein – wie vom Stadtwahlleiter behauptet – bedauerlicher Einzelfall sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig und teilweise begründet. Die nicht vorgenommene Versendung eines Wahlscheins verletzt den Einspruchsführer in seinen Rechten. Dieser Wahlfehler berührt jedoch nicht die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland.

- 1. Es liegt ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften darin, dass die Stadt Köln dem Einspruchsführer keinen Wahlschein zukommen ließ. Nach § 6 Absatz 5 lit. b Europawahlgesetz (EuWG) ist eine Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl gemäß § 59 Europawahlordnung (EuWO) möglich. Dazu bedarf es eines Wahlscheines, der auf Antrag erteilt wird, § 24 Absatz 1 EuWO. Der Einspruchsführer hat nach eigenen Angaben schriftlich und unmittelbar nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung gemäß § 26 EuWO einen Wahlschein zur Ausübung der Briefwahl beantragt. Ob dieser Wahlscheinantrag des Einspruchsführers bei der Stadt Köln eingegangen ist, kann hier offenbleiben. Denn der Einspruchsführer sendete nach der Kenntnisnahme über Probleme im Rahmen der Zustellung von Briefwahlunterlagen durch Presseberichte – dies wird vom Stadtwahlleiter ausdrücklich zugestanden – am 22. Mai 2019 um 8.31 Uhr erneut eine E-Mail an das Wahlamt der Stadt Köln. Diese E-Mail stellt einen neuen Antrag im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1, 2 EuWO dar; sie wurde vom Wahlamt auch so ausgelegt, wie der Stellungnahme des Stadtwahlleiters zu entnehmen ist. Spätestens nach der Zusendung dieser E-Mail am 22. Mai 2019 war die Stadt Köln verpflichtet, dem Einspruchsführer einen Wahlschein zukommen zu lassen, um diesem eine Wahlausübung per Briefwahl zu ermöglichen; dies hat sie unterlassen. Die kurzfristige Antragstellung ändert nichts an dem Anspruch des Einspruchsführers auf Ausstellung des Wahlscheins. Der Antrag vom 22. Mai 2019 ist fristgemäß nach § 26 Absatz 4 Satz 1 EuWO – vier Tage vor dem Wahltag – bei der Gemeindebehörde eingegangen. Unerheblich ist auch, ob es seitens der Behörde zum Versuch einer telefonischen Kontaktaufnahme gekommen ist und ob diese sich auch per E-Mail an den Einspruchsführer hätte wenden müssen. Denn die Verpflichtung der Behörde zur Übersendung von Briefwahlunterlagen ist nicht davon abhängig, ob sie mit dem beantragenden Wahlberechtigten erfolgreich eine besondere Zustellungsform, die den fristgerechten Zugang der Wahlunterlagen sicherstellen soll, vereinbaren kann. Das - zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich bestehende – Risiko einer verspäteten Übermittlung bei Zustellung per Post hätte der Einspruchsführer zu tragen gehabt (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 17 Rdnr. 15a). Da die Behörde es aber insgesamt unterlassen hat, dem Einspruchsführer Unterlagen zuzusenden, wurde diesem jegliche Möglichkeit genommen, im Wege der Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Hierdurch ist er in seinem subjektiven Wahlrecht verletzt.
- 2. Die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments ist durch diesen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften jedoch nicht in Frage gestellt. Eine notwendige Mandatsrelevanz ist nicht erkennbar. Nach ständiger Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder sein könnten (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]). Ein solcher Wahlrechtsverstoß, der Auswirkungen auf die Mandatsverteilung des Europäischen Parlaments hat, ist jedoch im vorliegenden Fall, bei dem es um die Stimmabgabe von einem Wahlberechtigten geht, nicht anzunehmen.
- 3. Sofern vom Einspruchsführer in seiner E-Mail angedeutet wird, dass neben ihm offensichtlich noch mehrere tausend weitere Kölner Wahlberechtigte ihre beantragten Briefwahlunterlagen nicht erhalten haben und somit an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert wurden, ist darauf hinzuweisen, dass lediglich die vom Stadtwahlleiter erwähnten elf Beschwerden über die Nichtzustellung von Briefwahlunterlagen bekannt sind, ohne dass hierzu

Einzelheiten übermittelt worden seien. Insbesondere wird nicht dazu vorgetragen, ob die Nichtzustellung der Unterlagen auf einem Versehen der Behörde beruht, oder aber in die Risikosphäre der Antragsteller fällt. Zwar kann tatsächlich nicht nachgewiesen werden, wie viele Bürger trotz ordnungsgemäßer Antragsstellung keinen Wahlschein erhalten haben. Andeutungen, die eine Häufung des vorliegenden Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften und die Beeinträchtigung der Allgemeinheit der Wahl nahelegen, genügen jedoch nicht für die Begründung eines Wahleinspruchs. Vielmehr werden Wahlbeanstandungen, die nicht über eine Vermutung oder bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, als nicht substantiiert zurückgewiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 6; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159 f.]; 122, 304 [308 f.]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25). Der Hinweis auf die Presseberichterstattung Kölner Regionalpresse ändert an diesem Befund nichts.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn Dr. H. R., 21521 Dassendorf - Az.: EuWP 4/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. Juni und 24. Juni 2019 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Er trägt vor, dass das Prinzip der Öffentlichkeit der Wahl verletzt worden und die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht rechtmäßig erfolgt sei.

Nach Problemen mit der Briefwahl bei der zurückliegenden Kommunalwahl in Schleswig-Holstein habe er die Briefwahlauszählung zur Europawahl im Wahlamt Hohe Elbgeest beobachten wollen. Es seien keine Hinweisschilder für den entsprechenden Auszählungsraum angebracht gewesen, ferner sei die Tür des Hauptgebäudes der Amtsverwaltung, in dem sich der Auszählungsraum befand, verschlossen gewesen. Erst auf Nachfrage sei die Tür geöffnet und er eingelassen worden. Er sei der einzige Wahlbeobachter gewesen, Wahlleiter und -helfer seien Beschäftigte der örtlichen Verwaltung gewesen. Er habe sich am Kopf des Auszählungstisches hinter die Wahlhelfer gestellt und sich nicht zu ihnen gesetzt, keine Einsicht in besondere Unterlagen genommen und zu keinem Zeitpunkt Stimmzettel angefasst. Er habe nur etwa drei bis vier Fragen gestellt, die die Wertung einzelner Stimmzettel betrafen. Kein Wahlhelfer habe sich über ihn beschwert. Nach circa 90 Minuten habe ihm die Wahlleiterin jedoch eröffnet, er möge sich hinsetzen, ansonsten müsse sie ihn des Raumes verweisen, denn seine Anwesenheit sei für die anwesenden Wahlhelfer irritierend gewesen. Gegen diese Aufforderung der Wahlleiterin habe er protestiert. Ihm sei dadurch eine Beobachtung des Verfahrens auf dem zehn Meter langen Tisch unmöglich geworden. Der Einspruchsführer könne eine irritierende Wahrnehmung durch seine reine Anwesenheit nicht verhindern. Die Beobachtung der Wahl und die damit verbundene Kontrollfunktion seien gesetzlich gewollt. Die Wahlleiterin habe ihren Verweis aus dem Raum wiederholt und die Polizei herbeigerufen. Er - der Einspruchsführer - habe vor dem Gebäude auf das Eintreffen der Polizei gewartet und die Polizeibeamten dann gebeten, ihm wieder Zugang zum Auszählungsraum zu verschaffen. Nach einem Gespräch zwischen der Wahlleiterin und der Polizei sei ihm wiederum von den Polizeibeamten die von der Wahlleiterin vorgetragene Auflage für eine Anwesenheit im Auszählungsraum eröffnet worden. Bei Zuwiderhandeln müsse die Polizei einen Platzverweis aussprechen. Er habe das polizeilich gewährte Zutrittsrecht daraufhin nur kurz in Anspruch genommen, da ein großer Teil der Stimmzettel bereits ausgewertet worden sei. Die Funktion der Öffentlichkeit habe er daher nicht mehr angemessen wahrnehmen können. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl diene der Gleichheit der Wahl und gebiete, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfung unterliegen. Das Gebot der Öffentlichkeit der Wahl sei ausgehebelt, wenn Wahlleiter willkürlich und rechtsmissbräuchlich unter der Begründung, die Beobachtung der Wahl sei irritierend, den Ausschluss der Öffentlichkeit anordneten.

Zur Auszählung trägt der Einspruchsführer wie folgt vor: Zunächst seien die roten Umschläge geöffnet, geprüft und sortiert worden. Dann seien auch die blauen Umschläge mit den Stimmzetteln geöffnet worden. Dabei seien diese nicht in jedem Fall voll entfaltet worden, um weitere Eintragungen im unteren Stimmzettelbereich festzustellen. Die Stimmzettel seien ohne mündliche Mitteilung auf einen entsprechenden Stapel gelegt worden.

Ergänzend trägt der Einspruchsführer mit Schreiben vom 24. Juni 2019 vor, dass er um circa 21 Uhr auch das Wahllokal für die Urnenwahl aufgesucht habe, wo die Auszählung bereits beendet gewesen sei. Ein Wahlhelfer habe ihm berichtet, es habe Beobachter gegeben, die das Wahllokal bei der Auszählung hätten betreten wollen. Nach dessen Aussage habe es sich um Personen gehandelt, die die Auszählung ihrer Stimmabgabe für die AfD hätten kontrollieren wollen. Dies sei untersagt worden. Es seien Tische in den Eingangsbereich gestellt und die Polizei sei gerufen worden. Dadurch sei die Öffentlichkeit offensichtlich ausgeschlossen worden, weil der Zuschauerzugang versperrt worden sei. Eine vom Landrat dazu abgegebene Stellungnahme, wonach die Abgrenzung mit Tischen ein Abstandsgebot für die anwesenden Zuschauer sicherstellen sollte, sei unspezifisch und verbal verschleiernd. Abstandsgebote für Wahlbeobachter seien ihm – dem Einspruchsführer – nicht bekannt. Es sei Sinn der Öffentlichkeit der Wahl, nicht nur eine Beobachtung der Auszählung zu ermöglichen, sondern die Zählung der Stimmzettel überprüfen zu können. Aus einem Türeingang sei dies kaum möglich. Insgesamt sei festzustellen, dass die Öffentlichkeit der Auszählung der Stimmzettel unerwünscht gewesen sei. Das Bewusstsein für die Bedeutung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung sei unterentwickelt. Dies führe zum Verdacht der Verschleierung und Verfälschung.

Der Landeswahlleiter des Landes Schleswig-Holstein hat zu dem Vortrag nach Stellungnahme des Wahlamtes Hohe Elbgeest im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Der Einspruchsführer habe am 26. Mai 2019 um 18.15 Uhr den Briefwahlraum betreten. Zunächst habe sich der Einspruchsführer zurückhaltend verhalten. Im Verlauf der Stimmauszählung habe er begonnen, Fragen zur Auszählung zu stellen. Dabei sei er an den Auszählungstisch herangerückt. Dort habe er sich zwischen zwei Wahlvorstandsmitglieder gestellt und die Auszählung von dort verfolgt. Nach Aussage der Wahlvorsteherin habe der Einspruchsführer die Auszählung gestört. Ferner sei er zwei Mitgliedern des Wahlvorstands physisch sehr nahegekommen. Die Wahlvorsteherin habe daraufhin den Eindruck gewonnen, dass die betroffenen Mitglieder sich mit dieser Situation nicht wohl fühlten und nicht mehr konzentriert hätten auszählen können. Daher habe sie den Einspruchsführer gebeten, einen Schritt vom Tisch zurückzutreten, woraufhin der Einspruchsführer empört reagiert habe. Es sei sein Recht der Auszählung beizuwohnen und sich jeden einzelnen Stimmzettel zeigen zu lassen, wenn er dies wolle. Die Wahlvorsteherin habe den Einspruchsführer daraufhin gebeten, sich auf einen Stuhl am Rande des Raumes zu setzen. Als dieser der Aufforderung nicht nachkam, habe sie ihn des Raumes verwiesen. Da er dieser Aufforderung ebenfalls nicht Folge geleistet habe, habe die Wahlvorsteherin die Polizei zur Unterstützung gerufen. Der Einspruchsführer habe dann den Raum verlassen, um draußen auf die Polizei zu warten. Nach Ankunft der Polizeibeamten sei dem Einspruchsführer wiederholt angeboten worden, die Auszählung – mit etwas Abstand – zu verfolgen. Von dieser Möglichkeit habe der Einspruchsführer nur kurz Gebrauch gemacht, dann sei er gegangen.

Das Wahlamt Hohe Elbgeest widerspreche dem Einspruchsführer darin, dass die Auszählung nicht öffentlich gewesen sei. Die Amtsverwaltung bestehe aus zwei Gebäuden, dem Hauptgebäude und dem Nebengebäude. Das Nebengebäude, in dem die mit der Durchführung der Wahl betrauten Personen an dem Wahltag ihren Dienst versahen, sei seit 6 Uhr morgens durchgehend geöffnet gewesen. Aus Platzgründen sei die Auszählung der Briefwahl in einen Sitzungsraum im Hauptgebäude verlegt worden. Auch dieses Gebäude sei seit dem Auszählungsbeginn offen und jederzeit zugänglich gewesen. Dem Einspruchsführer sei der Zugang zu keiner Zeit verwehrt gewesen. Er sei von Mitarbeitern am Eingang des Hauptgebäudes abgeholt und in den fraglichen Raum begleitet worden. Hinsichtlich der Verweisung des Einspruchsführers aus dem Wahlraum nimmt der Landeswahlleiter des Landes Schleswig-Holstein wie folgt Stellung: Es sei die originäre Aufgabe des Wahlvorstandes, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sei es die Pflicht des Wahlvorstandes, für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen. Im Rahmen der sitzungspolizeilichen Gewalt sei auch die Möglichkeit des Wahlvorstandes eröffnet, Personen aus dem Wahlraum zu verweisen. Ein Wahlvorstand habe eine solche Entscheidung immer in Abwägung mit dem Öffentlichkeitsprinzip zu treffen, das bei der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung im Wahlbezirk ansonsten strikte Geltung erfahre. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder ein missbräuchliches Verhalten des Wahlvorstands komme vorliegend nicht in Betracht. Die Entscheidung der Wahlvorsteherin beruhe auf der Verantwortung für ihre Aufgabe, ein örtliches Wahlergebnis festzustellen. Ferner sei die Verweisung aus dem Wahlraum erst erfolgt, nach dem sich der Einspruchsführer gegen mildere Maßnahmen zur Wehr gesetzt habe. Die Wahlvorsteherin sei auch zu der Verweisung berechtigt gewesen. Maßgeblich seien für die Entscheidung allein ihre subjektiven Wahrnehmungen über den Verlauf der Ereignisse während der Ergebnisfeststellung. Die Verweisung des Einspruchsführers aus dem Wahlraum sei daher verhältnismäßig und erforderlich gewesen. Ein Wahlfehler liege nicht vor.

Auch die Auszählung sei im Gesamtablauf nicht zu beanstanden gewesen. Jeder Stimmzettel sei voll entfaltet worden und auf Mehrfachkennzeichnungen überprüft worden. Ein Wahlfehler sei nicht zu erkennen. Der Einspruchsführer habe seine Vermutung, das Briefwahlergebnis könne gefälscht worden sein, nicht schlüssig dargelegt.

Auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Schleswig-Holstein hat der Einspruchsführer am 22. August 2019 im Wesentlichen wie folgt erwidert: Er habe, anders als behauptet, keine Fragen zur Auszählung gestellt, sondern erfahren wollen, ob es Mehrfachbevollmächtigungen für Briefwahlanträge gegeben habe und ob Personen mehrfach beim Ausfüllen des Stimmzettels behilflich gewesen seien. Solche Fälle schienen jedoch nicht aufgetreten zu sein. Im Rahmen der Auszählung der Stimmzettel habe der Einspruchsführer einige Male die Beobachtungsposition gewechselt, eine besondere physische Nähe zu Wahlhelfern habe jedoch nicht bestanden. Da der Einspruchsführer körperlich größer als die Wahlhelfer gewesen sei, habe er ihnen über die Schulter schauen können. Zu der Aufforderung, sich hinzusetzen, sei es plötzlich gekommen. Die Ausführungen des Wahlamtes Hoge-Elbgeest zur Stimmzettelauswertung seien Schutzbehauptungen. Die Stimmzettel seien nur bis zu einer Markierung geöffnet worden und das Auswertungsergebnis sei nicht mündlich mitgeteilt worden. Das Zweiaugenprinzip sei missachtet worden. Zwar sei zutreffend, dass die Türen geöffnet worden seien, jedoch waren sie zuvor geschlossen. Diese Auslegung der freien Zugänglichkeit sei nicht mit der gesetzlich geforderten Öffentlichkeit der Wahl vereinbar. Schließlich stelle er die Behauptung des Landeswahlleiters, maßgeblich für die Entscheidungen des Wahlleiters seien dessen subjektive Wahrnehmungen über den Verlauf der Ereignisse, in Frage, da hierdurch die Öffentlichkeit der Wahl bei hinreichendem politischen Sendungsbewusstsein abgeschafft werden könne.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

- 1. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl kann nicht festgestellt werden. Der Grundsatz ist in § 47 Europawahlordnung (EuWO) verankert. Danach hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Öffentlichkeit der Wahl ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung, denn sie sichert die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl (vgl. BVerfGE 123, 39 [68 ff.]). Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl findet seine Grenzen jedoch dort, wo der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl sowie der Auszählung nicht mehr gewährleistet werden kann.
- a) In dem vom Wahlamt widersprochenen Vortrag des Einspruchsführers, die Tür zu dem Gebäude mit dem Auszählungsraum sei geschlossen gewesen, kann kein Wahlfehler gesehen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Gebäudetür verschlossen war oder nicht. Es ist zwar nicht zulässig, den Eingang zu einem Wahlraum während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu verschließen (vgl. hierzu Bundestagsdrucksachen 17/4600, Anlage 28; 17/6300, Anlage 42). Doch war im vorliegenden Fall der Zutritt gemäß § 47 EuWO jederzeit möglich. Das Nebengebäude der Verwaltung, das als Anlaufstelle für Bürger mit Fragen am Wahltag diente, war durchgehend geöffnet. Von dort wurden Bürger, die die Auszählung beobachten wollten, in das Hauptgebäude begleitet, wo aus organisatorischen Gründen die Auszählung stattfand. Auch der Einspruchsführer konnte so an der Auszählung teilnehmen.
- b) Auch hinsichtlich des Vortrags des Einspruchsführers, er sei zu Unrecht von der Wahlleiterin zunächst auf einen Sitzplatz am Rande der Auszählung und dann des Raumes verwiesen worden, kann kein Wahlfehler festgestellt werden. Nach der Stellungnahme des Landeswahlleiters ist der Einspruchsführer erst nach Störungen und Zuwiderhandeln gegen Auflagen der Wahlvorsteherin des Wahlraums verwiesen worden. Der Wahlvorstand hat gemäß § 48 Satz 1 EuWO für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen. Er kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dieses Recht ist von ihm in angemessener Berücksichtigung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl auszuüben. Der Wahlprüfungsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Wahlvorstände sorgfältig darauf achten sollen, nicht den Eindruck des generellen Ausschlusses der Öffentlichkeit zu erwecken. Es ist im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich, dass dieser Grundsatz

rechtswidrig eingeschränkt wurde. Zwar trägt der Einspruchsführer vor, er habe sich zurückhaltend und unauffällig verhalten. Er erklärt jedoch auch, dass er den auszählenden Personen über die Schulter geschaut habe. Dies legt nahe, dass er sich diesen Personen genähert hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl keinen Anspruch von Beobachtern vermittelt, einzelne Stimmzettel im Detail zu überprüfen. Insofern ist es nicht als unverhältnismäßig zu werten, wenn die Wahlvorsteherin den Einspruchsführer zunächst aufgefordert hat, sich auf einen Stuhl im Auszählungsraum zu setzen, und nicht zwischen den Wahlhelfern herumzulaufen. Insbesondere wäre hierin kein genereller Ausschluss der Öffentlichkeit zu sehen, da eine Beobachtung – wenn auch nicht aus nächster Nähe – möglich gewesen wäre. Erst nachdem der Einspruchsführer dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, ist er des Raumes verwiesen worden. Auch dies ist nicht als unverhältnismäßig zu werten, da die Wahlvorsteherin dafür Sorge zu tragen hat, dass die Auszählung ordnungsgemäß geschieht. Unruhe, die durch Wahlbeobachter aufkommt, die sich ihren nicht zu beanstandenden Ordnungsmaßnahmen widersetzen, kann ein Grund sein, diese Wahlbeobachter gänzlich des Raumes zu verweisen.

- c) Insofern der Einspruchsführer ergänzend zum Geschehen während der Auszählung der Urnenwahl Stellung nimmt, bleibt er bei der bloßen Wiedergabe von Äußerungen Dritter und Andeutungen. Wahlbeanstandungen, die darüber nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als nicht substantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).
- 2. Ob ein Verstoß gegen Wahlvorschriften über die Feststellung des Briefwahlergebnisses, §§ 61 bis 63 in Verbindung mit § 68 Absatz 3 Satz 2 EuWO vorliegt, kann hier dahinstehen. Der Vortrag des Einspruchsführers, die Stimmzettel seien nicht korrekt ausgezählt worden, da sie weder vollständig entfaltet worden seien noch eine mündliche Mitteilung über das Ergebnis stattgefunden habe, steht im Gegensatz zu dem Vortrag des Wahlamts. Nach dessen Stellungnahme sei die Auszählung der Stimmzettel ordnungsgemäß erfolgt. Jedoch hat der Einspruchsführer nicht vorgetragen, dass sich die - seines Erachtens fehlerhafte - Auszählung der Stimmzettel im Ergebnis in einer Art und Weise niedergeschlagen hat, dass es Auswirkungen auf das Wahlergebnis hatte. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1710, Anlage 73; 19/7660, Anlage 12; BVerfGE 89, 243 [254]). Dass dies der Fall sein könnte, hat der Einspruchsführer nicht im Ansatz dargestellt. Der Einspruchsführer muss die Gründe des Einspruchs in substantiierter Weise darlegen, mag dies im Einzelfall auch mit Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich verbunden sein (BVerfGE 66, 369 [379]; 122, 304 [309]). Im vorliegenden Fall hat er lediglich vorgetragen, dass die Stimmzettel bei der Zählung nicht vollständig aufgefaltet worden seien und dass die Stimmabgabe nicht laut verlesen worden sei. Er hat jedoch im Hinblick auf das festgestellte Ergebnis keinerlei Auffälligkeiten, z. B. im Vergleich zu benachbarten Stimmbezirken, erläutert, die Fehler nahelegen würden.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn U. W., Mang Chonburi (Thailand) - Az.: EuWP 8/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Einspruchsführer ist in seinem subjektiven Wahlrecht verletzt. Im Übrigen wird der Wahleinspruch zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. Mai 2019 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Er trägt vor, dass er nicht an der Wahl habe teilnehmen können, da die Zusendung der Briefwahlunterlagen zu seinem Wohnort in Thailand verspätet erfolgte.

Der Einspruchsführer habe sich mit Schreiben vom 6. Januar 2019 zur Eintragung in das Wahlregister angemeldet. Das Schreiben sei am 23. Januar 2019 eingegangen. Am 10. Mai 2019 habe der Einspruchsführer bei der Gemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen den Verbleib der Wahlunterlagen reklamiert. Er sei darüber informiert worden, dass die Briefwahlunterlagen am 6. Mai 2019 versandt worden seien. Allerdings stünden die Wahlunterlagen, laut Angaben des Bundeswahlleiters, bereits sechs Wochen vor dem Wahltermin zur Verfügung und hätten demnach deutlich früher versandt werden können. Die Briefwahlunterlagen seien am 23. Mai 2019 beim Einspruchsführer eingegangen, wobei das Versandkuvert keine Beförderungshinweise getragen habe. Aufgrund der späten Zusendung sei eine Briefwahl weder per Normalpost noch per Eilpost möglich gewesen. Einen Kurierdienst biete die Botschaft in Bangkok im Übrigen nicht an. Das Grundrecht des Einspruchsführers auf Wahlteilnahme sei verletzt worden. Aus diesem Grund beantragt der Einspruchsführer die Wahl im Wahlbezirk 1020 zu annullieren und eine Neuwahl anzuordnen.

Der Landeswahlleiter des Landes Rheinland-Pfalz hat zu dem Vortrag im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die Verbandsgemeindeverwaltung habe den Einspruchsführer nach dessen Antrag vom 6. Januar 2019 auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von wahlberechtigten Deutschen, die im Ausland leben, in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Ferner habe sie dem Einspruchsführer entsprechend seines Wahlscheinantrages unmittelbar nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel die Briefwahlunterlagen zugesandt. Den Versandumschlag habe die Verbandsgemeindeverwaltung mit dem für einen Versand per Luftpost erforderlichen erhöhten Porto freigemacht. Ein zusätzlicher Vermerk "per Luftpost" bzw. ein Aufkleber "Priority/Prioritaire/Luftpost" sei allerdings nicht von der Verwaltung aufgebracht worden. Die Verwaltung sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass durch das höhere Luftpost-Porto bereits eine ausreichende Deklarierung stattgefunden habe bzw. der Aufkleber, soweit zusätzlich erforderlich, von der örtlichen Postagentur beigefügt werden würde. Dies sei allerdings nicht erfolgt. Die Deutsche Post AG habe auf eine entsprechende Anfrage des Landeswahlleiters mitgeteilt, dass Postsendungen aus bzw. nach Thailand nur dann per Luftpost versandt würden, wenn der Zusatzvermerk "per Luftpost" oder ein blauer Aufkleber "Priority", den es im Übrigen kostenlos bei allen Postagenturen und -niederlassungen gäbe, auf der Sendung enthalten sei. Ansonsten würde die Sendung auf anderem Wege, in der Regel per Schiff und mit der entsprechenden Folge deutlich längerer Laufzeiten, versendet. Dieser Sachverhalt sei sicherlich ursächlich für die verspätete Zustellung der Briefwahlunterlagen erst am 23. Mai 2019, die dem Einspruchsführer eine Wahlteilnahme unmöglich gemacht habe. Das Missverständnis hinsichtlich der korrekten Kennzeichnung der Postsendung bei den für die Wahldurchführung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei sicherlich bedauerlich.

Von einem Wahlfehler sei allerdings nicht auszugehen, da die Verwaltung ansonsten ihren erforderlichen Sorgfaltspflichten nachgekommen sei.

Auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Rheinland-Pfalz hat der Einspruchsführer am 22. August 2019 im Wesentlichen wie folgt erwidert: Für die ordnungsgemäße Adressierung der Ausgangspost sei schon immer der Absender zuständig gewesen. Die Post befördere lediglich nach Anweisung des Absenders. Nach Ansicht des Einspruchsführers könne es daher nicht zu Missverständnissen gekommen sein. Vielmehr liege eine eindeutige Pflichtverletzung des Absenders vor. Darüber hinaus könne sich der Einspruchsführer nicht vorstellen, dass erst drei Wochen vor der Wahl die Wahlunterlagen zur Versendung an die Briefwähler vorlägen. Damit sei bereits bei normalen Postlaufzeiten eine rechtzeitige Rücksendung schwierig. Mit Blick auf die Ausführungen des Bundeswahlleiters auf der entsprechenden Homepage sei eine Zurverfügungstellung der Briefwahlunterlagen an die Verwaltung erst drei Wochen vor der Wahl skandalös. Eine deutliche Laufzeitverkürzung sei ferner möglich, wenn für die Rücksendung der Wahlbriefe – wie es bei anderen deutschen Auslandsvertretungen längst gängige Praxis sei – ein Kurierdienst der Botschaft genutzt werden könne.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig und teilweise begründet. Die nicht vorgenommene Versendung eines Wahlscheins per Luftpost verletzt den Einspruchsführer in seinem subjektiven Wahlrecht. Dieser Wahlfehler berührt jedoch nicht die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland.

1. Der Einspruchsführer hat die von ihm fristgerecht beantragten Briefwahlunterlagen erst am 23. Mai 2019 erhalten, so dass eine Rücksendung mit Eingang bis zum Wahltag aus Thailand nicht mehr möglich war. Hierin liegt im konkreten Fall ein Wahlfehler.

Zwar trägt nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten der Wahlberechtigte das Risiko, dass die Wahlunterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine "Bringschuld", sondern lediglich eine "Schickschuld" (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1710, Anlagen 61, 65, 72; 19/3050, Anlage 16). Sie hat das hierfür Erforderliche getan, wenn sie die Briefwahlunterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausstellt und auf ihre Kosten versandt hat. Erwartet werden kann, dass alle Stellen, die mit der Briefwahl befasst sind, das Nötige leisten, um Anträge zügig zu bearbeiten und die Unterlagen den Bürgern zuzustellen. Die Gemeindebehörde hat hier ausweislich des Vortrages des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz die angeforderten Unterlagen bereits am 6. Mai 2019, unmittelbar nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel dort versandt, was nicht zu beanstanden ist. Allerdings hat sie den Brief nicht per Luftpost verschickt. Gemäß § 27 Absatz 4 Satz 4 Europawahlordnung (EuWO) übersendet die Gemeindebehörde dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus dem Antrag des Einspruchsführers ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint. Da der Einspruchsführer seinen Wohnsitz in Thailand hat und die Briefwahlunterlagen dorthin versandt worden sind, ergab sich aus dem Antrag, dass der Einspruchsführer aus einem außereuropäischen Gebiet wählen wollte. Die Gemeindebehörde hat die für einen Transport per Luftpost erforderliche Kennzeichnung des Briefes mit dem blauen Aufkleber "Priority" aber unterlassen. Dass die zuständigen Mitarbeiter irrig davon ausgingen, dass ein Transport per Luftpost bereits durch die höhere Frankierung gewährleistet sei, ändert nichts daran, dass die fehlende Kennzeichnung von der Gemeindebehörde zu vertreten ist. Der Brief wurde aufgrund der fehlenden Kennzeichnung mit dem Aufkleber "Priority" auf dem gewöhnlichen Weg, hier mit dem Schiff transportiert wurde. Hierdurch kam es zu einer erheblich längeren Brieflaufzeit von insgesamt 17 Tagen. Bei einer Übermittlung per Luftpost nach Thailand geht die Deutsche Post von einer durchschnittlichen Laufzeit von sechs bis neun Tagen aus; in diesem Falle hätten die Briefwahlunterlagen so rechtzeitig ausgefüllt und rückgesandt werden können, dass sie bis zum Wahltag bei der zuständigen Gemeindebehörde eingegangen wären. Damit hat die Gemeindebehörde ihre Schickschuld nicht ordnungsgemäß erfüllt, was im Ergebnis dazu führte, dass dem Einspruchsführer eine Ausübung seines Wahlrechts im Wege der Briefwahl unmöglich gemacht wurde (vgl. Bundestagsdrucksachen 9/316, Anlage 7). Darüber hinaus besteht kein Anspruch des Einspruchsführers auf Einrichtung eines Kurierdienstes in der Deutschen Botschaft.

2. Die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments ist durch diesen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften jedoch nicht in Frage gestellt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl erfolgreich in Frage stellen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder sein könnten (vgl. nur BVerfGE 89, 243, 254). Ein solcher Wahlrechtsverstoß, der Auswirkungen auf die Mandatsverteilung des Europäischen Parlaments hat, liegt jedoch im vorliegenden Fall, bei dem es um die Stimmabgabe von höchstens einem Wahlberechtigten (dem Einspruchsführer) geht, nicht anzunehmen. Insofern bleibt die Wahl im Wahlbezirk 1020 unberührt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch der Frau K. M., 04279 Leipzig - Az.: EuWP 11/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 sowie vom 7. Juni 2019 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Sie rügt, dass in den Stimmbezirken 4341 sowie 4359 in Leipzig keine Feststellung der Personenidentität mittels eines Ausweisdokuments durchgeführt worden sei. Es seien lediglich die Wahlbenachrichtigungen mit dem Wählerverzeichnis abgeglichen worden, was sie sowohl für ihre persönliche Wahl als auch für einen beobachteten Fall bestätigt. Ohne Identitätsfeststellung könne nicht sichergestellt werden, dass ausschließlich Wahlberechtigte an der Wahl teilnähmen. Es sei denkbar, dass Wahlbenachrichtigungen unberechtigt verkauft würden, so dass das Wahlrecht von Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit innehätten, unter Umständen sogar mehrfach ausgeübt werden könne. Begünstigt werde dies durch die Tätigkeit der Wahlhelfer im Schichtsystem. Da in Leipzig gleichzeitig zur Europawahl die Wahl zum Stadtrat von Leipzig stattgefunden habe, hätte auch eine Unterscheidung der Wähler in Deutsche i. S. d. § 2 Bundeswahlgesetz (BWG) in Verbindung mit Artikel 116 Grundgesetz sowie Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten, die nach §§ 15, 16, 30 der Sächsischen Gemeindeordnung wahlberechtigt zur Wahl des Stadtrates waren, erfolgen müssen. Da dies nicht erfolgt sei, könne nicht ausgeschlossen werden, dass auch Nicht-Wahlberechtigte an der Wahl zum Europäischen Parlament teilgenommen hätten.

§ 56 Absatz 3 Bundeswahlordnung (BWO) sei nicht mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar, der sich allein auf deutsche Staatsangehörige beziehe. Sie interpretiere eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Briefwahl (BVerfGE 59, 119) so, dass der Gesetzgeber verpflichtet sei, Regelungen des Wahlrechts im Hinblick auf neu auftretende Entwicklungen ständig zu überprüfen. § 56 Absatz 3 BWO erfülle diese Anforderungen nicht. Hiernach müsse der Wähler lediglich auf Verlangen seine Wahlbenachrichtigung abgeben und, insbesondere wenn er die Wahlbenachrichtigung nicht vorlege, sich über seine Person ausweisen. Wenn die Regelung so verstanden werde, dass der Wahlberechtigte sich immer ausweisen müsse, wäre die Wahl in den Stimmbezirken 4341 und 4359 nichtig. Werde hingegen nur auf Verlangen des Wahlvorstands ein Ausweis verlangt, ermögliche dies Missbrauch. Dies gelte insbesondere angesichts der Entwicklung Deutschlands zu einem Zuwanderungsland. Eine entsprechende Schulung der Wahlhelfer zur Identitätsfeststellung der Wähler habe in Leipzig nicht stattgefunden. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung sei nicht hinreichend, vielmehr sei zur Feststellung der Identität des Wählers zwingend die Vorlage des amtlichen Ausweises mit Passbild notwendig. Die Pflicht, sich auszuweisen, gelte bereits bei der Abholung von Postsendungen; die Wahl zum Europäischen Parlament sei nicht als weniger bedeutsam einzustufen, unterliege jedoch geringeren Anforderungen.

Sie wendet sich zudem gegen die Regelungen über die Briefwahl. Der Gesetzgeber müsse seiner Überprüfungspflicht, die ihm das Bundesverfassungsgericht auferlegt habe, nachkommen. Bei der Einführung der Briefwahl sei an kranke, alte, pflegebedürftige oder urlaubsabwesende Personen gedacht worden. Heute machte ca. ein Drittel aller Wähler von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch, was politisch toleriert werde. Dies stelle eine Gefahr für die Integrität der Wahl dar.

Die Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen hat zu dem Vortrag der Einspruchsführerin im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Es sei in das Ermessen des Wahlvorstandes gestellt, neben der Wahlbenachrichtigung auch die Vorlage eines Personaldokuments zu verlangen, um die Wahlberechtigung zu prüfen. Ein diesbezügliches Verlangen werde regelmäßig dann erfolgen, wenn für den Wahlvorstand Zweifel an der Identität einer Person bestünden. Die Vorgaben in Europawahlgesetz (EuWG) und Europawahlordnung (EuWO) sähen keine verpflichtende Kontrolle eines zusätzlichen Ausweisdokuments vor. Ob und wann der Wahlvorstand daher eine diesbezügliche Kontrolle vornehme, sei in sein Ermessen gestellt. Die Schilderungen der Einspruchsführerin seien nicht geeignet, Zweifel an der ordnungsgemäßen Arbeit der Wahlvorstände zu begründen. Insbesondere sei der weitere Vortrag, der lediglich auf theoretische Missbrauchsfälle hinweise bzw. allgemeine rechtspolitische Aussagen enthalte, nicht hinreichend substantiiert, um ernstliche Anhaltspunkte für missbräuchliche Kompetenzüberschreitungen der Wahlvorstände oder sonstige relevante Wahlfehler zu begründen. Zudem seien keine Vorfälle bekannt, die geeignet wären, den Vortrag der Einspruchsführerin zu erhärten.

Die Stellungnahme des Landeswahlleiters wurde der Einspruchsführerin zugesandt. Sie hat sich dazu im Wesentlichen wie folgt geäußert: Die Landeswahlleiterin habe nicht dazu vorgetragen, ob, in welcher Form und welchen Inhalts Schulungen der Wahlvorstände und Wahlhelfer im Freistaat Sachsen erfolgten. Daher seien diese nicht in der Lage gewesen, Zweifel- und Missbrauchsfälle zu erkennen. Sie hätten offensichtlich einfach ihrem Glauben zu folgen. Nicht mitgeteilt worden sei ferner, wie sichergestellt werde, dass lediglich Wahlberechtigte abstimmten. Die Aussage der Landeswahlleiterin, dass "regelmäßig" ein Ausweisdokument verlangt werde, wenn Zweifel an der Identität des Wahlberechtigten bestünden, schließe nicht aus, dass in Ausnahmefällen die Vorlage eines Dokuments nicht gefordert werde. Zweifelsfälle seien offensichtlich bereits in der Theorie in Sachsen nicht bekannt. Dies liege daran, dass zumindest in Leipzig Wahlhelfer angewiesen worden seien, Ausweisdokumente nicht anzufordern. Auf die Ermessensausübung sei die Landeswahlleiterin nicht eingegangen, weil Wahlhelfer diesbezüglich nicht geschult worden seien. Eine entsprechende Änderung des Gesetzes von einer Ermessens- in eine Ist-Vorschrift sei daher notwendig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin sowie der Stellungnahme des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften entnehmen, der einen Wahlfehler begründet.

- 1. Soweit die Einspruchsführerin beklagt, dass in mehreren Wahlkreisen im Rahmen der Urnenwahl keine Prüfung der Identität der Wahlberechtigten stattgefunden habe, stellt dies keinen Wahlfehler dar. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen müssen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20 und 18/1710, Anlagen 28, 34, 52). Ausweisen müssen sich nach § 52 Satz 1 EuWO nur Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 49 Absatz 3 Satz 2 EuWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 49 Absatz 4 Satz 1 EuWO). Eine andere Auslegung, wie sie die Einspruchsführerin vorträgt, ist vom Wortlaut der Regelung nicht gedeckt. In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Der Gefahr, dass Stimmen unbefugt abgegeben werden, wird zudem dadurch begegnet, dass gemäß § 6 Absatz 4 EuWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben kann. Das unbefugte Wählen ist gemäß § 107a Strafgesetzbuch strafbewehrt.
- 2. Dass Wahlbenachrichtigungen verkauft und sodann missbräuchlich von Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit innehaben, zur Wahl genutzt wurden, wird von der Einspruchsführerin lediglich vermutet. Sie trägt keinerlei Tatsachen vor, die dies stützen. Die Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen hat zudem erklärt, dass ihr keinerlei Fälle dieser Art bekannt seien. Gleiches gilt für den Vorwurf, dass die Wahlvorstände und ihre Stellvertreter nicht hinreichend zu der Frage geschult worden seien, in welchen Fällen die Vorlage eines Ausweises

verlangt werden solle. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

- 3. Dem Vortrag der Einspruchsführerin, dass möglicherweise wegen der gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahl in Leipzig Personen an der Europawahl teilgenommen hätten, die keine Deutschen gewesen seien, kann ebenfalls kein Wahlfehler entnommen werden. Ungeachtet dessen, dass die Einspruchsführerin Entsprechendes lediglich vermutet und der Vortrag insofern nicht hinreichend substantiiert ist (s. o. unter 2.), dürfen unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 EuWG auch Unionsbürger an der Wahl zum Europaparlament teilnehmen.
- 4. Soweit die Einspruchsführerin rügt, die Regelung des § 56 Absatz 3 Satz 2 Bundeswahlordnung gemeint ist wohl § 49 Absatz 3 Satz 2 EuWO – verstieße gegen die für die Wahl geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, ist zunächst - wie in der Vergangenheit - darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57; 19/9450, Anlagen 3 bis 14). Dessen ungeachtet haben der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung zu zweifeln. Sie bietet den Wahlvorständen den für die zügige und gleichzeitig rechtssichere Durchführung der Stimmabgabe notwendigen Ermessensspielraum. Unabhängig davon, ob aus der von der Einspruchsführerin erwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Briefwahl eine allgemeine Pflicht des Gesetzgebers zur - über die allgemeine Beobachtungspflicht hinausgehende – ständigen Überprüfung und ggf. Anpassung aller wahlrechtlicher Vorschriften folgt, stünde eine Änderung der infrage stehenden Regelung nicht im Raum. Es ist nicht erkennbar, weshalb der verstärkte Zuzug von Personen nach Deutschland, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit innehaben, eine Entwicklung darstellen soll, die unvorhergesehene Gefahren für die Integrität der Wahl mit sich bringen könnte.
- 5. Soweit die Einspruchsführerin sich gegen die in § 24 Absatz 1 EuWO vorgesehene Möglichkeit der Erteilung eines Wahlscheins samt Ausstellung der Briefwahlunterlagen wendet, ist sie ebenfalls darauf hinzuweisen, dass Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag in ständiger Beschlusspraxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen (s. o. unter 4.). Ungeachtet dessen sehen Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung zu zweifeln. Das Bundesverfassungsgericht hat die Neuregelung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins durch Art. 2 Nummer 7 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), bei der auf das Begründungserfordernis verzichtet wurde, zuletzt in seinem Beschluss vom 9. Juli 2013 (2 ByC 7/10, BVerfGE 134, 25) verfassungsrechtlich nicht beanstandet. Dabei hat es auch darauf abgestellt, dass der Normgeber bei der Neuregelung in den Blick genommen habe, dass eine deutliche Zunahme der Briefwähler mit dem verfassungsrechtlichen Leitbild der Urnenwahl, die die repräsentative Demokratie in besonderer Weise sichtbar und erfahrbar mache, in Konflikt geraten könne. Jedoch habe der Gesetzgeber jedenfalls für die Bundestagswahl mit Verweis auf Erfahrungen bei Landtagswahlen begründet, dass ein erheblicher Anstieg der Briefwahlbeteiligung durch den Wegfall der Glaubhaftmachung von Antragsgründen nicht zu befürchten sei. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Einschätzung in verfassungsrechtlich relevanter Weise verfehlt oder auf die Wahlen zum Europäischen Parlament nicht übertragbar sein könne (BVerfGE 134, 25 [32]). Zwar trifft den Gesetzgeber eine Beobachtungspflicht. So kann sich eine abweichende verfassungsrechtliche Beurteilung ergeben, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern (BVerfGE 129, 300 [321 f.]). Allein der Anstieg des Prozentsatzes der Briefwähler auf nunmehr 28,4 % vermag die bisherige verfassungsrechtliche Beurteilung jedoch nicht in Frage zu stellen. Denn die gesetzgeberische Erwägung, die Allgemeinheit der Wahl im Hinblick auf die zunehmende Mobilität in der heutigen Gesellschaft und die verstärkte Hinwendung zu individueller Lebensgestaltung durch einen erleichterten Zugang zur Briefwahl zu sichern, trifft mehr denn je zu. Darüber hinaus ist die vom Einspruchsführer beschriebene

weitere grenzenlose Anstieg der Zahl der Briefwähler nicht zu befürchten, zumal bereits bei der ersten Wahl zum Europäischen Parlament nach Wegfall des Begründungserfordernisses im Jahr 2014 eine Zunahme der Briefwähler auf insgesamt 25,3 % zu verzeichnen war, so dass der weitere Anstieg auf nunmehr 28,4 % als eher moderat bezeichnet werden kann. Das Leitbild der Urnenwahl bleibt – auch bei einer der zunehmend digitalisierten Lebenswirklichkeit angepassten, erleichterten Antragstellung – erhalten. Die vom Einspruchsführer vorgetragenen Gründe für einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn H.-J. O., 24558 Henstedt-Ulzburg - Az.: EuWP 12/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben, das am 4. Juni 2019 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Er trägt vor, es sei ihm und seiner Ehefrau nicht möglich gewesen, ihre Stimme abzugeben. Als sie am Wahltag um ca. 17.05 Uhr im Wahllokal Lütte School, Abschiedskoppel in Henstedt-Ulzburg zur Stimmabgabe erschienen seien, seien dort keine Wahlzettel mehr vorrätig gewesen. Dem Ehepaar sei mitgeteilt worden, neue Wahlzettel würden nachgeliefert werden, aber der genaue Zeitpunkt, wann dies geschehen werde, sei offen. Aufgrund nachfolgender privater Termine des Einspruchsführers und seiner Ehefrau hätten diese daraufhin das Wahllokal verlassen. Es könne nicht sein, dass nicht ausreichend Wahlzettel in einem jeweiligen Wahllokal zu jedem Zeitpunkt während der Wahl zur Verfügung stünden. Dadurch würde Wahlberechtigten ihr Wahlrecht verwehrt.

Der Landeswahlleiter des Landes Schleswig-Holstein hat zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen: Er hält den Wahleinspruch insgesamt für unbegründet. Zwar habe die Zahl der morgens ausgehändigten Stimmzettel rückblickend offenbar nicht ausgereicht, als dass jederzeit am Wahltag jedem Wahlberechtigten sofort ein Stimmzettel ausgehändigt hätte werden können. Insoweit habe die Gemeindebehörde die Entwicklung der Wahlbeteiligung unterschätzt und in der Folge entsprechend zu wenig Stimmzettel zugeteilt. Als sich gegen 15.30 Uhr am Wahltag jedoch abgezeichnet habe, dass die Stimmzettel in drei Wahlbezirken möglicherweise nicht ausreichen würden, hätten Mitarbeiter gegen 15.50 Uhr damit begonnen, Wahlbezirke abzufahren, vorrätige Stimmzettel einzusammeln und diese an diejenigen Wahlbezirke umzuverteilen, die eine Stimmzettelknappheit meldeten. Währenddessen seien alle anwesenden Wahlberechtigten darum gebeten worden, kurz zu warten, da neue Wahlzettel auf dem Weg seien. Das vom Einspruchsführer bezeichnete Wahllokal sei von Mitarbeitern um ca. 17.11 Uhr tatsächlich mit neuen Stimmzetteln beliefert worden. Zudem seien in Henstedt-Ulzburg insgesamt für 62,63 % der Wahlberechtigten Stimmzettel bereitgehalten worden, obwohl die Wahlbeteiligung bei den letzten drei Europawahlen weitaus niedriger ausgefallen sei (2004: 35,30 %; 2009: 37,40 %; 2014: 40,41 %). Die tatsächliche Wahlbeteiligung 2019 habe bei 62,09 % und damit rund 22 Prozentpunkte über der Beteiligung bei der letzten Europawahl gelegen.

Der **Einspruchsführer** hat sich zur Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Schleswig-Holstein, die ihm zugesandt wurde, geäußert. Er hat sein Vorbringen aus dem ersten Einspruchsschreiben sinngemäß wiederholt. Zudem trägt er vor, er dürfe als wahlberechtigter Bürger erwarten, dass für jeden Wahlberechtigten zu jeder Zeit die erforderlichen Wahlunterlagen bereitlägen und eine Stimmabgabe möglich sei. Zwar könne es aufgrund erhöhten Publikumsverkehrs zu gewissen Verzögerungen kommen. Langjährige Erfahrung zeige jedoch, dass dies in den Nachmittagsstunden regelmäßig nicht der Fall sei. Er habe einen Spielraum von ca. 10 – 15 Minuten gehabt. Mit ihm und seiner Frau hätten etliche weitere Bürger das Wahllokal wieder verlassen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie des Landeswahlleiters des Landes Schleswig-Holstein wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Insbesondere kann keine subjektive Rechtsverletzung des Einspruchsführers festgestellt werden.

Nach § 42 Nummer 3 Europawahlordnung (EuWO) übergibt die Gemeindebehörde den Wahlvorstehern zu Beginn der Wahlhandlung amtliche Stimmzettel in genügender Zahl. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat im Vorfeld der Wahl die Höhe der Wahlbeteiligung eingeschätzt und für alle Stimmbezirke im Gemeindegebiet gemeinsam Wahlzettel angefordert. Bei ihrer Beurteilung hat die Gemeinde sowohl die Anzahl aller ortsansässigen Wahlberechtigten als auch die ortsbezogene Wahlbeteiligung der letzten drei Europawahlen berücksichtigt. Sie ist dabei von einer Wahlbeteiligung von ca. 60 % ausgegangen, was etwa 22 Prozentpunkte über der Wahlbeteiligung bei der vergangenen Europawahl lag. Es wurden für 62,63 % der ortsansässigen Wahlberechtigten Stimmzettel bestellt; die tatsächliche Wahlbeteiligung in Henstedt-Ulzburg betrug 62,09 %. Jedoch hat die Gemeinde nicht alle Stimmzettel an die Wahlvorsteher der Stimmbezirke ausgegeben, zudem hat die Wahlbeteiligung zwischen den einzelnen Stimmbezirken geschwankt und war insgesamt deutlich höher als erwartet. Infolgedessen sind in drei Stimmbezirken vorübergehend Probleme bei der Versorgung mit Stimmzetteln aufgetreten.

Diese vorübergehenden Behinderungen im Wahlablauf verhelfen dem Einspruch aber nicht zum Erfolg. Denn der Zeitraum, in dem im Stimmbezirk Lütte School, Abschiedskoppel in Henstedt-Ulzburg vorübergehend keine Stimmzettel zur Verfügung standen, war nur kurz; das Problem wurde rasch behoben und der Wahlvorgang weitergeführt. Derartige vorübergehende Behinderungen im Wahlablauf, wie zum Beispiel auch Wartezeiten wegen großen Wählerandrangs oder anderweitige zeitliche Verzögerungen aufgrund von organisatorischen Problemen sind im Rahmen des Zumutbaren hinzunehmen. Zwar lag die Verantwortung für die zu geringe Anzahl der ausgeteilten Stimmzettel bei der Gemeindebehörde, was diesen Fall von einem von der Gemeinde nicht zu verantwortenden erhöhten Wähleraufkommen zu bestimmten Tageszeiten, das zu Wartezeiten führen kann, unterscheidet. Jedoch hat der örtliche Wahlvorstand in dem Moment, in dem absehbar war, dass die vorhandenen Stimmzettel möglicherweise nicht ausreichen würden, um allen Wahlberechtigten bis zur Schließung der Wahlräume die Stimmabgabe zu ermöglichen, reagiert und Stimmzettel nachgefordert. Die Gemeindeverwaltung hat daraufhin unverzüglich noch im Rathaus verbliebene Stimmzettel sowie weitere Stimmzettel aus anderen Stimmbezirken neu verteilt. Im für den Einspruchsführer zuständigen Stimmbezirk waren gegen 17.11 Uhr wieder Stimmzettel vorhanden, also nur wenige Minuten, nachdem der Einspruchsführer um 17.05 Uhr den Wahlraum betreten hatte.

Dass der Einspruchsführer sowie seine Ehefrau den Wahlraum kurz zuvor wieder verlassen hatten und insofern nicht an der Wahl teilgenommen haben, kann nicht dem Wahlvorstand zugerechnet werden. Zwar konnte von diesem kein exakter Zeitpunkt der Nachlieferung der Stimmzettel angegeben werden; gleichwohl wurde allen Wartenden versichert, dass diese sich nur einen kurzen Zeitraum gedulden sollten und eine Ausübung des Wahlrechts bis zur Schließung der Wahlräume um 18.00 Uhr möglich sein würde. Dies war auch tatsächlich so. Der Einspruchsführer und seine Ehefrau waren insgesamt zehn Minuten im Wahlraum, bevor sie diesen wegen eines weiteren privaten Termins wieder verließen. Selbst wenn, wie der Einspruchsführer vorträgt, zu dieser Zeit am Wahltag typischerweise keine Warteschlangen im Wahlraum anzutreffen sind, ist es dennoch nicht unverhältnismäßig, wenn ein Wahlberechtigter zehn Minuten warten muss, um seine Stimme abzugeben. Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an der Wahl zu einem bestimmten Zeitpunkt. Gemäß § 40 Absatz 1 EuWO dauert die Wahl von 8.00 bis 18.00 Uhr. Während dieser Zeit konnte der Einspruchsführer grundsätzlich – mit Ausnahme des einspruchsgegenständlichen Zeitraums – im bezeichneten Wahlraum sein Wahlrecht ausüben. Wenn der Einspruchsführer die tragende Rolle des Wahlrechts für die Demokratie hervorhebt, so hätte er diesen Umstand in seine private Terminplanung einbeziehen können.

Wenn der Einspruchsführer schließlich vorträgt, dass neben ihm und seiner Ehefrau noch weitere Wahlberechtigte den Wahlraum ohne ihre Stimme abgegeben zu haben wieder verlassen hätten, so vermag dies ebenfalls keinen Wahlfehler darzustellen. Denn weder legt der Einspruchsführer dar, wie viele Personen dies betroffen hat, noch ist klar, ob diese Personen nicht möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erneut den Wahlraum aufgesucht haben, da angekündigt wurde, dass weitere Stimmzettel geliefert würden. Der Vortrag des Einspruchsführers ist insofern als unsubstantiiert zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn H. J. S., 47051 Duisburg - Az.: EuWP 17/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 8. Juni 2019 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Er rügt die mögliche Täuschung von Wählern aufgrund irreführender Angaben zur Person Gunnar Beck auf der gemeinsamen Liste der Partei AfD für alle Bundesländer. Der Kandidat Gunnar Beck sei auf dem Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments auf dem zehnten Listenplatz der AfD als "Prof. Dr. Gunnar Beck, Hochschuldozent, Barrister-at-Law für EU-Recht, Neuss (NW)" geführt worden. Tatsächlich könne Gunnar Beck jedoch keinen Professorentitel nachweisen. Ungeachtet seiner Tätigkeit als "Reader" in Großbritannien dürfe er den Professorentitel in Deutschland nicht führen. Die AfD sei mit elf Abgeordneten in das Europäische Parlament eingezogen, darunter auch der Bewerber Gunnar Beck.

Entscheidend für die Beurteilung, wie sich der Umstand eines falschen Titels auf dem Stimmzettel auswirke, sei der Empfängerhorizont der Wähler. Ob der Bewerber den falschen Titel wissentlich oder nur fahrlässig führe, sei dagegen unbeachtlich. Die Führung eines akademischen Titels sei zwar nicht mehr von früherer Bedeutung, sie stelle jedoch weiterhin ein beachtliches Unterscheidungsmerkmal dar. Bei Ärzten sei das Fehlen des akademischen Doktortitels ein klarer Konkurrenznachteil, bei Rechtsanwälten führe ein akademischer Titel zumindest zum Anschein fachlicher Versiertheit. Darüber hinaus wirke sich ein akademischer Titel auf das Gehalt aus. Die Führung eines Professorentitels bei einer Wahl führe insgesamt zu erheblichen Vorteilen gegenüber anderen Bewerbern ohne entsprechenden Titel. Mithilfe dieses Titels habe sich Gunnar Beck einen erheblichen – verbotenen und gar nach § 132 a Strafgesetzbuch strafbaren – Konkurrenzvorteil bei der Wahl des Europäischen Parlaments erworben. Daher sei seine Wahl zum Abgeordneten des Europäischen Parlaments in rechtlich unzulässiger Weise zustande gekommen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Zwar war der Stimmzettel im Hinblick auf die Bezeichnung des Bewerbers Gunnar Beck unrichtig. Gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 4 Europawahlgesetz (EuWG) enthalten Stimmzettel die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Ort der Wohnung (Hauptwohnung) sowie bei Bewerbern für gemeinsame Listen für alle Länder zusätzlich die Abkürzung des Landes, in dem der Ort der Wohnung liegt. Akademische Bezeichnungen gehören nicht zum Familiennamen, gleichwohl sie in der sozialen Wirklichkeit und in der behördlichen Praxis als solche behandelt werden (Hahlen, in Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 26 Rdnr. 8). Obwohl § 15 Absatz 2 Nummer 4 EuWG nur die Angabe des Vor- und Familiennamens auf dem Stimmzettel vorsieht, ist die Angabe einer akademischen Bezeichnung nicht ausgeschlossen (vgl. zur Kommunalwahl BbgVerfG, Beschluss vom 18. September 2015, Vfg Bbg 18/15). Der Stimmzettel war insofern unrichtig, als der Bewerber Gunnar Beck den Namenszusatz "Prof." führte, obwohl er dies nach deutschem

Recht nicht durfte. Der Bewerber unterrichtet zwar als Hochschullehrer, sogenannter "Reader in Law", an einer britischen Universität. Für die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II S. 712, 713) gilt in Bezug auf Gunnar Beck das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW), da Gunnar Beck seinen Hauptwohnsitz in Neuss hat, § 1 Absatz 1 Satz 2 HG NRW. Nach § 69 Absatz 4 i. V. m. § 69 Absatz 2 Satz 5 HG NRW ist eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Titel ausgeschlossen. Damit durfte der Bewerber keine Professorentitel führen.

2. Doch ist diese fehlerhafte Bezeichnung des Bewerbers als Professor auf dem Stimmzettel nicht als so schwerwiegend anzusehen, dass sie eine Verletzung der Grundsätze der Chancengleichheit oder der Freiheit der Wahl darstellen würde. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl fordert über das Gebot der Gleichgewichtung der Stimmen im Sinne ihres gleichen Zähl- und, bei der Verhältniswahl, ihres gleichen Erfolgswertes (vgl. zuletzt BVerfGE 131, 316 [336]) hinausgehend als Ausfluss der Chancengleichheit aller Wahlbewerber, dass die Rechtsordnung ihnen in Wahlkampf und Wahlverfahren grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten und damit eine gleiche Chance im Wettbewerb um die Wählerstimmen gewährleistet (BVerfGE 124, 1 [20 m. w. Nachw.]). Nach dem Grundsatz der Freiheit der Wahl muss jeder Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinträchtigung von außen ausüben können (BVerfGE 124, 1 [24 m. w. Nachw.]). Damit der Wähler seine Entscheidung in einem freien und offenen Prozess bilden kann, ist jede amtliche Wahlbeeinflussung grundsätzlich verboten (BVerfGE 124, 1 [24]). Eine derartige unzulässige Wahlbeeinflussung liegt vor, wenn staatliche Stellen im Vorfeld der Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt, wenn private Dritte mit Mitteln des Drucks oder Zwangs (vgl. § 108 StGB) die Wahlentscheidung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwerwiegender Art und Weise auf die Willensbildung der Wähler eingewirkt wird, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit zur Abwehr - zum Beispiel mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei - besteht. Daher können etwa die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung oder die Wahlwerbung die Grundsätze der Chancengleichheit und der Freiheit der Wahl berühren (BVerfGE 124, 1 [20 f., 24 m. w. Nachw.]). Da jeder Wähler in der einen oder anderen Weise Einflüssen und Beeinflussungsversuchen unterliegt oder Abhängigkeiten ausgesetzt ist und die Beeinflussung der Wähler durch die am öffentlichen Meinungsprozess Beteiligten notwendiger Bestandteil einer freien Wahl ist, werden die Freiheit und die Chancengleichheit der Wahl nur durch solche Maßnahmen beeinträchtigt, die objektiv tauglich und konkret wirksam sind, um den Wähler zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, und die geeignet sind, seine Entscheidungsfreiheit trotz des bestehenden Wahlgeheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen (BVerfGE 124, 1 [24 f.]; 66, 369 [380]; 103, 111 [127 ff., 132 f.]).

Zwar kann vor diesem Hintergrund ein Wahleinspruch begründet sein, wenn sich die Möglichkeit eines anderen Wahlergebnisses aufgrund einer falschen Bezeichnung der in § 15 Absatz 2 Nummer 4 EuWG aufgelisteten notwendigen Angaben aufdrängt (Hahlen, in Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 26 Rdnr. 8). Dass die fehlerhafte Bewerberbezeichnung die Entscheidung der Wahlberechtigten im konkreten Fall jedoch derart beeinflusst hat, dass sie Auswirkungen auf das Stimmergebnis hatte, ist nach Einschätzung des Wahlprüfungsausschusses allerdings fernliegend. Zwar ist mit einem akademischen Titel in der Regel auch eine gewisse Erwartung hinsichtlich einer besonderen wissenschaftlichen oder beruflichen Qualifikation verbunden. Doch ist bereits fraglich, ob dies uneingeschränkt auf Erwartungen in Bezug auf die besondere Eignung für politische Ämter übertragen werden kann. Die besondere Wertschätzung, die nach dem Vortrag des Einspruchsführers Personen mit akademischem Titel entgegengebracht wird, bezieht sich in der Regel nicht darauf, dass diese den Titel ausdrücklich von einer Hochschule verliehen bekommen haben, sondern auf die besonderen wissenschaftlichen Qualifikationen, die Voraussetzung hierfür sind. Ob die Tätigkeit des Bewerbers Gunnar Beck an einer britischen Hochschule in der Sache einer entsprechenden Qualifikation in Deutschland vergleichbar ist, kann hier nicht beantwortet werden. Jedenfalls spricht eine langjährige Tätigkeit als Hochschuldozent, die auch als Berufsbezeichnung auf dem Stimmzettel aufgeführt wurde, für eine besondere wissenschaftliche Qualifikation, so dass etwaige diesbezügliche Erwartungen der Wähler durchaus ihre Berechtigung hatten. Zudem stand im vorliegenden Fall nicht Gunnar Beck als Einzelbewerber, sondern eine ganze Liste von Bewerbern zur Wahl. Bei einer solchen hängt die Wahlentscheidung hauptsächlich von den politischen Ansichten der Gesamtheit der Listenbewerber, vor allem von ihrer Parteizugehörigkeit ab. Sofern eine gewisse Häufung akademischer Grade auf der Liste der AfD die Wahlentscheidung einzelner Wähler geleitet haben, ist darauf zu verweisen, dass unter den zehn ersten Listenkandidaten neben dem Bewerber Gunnar Beck noch drei weitere Bewerber und eine weitere Bewerberin mit akademischen Titel auf der Liste der AfD aufgeführt wurden.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn M. G., 39356 Flechtingen - Az.: EuWP 21/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. Mai 2019 sowie – nach Hinweis des Ausschusssekretariats auf die fristgerechte Einreichung eines Einspruchs – mit Schreiben vom 9. Juni 2019 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Er trägt vor, im Einflussbereich der Verbandsgemeinde Flechtingen würden falsch adressierte Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten im Ort Behnsdorf verschickt. Da die Deutsche Post diese Unterlagen nicht zuordnen könne, würden diese mit dem Vermerk "Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschriften nicht zu ermitteln" zurückgeschickt. Da man für die Briefwahl die Wahlbenachrichtigungskarte benötige, sei die Wahlteilnahme ausgeschlossen und ein korrektes Wahlergebnis kaum möglich. Er fügt seinem Einspruch Fotos von insgesamt sieben Briefumschlägen mit Wahlbenachrichtigungen von der Verbandsgemeinde Flechtingen bei, die an ihn sowie sechs weitere Personen in der Gemeinde Flechtingen adressiert waren und die allesamt mit dem genannten Vermerk zurückgesandt wurden.

Die Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt hat zu dem Vortrag des Einspruchsführers im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Sie habe die Kreiswahlleiterin des Landkreises Börde und diese wiederum die Verbandsgemeinde Flechtingen um Stellungnahme gebeten. Nach Angaben der Verbandsgemeinde seien sowohl der Einspruchsführer als auch die weiteren sechs Personen, deren Wahlbenachrichtigungen an die Verbandsgemeinde Flechtingen zurückgeschickt wurden, im Wählerverzeichnis der Gemeinde Flechtingen, Wahlbezirk Behnsdorf, eingetragen gewesen. Eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis oder ein Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses seitens des Einspruchsführers sei nicht erfolgt. Die Wahlbenachrichtigung sei als "Wichtige Wahlunterlage" an die im Personalausweis angegebene Anschrift des Einspruchsführers versandt worden. Alle sieben Wahlbenachrichtigungen seien mit dem Retoure-Aufkleber nach Angabe der Verbandsgemeinde Flechtingen nicht von einer Bediensteten der Deutschen Post AG bei der Poststelle Flechtingen abgegeben worden, sondern von einer Privatperson mit dem Hinweis, dass unter der angegebenen Adresse niemand zu ermitteln sei. Die Verbandsgemeinde habe die zurückgesandten Wahlbriefe nicht erneut an die Wahlberechtigten verschickt, jedoch das Einwohnermeldeamt und die Wahlvorsteherin über den Vorgang informiert. Keiner der sieben betroffenen Personen hätte ihr Wahlrecht am Wahltag im Wahllokal ausgeübt und zuvor auch keine Briefwahlunterlagen beantragt.

Der Wahleinspruch sei nach ihrer Einschätzung zwar zulässig, aber unbegründet. Der Vortrag des Einspruchsführers, er habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten, begründe keinen Wahlfehler. Es könne dahinstehen, ob der Einspruchsführer die Wahlbenachrichtigung tatsächlich nicht erhalten habe oder – wie die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Flechtingen nahe lege – die Wahlbenachrichtigung zwar erhalten, wegen der vermeintlich falschen Adressierung aber mit einem selbstbeschafften Retoure-Vermerk offenbar selbst als unzustellbar an die Deutsche Post zurückgegeben habe. Der Erhalt der Wahlbenachrichtigung sei nicht Voraussetzung dafür, sein Wahlrecht ausüben zu können. Gemäß § 4 Europawahlgesetz (EuWG) in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) könne wählen, wer – wie der Einspruchsführer – im Wählerverzeichnis eingetragen sei oder einen Wahlschein habe. Aus welchen Gründen der Einspruchsführer von seinem Wahlrecht weder im Wahllokal noch per Briefwahl keinen Gebrauch gemacht habe, könne ebenfalls dahinstehen. Ebenfalls seien keine Anhalts-

punkte dafür erkennbar, dass die Verbandsgemeinde Flechtingen eine falsche Adressierung in der Wahlbenachrichtigung vorgenommen habe. Vielmehr habe das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Urteil vom 28. Mai 2019 (1A 368/17 MD) die im Personalausweis des Einspruchsführers vermerkte Anschrift, die auch der Versendung der Wahlberechtigung zugrunde gelegen habe, bestätigt. Bereits insofern sei der Vortrag des Einspruchsführers einer fehlerhaften Adressierung seiner Wahlbenachrichtigung zurückzuweisen. Die Wahlberechtigung des Einspruchsführers nach § 6 Absatz 1 EuWG habe – unabhängig von der Auseinandersetzung um die rechtmäßige Adressierung – zweifelsfrei vorgelegen. Der Einspruchsführer sei auch zu keiner Zeit gehindert gewesen, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Ergänzend sei auf den inhaltlich ähnlichen Einspruch des Einspruchsführers gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag (Drucksache 19/3050, Anlage 26) hingewiesen.

Der Einspruchsführer hat sich zu der ihm zugesandten Stellungnahme wie folgt geäußert: Er führt aus, dass eine Gemeinde die kleinste räumlich-administrative Verwaltungseinheit darstelle. Im Zuge der Gebietsreform seien die Gemeinden Behnsdorf, Böddensell, Belsdorf und Flechtingen aufgelöst und die neue Gemeinde Flechtingen gebildet worden. In seinen Personalausweis sei die Adresse M. G., 39356 Flechtingen, Ortsteil Behnsdorf, eingetragen worden. Hiermit sei klar, dass die Gemeinde 39356 die neue Gemeinde sei, die die Aufgaben der beigetretenden Gemeinden übernehme. Jedoch existiere die Gemeinde Flechtingen nicht. Sie habe keinen Standort, keinen Bürgermeister, keinen Gemeinderat, keinen Haushaltsplan keine Einwohner und keinen Telefonanschluss. Sie erfülle nicht die Forderungen der zwingenden Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt. Seine Nachforschungen bei der Deutschen Post hätten ergeben, dass er in 39356 Behnsdorf wohne. Ausweislich der Internetseite des Statistischen Landesamtes gebe es lediglich eine Gemeinde und eine Verbandsgemeinde Flechtingen mit der Postleitzahl 39345. Für eine Gemeinde Flechtingen mit der Postleitzahl 39356 gebe es keinen Eintrag. Auch der Landrat des Landkreises Börde habe anlässlich eines Gerichtsverfahrens bestätigt, dass der Ortsteil Behnsdorf seine Postleitzahl 39356 behalten habe, während der Gemeinde Flechtingen die Postleitzahl 39345 zugeordnet sei. Damit laute seine korrekte Adresse: M. G., 39356 Behnsdorf und nicht - wie das Verwaltungsgericht Magdeburg geurteilt habe und in seinem Personalausweis eingetragen sei – M. G., 39356 Flechtingen, Ortsteil Behnsdorf. Ebenfalls falsch sei die Adresse M. G., Behnsdorf, 39345 Flechtingen, wie sie vom Einwohneramt der Verbandsgemeinde genutzt werde. Die gewählte Adresse sei eine Fälschung. Maßgebliche Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt seien nicht beachtet worden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

- 1. Der Vortrag des Einspruchsführers, er sowie sechs weitere Personen hätten keine Wahlbenachrichtigung erhalten, begründet keinen Wahlfehler. Dabei kann hier dahinstehen, aus welchen Gründen und durch wen die Wahlbenachrichtigungen an die ausstellende Gemeindebehörde zurückgesandt wurden. Der Erhalt der Wahlbenachrichtigung ist nicht Voraussetzung dafür, das Wahlrecht ausüben zu können.
- 2. Gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 14 Absatz 1 BWG kann wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Einspruchsführer und die weiteren sechs Personen waren ins Wählerverzeichnis eingetragen. Dies wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Angaben im Wählerverzeichnis im Hinblick auf die Formulierung der Adressen nach Ansicht des Einspruchsführers fehlerhaft sind. Denn die Erstellung des Wählerverzeichnisses gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Europawahlordnung (EuWO) nach Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung dient der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 14 Rdnr. 5). Die betroffenen Wahlberechtigten waren aufgrund ihrer Namen, Geburtsdaten und der Straße und Hausnummer ihrer Wohnungen klar identifizierbar. Auch die Zuordnung zum Wahlbezirk Behnsdorf entsprach der von der Verbandsgemeinde Flechtingen gewählten Formulierung der Adresse auf der Wahlbenachrichtigung, die verwaltungsgerichtlich bestätigt wurde. Einwände gegen das Wählerverzeichnis hätten die betroffenen Wahlberechtigten gemäß § 21 EuWO im Einspruchsverfahren geltend machen müssen. Etwaige Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis sind wahlprüfungsrechtlich nur relevant, wenn sie zuvor im vorgesehenen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gerügt worden sind, wie dem Einspruchsführer seit seinem gleich gelagerten Einspruch gegen die Bundestagswahl 2017 (Bundestagsdrucksache 19/3050, Anlage 26) bekannt war. Derar-

tige Einsprüche wurden jedoch nicht eingelegt. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers hatte eine im Hinblick auf die Formulierung der Adresse fehlerhafte Eintragung im Wählerverzeichnis keine Auswirkungen auf die Wahlberechtigung. Die Voraussetzungen der Wahlberechtigung ergeben sich aus § 6 Absatz 1 EuWG, sie werden insofern vom Einspruchsführer nicht in Frage gestellt.

3. Schließlich hätten der Einspruchsführer und die weiteren betroffenen Personen auch per Briefwahl wählen können. Gemäß § 6 Absatz 5 EuWG kann an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen, wer einen Wahlschein hat. Ein solcher wird gemäß § 24 Absatz 1 EuWO an Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, auf Antrag erteilt. Da der Einspruchsführer im Wählerverzeichnis eingetragen war, hätte er einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen können, auch ohne das auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckte Formular zu nutzen. Gemäß § 26 Absatz 1 EuWO kann die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Gemeindebehörde beantragt werden. Dies haben der Einspruchsführer sowie die weiteren Personen unterlassen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau K. W., 45661 Recklinghausen,
 der Frau C. W., ebenda
 zugleich als Bevollmächtigte der Einspruchsführerin zu 1.

- Az.: EuWP 25/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. Juni 2019 haben die Einspruchsführerinnen Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Sie tragen vor, das öffentlich-rechtliche Fernsehen, namentlich der Westdeutsche Rundfunk habe die CDU durch eine einseitige Berichterstattung unterstützt. Die bereits im Rahmen des Kanzlerduells, bei dem die Fragen vom Bundeskanzleramt gestellt worden seien, aufgeworfene Problematik, habe sich beim TV-Duell zur Europawahl zwischen Frans Timmermanns und Manfred Weber fortgesetzt. Manfred Weber habe sich deutlich umfassender präsentieren dürfen als der sozialdemokratische Kandidat. In der Sendung "Aktuelle Stunde" vom 20. Mai 2019 sei das Video des You-Tubers Rezo als "unzulässig zugespitzt" kritisiert worden, ohne sich mit den inhaltlichen Themen auseinanderzusetzen. Dies sei ein unzulässiger Eingriff in die Meinungsfreiheit. Der WDR plane, diese einseitige Einflussnahme auch weiter fortzusetzen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk halte sich insofern nicht an die Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags. Die CDU habe aufgrund dieser günstigen Berichterstattung insgesamt weniger Stimmen verloren als die SPD.

Die CDU bediene sich zudem "schwarzer Kassen", was zu einem Ungleichgewicht führe; es liege insofern ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl vor. Die Einspruchsführerinnen erläutern unter namentlicher Nennung einzelner Personen, wie derartige Kassen – mit Billigung oder gar Hilfe von Behörden – gefüllt würden. Zudem sei die Wahl des Bewerbers Denis Radtke für die CDU durch Fehler im Wahlablauf zu Unrecht beeinflusst worden. So seien in Stimmbezirken in Bochum zu wenig Stimmzettel vorgehalten worden, so dass Wähler – ohne an der Wahl teilgenommen zu haben – das Wahllokal wieder verlassen hätten. Zudem sei es auch in Recklinghausen zu Unstimmigkeiten bei der Wahl gekommen, da Wähler, trotz entsprechenden Antrags, keine Briefwahlunterlagen erhalten hätten und diese Wähler nicht mobil genug gewesen seien, um am Wahltag in einem Wahllokal zu wählen. Zudem wäre es nicht möglich gewesen, an der Wahl teilzunehmen, wenn man als Briefwähler ins Wählerverzeichnis eingetragen ist, am Wahltag aber – mangels Übersendung der Briefwahlunterlagen – keinen Wahlschein vorlegen könne.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2019 sowie vom 8. Juli 2019 wiederholen und vertieften sie ihren Vortrag, insbesondere im Hinblick auf den Vorwurf der Führung von "schwarzen Kassen". Das Finanzamt Recklinghausen gehe zulasten von Nicht-CDU-Mitgliedern vor. Der WDR setze darüber hinaus seine unzulässige Wahlbeeinflussung durch mangelnde Unabhängigkeit in der Berichterstattung über die Wahl von Ursula von der Leyen zur Kommissionspräsidentin fort.

Der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu dem Vortrag der Einspruchsführerinnen im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Die Behauptungen zur einseitigen Berichterstattung des WDR seien nicht belegt. Zum Vortrag zu den "schwarzen Kassen" sei festzuhalten, dass es sich hierbei offenbar um ein Vorbringen über private Rechtsstreitigkeiten aus einer Scheidungssache handele. Diese Punkte ließen jeglichen engeren Bezug zur Europawahl vermissen und seien daher einer Stellungnahme nicht zugänglich. Zu den fehlenden

Stimmzetteln in Bochum verweise er auf umfängliche Stellungnahmen des Stadtwahlleiters der Stadt Bochum. Der Sachverhalt sei in der Sitzung des Landeswahlausschusses erörtert und wie folgt in der Niederschrift zusammengefasst und dokumentiert worden: Beisitzer der CDU hätten in der Sitzung des Stadtwahlausschusses in Bochum kritisiert, dass in 22 Wahllokalen die Stimmzettel ausgegangen seien und eine Stimmabgabe somit nicht mehr möglich gewesen sei. Dies hätte die betroffenen Wahlbeteiligten benachteiligt und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verletzt. In den Niederschriften der Wahlvorstände sei dies teilweise nur unzureichend dokumentiert worden. Es sei davon auszugehen, dass die Zahl der abgegebenen Stimmen deutlich höher hätte ausfallen können. Laut Bericht des Stadtwahlleiters vom 29. Mai und 5. Juni 2019 sei im Gebiet der kreisfreien Stadt Bochum am Nachmittag des Wahltages ab 14.25 Uhr in 22 von insgesamt 186 Wahlräumen eine Stimmabgabe zeitweilig nicht möglich gewesen, weil Stimmzettel gefehlt hätten. Demnach hätten die Unterbrechungen in zwei Fällen 15 Minuten, in fünf Fällen 30 Minuten, in sechs Fällen zwischen 40 Minuten und einer Stunde, in sieben Fällen zwischen einer Stunde und fünf Minuten und einer Stunde und 25 Minuten sowie in einem Fall zwei Stunden und fünf Minuten gedauert. In einem weiteren Fall stehe die Dauer der Unterbrechung nicht fest. Spätestens um 16.40 Uhr hätten in allen Wahlräumen wieder ausreichend Stimmzettel zur Verfügung gestanden. Es seien 320.000 Stimmzettel für rund 272.000 Wahlberechtigte bestellt und rechtzeitig geliefert worden, davon 20.000 Stimmzettel für sog, repräsentative Stimmbezirke. 70 % der Stimmzettel seien für die Urnenwahl in den 186 Wahlräumen und 30 % für die Briefwahl bestimmt gewesen. Wegen der außergewöhnlichen Länge des Stimmzettels von 96 cm hätten weniger Stimmzettel in die Wahlkoffer (Trolleys) gepasst als bei früheren Wahlen. Der für das Wahlteam verantwortliche Mitarbeiter habe daraufhin – abweichend vom üblichen Procedere der kompletten Auslieferung und ohne Absprache mit seinen Vorgesetzten - entschieden, nur jeweils zwei Kartons mit insgesamt 600 Stimmzetteln pro Trolley einzupacken. Zudem sei in Einzelfällen auch diese Anzahl durch nicht vollständig gefüllte Stimmzettelkartons unterschritten worden. Tatsächlich seien bis zu fünf Kartons mit jeweils 300 Stimmzetteln für die jeweiligen Wahlräume verfügbar gewesen. Die unzureichende Ausstattung und die vor dem Wahltag behördenintern kommunizierte, aber gleichwohl von dem verantwortlichen Mitarbeiter nicht erwartete - relativ hohe Wahlbeteiligung hätte die Unterbrechung in den 22 Wahlräumen verursacht. Parallel eingehende Hinweise von Wahlvorständen über ausgehende Stimmzettel hätten darüber hinaus die Notfalllogistik des Wahlamtes am Wahlsonntag überfordert, da anschließend – und wiederum fehlerhaft – entschieden worden sei, Nachlieferungen an alle Wahlräume ohne bedarfsorientierte Priorisierung durchzuführen. Die zur Verfügung stehenden sieben Personen seien nicht in der Lage gewesen, kurzfristig Stimmzettel an 186 Wahlräume auszuliefern. Dies erkläre die teilweise erheblichen Zeitspannen bis zu gut zwei Stunden, in denen eine Stimmabgabe nicht möglich gewesen sei. Laut Berichterstattung des Stadtwahlleiters handele es sich um einen in Bochum einmaligen Vorgang, der nicht auf grundsätzlich falsche Planung, sondern auf individuelles Fehlverhalten eines bestimmten Beschäftigten zurückzuführen sei. Einer beigefügten Schätzung zufolge sollten insgesamt zwischen 600 und 675 Wahlberechtigte betroffen gewesen sein, von denen - wiederum geschätzt - etwa 280 doch noch gewählt hätten. Nach § 42 Nummer 3 Europawahlordnung (EuWO) übergebe die Gemeindebehörde dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung Stimmzettel in genügender Zahl. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift könne durch den Landeswahlausschuss nicht nachträglich im Rahmen der Ergebnisfeststellung korrigiert oder geheilt werden. Der Ergebnisfeststellung für das Land könnten nur dokumentierte Stimmabgaben zugrunde gelegt werden. Wahlberechtigte könnten Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zum Gegenstand eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nach § 26 Europawahlgesetz (EuWG) in Verbindung mit dem Wahlprüfungsgesetz machen. Der Landeswahlausschuss habe sich dieser Bewertung einstimmig angeschlossen. Hinsichtlich nicht erhaltener Briefwahlunterlagen seien der Landeswahlleitung keine Beschwerden von Wahlberechtigten der Stadt Recklinghausen bekannt. Hierzu habe der Kreiswahlleiter ausgeführt: Briefwahlanträge seien bis Freitag, 18.00 Uhr entgegengenommen worden. Die Bearbeitung und der Versand der Briefwahlunterlagen seien stets zeitnah (am selben Tag) erfolgt. Sieben Anträge auf Briefwahl seien erst nach dem 26. Mai 2019 bei der Stadt Recklinghausen eingetroffen, neun Briefwahlunterlagen hätten bis zum Wahltag nicht zugestellt werden können und ca. 50 Wahlbriefe hätten die Stadt Recklinghausen erst nach dem 26. Mai 2019 erreicht. Am Wahltag selbst sei ein selbständiger Wahlschein ausgestellt worden, um einer plötzlich erkrankten Frau das Wählen zu ermöglichen. Unstimmigkeiten wie im Einspruch geschildert, hätten bei der Stadt Recklinghausen nicht festgestellt werden können. Insgesamt sei festzuhalten, dass der Wahleinspruch aus Sicht des Landeswahlleiters unbegründet sei.

Die Einspruchsführerinnen haben sich zu der Stellungnahme des Landeswahlleiters geäußert. Sie tragen vor, dass die Einspruchsführerin zu 2., die als Wahlhelferin dem Wahlvorstand 12.1 angehört habe, Zeugin davon geworden sei, dass ein Ehepaar die Wahlleiterin darauf angesprochen habe, dass ihre Mutter nicht wählen könne,

da ihr – trotz rechtzeitiger Anforderung der Briefwahlunterlagen – diese nicht rechtzeitig zugegangen seien. Auf die Vorgabe der Wahlleiterin, dass die Mutter ja trotzdem noch im Wahllokal selbst wählen könne, sei mitgeteilt worden, dass dies nicht möglich sei, da die Mutter nicht mobil sei. Die Wahlleiterin habe zugesichert, den Kreiswahlleiter darüber zu informieren.

Bezüglich der Unregelmäßigkeiten im Wahlbezirk Bochum gebe der dortige Wahlleiter an, dass die Zahl der vom Fehler betroffenen Wähler geschätzt worden sei. Dies helfe nicht weiter. Die Ordnungsgemäßheit der Wahl und der Einfluss von Fehlern auf das Wahlergebnis müssten genau bestimmbar sein. Folge könne nur sein, dass das Ergebnis der Wahl für ungültig erklärt werde. Es sei nicht zu erklären, weshalb sich der Wahlleiter und eine große Zahl von Wahlvorständen, die aus der Verwaltung kämen, sich mit Schätzungen begnügen wollten. Es sei fraglich, ob man bei den Vorkommnissen in Bochum noch von Fahrlässigkeit sprechen könne. Das Szenario, dass Stimmzettel fehlten, sei nicht Teil der Schulungen gewesen. Auch die Wahlleitung in Bochum habe versagt, weil trotz eines warnenden Anrufs aus einem Wahllokal nicht reagiert und unverzüglich für den erbetenen Nachschub gesorgt worden sei, sondern davon ausgegangen worden sei, dass die vorhandenen Stimmzettel ausreichten. Es sei schwer vorstellbar, dass es sich hierbei um ein Versehen gehandelt habe.

In Bochum seien zudem fiktive Wahlergebnisse unmittelbar vor der Wahl online gestellt worden, was eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstelle. Behördlich bereit gestellte Daten suggerierten dem Betrachter eine ordnungsgemäße Feststellung; dies habe den Wählerwillen beeinträchtigt.

Hinsichtlich des Vortrags der unzulässigen Beeinträchtigung des Wählerwillens durch einseitige Berichterstattung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk verweisen die Einspruchsführerinnen auf die engen Verknüpfungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der Politik. Sie berufen sich hierzu unter anderem auf mehrere Verfahren beim Europäischen Gerichtshof, bei denen es um die Unabhängigkeit deutscher Richter und Staatsanwälte gehe. Erneut verweisen sie auch auf Probleme bei der Parteienfinanzierung der CDU; diese halte sich nicht an die Pflicht, ihre gesamte Finanzierung transparent zu gestalten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit die Einspruchsführerinnen sich gegen etwaige Veröffentlichungen von "fiktiven Wahlergebnissen" kurz vor der Wahl in Bochum wenden, da dieser Vortrag verfristet ist. Gemäß § 26 Absatz 2 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 2 Absatz 3, 4 Wahlprüfungsgesetz ist ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag einzureichen und zu begründen. Der genannte Sachverhalt ist jedoch erst nach Ablauf der Frist am 26. Juli 2019, nämlich mit Schreiben vom 20. August 2019, wahrscheinlich in Reaktion auf einen vom Landeswahlleiter Nordrhein-Westfalen als Anlage zu seiner Stellungnahme mitgeschickten Bericht des Stadtwahlleiters der Stadt Bochum zum Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemacht worden.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er jedoch unbegründet.

1. Der Vortrag der Einspruchsführerinnen im Hinblick auf eine Wahlbeeinflussung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk lässt keine Wahlfehler erkennen. Die Einspruchsführerinnen hätten nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich ihrer Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; 18/3100, Anlage 26; BVerfGE 40, 11 [30]). Dies kann ihren Schreiben jedoch nicht entnommen werden. Sie stellen pauschale Behauptungen zur einseitigen Berichterstattung auf, ohne darauf einzugehen, dass insbesondere in redaktionell gestalteten Sendungen die Rundfunkveranstalter zwar ein Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit und Sachlichkeit zu beachten haben, diese jedoch grundsätzlich auch dem Schutz der Rundfunkfreiheit i. S. d. Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz unterfallen. Dass hierbei Grenzen überschritten wurden, legen die Einspruchsführerinnen nicht dar. Wahlbeanstandungen, die über die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285;

15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1160, Anlagen 3, 6; 18/3100, Anlage 4 und BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

- 2. Gleiches gilt für den Vortrag der Einspruchsführerinnen im Hinblick auf Probleme bei der Parteienfinanzierung der CDU. Jenseits dessen, dass im Wahlprüfungsverfahren keine Prüfungen der Parteienfinanzierungen erfolgen, ist auch hierbei für den Wahlprüfungsausschuss nicht nachvollziehbar, inwiefern etwaige "schwarze Kassen" auf kommunaler Ebene Einfluss auf das Ergebnis der Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament aus der Bundesrepublik Deutschland haben könnte. Auch dieser Vortrag ist insofern als unsubstantiiert zurückzuweisen.
- 3. Auch die pauschale Behauptung, es habe Probleme bei der Versendung von Briefwahlunterlagen in Recklinghausen gegeben, ist als unsubstantiiert zurückzuweisen. Die Stellungnahmen des Landeswahlleiters Nordrhein-Westfalen und des für Recklinghausen zuständigen Kreiswahlleiters lassen keine grundsätzlichen Probleme bei der Versendung von Briefwahlunterlagen erkennen. Der eine von den Einspruchsführerinnen besonders hervorgehobene Fall einer Frau, die nicht hinreichend mobil war, um an der Urnenwahl teilzunehmen und wegen nicht erhaltener Briefwahlunterlagen nicht an der Wahl teilnehmen konnte, ändert hieran nichts. Denn auch bei diesem Fall bleiben die Hintergründe unklar: Es wird nichts darüber mitgeteilt, wann die betroffene Person einen Wahlschein und die Übersendung von Briefwahlunterlagen beantragt hat und ob sie die Möglichkeit genutzt hat, gemäß § 27 Absatz 10 EuWO noch am Wahltag einen neuen Wahlschein zu beantragen. Aufgrund dessen vermag der Wahlprüfungsausschuss auch nicht zu beurteilen, ob etwaige Probleme bei der Versendung möglicherweise der Risikosphäre der betroffenen Person zuzurechnen sind (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 19/3050, Anlage 2).
- 4. Letztlich begründet auch der Vortrag hinsichtlich der vorübergehend fehlenden Stimmzettel in 22 Wahlbezirken in Bochum keinen Wahlfehler, der dem Einspruch zum Erfolg verhilft. Zwar liegt ein Verstoß gegen § 42 Nummer 3 EuWO vor, wonach die Gemeindebehörde dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung amtliche Stimmzettel in genügender Zahl übergibt. Die tatsächlich pro Wahlbezirk ausgelieferten höchstens 600 Stimmzettel waren nicht hinreichend; in 22 Wahlbezirken kam es dadurch zu Verzögerungen im Wahlablauf. Diese Verzögerungen überstiegen jedenfalls teilweise den Rahmen des Zumutbaren. Zwar können Verzögerungen im Ablauf zum Beispiel auch durch ein besonders hohes Wähleraufkommen zu einer bestimmten Tageszeit oder durch andere organisatorische Hindernisse entstehen. Jedoch ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass die Verzögerungen teilweise außerordentlich lange Zeiträume (bis zu über zwei Stunden) umfassten, Wahlbezirke erst 80 Minuten vor Ende der Wahlzeit wieder arbeitsfähig waren und die Verzögerungen zudem auf Planungsfehler, die der zuständigen Behörde zuzurechnen sind, zurückzuführen sind. Denn es wurden - wie der Landeswahlleiter Nordrhein-Westfalen unter Bezug auf die Stellungnahme des Stadtwahlleiters der Stadt Bochum ausführt – von den grundsätzlich in hinreichender Anzahl verfügbaren Stimmzetteln in Bochum nicht alle an die Wahlbezirke ausgeliefert, da die Stimmzettel aufgrund ihrer Größe nicht in die üblicherweise benutzten Transportkoffer passten. Obwohl andere Transportmöglichkeiten gegeben waren, wurden diese nicht genutzt. Zudem durfte angesichts der Prognosen für die Wahlbeteiligung und die entsprechende interne Behördenkommunikation vor der Wahl nicht darauf vertraut werden, dass die Wahlbeteiligung ähnlich gering wie bei den vorhergehenden Europawahlen sein würde.

Jedoch können nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Verteilung der Mandate von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1710, Anlage 73; 19/7660, Anlage 12; BVerfGE 89, 243 [254]). Dies vermag der Wahlprüfungsausschuss im vorliegenden Fall nicht zu bejahen. Nach Auskunft des Landeswahlleiters sollen insgesamt zwischen 600 und 675 Wahlberechtigte betroffen gewesen sein, von denen etwa 280 Personen zu einem späteren Zeitpunkt an der Wahl teilgenommen hätten. Insgesamt haben somit höchstens knapp 400 Personen im Gebiet der Stadt Bochum aufgrund vorübergehend fehlender Stimmzettel nicht an der Wahl teilgenommen. Anders als die Einspruchsführerinnen fordern, ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich, genauere Zahlen zu ermitteln, da in den einzelnen Wahlbezirken nicht festgehalten wurde, wie viele Personen den Wahlraum aufgrund fehlender Stimmzettel wieder verlassen haben und später auch nicht wiedergekommen sind. Aufgrund dessen kann auch nicht nachvollzogen werden, für wie viele Wahlberechtigte es zumutbar gewesen wäre, abzuwarten, bis neue Stimmzettel geliefert wurden. Dies wäre jedenfalls in den insgesamt sieben Wahlbezirken, in denen die Verzögerung zwischen 15 und 30 Minuten betrug, anzunehmen gewesen, so dass sich der betroffene Personenkreis weiter reduziert. Hiernach ist es angesichts des konkreten Wahlergebnisses fernliegend anzunehmen, dass die Stimmabgabe der betroffenen Wahlberechtigten, bei denen die Verzögerung als unzumutbar anzusehen war, einen Einfluss auf die Verteilung der Mandate im Europäischen Parlament gehabt hätte. Dies gilt insbesondere, dass unklar bleiben muss, für welche Partei die Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hätten.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn K.-D. S., 38518 Gifhorn - Az.: EuWP 26/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben, das am 13. Juni 2019 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Der Einspruchsführer ist Mitglied der Partei "Bündnis C – Christen für Deutschland". Er trägt vor, im Wahlbezirk 8, Grundschule Lühnde, Algermissen im Landkreis Hildesheim seien weder Stimmen für "Bündnis C" noch Stimmen, die als ungültig gelten, verzeichnet worden. Deshalb habe wohl eine unrichtige Stimmauszählung stattgefunden; "Bündnis C" würden mindestens drei Stimmen fehlen. Zudem sei auffällig, dass es insgesamt im Wahlbereich Algermissen ungewöhnlich viele ungültige Stimmen gegeben habe.

Die Landeswahlleiterin des Landes Niedersachen hat zu dem Vortrag des Einspruchsführers im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Gemäß der Feststellungen der Kreiswahlleiterin des Landkreises Hildesheim sei in dem bezeichneten Wahlbezirk am Wahlabend eine Schnellmeldung erstellt worden, in der für die Partei "Bündnis C" vier Stimmen und für die in der Schnellmeldung darunter aufgeführte Partei "BIG" null Stimmen vermerkt worden seien. Anschließend habe der Wahlvorstand die Wahlniederschrift erstellt, in der für die Partei "Bündnis C" fälschlicherweise null Stimmen und für die Partei "BIG" vier Stimmen übertragen worden seien. Telefonisch sei das Ergebnis der Wahlniederschrift, nicht das der Schnellmeldung übermittelt worden. Die Gemeinde habe dieses Ergebnis in die Zusammenfassung der Wahlergebnisse aller Wahlbezirke übernommen und der Kreiswahlleitung übermittelt. Da die Überprüfung der Wahlergebnisse anhand der Niederschriften erfolgt sei, sei die Verwechslung nicht aufgefallen.

Das vorläufige Wahlergebnis werde am Wahlabend anhand der nach § 64 Europawahlordnung (EuWO) übermittelten Schnellmeldungen ermittelt. Hierzu werde das Ergebnis in den Wahlbezirken in der Schnellmeldung nach dem Muster 24 zur EuWO erfasst und auf dem schnellsten Wege mitgeteilt. Anschließend werde die Niederschrift nach dem Muster der Anlage 25 (§ 65 Absatz 1 EuWO) gefertigt. Die Wahlniederschriften der Wahlvorstände würden von der Kreiswahlleitung gemäß § 69 Absatz 1 EuWO auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüft. Die Kreiswahlleitung erstelle nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis im Kreis. Im Wahlbezirk 8 der Gemeinde Algermissen sei am Wahlabend nach der Schnellmeldung und vor der Übermittlung des festgestellten Wahlergebnisses zunächst die Wahlniederschrift erstellt worden. Hierbei sei es zu einem Übertragungsfehler gekommen, der dann weiter fehlerhaft gemeldet worden sei. Die Stimmen für die Partei "Bündnis C" seien zwar als gültige Stimmen gewertet, jedoch der Partei "BIG" zugeordnet worden; der Fehler sei nicht aufgefallen. Die Samtgemeinden würden in Vorbereitung der Wahlen auf das Verfahren der Ergebnisübermittlung in der Wahlnacht hingewiesen. Die Landeswahlleiterin erklärt, sie werde für zukünftige Wahlen verstärkt auf die Einhaltung des in § 64 EuWO vorgesehenen Verfahrens hinweisen. Ähnliches habe die zuständige Kreiswahlleitung angekündigt.

Die Vermutung, in der Gemeinde Algermissen lägen auffällig viele ungültige Stimmen vor, sei hingegen unsubstantiiert, insbesondere da kein Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen in diesem Zusammenhang behauptet werde. Die Gemeinde Algermissen liege mit 1,13 % ungültiger Stimmen in den Urnenwahlbezirken zwar über der durchschnittlichen Anzahl der ungültigen Stimmen in den Urnenwahlbezirken im Landkreis Hildesheim (0,54

%). Im Vergleich zu anderen Landkreisen und Städten liegt die durchschnittliche Anzahl der ungültigen Stimmen im Landkreis Hildesheim allerdings im unteren Mittelfeld (z.B. Stadt Salzgitter und Landkreis Friesland jeweils 1,13 %, Landkreis Aurich 1,63 %). Die bloße Behauptung, es gebe auffällig viele ungültige Stimmen in der Gemeinde Algermissen begründe keinen Wahlfehler.

Das unrichtig erfasste Wahlergebnis stelle keinen mandatsrelevanten Fehler dar, da die vier unrichtig zugeordneten Stimmen das endgültige Wahlergebnis nur geringfügig verändern würden. Ein Einfluss auf die Mandatsverteilung könne ausgeschlossen werden.

Der Einspruchsführer hat sich zur Stellungnahme der Landeswahlleiterin des Landes Niedersachsen, die ihm zugesandt wurde, nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Landeswahlleiterin des Landes Niedersachsen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Wahlfehler entnehmen, der Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments hätte.

- 1. Der Wahlvorstand des Wahlbezirks 8 in der Gemeinde Algermissen hat das ermittelte Wahlergebnis fehlerhaft übermittelt. Gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 EuWO meldet der Wahlvorsteher dem Kreiswahlleiter das Wahlergebnis, sobald es im Wahlbezirk festgestellt worden ist. Dies geschieht auf der Grundlage der sogenannten Schnellmeldung. Allerdings hat der Wahlvorstand im vorliegenden Fall nicht das Ergebnis des korrekt ausgefüllten Musters für die Schnellmeldung nach Anlage 24 zur EuWO, sondern das der Wahlniederschrift gemäß § 65 EuWO übermittelt, wobei es bei der Fertigung der Wahlniederschrift zu einem Übertragungsfehler gekommen ist. Dabei sind die vier Stimmen, die für die Partei "Bündnis C" abgegeben worden sind, fälschlicherweise der Partei BIG zugeschlagen worden, für die in diesem Wahlbezirk tatsächlich keine Stimme abgegeben wurde. Für "Bündnis C" wurde hingegen das Ergebnis der Partei "BIG", also null Stimmen, notiert. Dieser Fehler blieb wie die Landeswahlleiterin umfassend ausführt im Folgenden unentdeckt und wurde nicht korrigiert. Das falsche Ergebnis wurde im Rahmen der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Kreis gemäß § 69 EuWO, der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land gemäß § 70 EuWO und der abschließenden Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlgebiet gemäß § 71 EuWO verwendet.
- 2. Das unrichtig erfasste und im Folgenden in dieser Form verarbeitete Wahlergebnis im bezeichneten Wahlbezirk führt gleichwohl nicht zum Erfolg des Einspruchs. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1710, Anlage 73; 19/7660, Anlage 12; BVerfGE 89, 243 [254]). Dies ist im vorliegenden Fall jedoch, wie von der Landeswahlleiterin des Landes Niedersachen bestätigt, ausgeschlossen. Wären "Bündnis C" weitere vier Stimmen zugeordnet worden, hätte dies, wie auch von der Landeswahlleiterin des Landes Niedersachsen bestätigt, nicht zu einem Sitz im Europaparlament geführt. Für "Bündnis C" wurden den Europawahlen bundesweit 66.327 Stimmen abgegeben, das entspricht 0,2 %. Für einen Sitz im Europaparlament benötigte eine Partei jedoch über 200.000 Stimmen.
- 3. Die Vermutung, in der Gemeinde Algermissen lägen auffällig viele ungültige Stimmen vor, begründet ebenfalls keinen Wahlfehler; nicht zuletzt deshalb, weil das Vorliegen einer bestimmten Anzahl ungültiger Stimmen per se keinen Wahlrechtsverstoß begründen kann. Die Vermutung hält zudem jenseits der Frage einer hinreichenden Substantiierung einer Überprüfung anhand des endgültigen Wahlergebnisses nicht stand. Im Vergleich zu anderen Wahlgebieten kann für die Gemeinde Algermissen keine ungewöhnlich hohe Anzahl ungültiger Stimmen festgestellt werden, wie auch von der Landeswahlleiterin des Landes Niedersachsen detailliert ausgeführt. Im Vergleich zu anderen Landkreisen und Städten lag die durchschnittliche Anzahl der ungültigen Stimmen in den Urnenwahlbezirken des Landkreises Hildesheim (0,54 %), zu dem die Gemeinde Algermissen gehört, im unteren Mittelfeld (z.B. Stadt Salzgitter und Landkreis Friesland jeweils 1,13 %, Landkreis Aurich 1,63 %).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn B. Z., 64331 Weiterstadt - Az.: EuWP 37/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. Mai 2019 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Er trägt vor, es sei in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Weiterstadt, wo er derzeit eine Freiheitsstrafe verbüße, nicht möglich gewesen, im Wege der Briefwahl zu wählen. Die Post sei stets über seine alte Meldeadresse weitergeleitet worden, weshalb es ihm zeitlich unmöglich gewesen sei, rechtzeitig auf dem Postweg seine Stimme abzugeben. Wenn dies in allen Justizvollzugsanstalten so gehandhabt werde, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Wahl.

Der Landeswahlleiter für Hessen hat zu dem Vortrag des Einspruchsführers im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Nach einer Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Justiz sei der Einspruchsführer am 12. April 2019 über die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts bei der Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 schriftlich informiert worden. Mit Schreiben der JVA sei er darauf hingewiesen worden, dass er die Ausstellung eines Wahlscheins und - im Falle der Briefwahl - die Zusendung der Briefwahlunterlagen bei der zuständigen Gemeindebehörde selbst zu beantragen habe, soweit er nicht in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Weiterstadt eingetragen sei. Darüber hinaus sei vermerkt gewesen, dass die JVA bei den Formalitäten der Briefwahl soweit erforderlich behilflich sein würde. Bei der Aufnahme in die JVA habe er einen Wohnsitz in 35329 Gemünden angegeben. Eine Abmeldemitteilung seines bisherigen Wohnsitzes oder ein Antrag auf Ummeldung in die JVA Weiterstadt hätten nicht vorgelegen. Der Kreiswahlleiter für den Landkreis Darmstadt-Dieburg habe mitgeteilt, dass der Einspruchsführer nicht in Weiterstadt gemeldet sei, so dass dessen Antrag auf Briefwahl vom 7. Mai 2019 von der Stadt Weiterstadt wieder an die JVA zurückgeschickt worden sei. Er sei mit einem allgemeinen Informationsschreiben darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag an die jeweilige Wohn-ortgemeinde gerichtet werden müsse und eine Bearbeitung des Antrags in Weiterstadt nicht erfolge. Die letzte Meldeadresse des Einspruchsführers sei in Weiterstadt nicht bekannt gewesen. Ein Stationsbediensteter der JVA Weiterstadt habe entsprechende Schreiben der Stadt an mehrere Gefangene, u. a. den Einspruchsführer ausgehändigt. Die Aushändigung sei mit dem Vermerk "Anträge zurückgegeben und Gefangene entsprechende informiert" versehen gewesen. Danach habe sich der Einspruchsführer nicht mehr an den jederzeit behilflichen Stations- oder Sozialdienst gewandt. Der Einspruchsführer habe in dieser Angelegenheit auch eine Petition an den Hessischen Landtag gerichtet. Der Unterausschuss Justizvollzug habe am 29. August 2019 dem Plenum empfohlen, die Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Landeswahlleiter hält den Einspruch für unbegründet. Soweit der Einspruchsführer behaupte, er sei an der Ausübung des Wahlrechts gehindert worden, sei dieser Vortrag unzutreffend. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen sei, könne nach § 24 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO) einen Wahlschein erhalten. Der Einspruchsführer habe zwar einen Antrag auf Ausstellung des Wahlscheins gestellt, diesen allerdings an die örtlich unzuständige Gemeindebehörde gerichtet. Nach § 25 1. Alternative EuWO werde der Wahlschein von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen sei. Diese sei auch die zuständige Behörde, bei der der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines eingereicht werden müsse. Da der Einspruchsführer nicht im Wählerverzeichnis der Stadt Weiterstadt eingetragen gewesen sei und auch die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 EuWO nicht vorgelegen hätten, habe dem Einspruchsführer kein Wahlschein

erteilt werden können, worüber er informiert worden sei. Dies sei zwar lediglich mit einem Musterschreiben erfolgt und dem Hinweis, dass der Antrag bei der zuständigen Gemeindebehörde gestellt werden müsse, doch sei dieses Schreiben dem Einspruchsführer zugegangen. Ein nach § 30 Satz 1 EuWO möglicher Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins sei nicht eingelegt worden und wäre auch nicht erfolgreich gewesen, da lediglich die Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis der Einspruchsführer eingetragen war, ihm einen Wahlschein hätte erteilen dürfen. Der Vortrag des Einspruchsführers, seine Post werde zunächst immer über seine alte Meldeadresse geleitet, enthalte keine Anhaltspunkte, nach denen dem Einspruchsführer nach der Versagung des Wahlscheins durch die Stadt Weiterstadt eine rechtzeitige Antragstellung bei der zuständigen Gemeindebehörde nicht möglich gewesen wäre.

Der Einspruchsführer hat sich zu der Stellungnahme des Landeswahlleiters, die ihm zugesandt wurde, nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Es stellt keinen Wahlfehler dar, dass der Einspruchsführer im Ergebnis nicht im Wege der Briefwahl an der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mail 2019 hat teilnehmen können. Denn der Einspruchsführer hat bei der zuständigen Behörde keinen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins und Zusendung der Briefwahlunterlagen gestellt.

Wie der Landeswahlleiter umfassend und zutreffend ausführt, erhält ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, gemäß § 24 Absatz 1 EuWO auf Antrag einen Wahlschein. Der Antrag ist gemäß § 25 1. Alternative EuWO an die Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist, zu stellen. In das Wählerverzeichnis von Amts wegen eingetragen werden gemäß § 15 Absatz 1 EuWO die Wahlberechtigten, die am 42. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet sind. Der Einspruchsführer hat seinen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins an die Gemeinde Weiterstadt gestellt, wo er allerdings nicht ins Wählerverzeichnis eingetragen war, da er dort nicht gemeldet war. Es ist insofern nicht zu beanstanden, dass die Gemeinde Weiterstadt den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins abgelehnt hat.

Soweit ersichtlich, hat der Einspruchsführer auch nicht bei einer anderen Gemeinde, bei der er vor Haftantritt gemeldet war und somit auch ins Wählerverzeichnis hätte eingetragen werden müssen, einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt. Dies hätte ihm frei gestanden, insbesondere nachdem die Gemeinde Weiterstadt ihn auf diese Vorgehensweise in einem Informationsschreiben, das der Versagung des Wahlscheins beigefügt war, hingewiesen hat. Sofern der Vortrag des Einspruchsführers so auszulegen ist, dass ihm die erneute Antragstellung, nunmehr bei der zuständigen Behörde, aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich war, vermag dies am Ergebnis nichts zu ändern. Denn der Einspruchsführer ist bereits am 12. April 2019 über das Verfahren der Antragstellung informiert worden. Sofern er Schwierigkeiten mit der Antragstellung oder der Ermittlung der zuständigen Behörde gehabt hat, hätte ihm auch der Stations- und Sozialdienst der JVA helfen können.

2. Auch dem Vortrag, dass möglichweise in mehreren Justizvollzugsanstalten die Insassen nicht im Wege der Briefwahl hätten wählen können, begründet keinen Wahlfehler. Denn der Einspruchsführer stellt insofern lediglich Vermutungen an, ohne nähere Erkenntnisse über die Durchführung der Wahl in anderen Justizvollzugsanstalten mitzuteilen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch der Frau E. K., 07743 Jena - Az.: EuWP 42/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Sie trägt vor, an der Wahlteilnahme zur Europawahl am 26. Mai 2019 gehindert worden zu sein. Der Andrang von Wahlberechtigten wäre in ihrem Wahlbezirk sehr groß gewesen. Vor dem Wahllokal habe sich eine lange Menschenschlange gebildet. Sie habe am Wahltag drei Versuche zu unterschiedlichen Uhrzeiten unternommen, um im Wahllokal ihre Stimme abgeben zu können. Um kurz vor 18 Uhr hätte die Wahlleiterin verkündet, dass das Wahllokal nun gleich geschlossen werden würde und ein Teil der Wartenden nicht mehr zur Wahlabgabe zugelassen werden würde. Da die Einwohnerzahl ihres Wahlbezirkes stark angestiegen wäre, hätte man organisatorisch auf den Andrang besser vorbereitet sein müssen.

Der Landeswahlleiter des Landes Thüringen hat zu dem Vortrag der Einspruchsführerin Stellung genommen. Die Einspruchsführerin hat, nachdem ihr die Stellungnahme zur Kenntnis gegeben wurde, mit Schreiben vom 23. September 2019 ihren Einspruch zurückgenommen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren wird antragsgemäß eingestellt (§ 26 Absatz 2 Europawahlgesetz i. V. m. 2 Absatz 6 des Wahlprüfungsgesetzes).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch der Frau K. S.-B., 23779 Neunkirchen - Az.: EuWP 44/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben, das am 2. Juli 2019 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 Einspruch eingelegt. Sie trägt vor, sie habe zwei Wochen vor der Wahl Briefwahl beantragt, die Unterlagen seien ihr jedoch bis zum Wahltag nicht zugestellt worden. Ihr fester Wohnsitz befindet sich in Neunkirchen. Auf Antrag sollten die Unterlagen an eine Wohnanschrift in Kiel versendet werden, da sie sich im Zeitraum der Wahl überwiegend dort aufhielt. Als nach mehreren Tagen die erforderlichen Unterlagen noch nicht zugestellt worden seien, habe sich die Einspruchsführerin telefonisch nach dem Verbleib der Unterlagen erkundigt, wobei ihr mitgeteilt worden sei, dass diese in Kürze bzw. in den nächsten Tagen zugestellt werden dürften. Nachdem dies nicht geschehen sei, habe die Einspruchsführerin erneut telefonisch Kontakt aufgenommen und Ersatzunterlagen beantragt, welche ebenfalls nicht zugestellt worden seien. Lediglich die an ihre Wohnanschrift in Neunkirchen versandte Mitteilung, die bestätigt, dass die Einspruchsführerin Briefwahl beantragt hat, sei zugestellt worden.

Der Landeswahlleiter des Landes Schleswig-Holstein hat zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen: Er hält den Wahleinspruch insgesamt für unbegründet. Wie in den Akten vermerkt, habe das für die Einspruchsführerin zuständige Amt Oldenburg-Land ihren Wahlscheinantrag am 29. April 2019 erhalten, woraufhin der für die Einspruchsführerin bestimmte Wahlschein mit der Nr. 374 noch am selben Tag an die von der Einspruchsführerin beantragte Adresse in Kiel postalisch versandt worden sei. Zeitgleich ist die erforderliche Mitteilung gemäß § 27 Absatz 4 Satz 2 Satz Europawahlordnung (EuWO) an die Wohnanschrift der Einspruchsführerin in Neunkirchen versandt worden. Der Verbleib der Briefwahlunterlagen sei unklar. Zwar mache die Einspruchsführerin geltend, sie habe mehrfach bei der Gemeindebehörde nach dem Verbleib der Unterlagen gefragt. Einen Antrag auf erneute Wahlscheinerteilung gemäß § 27 Absatz 10 Satz 2 EuWO habe sie jedoch nicht gestellt. Es sei nicht zu ermitteln, ob die Einspruchsführerin auf die Möglichkeit der Erteilung eines Ersatzwahlscheins hingewiesen worden sei. Da sie nicht glaubhaft gemacht habe, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen sei – was Voraussetzung für die Erteilung eines Ersatzwahlscheins ist – habe ihr kein Ersatzwahlschein zugesandt werden können.

Die **Einspruchsführerin** hat sich zur Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Schleswig-Holstein, die ihr zugesandt wurde, nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin sowie des Landewahlleiters des Landes Schleswig-Holstein wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Das Amt Oldenburg-Land hat die Regelungen über die Versendung von Briefwahlunterlagen eingehalten; hier ist kein Wahlfehler zu erkennen. § 27 Absatz 4 Satz 1 und 2 EuWO regelt, dass Briefwahlunterlagen an die

Wohnanschrift des Wahlberechtigten zu senden sind. Wird die Versendung an eine andere Anschrift beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift. Die Behörde erhielt den Wahlscheinantrag der Einspruchsführerin am 29. April 2019. Anschließend wurde der Wahlschein mit der Nr. 374 noch am selben Tag an die von der Einspruchsführerin angegebene Adresse postalisch versandt. Zeitgleich ist die eben genannte, erforderliche Mitteilung gemäß § 27 Absatz 4 Satz 2 EuWO an die Wohnanschrift der Einspruchsführerin in Neunkirchen versandt worden, deren Erhalt die Einspruchsführerin bestätigte. Das Amt Oldenburg-Land hat die Versendung des Wahlscheines und der in diesem Fall zusätzlichen, erforderlichen Mitteilung auch dokumentiert; von einer ordnungsgemäßen Versendung ist insofern auszugehen. Wenn der Wahlschein der Einspruchsführerin tatsächlich nicht zugegangen, sondern auf dem Postweg verloren gegangen ist, ist dies dem Amt Oldenburg-Land nicht zuzurechnen. Denn nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte das Risiko, dass die Wahlunterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine "Bringschuld", sondern lediglich eine "Schickschuld". Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlagen 61, 65, 72; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 36 Rn. 8). Das Amt Oldenburg-Land hat das seinerseits Erforderliche getan, denn es hat, wie oben aufgeführt, die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf eigene Kosten versandt.

2. Der Wahlprüfungsausschuss vermag auch nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, dass das Amt Oldenburg-Land dadurch einen Wahlfehler begangen hat, dass sie der Einspruchsführerin keinen Ersatzwahlschein erteilt hat. Hierzu hätte die Einspruchsführerin gemäß § 27 Absatz 10 Satz 2 EuWO einen entsprechenden Antrag stellen und glaubhaft machen müssen, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. Dies hat sie nicht getan. Zwar hat sie sich mehrfach nach den Unterlagen erkundigt; dies hat das Amt jedoch als reine Nachfrage und nicht als erneute Antragstellung gewertet. Es lässt sich dem Vortrag der Einspruchsführerin nicht entnehmen und seitens der Behörde nicht mehr aufklären, ob die Behörde die Einspruchsführerin über die Möglichkeit eines Antrags auf Erteilung eines Ersatzwahlscheins aufgeklärt hat. Aus dem Vortrag der Einspruchsführerin geht nicht zweifelsfrei hervor, zu welchen Zeitpunkten sie sich nach dem Verbleib der Briefwahlunterlagen erkundigt hat. Es ist denkbar, dass die Behörde, insbesondere nachdem die Mitteilung, dass die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Meldeadresse versandt worden sind, eingegangen war, hinsichtlich der Briefwahlunterlagen eine Verzögerung im Postgang annahm.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn C. R., 06308 Benndorf - Az.: EuWP 47/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 28. Juni 2019 Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Der Einspruchsführer trägt mehrere Einspruchsgründe vor, die er zu großen Teilen bereits in Wahlprüfungsverfahren gegen die Wahlen zum 18. und 19. Deutschen Bundestag (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlage 16; 19/9450, Anlage 15) sowie gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2015 (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5050, Anlage 3) geltend gemacht hat. Er beantragt, diverse Normen des Grundgesetzes, des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Deutschen Richtergesetzes, der Zivilprozessordnung sowie § 26 Europawahlgesetz (EuWG), § 48 Absatz 2 Gerichtskostengesetz, das gesamte Wahlprüfungsgesetz und das Richterwahlgesetz für mit dem Grundgesetz, der EMRK sowie weiteren völkerrechtlichen Verträgen unvereinbar zu erklären. Zudem solle der Gesetzgeber die Gerichtsorganisation und die Verfahrensordnungen staatlicher Gerichte den Anforderungen der Artikel 6 und 13 der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 47 der Grundrechtecharta genügend ausgestalten. § 5 Parteiengesetz (PartG), die Erhebung von Sondernutzungsgebühren sowie § 13 Bundeswahlgesetz (BWG) solle mit Artikel 38 GG für unvereinbar erklärt werden. Schließlich solle die Wahl wegen zu langer Verfahrensdauer für ungültig erklärt werden. Insgesamt 67 der 96 Mandate der Parteien DIE LINKE., CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Freien Wähler seien wegen Wahlrechtsverstößen zu Unrecht "im Bundestag" besetzt.

Der Einspruchsführer unterlegt seinen Vortrag mit äußerst umfangreichen Zitaten, vor allem aus der Rechtsprechung. Im Einzelnen:

- 1. Er beschreibt unterschiedliche Fragestellungen, die im Rahmen der Kandidatenaufstellung auftreten können.
- a) Zunächst kritisiert er Frauen-, Geschlechter- und sonstige Quotenregelungen in den Satzungen und Statuten von Bundes-, Landes- und Kreisverbänden der Parteien CDU, CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Jede Quotenregelung bewirke eine Ungleichbehandlung und stelle damit einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar. Das Argument, Frauenquoten sollten Frauen und Männern gleiche Zugangschancen zum Deutschen Bundestag ermöglichen, übersehe, dass dem oder der Einzelnen wegen der Geschlechtszugehörigkeit bestimmte Listenplätze versagt blieben und dass die Frauenquote über dem Frauenanteil an der Parteimitgliedschaft liege. Zudem sorge die Quotierung dafür, dass die Kandidaten nominierenden Parteimitglieder in ihrer Auswahlfreiheit eingeschränkt seien. Zwar seien Parteien in ihrer Willensbildung frei, doch seien Frauenquoten ein massiver Eingriff in die innerparteiliche Demokratie. Auch andere Quoten wie die "Jugendquote", eine Migranten- oder eine Neuenquote verstießen gegen die Allgemeinheit, Gleichheit und Freiheit der Wahl sowie die "Treuepflicht auf Gleichbehandlung" und die Gleichheit des Zugangs zu jedem Wahlamt. Er kritisiert in diesem Zusammenhang den Beschluss des Deutschen Bundestages über seinen Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 19/9450, Anlage 15).

- b) Überdies hält der Einspruchsführer die in § 14 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes Thüringen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verankerten Wahlvorgaben für rechtswidrig. Gleiches gilt für § 16 Absatz 2 und 3 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- c) Des Weiteren beanstandet der Einspruchsführer dynamische Verweisungen in mehreren Landes- und Kreisverbandssatzungen der Parteien CDU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Diese beschränkten die Satzungsautonomie nachgeordneter Verbände in unzulässiger Weise.
- d) Der Einspruchsführer wendet sich zudem gegen Unterschriftenquoren in innerparteilichen Satzungen. Darüber hinaus verpflichteten Stimmenquoren für die Gültigkeit von Stimmzetteln (bei internen Wahlen) in Landes- und Kreisverbandssatzungen der CDU die wählenden Mitglieder in unzulässiger Weise dazu, jedenfalls einen bestimmten Teil ihres Stimmenkontingents immer zu vergeben. Schließlich wendet er sich auch gegen die Auslegung der Regelung des § 21 BWG, wonach mindestens drei Wahlberechtigte an einer Wahlversammlung teilnehmen müssten.
- e) Der Einspruchsführer bemängelt Vorkommnisse im Vorfeld der Wahlen zum 18. Deutschen Bundestag. Er habe Anzeige gegen den Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt, den Bundeswahlleiter sowie die Vorsitzende des Landesverbands Sachsen-Anhalt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erstattet. Es gehe insbesondere um Rechtsverstöße einzelner Parteien durch Frauen- oder Geschlechterquoten.
- f) Zur Erläuterung der Mandatsrelevanz der gerügten Regelungen fügt er umfangreiche Zusammenstellungen zur Geschlechterverteilung einzelner Landes- und Bundeslisten der Parteien sowie zur Geschlechterverteilung in den Fraktionen in Landtagen und im Bundestag bei. Zur Europawahl 2019 werden entsprechende Zahlen nicht genannt.
- 2. Der Einspruchsführer rügt zudem Verstöße gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien, insbesondere durch die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für das Aufhängen von Wahlplakaten im öffentlichen Raum im Wahlkreis 74 bei der Bundestagswahl.
- 3. Sodann wendet er sich gegen die Rechtsschutzmöglichkeiten im Wahlverfahren, insbesondere dagegen, dass der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Wahlorgane während der Wahlvorbereitungsphase (weitgehend) ausgeschlossen sei, alle Fälle der Beanstandung zunächst zur Prüfung beim Bundestag vorgelegt werden müssten, für die gerichtliche Kontrolle grundsätzlich nur das Bundesverfassungsgericht zuständig sei, das Verfahren der Wahlprüfung in beliebige Länge ausgedehnt werden könne und schließlich gegen die Fristen im Wahlvorbereitungsverfahren. Der Einspruchsführer führt einzelne Fallgruppen im Rahmen der Wahlvorbereitung auf, die mögliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen könnten.
- 4. Der Einspruchsführer hält zudem den Ausschluss des Wahlrechts für Vollbetreute und in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte für verfassungswidrig. Insbesondere kritisiert er die vom Gesetzgeber vorgenommenen Typisierungen bei der Bestimmung der ausgeschlossenen Gruppen.
- 5. Umfänglich führt der Einspruchsführer zu der Frage aus, inwieweit richterliche Pflichten gerichtlich durchgesetzt werden könnten. Er äußert sich zudem in unterschiedlichsten Facetten zum Zustand der Justiz. Dabei geht es u. a. um Fragen der Staatshaftung, der Rechtsbeugung, der Dienstaufsicht und um einzelne Richterwahlen zum Bundesverfassungsgericht. Im Rahmen dieser Ausführungen legt der Einspruchsführer detailliert den Verfahrensgang seines Einspruchs gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag sowie der gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages eingelegten Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (2 BvC 27/14) dar. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass rechtsstaatliche Verfahrensgarantien mit Füßen getreten würden.
- 6. Der Einspruchsführer kritisiert die Besetzung der Wahlorgane als parteiisch. Diese müssten aber nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrecht über ein Mindestmaß an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verfügen.

Wegen der Einzelheiten des äußerst umfangreichen Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist aus mehreren Gründen bereits teilweise unzulässig. Er ist zunächst unzulässig, soweit der Einspruchsführer Änderungen des Wahlrechts anregt. Ein Einspruch ist gemäß § 26 Absatz 2 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 1 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 Grundgesetz unterliegen, zum Gegenstand hat. Die Vorschläge des Einspruchsführers zur Änderung des Wahlrechts beziehen sich als Reformvorschläge auf die Zukunft und lassen insofern den Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 9. Europäischen Parlament oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung oder Durchführung dieser Wahl vermissen. Der Einspruch gegen die Wahl zum 9. Europäischen Parlament ist zudem unzulässig, soweit der Einspruchsführer sich gegen Sachverhalte wendet, die die Vorbereitung der Wahlen zum 18. oder 19. Deutschen Bundestag betrafen. Aus diesem Grund ist der Einspruch auch unzulässig, soweit der Einspruchsführer die Feststellung begehrt, dass Normen des Grundgesetzes oder anderer Gesetze mit dem Grundgesetz unvereinbar seien, soweit diese keinen klaren Bezug zur hier angegriffenen Wahl aufweisen. Ohnehin sind derartige Feststellungen dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Schließlich ist der Vortrag des Einspruchsführers auch unzulässig, soweit er sich allgemein gegen Missstände in der Justiz richtet, da auch diese keinen konkreten Bezug zur angegriffenen Europawahl aufweisen.

II.

Soweit er zulässig ist, ist der Einspruch unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

- 1. In den Fällen, in denen der Einspruchsführer die Gründe für seinen Einspruch bereits teilweise wortlautgleich - bei vergangenen Wahlen vorgetragen hat, ist auf die entsprechenden Beschlüsse des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlage 16; 18/5050, Anlage 3; 19/9450, Anlage 15) zu verweisen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf sein Vorbringen zu Quotenregelungen, andere - seines Erachtens rechtswidrige -Bestimmungen in Parteisatzungen sowie etwaige Verstöße gegen den Grundsatz der Chancengleichheit bei der Wahlwerbung. Dem jetzigen Vortrag des Einspruchsführers können, soweit sie sich sinngemäß auch auf die Wahl zum Europäischen Parlament übertragen lassen, diesbezüglich keine neuen Argumente entnommen werden. Auch auf die Notwendigkeit hinreichender Substantiierung des Vortrags im Wahlprüfungsrecht ist der Einspruchsführer bereits in früheren Wahlprüfungsverfahren hingewiesen worden. Dabei ist es nicht hinreichend, umfangreich die Rechts- und Literaturlage sowie die einschlägige Rechtsprechung darzustellen. Vielmehr wird der Wahlprüfungsausschuss nur auf begründeten Einspruch tätig, § 26 Absatz 2 EuWG i. V. m. § 2 Absatz 1, 3 WahlPrG. Da nur tatsächliche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinflussen können, müssen auch die in der Begründung vorgetragenen Tatsachen mehr als nur die Gefahr von Wahlfehlern substantiieren, selbst dann, wenn die Substantiierung für den einzelnen Bürger schwierig ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 26; 17/2200, Anlage 16; 17/6300, Anlage 19; 18/1160, Anlage 54; 19/3050, Anlage 43). Insofern hätte der Einspruchsführer zu den einzelnen angegriffenen Satzungs- und sonstigen Vorschriften vortragen müssen, inwiefern sie im Rahmen der angegriffenen Wahl überhaupt Anwendung gefunden haben und Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Parlaments hätten haben können. Dies hat er unterlassen.
- 2. Soweit der Einspruchsführer die Spruchpraxis des Deutschen Bundestages, insbesondere im Rahmen dieses Einspruchs den Beschluss des Bundestages zu seinem Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 19/9450, Anlage 15) kritisiert, ist er darauf zu verweisen, dass ihm diesbezüglich die Beschwerdemöglichkeit zum Bundesverfassungsgericht offen steht. Er hat hiervon in der Vergangenheit jedenfalls im Hinblick auf den Beschluss des Deutschen Bundestages auf Drucksache 18/1810, Anlage 16, Gebrauch gemacht. Diese Beschwerde ist vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 2. März 2016 gemäß § 24 BVerfGG verworfen worden.
- 3. Der Vortrag, die Wahlorgane, namentlich der Bundeswahlausschuss seien nicht unabhängig besetzt, begründet ebenfalls keinen Wahlfehler. Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 BWG sind bei Berufung der Beisitzer die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dass die Wahlorgane ihre Tätigkeit nicht unabhängig ausgeübt hätten, legt der Einspruchsführer nicht dar.

- 4. Wenn der Einspruchsführer sich gegen den Wahlrechtsausschluss von Personen, bei denen die Betreuung in allen Belangen angeordnet ist, wendet, ist er darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 15. April 2019 (2 BvQ 22/19) entschieden hat, dass § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes auch in Verbindung mit § 6a Absatz 2 Nummer 1 des Europawahlgesetzes für die neunte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland nicht anwendbar ist. Zuvor hatte es bereits mit Beschluss vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) die Regelung des § 13 Nummer 2 BWG für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Die Regelungen des § 6a EuWG sowie des § 13 BWG sind mit Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18.6.2019 (BGBl. I S. 834) entsprechend geändert worden.
- 5. Soweit der Einspruchsführer die beschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten im Vorfeld einer Wahl kritisiert und damit § 26 EuWG für verfassungswidrig hält, ist zu beachten, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Abgesehen davon sind die Bedenken des Einspruchsführers unbegründet, wie ihm bereits anlässlich seiner vorangegangenen Einsprüche mitgeteilt worden ist (Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlage 16; 19/9450, Anlage 15). Die Gültigkeit einer Europawahl kann gemäß § 26 EuWG nur in dem dort genannten zweistufigen Rechtsweg überprüft werden. Zunächst entscheidet der Deutsche Bundestag, dann sofern der Einspruchsführer Wahlprüfungsbeschwerde einlegt das Bundesverfassungsgericht.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn P. N., 74343 Sachsenheim - Az.: EuWP 58/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit E-Mail vom 14. Juli 2019 sowie – nach Hinweis auf die schriftformgerechte Einreichung – mit Schreiben vom 21. Juli 2019 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Er beantragt, die Briefwahl in Sachsenheim für ungültig zu erklären, da das Briefwahlgeheimnis verletzt worden sei. Der Briefkasten für die Briefwahlunterlagen am Schlossplatz in Sachsenheim sei übervoll gewesen. Jedermann hätte am 19. Mai 2019 nach 18.00 Uhr problemlos Briefe aus dem Briefkasten wieder entnehmen können. Der Briefkasten sei nicht videoüberwacht worden. Er selbst habe daraufhin seinen Brief in einen gewöhnlichen Briefkasten der Deutschen Post geworfen. Wählerinnen und Wähler würden nicht mehr darüber informiert, ob ihre Briefwahlunterlagen bei der zuständigen Stelle eingegangen seien, so dass nicht überprüft werden könne, ob alle Briefwahlunterlagen angekommen seien. Die Landeswahlleitung habe auf seine diesbezüglichen Informationen nicht reagiert. Er fügt seinem Einspruch Bilder von einem mit Briefen fast bis zum Rand gefüllten Briefkasten bei.

Die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg hat zu dem Vortrag des Einspruchsführers im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Die Stadt Sachsenheim habe mitgeteilt, dass den Wahlberechtigten mehrere Optionen für die Übersendung der Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestanden hätten. Diese hätten portofrei bei der Deutschen Post aufgegeben oder in einen der Briefkästen der Stadt Sachsenheim eingeworfen werden können. Zudem habe während der Öffnungszeiten des Bürgerservice der Stadt die Gelegenheit bestanden, die Wahlbriefe dort abzugeben. Wegen der gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen und der erwarteten hohen Zahl von Wahlbriefen habe die Stadt auch während der Wochenenden vor der Wahl Sonderleerungen für ihre Briefkästen organisiert. An dem Wochenende vom 18./19. Mai 2019 sei der vom Einspruchsführer genannte Briefkasten vor dem Rathaus am Freitagabend und am Sonntagvormittag sowie direkt nach Dienstbeginn am Montagvormittag geleert worden. Die mit der Leerung des betreffenden Briefkastens beauftragten Mitarbeiterinnen hätten angegeben, der Briefkasten sei zu den jeweiligen Leerungszeiten zu ca. 4/5 gefüllt gewesen. Briefe hätten aus dem Briefkasten nicht herausgeragt. Insoweit müsse der Aussage des Einspruchsführers, der Briefkasten sei übergequollen, widersprochen werden. Am Montag, dem 20. Mai 2019, sei bei der Stadt über die Stuttgarter Zeitung eine Beschwerde eingegangen, dass der Briefkasten am Sonntagabend so voll gewesen sei, dass keine weiteren Briefe hätten eingeworfen werden können. Auch sei die Befürchtung geäußert worden, dass es möglich gewesen sei, die Wahlbriefe durch den Briefschlitz zu entnehmen. Aufgrund dieses Hinweises habe die Stadt die Zahl der Zwischenleerungen noch einmal deutlich erhöht. Darüber hinaus weise die Stadt darauf hin, dass für die Wähler jederzeit die Möglichkeit bestanden habe, auch die Briefkästen der Deutschen Post zu nutzen. Der nächstgelegene Briefkasten, den der Einspruchsführer nach seinen Angaben genutzt habe, sei ca. 200 m entfernt gewesen. Hinweise, dass tatsächlich Wahlbriefe unbefugt aus dem Briefkasten entwendet oder manipuliert worden seien, habe es keine gegeben. Die Stadt wolle für die nächsten Wahlen einen größeren Briefkasten mit einem verbesserten Entnahmeschutz installieren.

In Erwartung eines Anstiegs der Anzahl der Briefwähler und zur Vermeidung von Wahlfehlern aufgrund überquellender Briefkästen seien die Gemeinden vom Innenministerium und der Landeswahlleiterin darauf hingewiesen worden, ihre Briefkästen bereits an den Wochenenden vor dem Wahltag regelmäßig zu leeren.

Da die für den Eingang der Wahlbriefe zuständige Stelle die Wahlbriefe ungeöffnet sammele und sie unter Verschluss halte (§ 67 Absatz 1 Satz 1 Europawahlordnung [EuWO]), wäre es im Übrigen den Gemeinden nicht möglich, die Briefwähler vom Eingang ihrer Briefwahlunterlagen zu unterrichten. Dies bedinge, dass die Gemeindebehörde für Wahlbriefe, die in ihren Machtbereich gelangten, bis zu deren Übergabe an den Briefwahlvorstand sicherzustellen habe, dass sie Unbefugten nicht zugänglich seien. Zur Sicherstellung des Wahlgeheimnisses gehöre dabei nicht nur, dass die sichere Verwahrung der Wahlbriefe nach deren Eingang bis zur Auszählung gewährleistet sein müsse, sondern auch, dass ein vom Wahlberechtigten in den Briefkasten der Gemeinde eingeworfener Wahlbrief dem möglichen Zugang eines unbefugten Dritten entzogen bleibe.

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen wäre von einem Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen und freien Wahl nach Artikel 14 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union i. V. m. § 1 Europawahlgesetz (EuWG) auszugehen, sollten in den Briefkasten der Stadt Sachsenheim eingeworfene Wahlbriefe dort nicht sicher verwahrt, sondern aufgrund Überfüllung des Briefkastens auch unbefugten Dritten zugänglich gewesen sein. Wegen der divergierenden Angaben von Einspruchsführer und Stadt, ob der Briefkasten so übervoll gewesen sei, dass eine Entnahme von Wahlbriefen möglich gewesen sei, lasse sich dies nicht eindeutig klären. Unabhängig davon käme dem möglichen Wahlfehler aber keine Mandatsrelevanz zu: Der Rücklauf der Wahlbriefe liege erfahrungsgemäß unter der Anzahl der von der jeweiligen Gemeindebehörde insgesamt bis zum Wahltag ausgegebenen Briefwahlunterlagen. Von den vom Wahlamt der Stadt Sachsenheim ausgestellten 2401 Wahlscheinen seien bis zum Wahltag 2181 Wahlbriefe bei der Stadt eingegangen, mit zwei Wahlscheinen sei die Wahl im Urnenwahlbezirk erfolgt. Diese stelle eine Inanspruchnahme der Wahlmöglichkeit von rund 91 % dar und entspreche damit exakt der Quote im Landkreis Ludwigsburg sowie im Land Baden-Württemberg. Die Differenz bei der Stadt Sachsenheim von im Ergebnis 9 % nicht in Anspruch genommenen Wahlscheinen stelle aus hiesiger Sicht keinen begründeten Verdacht auf ein mögliches Verschwinden von Wahlbriefen aus dem Briefkasten des Rathauses in Sachsenheim dar. Hinweise auf Manipulationen an den bei der Stadt eingegangenen Wahlbriefen hätten nicht festgestellt werden können. Auch sonstige Anhaltspunkte für Wahlmanipulationen lägen nicht vor.

Der Einspruchsführer hat sich zu der Stellungnahme der Landeswahlleiterin geäußert. Er hat im Wesentlichen seinen bisherigen Vortrag wiederholt und vertieft. Zudem frage er sich, weshalb ein neuer Briefkasten installiert werden solle, wenn doch der bisherige sicher gegen Manipulationen schütze.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers kann kein Wahlfehler entnommen werden, der Einfluss auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments gehabt hätte.

- 1. Gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 EuWO hat die die für den Eingang der Wahlbriefe zuständige Stelle die Wahlbriefe ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten. Für letzteres reicht es aus, wenn die Aufbewahrung so erfolgt, dass sichergestellt ist, dass unbefugte Personen weder Zugang zu den einzelnen Wahlbriefen noch eine Manipulationsmöglichkeit haben (vgl. zur Parallelvorschrift des § 74 BWO: Frommer/Engelbrecht, Bundeswahlrecht, Stand 2017, § 74 BWO, 21.74). Der städtische Briefkasten der Stadt Sachsenheim vor dem Rathaus, der jedenfalls bis zur Leerung der Sammlung der Wahlbriefe diente, hätte diesen Vorgaben zu genügen. Nach den divergierenden Aussagen von Einspruchsführer und Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg kann nicht klar ermittelt werden, ob der Briefkasten der Stadt Sachsenheim am Rathaus tatsächlich überfüllt war und die Möglichkeit bestanden habe, Briefe wieder zu entnehmen, oder ob eine solche Möglichkeit nicht gegeben gewesen sei. Dabei spricht jedoch nach Ansicht des Wahlprüfungsausschusses angesichts des vom Einspruchsführer mitgeschickten Fotos vieles für eine sehr hohe Befüllung des Briefkastens. Ob eine Entnahme von Briefen hingegen möglich war, kann anhand des Bildes nicht beurteilt werden. Letztlich kann hier offen bleiben, ob ein Verstoß gegen § 67 Absatz 1 Satz 1 EuWO vorgelegen hat.
- 2. Denn nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Verteilung der Mandate von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1710, Anlage 73; 19/7660, Anlage 12; BVerfGE 89, 243 [254]). Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass von der Möglichkeit, Wahlbriefe aus dem Briefkasten zu entnehmen oder entnommene Briefe zu ma-

nipulieren, tatsächlich Gebrauch gemacht worden ist, schon gar nicht in einem solchen Umfang dass dies Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments hatte oder haben könnte. Dies wird auch vom Einspruchsführer nicht behauptet; er weist lediglich auf die Möglichkeit der Entnahme und Manipulation hin. Ausweislich der Stellungnahme der Landeswahlleiterin sind keine Spuren von Manipulationen festgestellt worden. Auch spricht die durchschnittliche Rücklaufquote der Briefwahlunterlagen in der Stadt Sachsenheim jedenfalls gegen die Entfernung einer größeren Zahl von Wahlbriefen aus dem Briefkasten des Rathauses.

3. Kein Wahlfehler liegt darin, dass die Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen an das Rathaus zurückgesandt haben, keine Eingangsbestätigung erhalten haben. Dies ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es stünde sogar im Widerspruch zur Regelung des § 67 Absatz 1 Satz 1 EuWO, wonach die Wahlbriefe ungeöffnet aufbewahrt werden. Wahlberechtigte, die die Möglichkeit der Briefwahl in Anspruch nehmen und Wert darauf legen, den Eingang ihrer Briefwahlunterlagen bei der zuständigen Behörde zu überprüfen, steht gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 EuWO die Möglichkeit offen, den Wahlbrief bei der zuständigen Stelle abzugeben.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch der Herrn T. V., 99096 Erfurt - Az.: EuWP 62/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 3. Juli 2019 sowie – nach Hinweis des Sekretariats auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs – mit Schreiben, das am 16. Juli 2019 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Er trägt vor, er habe für die Wahl keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Am Tag der Wahl selbst sei eine Eintragung ins Wählerverzeichnis unmöglich gewesen. Aufgrund seiner Wohnungslosigkeit sei ihm das Wahlrecht verwehrt geblieben. Das Gebot der Schriftform erschwere es wohnungslosen Personen, mit Wahlämtern Kontakt aufzunehmen, da diese keine "postzustellfähige Anschrift" hätten und die Nutzung des elektronischen Postwegs nur eingeschränkt möglich sei, auch, weil die technischen Vorrichtungen oftmals nicht vorhanden seien. Diese Erschwernisse würden die Gleichheit der Wahl einschränken. Er habe sich deshalb an das Bundesverfassungsgericht gewandt, das ihn jedoch an den Deutschen Bundestag und das dortige Wahlprüfungsverfahren verwiesen habe. Ob beim Deutschen Bundestag auch die Zuständigkeit für die Prüfung der – zeitgleich zur Europawahl abgehaltenen – Gemeinderatswahl in Thüringen liege, sei zu prüfen; er gehe hiervon nicht aus. Er wendet sich des Weiteren gegen Werbekampagnen im Vorfeld der Wahlen zum Thüringer Landtag.

Er trägt weiter vor, dass das Erfurter Rathaus am 26. Mai 2019 nicht ordnungsgemäß beflaggt gewesen sei. Nach persönlicher Vorsprache im Rathaus gegen 17.15 Uhr sei ihm erklärt worden, er sei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen. Auf seine per elektronischer Post gestellte Anfrage vom gleichen Tag, 15.15 Uhr habe er keine Antwort erhalten. Auf seine Nachfrage in einem weiteren Raum der Wahlbehörde nach einer öffentlichen Auszählung und der öffentlichen Verkündung des Wahlergebnisses sei ihm mitgeteilt worden, dass "Öffentliches" erst am Folgetag im Ratssitzungssaal stattfände. Über die Möglichkeit der Wahlprüfung sei er nicht unterrichtet worden. Er erwarte eine Gesetzesinitiative, damit wohnsitzlose Personen in Deutschland gleichberechtigt an der Wahl teilnehmen könnten.

Seinem Schreiben beigefügt ist E-Mail-Korrespondenz mit dem Bundeswahlleiter vom 26. Mai 2019, in der der Einspruchsführer erklärt, er habe sich am Wahltag in Gotha, Arnstadt, Erfurt und Nürnberg aufgehalten, jedoch von keiner dieser Kommunen eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Ī.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer Änderungen des Wahlrechts im Hinblick auf die Erleichterung des Zugangs zur Wahl für Wohnsitzlose anstrebt. Ein Einspruch ist gemäß § 26 Absatz 2 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der

Wahlen und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 Grundgesetz (GG) unterliegen, zum Gegenstand hat. Der Einspruchsführer unterbreitet insofern jedoch Reformvorschläge für die Zukunft. Ein Bezug zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 ist dabei nicht gegeben. Der Einspruch ist ebenso unzulässig, soweit der Einspruchsführer sich gegen Ereignisse bei der Vorbereitung der Wahl zum Thüringer Landtag am 27. Oktober 2019 wendet. Diesbezüglich steht ihm das Wahlprüfungsverfahren nach §§ 50 ff. Thüringer Wahlgesetz für den Landtag offen.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Es stellt keinen Wahlfehler dar, dass der Einspruchsführer nicht an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 hat teilnehmen können. Nach § 6 und § 4 EuWG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) darf wählen, wer Deutscher ist und in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Dasselbe gilt für in Deutschland lebende Bürger anderer EU-Mitgliedstaaten, die gemäß § 6 Absatz 3 EuWG wahlberechtigt sind. Ausweislich des Vortrags des Einspruchsführers war dieser nicht ins Wählerverzeichnis eingetragen. Als wohnungslose Person hätte er, da er nicht gemäß § 15 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO) von Amts wegen ins Wählerverzeichnis eingetragen wurde, gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 1 lit b) EuWO einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen müssen. Zuständig wäre hierfür gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EuWO die Gemeinde gewesen, in der der Wahlberechtigte seinen Antrag stellt. Da sich der Einspruchsführer nach eigenen Angaben in unterschiedlichen Gemeinden aufhält, hätte er eine dieser Gemeinden für die Antragstellung wählen müssen. Er hätte diesen Antrag gemäß § 17 Absatz 1 EuWO schriftlich bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl stellen müssen. Dass er dies getan hat, ist vom Einspruchsführer nicht vorgetragen worden.

Wahlberechtigte, die nicht ins Wählerverzeichnis eingetragen sind, können gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 1 EuWO auf Antrag einen Wahlschein erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 17 Absatz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO versäumt haben. Gemäß § 26 Absatz 5 EuWO gilt der Antrag auf Eintragung in das Wählerregister gemäß § 15 Absatz 2 EuWO zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Unabhängig von der Frage, ob der Einspruchsführer hätte nachweisen können, dass er die Fristen zur Eintragung bzw. zum Einspruch gegen das Wählerverzeichnis unverschuldet versäumt hat, hätte er den Wahlscheinantrag spätestens bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen müssen, § 26 Absatz 4 Satz 2 EuWO. Ausweislich des Vortrags des Einspruchsführers wurde ein Antrag bei der Stadt Erfurt erstmalig am Wahltag um 15.15 Uhr und damit verspätet gestellt.

Damit ist auch nicht zu beanstanden, dass der Einspruchsführer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, da diese gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 EuWO an die Wahlberechtigten, die ins Wählerverzeichnis eingetragen sind, versandt wird. Dies war beim Einspruchsführer, wie geprüft, nicht der Fall. Ohnehin ist der Erhalt der Wahlbenachrichtigung keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl. Diese ergeben sich vielmehr aus § 6 und § 4 EuWG in Verbindung mit § 14 BWG (s. o.).

2. Soweit der Einspruchsführer sich gegen die zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere gegen das Schriftformerfordernis wendet, und hierin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl sieht, rügt er die Verfassungswidrigkeit der Vorschriften. Hierzu ist er zunächst darauf hinzuweisen, dass Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag in ständiger Beschlusspraxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlagen 1 bis 57; 19/9450, Anlagen 3 bis 14). Ungeachtet dessen sehen Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen zu zweifeln. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl fordert, dass jeder Staatsbürger sein Grundrecht auf Wahlteilnahme formal in möglichst gleicher Weise wahrnehmen können müsse. Diese Formalisierung ist jedoch nicht mit einem Verbot jeglicher Differenzierung verbunden. Differenzierungen zwischen den Wahlberechtigten, hier durch das Erfordernis eines schriftlichen Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für solche Personen, die nicht bei einer Meldebehörde gemeldet sind, bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets besonderer Gründe, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl sind (vgl. BVerfGE 42, 312

[340 f.]; 132, 39 [48 Rn. 25]), so dass sie als "zwingend" (vgl. BVerfGE 1, 208 [248 f.]; 95, 408 [418]; 121, 266 [297 f.]) qualifiziert werden können. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis dient der Sicherung der Integrität der Wahl, an der nur Wahlberechtigte und diese auch nicht mehrfach teilnehmen dürfen (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 14 Rdnr. 5). Sie ist zur Erreichung dieses Ziels erforderlich und geeignet. Auch die konkrete Ausgestaltung, insbesondere das Erfordernis einer schriftlichen Antragstellung trägt dem Rechnung. Für die Personen, denen eine schriftliche Antragstellung Probleme bereitet, ist es gemäß § 17 Absatz 1 Satz 4 EuWO möglich, sich der Hilfe einer anderen Person zu bedienen; § 50 EuWO gilt entsprechend.

3. Auch wenn der Wahlprüfungsausschuss somit letztlich keinen Wahlfehler im Hinblick auf die fehlende Eintragung ins Wählerregister oder die fehlende Ausstellung eines Wahlscheins feststellen kann, weist er die für die Eintragung ins Wählerregister sowie die Ausstellung von Wahlscheinen zuständigen Behörden ausdrücklich auf die hohe verfassungsrechtliche Bedeutung des Wahlrechts für die Teilhabe am demokratischen Prozess hin. Um dieser Bedeutung gerecht zu werden, sind insbesondere in Fällen von wohnungslosen Personen, die die Eintragung ins Wählerregister aktiv betreiben müssen, bei Anträgen im Vorfeld der Wahl alle Auslegungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen sowie notfalls weitere Hinweise zu geben, um diesen Personen die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn G. E., 36433 Bad Salzungen - Az.: EuWP 63/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Einspruchsführer ist in seinem subjektiven Wahlrecht verletzt.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben, das am 17. Juli 2019 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 Einspruch eingelegt. Er trägt vor, er habe am 18. April 2019 Briefwahlunterlagen beantragt, die ihm samt Wahlschein zugesandt worden seien. Im darauffolgenden Zeitraum habe er sich entschlossen, seine Stimme am Wahltag persönlich im zuständigen Wahllokal abzugeben. Dies hätte ihm ermöglicht werden müssen, da auf dem Wahlschein eindeutig vermerkt sei, dass man seine Stimme sowohl durch Briefwahl als auch durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des jeweiligen Kreises, in seinem Fall des Wartburgkreises, abgeben könne. Jedoch sei ihm im zuständigen Wahllokal trotz mehrmaligem Vorzeigen des Wahlscheins die Möglichkeit zu wählen verwehrt worden. Zunächst sei ihm mitgeteilt worden, er solle sich an das Rathaus wenden, dann sei er an einen anderen Wahlbezirk verwiesen worden. Schließlich sei er mit der Begründung abgewiesen worden, er müsse nach Hause gehen und seinen für die Briefwahl vorgesehenen Stimmzettel mitbringen. Das Wahlergebnis im Stadtgebiet Bad Salzungen sei nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, zudem sei die Stadt nicht in der Lage, Wahlen nach "Recht und Gesetz" durchzuführen.

Der Landeswahlleiter des Landes Thüringen hat zu dem Sachverhalt im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Der Einspruchsführer habe Wahlscheine für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie für die Kommunalwahlen (Wahl des Kreistages und des Stadtrates) beantragt. Die Wahlscheine seien am 7. Mai 2019 ausgestellt und jeweils zusammen mit den Briefwahlunterlagen postalisch an den Einspruchsführer versandt worden. Es sei zutreffend, dass der Einspruchsführer gegen Vorlage des durch die Stadtverwaltung ausgestellten Wahlscheines – anstelle per Briefwahl – in einem beliebigen Wahlbezirk im Landkreis an der Wahl zum Europäischen Parlament hätte teilnehmen können. In der Wahlniederschrift des zuständigen Wahlvorstands sei jedoch nicht vermerkt worden, dass das vom Einspruchsführer geschilderte Vorkommnis so stattgefunden habe. Ein Beschluss über eine etwaige Zurückweisung gemäß § 52 Europawahlordnung (EuWO) sei durch den Wahlvorstand nicht gefasst worden. Ferner sei in der Wahlniederschrift aufgeführt worden, dass ein Wähler mit Wahlschein im Wahlbezirk des Einspruchsführers gewählt hatte. Dem Wahlvorstand sei daher bewusst gewesen, dass im Gegensatz zu den gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen die Teilnahme an der Wahl zum Europäischen Parlament bei erteilten Wahlscheinen im Wege der Briefwahl auch unter Vorlage des Wahlscheines in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises erfolgen konnte. Die Stadt habe sich dahingehend geäußert, dass es sich um ein Kommunikationsproblem des Wahlvorstandes mit dem Einspruchsführer gehandelt haben müsse. Der Wahlvorstand sei wohl davon ausgegangen, dass der Einspruchsführer (auch) an der Kommunalwahl mittels Wahlschein im Wahllokal habe teilnehmen wollen. Der Einspruchsführer sei entgegen § 49 Absatz 6 EuWO zurückgewiesen worden. Eine konkrete Befragung hätte die Situation auflösen können. Die Fehleinschätzung seitens der zuständigen Wahlhelfer sei aber auch auf die teilweise unterschiedlichen wahlrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der verschiedenen Wahlen, die an diesem Tag stattgefunden haben, zurückzuführen. Gemäß § 7 Absatz 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sei bei Ausstellung eines Wahlscheins die Teilnahme an der Wahl des Kreistages und an der Wahl des Stadtrates nur im Wege der Briefwahl möglich.

Der Einspruchsführer hat sich zu der Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Thüringen, die ihm zugesandt wurde, geäußert. Er wiederholt sein Vorbringen aus dem ersten Schreiben und ergänzt ferner, dass ihm bekannt gewesen sei, dass die am gleichen Tag stattfindende Wahl des Stadt- und Kreistages nur per Briefwahl möglich gewesen sei. Aus diesem Grund habe er im Wahllokal auch nur das Wahlrecht zum Europäischen Parlament begehrt, insbesondere indem er den dafür vorgesehenen Wahlschein dabei gehabt und diesen vorgezeigt habe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie des Landeswahlleiters des Landes Thüringen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig und begründet. Die Zurückweisung des Einspruchsführers im Wahllokal verletzt diesen in seinem subjektiven Wahlrecht.

Am Wahltag bestand für den Einspruchsführer als Inhaber eines für die Briefwahl erforderlichen Wahlscheins die Möglichkeit zur Teilnahme an der Urnenwahl mit Wahlschein. Denn ein Wahlberechtigter, dem Briefwahlunterlagen und damit auch ein Wahlschein erteilt worden sind, kann gemäß § 6 Absatz 5 des Europawahlgesetzes (EuWG) nicht nur im Wege der Briefwahl, sondern auch durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises an der Wahl teilnehmen. Die Stimmabgabe des Inhabers eines Wahlscheins erfolgt gemäß § 52 EuWO, indem dieser seinen Namen nennt, sich ausweist und dem Wahlvorsteher seinen Wahlschein übergibt, der einbehalten wird. Wähler können nach § 52 Satz 3 EuWO zurückgewiesen werden, wenn Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz entstehen. Für derartige Zweifel ist im vorliegenden Fall nichts ersichtlich. Dass der Wähler seinen mit dem Wahlschein übersandten Stimmzettel nicht vorgewiesen hat, rechtfertigt die Zurückweisung ebenfalls nicht. Gemäß § 49 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 EuWO hat der Wahlvorstand einen Wähler, bei dem sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, dann zurückzuweisen, wenn dieser keinen Wahlschein vorlegt; eine entsprechende Vorschrift für den Fall, dass der Stimmzettel nicht vorgelegt wird, findet sich nicht. Die dem Wähler mit dem Wahlschein übersandten Stimmzettel werden bei der Urnenwahl mit Wahlschein auch nicht verwendet; vielmehr erhält der Wähler bei Betreten des Wahlraums gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 EuWO einen neuen Stimmzettel, den er gemäß § 49 Absatz 2 Satz 1 EuWO in der Wahlzelle kennzeichnet und faltet.

Diese Möglichkeit zur Teilnahme an der Urnenwahl hätten die an der Durchführung der Wahl Beteiligten dem Einspruchsführer ermöglichen müssen. Da dies im vorliegenden Fall unterlassen wurde und der Einspruchsführer stattdessen zurückgewiesen wurde, konnte der Einspruchsführer sein Wahlrecht am Tag der Wahl nicht ausüben. Die Tatsache, dass die Zurückweisung des Einspruchsführers nicht in der Niederschrift des Wahlvorstands dokumentiert war, ändert an der Feststellung nichts. Sowohl der Einspruchsführers als auch der Landeswahlleiter gehen übereinstimmend von einer fehlerhaften Zurückweisung des Einspruchsführers aus.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. Frau F. B., 10405 Berlin
2. Frau E.-F. G.-S., 13359 Berlin
3. Herrn A. W., 10967 Berlin

Einspruchsführer zu 1.-3. vertreten durch Rechtsanwältin Dr. S. B., 10405 Berlin

- Az.: EuWP 70/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben 18. Juli 2019 haben die Einspruchsführer, vertreten durch ihre Bevollmächtigte, Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Sie beantragen, § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) so zu verändern, dass den Einspruchsführern die Teilnahme an der Europawahl nicht deshalb verwehrt werde, weil sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Einspruchsführerin zu 1) ist im Jahr 2009, die Einspruchsführerin zu 2) im Jahr 2010, der Einspruchsführer zu 3) im Jahr 2008 geboren. Aufgrund ihres Alters waren sie bei der Wahl am 26. Mai 2019 nicht wahlberechtigt und haben deshalb an dieser Wahl nicht teilnehmen können. Sie machen geltend, dass § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG unions- und verfassungswidrig sei. Da nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG Unionsbürger unter 18 Jahren von der Teilnahme an der Europawahl ausgeschlossen seien, würde in das allgemeine Wahlrecht der Einspruchsführer eingegriffen werden. Zugleich würden die unter 18-Jährigen Einspruchsführer gegenüber anderen Unionsbürgern benachteiligt, bei denen typischerweise Einschränkungen der Wahlfähigkeit bestünden, die aber von einem generellen Wahlausschluss verschont blieben. Das Unionsrecht sehe kein Mindest- oder Höchstalter vor. Das Verfahren für die Europawahlen regele nach Artikel 223 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 8 Direktwahlakt jeder Mitgliedstaat selbst. Bei der Ausgestaltung durch den nationalen Gesetzgeber sei dieser an den in Artikel 14 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie Artikel 1 Absatz 3 des Direktwahlakts geregelten Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gebunden. Darüber hinaus werde der Grundsatz der Allgemeinheit der Europawahl für die deutschen Unionsbürger in Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) garantiert. Das nationale Verfassungsrecht regele kein Mindestwahlalter. Insbesondere gelte nicht das in Artikel 38 Absatz 2 GG geregelte Mindestwahlalter für eine Teilnahme an der Bundestagswahl.

1. a) Einschränkungen der Allgemeinheit der Wahl bedürften eines legitimen Ziels und müssten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Die Ausgestaltung des Europawahlrechts unterliege nach Artikel 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) dem Anwendungsbereich des Unionsrechts. Der deutsche Gesetzgeber sei danach angehalten, das in Artikel 39 GRCh normierte allgemeine Wahlrecht im nationalen Recht umzusetzen. Die Wahlbeteiligung sei grundsätzlich für alle wahlfähigen Unionsbürger sicherzustellen. Der den Mitgliedstaaten verbleibende Spielraum für nationale Konkretisierungen ergebe sich aus der Schrankenregelung des Artikel 52 Absatz 2 GRCh. Beschränkungen des Wahlrechts müssten hiernach einem legitimen Zweck dienen und die Verhältnismäßigkeit wahren. Daraus, dass das Europäische Parlament kein Repräsentationsorgan eines nationalen Staates und eines souveränen europäischen Volkes sei und keine einheitlichen politischen Leitentscheidungen treffe, ergebe sich nichts anderes. Insbesondere folge hieraus nicht, dass Beschränkungen des allgemeinen Wahlrechts durch den nationalen Gesetzgeber schwächeren Anforderungen unterlägen, als vergleichbare Beschränkungen der Allgemeinheit der Wahl für innerstaatliche Parlamente.

Zudem müsse die nationale Ausgestaltung des Europawahlrechts gemäß Artikel 6 Absatz 2 EUV im Lichte und unter Berücksichtigung der Artikel 3 erstes Zusatzprotokoll in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) erfolgen. Nach der Rechtsprechung des EGMR überschreite ein pauschaler Ausschluss des aktiven Wahlrechts den nationalen Beurteilungsspielraum, wenn eine Regelung keinen Raum belasse, bei einem typisierend angeordneten Ausschluss im Wege einer einzelfallbezogenen Evaluierung die Fähigkeiten des Betroffenen zur Nachprüfung zu stellen und dann aufzuheben, wenn sich die typisierende Vermutung im konkreten Einzelfall als unzutreffend und damit unverhältnismäßig darstelle. Der gesetzgeberische Spielraum beziehe sich nur auf ein Verfahren, in dem festgestellt werde, ob eine entsprechende Urteilsfähigkeit vorliege. Auch hergebrachte Beschränkungen des Wahlrechts müssten sich daran messen lassen, ob sie im 21. Jahrhundert tatsächlich ein Beitrag zur Stärkung des demokratischen Prozesses und zur Wirksamkeit des Wahlakts als Ausdruck des Volkswillens leisteten.

Das nationale Verfassungsrecht setze dem Gesetzgeber Grenzen, wenn er typisierte Personengruppen von der Ausübung des Wahlrechts ausschließe. Der typisierende Ausschluss müsse die Bedeutung des allgemeinen Wahlrechts und die Strenge demokratischer Egalität von vornherein beachten. Differenzierungen zwischen den Wahlberechtigten seien nur mit den Zielen der Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber müsse sich bei typisierenden Wahlrechtsausschlüssen am Regelfall orientieren und die politische Wirklichkeit beachten. Auch müssten die Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der damit notwendig verbundenen Ungleichheit stehen. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, eine die Allgemeinheit der Wahl berührende Norm zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, wenn die verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieser Norm durch neuere Entwicklungen in Frage gestellt werde. Insbesondere seien Wahlrechtsausschlüsse nicht mit Verfassungstraditionen zu rechtfertigen. Dementsprechend könne der nationale Gesetzgeber auch nicht auf einen traditionellen Konsens der EU-Mitgliedstaaten verweisen. Österreich und Malta, die ein Mindestwahlalter von 16 Jahren vorsähen, sowie Griechenland mit einem Mindestwahlalter von 17 Jahren wichen von einem solchen Konsens ab. Zudem habe das Europaparlament selbst gegenüber den Mitgliedstaaten die Absenkung des Mindestwahlalters gefordert.

Auch sei Artikel 12 UN-Kinderrechtekonvention zu berücksichtigen.

- b) Darüber hinaus läge eine Diskriminierung wegen des Lebensalters vor. Die Grenzen für eine Differenzierung des Wahlrechts anhand des Lebensalters ergäben sich aus den Vorgaben des Unionsrechts, der EMRK und Artikel 3 Absatz 1 GG. Es gelte ein strenger Prüfungsmaßstab für Wahlausschlüsse, die an das Lebensalter anknüpften: Ein solcher Wahlausschluss sei nur dann gerechtfertigt, wenn er unerlässlich sei, um den altersbedingten Besonderheiten der betroffenen Personengruppen Rechnung zu tragen.
- c) Der Gesetzgeber ziele mit § 6 Absatz 1 Satz 1 EuWG darauf, Personen von der Wahl auszuschließen, die nicht wahlfähig seien, um den Charakter der Europawahl als einen Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung der Unionsbürger zu sichern. Der Gesetzgeber gehe auch für die Europawahl davon aus, dass unter 18-Jährige wie bei nationalen Wahlen nicht über die notwendige Fähigkeit der Kommunikation und politischen Willensbildung verfügten, um die Integrationsfunktion der Europawahlen zu sichern. Darüber hinaus lägen der typisierenden Mindestaltersgrenze Praktikabilitätserwägungen zugrunde, weil es sich bei der Wahl um ein Massenverfahren handele, das Einzelfallprüfungen eher vernachlässigen dürfe. Es sei jedoch zu beachten, dass der Gesetzgeber Ausnahmen von der strengen Formalisierung des Wahlrechts zugunsten von Einzelfallprüfungen geregelt und damit zu erkennen gegeben habe, dass diese mit den Praktikabilitätserfordernissen an die Durchführung der Wahl in Einklang zu bringen sei. Dies gelte beispielsweise für die Gruppe der dauerhaft im Ausland lebenden Deutschen.
- d) Die europäischen Vorgaben schlössen eine Altersgrenze für die Teilnahme an der Europawahl nicht grundsätzlich aus. Allerdings verenge sich der Beurteilungsspielraum des nationalen Gesetzgebers bereits deshalb, weil die Exklusionsbefugnis des nationalen Gesetzgebers für die Europawahl geringer sei als bei nationalen Wahlen und das Europäische Parlament selbst die Altersgrenze 18 Jahren nicht für geboten halte. Die starre Altersgrenze von 18 Jahren sei eine besonders grobe Typisierung. Das kalendarische Lebensalter bilde individuelle Entwicklungsprozesse nur ungenügend ab. Mit der Höhe der Altersgrenze nehme auch die Wahrscheinlichkeit zu, dass der Wahlausschluss eine erhebliche Zahl von Personen treffe, bei denen typischerweise die Wahlfähigkeit gegeben sei. Ziel der demokratischen Europawahlen sei die größtmögliche Beteiligung des Wahlvolkes, nicht der Aus-

schluss Wahlunfähiger "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit". Daher verenge sich die Typisierungsbefugnis des deutschen Gesetzgebers auf ein empirisch belastbares Mindestalter aufgrund gesicherter Erkenntnisse typischer Wahlunfähigkeit, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit so wenig Wahlfähige wie möglich ausgeschlossen würden.

- 2. § 6 Absatz 1 EuWG verletze das allgemeine Wahlrecht der Einspruchsführer auf Teilnahme an der Europawahl in gleichheitswidriger Weise. Mit dem Wahlausschluss überschreite der nationale Gesetzgeber die Grenzen des verfassungs- und unionsrechtlich gewährten Beurteilungsspielraums. Der Wahlausschluss sei nicht von der begrenzten Typisierungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers gedeckt.
- a) Die Festlegung eines Mindestwahlalters sei zwar geeignet, solche Unionsbürger von der Wahl auszuschließen, die generell nicht hinreichend in der Lage seien, an der politischen Kommunikation teilzunehmen. Das hohe Mindestwahlalter von 18 Jahren sei hierzu jedoch nicht erforderlich. Es treffe auch Unionsbürger, bei denen der Gesetzgeber selbst davon ausgehe, dass diese hinreichend einsichtsfähig seien, um mit den politischen Verhältnissen vertraut zu sein. Der Gesetzgeber habe im Jahr 1977 das für nationale Wahlen bestehende starre Mindestwahlalter von 18 Jahren ohne weitere Prüfung in § 6 Absatz 1 EuWG übernommen und seither nicht weiter geprüft, ob die Altersgrenze noch den tatsächlichen Verhältnissen angemessen sei. Die letzte Befassung des Bundestages mit der Altersgrenze habe sich auf die Absenkung von 21 auf 18 Jahren nach Artikel 38 Absatz 2 Satz 2 GG im Jahr 1970 bezogen. Im Jahr 2013 sei der Gesetzgeber anlässlich der Änderung des Wahlrechts für Auslandsdeutsche zu der Einschätzung gekommen, dass die erforderliche Fähigkeit, sich mit ihren politischen Verhältnissen vertraut zu machen, bereits ab dem Alter von 14 Jahren vorliege, § 12 Absatz 2 BWG bzw. § 6 Absatz 2 EuWG. Hieraus folge, dass eine Beschränkung des Wahlrechts auf die Vollendung des 18. Lebensjahres nicht erforderlich sei. Unionsbürger, die dauerhaft in Deutschland eine Schule besuchten, verfügten insoweit erst Recht über die hinreichende Einsichtsfähigkeit in die hiesigen bzw. die politischen Verhältnisse in Europa. Entwicklungspsychologisch sei anerkannt, dass in der Altersspanne zwischen 12 und 14 Jahren bei fast allen Jugendlichen ein intellektueller Entwicklungsschub stattfinde, der diese dazu befähige, abstrakt, hypothetisch und logisch zu denken. Dies werde begünstigt, wenn angemessene Informationen zur Verfügung stünden. Insofern unterschieden sich die intellektuellen Fähigkeiten 14-Jähriger durchschnittlich nicht von 16- oder 18-Jährigen. Junge Menschen hätten heute bereits ab ihrem 12. bis 15. Lebensjahr eine ebenso große geistige Reife wie ältere. Auch die Fähigkeit zur politischen Selbsteinschätzung sei vorhanden: Bereits im Alter von 12 Jahren könnten sich zwei Drittel im politischen Links-Rechts-Spektrum positionieren, sie seien damit zur politischen Reflexion imstande. Darüber hinaus vermittelten allgemeinbildende Schulen umfassende Bildung, Fertigkeiten und Haltungen, die für ein selbstverantwortliches Leben notwendig seien. Es bestehe auch ein breites Angebot außerschulischer oder integrierter politischer Bildung. Beispielhaft sei auf bildungspolitische Initiativen wie die Jugendwahlen hingewiesen. An diesen symbolischen Europawahlen nahmen 2019 bundesweit knapp 120.000 Kinder und Jugendliche teil. Auch die Mitgliedschaft und Mitwirkung in den politischen Parteien Deutschlands sei generell weit vor Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Insoweit sei es nicht plausibel, warum die tatsächliche Ausübung des Wahlrechts bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgeschoben werden solle.

Der Gesetzgeber habe sich hinsichtlich der notwendigen Einsichtsfähigkeit in § 6 Absatz 2 EuWG explizit an die Altersgrenze für die volle Religionsmündigkeit von 14 Jahren angeschlossen. Komplexität und Tragweite einer Wahlentscheidung unterschieden sich nicht wesentlich von der Tragweite und Komplexität eines religiösen Bekenntnisses. Auch habe der Gesetzgeber nachvollziehbar auf die Verantwortungsreife von Jugendlichen ab 14 Jahren im Strafrecht (§ 19 StGB, § 1 Absatz 1, 2 JGG) verwiesen. Eine Verknüpfung des Wahlalters mit der sogenannten Volljährigkeit sei jedoch nicht geboten. Es sei auch nicht erkennbar, dass ein Mindestwahlalter an das Alter für die volle Geschäftsfähigkeit geknüpft werden müsse, da das Recht der Geschäftsfähigkeit und das Recht der elterlichen Sorge andere Schutzzwecke verfolgten. Das Mindestalter von 18 Jahren entspreche zudem auch nicht dem selbstartikulierten Interesse des Europäischen Parlaments, dass den Mitgliedstaaten für ihre Wahlgesetzgebung empfohlen habe, Unionsbürger so früh wie möglich an der Wahl zu beteiligen und das Mindestwahlalter auf 16 Jahre abzusenken.

Unter 18-Jährige würden bereits heute in mehreren Bundesländern als fähig angesehen, an Landtags- und Kommunal- und Bezirkswahlen teilzunehmen. Auch zeige die Wahlbeteiligung von 16-jährigen Unionsbürgern in Österreich und Malta, dass den jugendlichen Unionsbürgern nicht generell abgesprochen werde, am politischen Diskurs in Europa teilzunehmen. Die Teilnahme an der Europawahl stelle keine erhöhten Anforderungen an das Kommunikations- und Urteilsvermögen der Wähler. Es fehlten Anhaltspunkte dafür, dass Unionsbürger in Österreich früher wahlkompetent seien als in Deutschland.

Darüber hinaus überschreite der nationale Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum, weil er – entgegen der Rechtsprechung des EGMR – keine Ausnahmen von der hohen Altersgrenze im Einzelfall zulasse. Es werde kein Verfahren zur Verfügung gestellt, in dem die typisierende Vermutung der Wahlunfähigkeit entkräftet und der Wahlausschluss im konkreten Einzelfall aufgehoben werden könne. Hierzu sei der Gesetzgeber wegen des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl jedenfalls dann verpflichtet, wenn er sich für eine hohe Wahlaltersgrenze entscheide, die auch eine erhebliche Zahl Wahlfähiger ausschließe. Wie § 6 Absatz 2 EuWG zeige, sei es ohne Schwierigkeiten möglich, ein Verfahren der Einzelfallprüfung einzuführen. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Anwendung dieser Einschlussregeln die Durchführung der nationalen Wahlen oder Europawahlen beeinträchtigt hätte. Etwaige verwaltungstechnische Hürden könne der Gesetzgeber bereits dadurch überwinden, dass er es beim Erfordernis des Antrags belasse, ins Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden. Soweit dem Lebensalter ohnehin kein maßstabsbildender Gehalt in Bezug auf die Wahlfähigkeit zukomme, wäre die Integrationsfunktion der Europawahl auch dadurch die gefährdet, dass die Altersgrenze gestrichen würde.

Die ungerechtfertigte Typisierung betreffe auch eine unverhältnismäßig große Zahl von Betroffenen. Diese könne angesichts der Bedeutung des allgemeinen Wahlrechts nicht vernachlässigt werden. Im Jahr 2017 sei 1,95 Millionen deutschen Unionsbürgern zwischen 14 und 17 Jahren durch die starre Altersgrenze von 18 Jahren das aktive Wahlrecht genommen worden.

- b) § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG verfehle die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung, weil diese Vorschrift den Kreis der von dem Wahlrechtsausschluss Betroffenen ohne hinreichenden Grund in gleichheitswidriger Weise bestimme. Schließe man alle unter 18-Jährigen vom Wahlrecht aus, führe dies zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung gegenüber Personen, bei denen allein aufgrund des Überschreitens der Altersgrenze auf Wahlfähigkeit geschlossen werde. Von der Altersdifferenz lasse sich nicht mit der gebotenen Treffsicherheit auf eine typische Differenz der Wahlfähigkeit schließen. In der Gruppe der unter 18-Jährigen sei mit einer erheblichen Anzahl insbesondere der 14- bis 17-Jährigen zu rechnen, die mindestens dieselbe Befähigung zur Wahlrechtsausübung hätten, wie Personen über 18 Jahren. Die starre Altersgrenze von 18 Jahren sei deshalb unverhältnismäßig. Zugleich führe die gesetzliche Regelung zu einer Ungleichbehandlung der unter 18-Jährigen gegenüber den Personengruppen, die von einem generellen Wahlrechtsausschluss verschont blieben, obwohl der Gesetzgeber davon ausgehen müsse, dass diese trotz Überschreiten der Altersgrenze in ihrer kognitiven Leistungs- und Urteilsfähigkeit alters- oder krankheitsbedingt typischerweise eingeschränkt seien. Dies treffe insbesondere auf Menschen mit demenziellen oder anderen psychischen Erkrankungen zu. Darüber hinaus habe der Gesetzgeber auch bei der Gruppe der Personen, die zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung gestellt worden seien, mittlerweile auf einen generellen Wahlausschluss verzichtet. Den Wahlausschlüssen habe die Annahme des Gesetzgebers zugrunde gelegen, dass diejenigen, die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten unfähig seien, typischerweise auch nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügten. § 13 Nummer 2 BWG sei jedoch mit Beschluss vom 19. Januar 2019 vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und dem Diskriminierungsverbot erklärt worden, da der Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt worden sei. Auch die wortgleiche Vorschrift des § 6a Absatz 2 Nummer 1 EuWG habe das Bundesverfassungsgericht mit der gleichen Begründung für unanwendbar erklärt. Der Gesetzgeber habe darauf reagiert und die generellen Wahlausschlüsse aufgehoben; er habe darauf verzichtet, Betreuungsbedürftige generell bzw. nach fallgruppenspezifischen Krankheitsbildern auszuschließen. Ein Wahlausschluss im Einzelfall sei nur noch nach § 13 Nummer 1 BWG möglich. Angesichts dessen sei kein Grund ersichtlich, warum der Gesetzgeber die unter 18-Jährigen typisierend durch einen willkürlichen Stichtag vom Wahlrecht ausschließe, im Fall der wahlunfähigen über 18-Jährigen jedoch auf einen typisierenden Ausschluss verzichte. Ein generalisierender und ausnahmsloser Wahlausschluss der unter 18-Jährigen, der allein auf einer altersbedingt vermuteten Wahlunfähigkeit beruhe, sei insofern unverhältnismäßig.
- 3. Schließlich liege eine Diskriminierung wegen des Lebensalters vor, denn § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG entziehe den Regelungsbetroffenen das zentrale demokratische Mitwirkungsrecht, ohne dass hierfür zwingende Gründe ersichtlich seien. Die Benachteiligung erfolge wegen des Lebensalters. Für den Ausschluss jedenfalls der Gruppe der 14- bis 17-Jährigen sei bereits deshalb kein zwingender Grund ersichtlich, weil diese wahlfähig seien. Die Altersgrenze von 18 Jahren sei auch nicht aus anderen Gründen unerlässlich, um den alters- oder entwicklungsbedingten Besonderheiten junger Menschen bei der Ausübung des Wahlrechts Rechnung zu tragen.
- 4. Die Einspruchsführer folgern, der Bundestag habe § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG so zu ändern, dass ihre aktive Teilnahme an der Europawahl nicht die Vollendung des 18. Lebensjahres voraussetze. Der Gesetzgeber könne

hierzu die Mindestaltersgrenze streichen oder auf das empirisch belastbare Mindestalter von maximal 14 Jahren absenken oder ein Verfahren einführen, in dem unter 18-Jährigen der Nachweis der Wahlfähigkeit im Einzelfall ermöglicht werde.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** hat zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG in Bezug auf das Wahlalter wie folgt Stellung genommen:

- 1. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Europäischer Direktwahlakt) richte sich das Wahlrecht insoweit in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften. Der Direktwahlakt gebe einen Gestaltungsrahmen für nationale Wahlrechtsregelungen vor. In Deutschland seien nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG bei den Europawahlen alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG wahlberechtigt, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Das Erreichen des Mindestalters von 18 Jahren als Wahlrechtsvoraussetzung sei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar (BVerfGE 36, 139 [141]; 42, 312 [340 f.]; 132, 39 [51]). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der sich für Europawahlen aus Artikel 3 Absatz 1 GG ergebe (BVerfGE 129, 300 [319]), gebiete, dass jeder sein staatsbürgerliches Recht zum Wählen in formal möglichst gleicher Weise ausüben könne (BVerfGE 36, 139 [141]). Dies bedeute nicht etwa ein verfassungsrechtliches Verbot jeglicher Differenzierung (BVerfGE 28, 220 [225]; 42, 312 [340 f.]; 132, 39 [48]). Begrenzungen des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl durch den Gesetzgeber seien verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie durch einen besonderen, sachlich legitimierten Grund gerechtfertigt seien (BVerfGE 132, 39 [48]; 28, 220 [225]).
- 3. Als Rechtfertigungsgrund für Differenzierungen im Anwendungsbereich der Allgemeinheit der Wahl habe das Bundesverfassungsgericht die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes anerkannt, zu dem auch der Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen gehöre (BVerfGE 132, 39 [50 f.]). Da dies die Fähigkeit voraussetze, an einem solchen Kommunikationsprozess mit einigem Verständnis teilzunehmen, sei vom Bundesverfassungsgericht seit jeher als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft werde (BVerfGE 132, 39 [51]).
- 4. Es sei grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl mit anderen verfassungsrechtlich legitimen Zielen zum Ausgleich zu bringen (BVerfGE 95, 408 [418 f.]; 132, 39 [48]; BVerfG 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, Rn. 139). Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl liege nur vor, wenn eine Regelung zur Erreichung dieses Zieles nicht geeignet sei oder das Maß des zur Erreichung dieses Zieles Erforderlichen überschreite (BVerfGE 132, 39 [48]). Die Festsetzung eines Mindestalters für das aktive Wahlrecht auf 18 Jahre gewährleiste in hinreichendem Maße das Vorhandensein eines für die Teilnahme an der Wahl erforderlichen Grades an Reife und Vernunft sowie Verantwortungsbewusstsein beim Wahlberechtigten und damit einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit. Da es mit dem Grundsatz der Demokratie unvereinbar wäre, individuell zu prüfen, ob ein hinreichender Grad an Reife und Vernunft bestehe sowie kein eindeutiger Maßstab für eine solche Prüfung existiere, könne die Festsetzung eines bestimmten Mindestalters zur Ausübung des Wahlrechts nur generalisierend erfolgen.
- 5. Daran sei auch durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) und durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) keine Änderung eingetreten. Zum einen habe das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung, nach der eine Einschränkung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl zur Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes gerechtfertigt sein könne und dass es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers sei, einen Ausgleich zwischen den betroffenen Verfassungsgütern herzustellen, nicht aufgegeben, sondern bekräftigt (BVerfG a.a.O. Rn. 44 ff., 90, 139). Das Bundesverfassungsgericht habe die Wahlrechtsausschlüsse des § 13 Nummern 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nicht etwa deswegen aufgehoben, weil es auf die Fähigkeit, einen eigenständigen Wählerwillen zu bilden, und auf die Einsicht in das Wesen und die Bedeutung von Wahlen nicht mehr ankomme, sondern weil der Wahlrechtsausschluss des § 13 Nummer 2 BWG a.F. die Gruppe der zur Besorgung ihrer Angelegenheiten Unfähigen nur lückenhaft erfasste (BVerfG

a.a.O. Rn. 103, 106, 111). Zum anderen habe auch der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) nicht etwa die Wahlteilnahme von entscheidungsunfähigen Personen zugelassen. Vielmehr habe der Gesetzgeber durch die Regelung der Grenzen der Assistenz in § 13 Absatz 5 BWG und § 6 Absatz 4a EuWG sowie die ausdrückliche strafrechtliche Sanktionierung der Stimmabgabe für eine entscheidungsunfähige Person in § 107a Absatz 1 Strafgesetzbuch klargestellt, dass an der Wahl nur Personen teilnehmen können, die entscheidungsfähig und in der Lage seien, einen eigenen Wählerwillen zu bilden. Dass seit dem Gesetz vom 18. Juni 2019 nach der gesetzgeberischen Entscheidung im Wesentlichen alle Volljährigen das Wahlrecht haben, stelle das Abgrenzungskriterium der Volljährigkeit in § 6 Absatz 1 EuWG nicht in Frage, sondern bestätige es.

6. Bei der Festsetzung eines Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei den Europawahlen müsse der Gesetzgeber insbesondere auch den Aspekt der Einheit der Rechtsordnung und die ihr zugrundeliegenden Wertungen berücksichtigen. Eine Herabsetzung des Mindestalters für die Teilnahme an den Europawahlen würde im Widerspruch zu der Entscheidung des Verfassungsgebers stehen, bei Bundestagswahlen, also den im Zeitpunkt der Verfassungsentstehung allein zu regelnden Wahlen des Bundes, das erforderliche Mindestmaß an politischer Mündigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres anzunehmen (Artikel 38 Absatz 2 Halbsatz 1 GG). Der Gesetzgeber habe an dieser Wertung des Verfassungsgebers auch bei der Einführung der bundesweiten Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments festgehalten. Gründe dafür, dass bei der Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments ein geringerer Grad an Reife und Vernunft erforderlich sei, seien angesichts der heutigen Bedeutung des Europäischen Parlaments für die Rechtswirklichkeit in den Mitgliedstaaten nicht ersichtlich. Die Volljährigkeit und damit die volle Geschäfts- und Deliktsfähigkeit erlangten Jugendliche mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (§§ 106, 828 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch); ferner seien diese unter 18 Jahren nur bedingt strafrechtlich verantwortlich (§§ 1, 3 Jugendgerichtsgesetz). Mit diesen Regelungen werde jeweils Rücksicht auf die noch nicht abgeschlossene geistige Entwicklung von Jugendlichen genommen. Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn man davon ausginge, dass Jugendliche unter 18 Jahren politisch entscheidungsfähig seien, sie aber nur bedingt privatrechtliche Verpflichtungen eingehen könnten und für verursachte Schäden haften müssten sowie nur bedingt für strafrechtlich verantwortlich erachtet würden. Mit einer Entkoppelung der Altersgrenzen für Volljährigkeit und Wahlfähigkeit bestünde die Gefahr, dass die Politik zu einem Lebensbereich nachrangiger Bedeutung abgewertet werde.

7. Etwas anderes folge auch nicht daraus, dass nach Artikel 39 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) und nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und nach Artikel 22 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union alle Unionsbürger bei der Europawahl in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates haben. Denn Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten stehe das Wahlrecht danach nur nach den hiesigen Bedingungen zu und Unionsbürger in ihrem Herkunftsmitgliedstaat könnten sich nicht darauf berufen, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat unter anderen Bedingungen an der Europawahl teilnehmen könnten. Denn die Bedingungen des Wahlrechts würden nach Artikel 39 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta und nach Artikel 8 Absatz 1 des Direktwahlakts vom jeweiligen Mitgliedstaat bestimmt.

Entscheidungsgründe

Ī.

Es bestehen bereits Zweifel an der Zulässigkeit des Einspruchs. Gemäß § 26 Absatz 2 EuWG i. V. m. § 1 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) entscheidet der Bundestag über die Gültigkeit von Wahlen und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung unterliegen. Eine Rechtsänderung, wie die Einspruchsführer sie begehren, kann im Wahlprüfungsverfahren nicht beantragt werden. Jedoch kann der Antrag so ausgelegt werden, dass die Einspruchsführer sich gegen § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG wenden, der die Wahlberechtigung für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland an die Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag knüpft.

П.

Der Einspruch ist jedenfalls unbegründet.

1. Hinsichtlich der von den Einspruchsführern – jedenfalls inzident – vorgetragenen Rüge, dass § 6 Absatz 1

Nummer 1 EuWG in Bezug auf das Wahlalter verfassungswidrig sei, sind diese zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlagen 1 bis 57; 19/9450, Anlagen 3 bis 14; zur Wahl des Europäischen Parlaments Bundestagsdrucksachen 17/2200, Anlage 1; 18/4000 (neu), Anlage 2). Dessen ungeachtet haben Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der geltenden Rechtslage. Zwar garantiert der Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der sich für die Wahl zum Europäischen Parlament aus Artikel 3 Absatz 1 GG ergibt, das Recht aller Staatsbürger, zu wählen und gewählt zu werden (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203]). Die angegriffene Regelung, nach der eine Voraussetzung der Wahlberechtigung die Vollendung des 18. Lebensjahres ist, schränkt diesen Grundsatz ein. Jedoch ist der Grundsatz nicht schrankenlos gewährleistet; der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl unterliegt keinem absoluten Differenzierungsverbot (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203]). Differenzierungen hinsichtlich der aktiven oder passiven Wahlberechtigung bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten Grundes. Sie können nur durch solche Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl sind (vgl. BVerfGE 42, 312 [340 f.]; 132, 39 [48]) und sich insofern als "zwingend" darstellen (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203 f.]).

- 2. Die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes durch die Anknüpfung des Wahlakts an ein Mindestwahlalter stellt einen solchen sachlich legitimierten Grund für die Einschränkung der allgemeinen Wahl dar (zuletzt m. w. N. BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203 f.]). Demokratie setzt freie und offene Kommunikation zwischen Regierten und Regierenden voraus. Der Wahlakt selbst fügt sich hier ein; nur auf dieser Grundlage kann er seine integrative Wirkung entfalten (BVerfG a.a.O.). Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht (BVerfGE 132, 39 [51]).
- a) Die Festlegung eines Mindestwahlalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs auch bei Wahlen des Europäischen Parlaments liegt dabei im Gestaltungsspielraum des Bundesgesetzgebers. Es ist grundsätzlich seine Sache, verfassungsrechtlich legitime Ziele und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zum Ausgleich zu bringen (zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 132, 39 [48]; 121, 266 [303]; 95, 408 [420]). Dabei müssen die differenzierenden Regelungen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich seien und im Lichte der politischen Wirklichkeit bewertet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 95, 408 [418]). Für die Beurteilung eines "zwingenden Grundes" ist trotz des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers ein strenger Maßstab anzulegen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 120, 82 [106]).
- b) Allerdings ist der Gesetzgeber auch dazu befugt, bei der Ausgestaltung der Wahlberechtigung unter Berücksichtigung der Grenzen, die die Bedeutung des Wahlrechts und die strenge demokratische Egalität seinem Bewertungsspielraum setzen, Vereinfachungen und Typisierungen vorzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 132, 39 [49]). Der Gesetzgeber darf sich grundsätzlich am Regelfall orientieren und ist nicht gehalten, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen. Die gesetzlichen Verallgemeinerungen müssen allerdings von einer möglichst breiten, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließenden Beobachtung ausgehen; dabei hat sich der Gesetzgeber an der politischen Wirklichkeit zu orientieren (BVerfGE 132, 39 [49]).
- c) Ein anderer diesen überlagernden Maßstab ergibt sich auch nicht aus der von den Einspruchsführern ins Feld geführten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Zwar sind die Europäische Menschenrechtskonvention und die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bei der Auslegung der Grundrechte in Deutschland zu berücksichtigen (BVerfGE 111, 307 [316 ff.]). Der zitierte Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 20. Mai 2010 (Nr. 3883/06, Alajos Kiss./. Ungarn) bezog sich aber auf eine ungarische Regelung, die unter Sachwalterschaft stehenden Personen das Wahlrecht verwehrte, ohne auf die konkreten Fähigkeiten des Einzelnen Rücksicht zu nehmen. Eine mögliche Typisierung in Hinblick auf das allgemeine Wahlalter wird hierdurch jedoch nicht in Frage gestellt.

3. Unter Beachtung dieser Maßstäbe rechtfertigt die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes eine differenzierte Behandlung von volljährigen und minderjährigen Bürgerinnen und Bürgern. Mit der Einführung eines Mindestwahlalters auch bei Wahlen des Europäischen Parlaments bezweckt der Gesetzgeber, dass nur solche Bürgerinnen und Bürger wählen, die auch ein Mindestmaß an Einsichts- und (Wahl-)Entscheidungsfähigkeit mitbringen. Damit soll die Wahl als entscheidender Willensakt im Meinungs- und Willensbildungsprozess des Volkes gesichert werden (vgl. Strelen, in Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 12 Rdnr. 9). Dass ein Mindestwahlalter an sich geeignet ist, um ein notwendiges Maß an Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit sicherzustellen, ist unbestritten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat ein Mindestwahlalter mit der Allgemeinheit der Wahl als vereinbar angesehen (BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 2000, 2 BvC 2/99, NVwZ 2002, 69; BVerfGE 42, 312 [340 f.]). Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese regelmäßig nicht in der Lage sind, an einer Wahl des Europäischen Parlaments mit der notwendigen Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit teilzunehmen (in Bezug auf das Mindestwahlalter BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 2000, 2 BvC 2/99, NVwZ 2002, 69; BVerfGE 42, 312 [342 f.]). Ob die für die Teilhabe an einer Wahl des Europäischen Parlaments notwendige politische Reife auch bei einzelnen Personen vorliegt, die erst das 17. oder gar das 16. Lebensjahr erreicht haben, kann hier dahinstehen. Denn dem Gesetzgeber ist bei der Gestaltung eines Mindestwahlalters eine generalisierende Regelung gestattet. Mit der Festlegung des Mindestwahlalters auf 18 Jahre hat der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum jedenfalls nicht überschritten, sie ist nicht willkürlich. Zwar mildert ein weniger hohes Mindestwahlalter die Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl entsprechend ab. Gleichzeitig besteht aber bei Jugendlichen im Alter von 16 bzw. 17 eine höhere Gefahr, den notwendigen Grad von Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit noch nicht erreicht zu haben. Dass die für den Wahlakt notwendige politische Reife in bestimmten Fällen bereits vor der Vollendung des 18. Lebensjahres vorhanden sein kann, ändert nichts an der Sachgerechtheit des vorhandenen Mindestwahlalters von 18 Lebensjahren (vgl. etwa in Bezug auf Bundestagswahlen Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlage 29; 18/1160, Anlage 59). Zwar setzt sich das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 11. November 2015 [2015/2035 (INL)] für ein EU-weit einheitliches Mindestwahlalter von 16 Jahren ein. Bindungswirkung hat diese Empfehlung für den Bundesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlrechts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments nicht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 Direktwahlakt liegt die Zuständigkeit – vorbehaltlich der Vorschriften des Direktwahlakts – für die Ausgestaltung des Wahlverfahrens bei den Mitgliedstaaten. Nur wenige Mitgliedstaaten - Österreich und Malta - sind der Empfehlung des Europäischen Parlaments gefolgt. Eine Wahlberechtigung von noch jüngeren Personen, wie den Einspruchsführern, wird in keinem anderen Mitgliedstaat vertreten und auch vom Europäischen Parlament nicht gefordert. Unterschiede in der Ausgestaltung der mitgliedstaatlichen Regelungen sind von § 8 Direktwahlakt ausdrücklich vorgesehen, wie die Einspruchsführer selbst vortragen.

Der Bundesgesetzgeber hat die Entscheidung für ein Mindestwahlalter von 18 Lebensjahren im Gleichlauf mit dem Volljährigkeitsalter getroffen, das sowohl im Zivil- und Strafrecht als Anknüpfungspunkt für wesentliche Rechte und Pflichten dient, wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in seiner Stellungnahme ausführt. Die volle Geschäfts- und Deliktsfähigkeit wird erst mit 18 Jahren erreicht; der Gesetzgeber hat damit anerkannt, dass die Entwicklung der Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen fließend ist und mit 18 Jahren typischerweise ein Grad erreicht ist, der zur vollverantwortlichen Teilnahme am Geschäftsverkehr berechtigt. Dass der Gesetzgeber diesen Gedanken auf das in seinen Wirkungen weitreichende Recht zur Teilnahme an gesamtstaatlichen oder gar EU-weiten Wahlen übertragen hat, ist nicht zu beanstanden. Es vermag zudem nicht zu überzeugen, dass ein Mindestwahlalter von 18 Lebensjahren bei Wahlen des Europäischen Parlaments gegen die Verfassung verstößt, wenngleich selbiges Mindestwahlalter bei Bundestagswahlen in Artikel 38 Absatz 2 Halbsatz 1 GG ausdrücklich verfassungsrechtlich vorgeschrieben ist.

Ferner ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahlrechtsausschlüssen von Vollbetreuten und schuldunfähig untergebrachten Straftätern keine Schlussfolgerungen, die zu einer anderen Beurteilung des Mindestwahlalters bei Wahlen des Europäischen Parlaments führen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201), wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in seiner Stellungnahme überzeugend darstellt. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der gesetzgeberischen Entscheidung hinsichtlich der Wahlrechtsausschlüsse dürfen nur solche Personen an der Wahl teilnehmen, die entscheidungsfähig und zur freien Bildung ihres eigenen Wählerwillens fähig sind. Allen Wahlberechtigten ist gemeinsam, dass sie das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Der Gesetzgeber hat seinen Gestaltungsspielraum auch nicht dadurch überschritten, dass er keine Ausnahmen von der Altersgrenze im Einzelfall zulässt. Insbesondere ist er nicht verpflichtet, eine Einzelfallprüfung, wie sie in § 6 Absatz 2 EuWG i. V. m. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG i. V. m. §§ 14 Absatz 1, 17 Absatz 1 Bundeswahlordnung (BWO) für sogenannte Auslandsdeutsche vorgesehen ist, einzuführen. Denn der Gesetzgeber hat seine Typisierungsbefugnis bei der Festlegung des Wahlalters nicht überschritten. Er ist - wie es die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts diesbezüglich vorsieht – von einem typischen Fall ausgegangen und hat keinen atypischen Fall als Leitbild gewählt. Das Bundesverfassungsgericht selbst hält Altersgrenzen für typisierungsfähig (vgl. BVerfGE 132, 39 [56]). Der Gesetzgeber hat auch für Auslandsdeutsche grundsätzlich eine Typisierung, anknüpfend an objektive Merkmale vorgenommen (vgl. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG). Die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG i. V. m. §§ 14 Absatz 1, 17 Absatz 1 BWO hingegen soll eine Ungleichbehandlung solcher Personengruppen vermeiden, die die typisierten Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG nicht erfüllen, beispielsweise langjährige Grenzpendler. Derartige Einzelfallprüfungen für Auslandsdeutsche sollen sicherstellen, dass auch solche Personen am maßgeblichen demokratischen Legitimationsakt in Deutschland teilnehmen können, die typischerweise mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland vertraut und von ihnen betroffen sind und bei deren Wahlteilnahme der Charakter der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht in Frage gestellt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11820, S. 5). Derartige Personengruppen sind bei der Frage des allgemeinen Wahlalters jedoch nicht ersichtlich. Die Tatsache, dass Jugendliche sich in unterschiedlicher Geschwindigkeit entwickeln und in unterschiedlich hohem Maß Interesse an politischen Zusammenhängen zeigen, ist nicht hinreichend, um eine grundsätzliche Typisierung in Frage zu stellen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch der Frau C. D., 28359 Bremen - Az.: EuWP 73/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 22. Juli 2019 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Sie habe sich am 10. Mai 2019 die Briefwahlunterlagen im Landeswahlamt in Bremen abgeholt. Am Donnerstag, 23. Mai 2019 habe sie die Unterlagen sichten, ausfüllen und den Wahlschein unterschreiben wollen. Hierbei sei ihr aufgefallen, dass in der Zeile, in der sie mit Unterschrift, Ort und Datum ihre eidesstattliche Versicherung abgeben sollte, bereits das Datum des 10. Mai 2019 gestempelt gewesen sei. Bei einem Anruf im Wahlamt sei ihr mitgeteilt worden, dass dies in Ordnung gehe, sie solle den Wahlschein so unterschreiben. Sie jedoch sei der Ansicht gewesen, dass sie die eidesstattliche Versicherung nicht mit einem falschen Datum hätte abgeben können. Daraufhin sei ihr vorgeschlagen worden, dem vorgestempelten Datum den Zusatz "ausgehändigt" beizufügen sowie das Unterschriftsdatum mit dem Zusatz "unterschrieben" hinzuzufügen. Es sei ihr unangenehm gewesen, weil für Unterschrift, Ort und Datum nur eine Zeile vorgesehen sei, zudem habe sie nicht verstanden, weshalb das Datumsfeld vorausgefüllt gewesen sei. Sie hätte nicht dazu verleitet werden dürfen, mit einem falschen Datum eine eidesstattliche Versicherung zu unterschreiben.

Zudem habe sie die eidesstattliche Versicherung mit der "Unterschrift des Wählers" kennzeichnen sollen. Sie sei jedoch eine Wählerin, weshalb sie sich gezwungen gesehen habe, die Worte "des Wählers" durchzustreichen und durch "der Wählerin" zu ersetzen. Auf Wahlscheinen seien jedoch keine Zusätze vorgesehen; Juristinnen und Juristen hätten dieses Vorgehen höchst unterschiedlich bewertet. Sie habe ihre Stimme am 23. Mai 2019 im Landeswahlamt in die dortige Urne geworfen, ohne zu wissen, ob diese als gültig gewertet würde.

Den Rechtsgrundlagen zur Wahl habe sie nicht entnehmen können, wann ein Wahlschein für ungültig zu erklären sei. Dies liege wohl in der Hand des Briefwahlvorstandes. Es gebe keine über den einzelnen Briefwahlbezirk hinausgehende Erfassung der zurückgewiesenen Wahlscheine. Es sei damit unklar, wie viele Stimmen für ungültig erklärt worden seien. Dies müsse überprüft werden. Aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) sowie dem Bundesgleichstellungsgesetz folge, dass Männer und Frauen gleichberechtigt seien und ihre Gleichstellung zu verwirklichen sei. Nach einer Arbeitshilfe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seien alle Texte geschlechtergerecht zu formulieren. Sie als Frau könne nicht an Eides statt versichern, den Stimmzettel persönlich als Wähler, also als Mann, gekennzeichnet zu haben. Sie würde insofern eine Falschaussage begehen. Unter dieser Bedingung sei sie von jeder weiteren Teilnahme an Europawahlen ausgeschlossen. Sie dringe darauf, dass künftig bei der Unterzeichnung der Versicherung an Eides statt bei der Briefwahl eine geschlechterneutrale Bezeichnung gewählt werde. Sie wolle sich beim Ausfüllen der Briefwahlunterlagen nicht zwischen einer Urkundenfälschung und einer falschen Versicherung an Eides statt entscheiden müssen, sondern an der Wahl teilnehmen können, ohne einen Gesetzesverstoß in Kauf nehmen zu müssen.

Der Landeswahlleiter der Freien Hansestadt Bremen hat zu dem Einspruch im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Holten die Wahlberechtigen den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindebehörde ab, so solle ihnen Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl "an Ort und Stelle" auszuüben. Dafür sei ein Briefwahllokal mit Wahlkabinen und Wahlurnen einzurichten, damit die Briefwählerinnen und

Briefwähler sofort ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Im Briefwahllokal der Stadt Bremen erfolge die Ausgabe der Briefwahlunterlagen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindebehörde. Das Wahlamt Bremen werde dabei bei jeder Wahl durch Auszubildende aus der Verwaltung unterstützt. Diese bearbeiteten nach intensiver Einarbeitung die Wahlscheinanträge selbstständig, gäben den Wahlberechtigten bei Ausgabe der Unterlagen entsprechende Hinweise zur Briefwahl und unterstützten die Wahlberechtigten auch beim Ausfüllen des Wahlscheins. In den Fällen, in denen die Wahlberechtigten die Briefwahl an Ort und Stelle vorgenommen hätten, seien sie gefragt worden, ob das aktuelle Datum bereits mittels eines Datumsstempels voreingetragen werden solle. Hierauf sei verzichtet worden, wenn die Unterlagen mit nach Hause genommen worden seien. Warum bei der Einspruchsführerin ein Datum eingestempelt worden sei, lasse sich nicht mehr nachvollziehen. Sie habe auf telefonische Nachfrage den Hinweis erhalten, das Datum durchzustreichen oder mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Zur Zurückweisung des Wahlbriefes habe dies in jedem Fall nicht geführt.

In der Sechsten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Mai 2018, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 17 am 23. Mai 2018 sei die Anlage 8 (zu § 25) dahingehend geändert worden, dass bei der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nach den Wörtern "Unterschrift des Wählers" die Wörter "/der Wählerin" eingefügt worden seien. Das Gesetzblatt sei vom Landeswahlleiter an die Gemeindebehörden in Bremen und Bremerhaven weitergeleitet worden, das Wahlamt Bremen habe die Änderung aber leider nicht umgesetzt. Auf die Anpassung der Anlage 8 zur kommenden Wahl des Europäischen Parlaments sei deshalb noch einmal explizit hingewiesen worden.

Die Einspruchsführerin hat sich zu der Stellungnahme des Landeswahlleiters geäußert. Sie hat ihren bisherigen Vortrag untermauert und im Wesentlichen wie folgt ergänzt: Als sie ihre Wahlunterlagen im Briefwahllokal des Landeswahlamtes abholte, habe sie gesehen, dass einige Kabinen einen Stoffvorhang gehabt hätten, durch den man hätte hindurchsehen können. Auch sei es möglich gewesen, wählenden Personen über die Schultern zu schauen. Sie habe darum gebeten, zeitnah Abhilfe zu schaffen, woraufhin sie unfreundlich zurückgewiesen worden sei. Zudem betrachte sie eine nicht nachgefragte Hilfe beim Ausfüllen des Wahlscheins als Übergriff. Sie frage sich, wie es möglich sei, dass eine andere Person im Wahlamt außer der unterschreibenden wählenden Person ein Datum in eine Versicherung an Eides statt einträgt. Anlässlich der Ausführungen des Landeswahlleiters, dass die Mitarbeiter bei der Ausgabe der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen gefragt hätten, ob das aktuelle Datum mittels eines Datumsstempels eingesetzt werden solle, erinnert sich die Einspruchsführerin, dass sie irritiert gewesen sei und erklärt habe, sie wolle die Unterlagen zu Hause ausfüllen. Vor Ort habe sie das bereits eingesetzte Datum nicht moniert, da sie die Unterlagen vor Mitnahme nicht durchgesehen habe. Sie erklärt, dass sie der Stellungnahme des Landeswahlleiters nicht entnehmen könne, ob ihr Wahlbrief zurückgewiesen worden sei und bittet um Aufklärung. Sie habe die Teilnahme an Briefwahlen nicht so verstanden, dass sie nach erfolgter Stimmabgabe am Wahlsonntag bei der Stimmauszählung anwesend sein müsse, um nachzuvollziehen, ob ihre Stimme als gültig gewertet worden sei, zumal sie – aus datenschutzrechtlichen Gründen – Abstand zu den Wahlbriefen und Stimmzetteln halten müsse.

In einem weiteren Schreiben bittet sie um Prüfung, ob das Landeswahlamt Bremen die nicht dem geltenden Recht entsprechenden Wahlscheinformulare nur an einige oder gar alle Wählenden, die einen Antrag gestellt hätten, ausgehändigt habe.

Zu dem Wahlschein, auf dem sie – ähnlich ihrem Einspruch zur Bundestagswahl 2017 – als Wähler statt als Wählerin hätte unterschreiben müssen, erklärt sie ihr Unverständnis, trotz der Gesetzesänderung wieder ein Formular bekommen zu haben, das sie in eine Gewissensnotlage bringe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Ī.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit die Einspruchsführerin sich gegen die Ausstattung der Wahlkabinen im Briefwahllokal des Landeswahlamtes Bremen wendet, denn er ist insoweit verfristet. Gemäß § 26 Absatz 2 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 2 Absatz 3, 4 Wahlprüfungsgesetz ist ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag einzureichen und zu begründen. Der genannte Sachverhalt ist jedoch erst nach Ablauf der Frist am 26. Juli 2019, nämlich mit Schreiben vom 4. November 2019 als Reaktion

auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters der Freien Hansestadt Bremen zum Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens gemacht worden.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet.

1. Zwar entsprach die Gestaltung des Wahlscheins, den die Einspruchsführerin und – was nicht weiter zu prüfen ist – möglicherweise andere Wahlberechtigte vom Wahlamt in Bremen erhalten haben, nicht den Vorgaben der Anlage 8 zu § 25 Europawahlordnung (EuWO). Demnach ist auf dem Wahlschein bei der Unterschrift der Versicherung an Eides statt die Bezeichnung "des Wählers/der Wählerin" aufzunehmen; im vorliegenden Fall stand dort lediglich "des Wählers". Der Wahlprüfungsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Gestaltung von Vordrucken – insbesondere wenn die entsprechenden Muster in den Anlagen zur Europawahlordnung dies so vorsehen – auf eine geschlechtergerechte Formulierung zu achten ist.

Im vorliegenden Fall verhilft die Abweichung vom Muster dem Einspruch aber nicht zum Erfolg. Unterzeichner eines wie beschrieben gestalteten Wahlscheins, die nicht männlich sind, machen sich nicht strafbar, etwa weil sie als Mann unterzeichnen, obwohl sie keiner sind. Das auf dem Wahlschein verwendete generische Maskulinum umfasst Personen jedweden Geschlechts, nicht ausschließlich männliche Wähler. Auch aus den weiteren Angaben des Wahlscheins, wie z. B. der Formulierung "Herr/Frau" oberhalb des Adressfeldes wird deutlich, dass Inhaber des Wahlscheins Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts sein und als solche die Versicherung an Eides statt unterzeichnen können.

Die Anpassung des Wahlscheins dem Muster der Anlage 8 zu § 25 EuWO entsprechend durch die Einspruchsführerin stellt auch keinen Grund für die Zurückweisung des Wahlbriefs dar. Gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 EuWO ist ein Wahlbrief vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand des § 4 EuWG i. V. m. § 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 8 BWG vorliegt. Keiner der dort genannten Tatbestände war im vorliegenden Fall erfüllt. Insbesondere hatte die Wählerin die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterschrieben. Der Wahlschein war – entgegen der Bedenken der Einspruchsführerin – auch gültig. Die Ungültigerklärung von Wahlscheinen ist in § 27 Absatz 8 EuWO geregelt. Hiernach ist ein Wahlschein für ungültig zu erklären, wenn ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen wird. Dies war hier erkennbar nicht der Fall. Auch weitere Gründe für die Ungültigkeit des Wahlscheins wie z. B., dass dieser lediglich in Kopie beigefügt wurde, dass dieser gefälscht war oder dass nur ein Teil des Wahlscheins beigefügt wurde (vgl. hierzu Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 39 Rdnr. 25), sind nicht ersichtlich.

- 2. Die Voreintragung des Datums in das entsprechende Feld auf dem Wahlschein durch die Mitarbeiter des Wahlamtes begründet ebenfalls keinen Wahlfehler. Es kann nach dem nicht einheitlichen Vortrag der Einspruchsführerin sowie des Landeswahlleiters nicht eindeutig festgestellt werden, ob es sich bei der Voreintragung um ein Missverständnis gehandelt hat oder aber ob dieser auf einer Unachtsamkeit der Mitarbeiterin des Wahlamts beruhte, die davon ausging, dass die Einspruchsführerin am Tag der Abholung vor Ort die Briefwahl durchführen wollte. Letztlich kann dies dahinstehen, denn der Wahlschein ist durch die Voreintragung und die nachfolgende Korrektur des Datums durch die Einspruchsführerin nicht ungültig geworden (s. o.). Die Einspruchsführerin hat mit der Eingabe des korrekten Datums dokumentiert, an welchem Tag sie den Wahlschein ausgefüllt hat und dies mit ihrer Unterschrift bestätigt. Dies stellt weder eine Urkundenfälschung noch eine falsche Versicherung an Eides statt dar. Zudem hat der Landeswahlleiter in seiner Stellungnahme erklärt, dass etwaige Veränderungen, die die Einspruchsführerin am Wahlschein vorgenommen hat, nicht zu einer Zurückweisung des Wahlbriefes geführt haben. Zu weiteren Bedenken im Hinblick auf die Zulassung oder Zurückweisung ihres Wahlbriefes hat die Einspruchsführerin nichts vorgetragen, so dass eine weitere Prüfung entbehrlich ist.
- 3. Soweit die Einspruchsführerin befürchtet, dass ihr Wahlbrief trotz der dargelegten Rechtslage und der Ausführungen des Landeswahlleiters zurückgewiesen wurde und darüber hinaus um Überprüfung bittet, wie viele weitere Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, weil Streichungen wie in ihrem Fall vorgenommen wurden, kann dem nicht entsprochen werden. Der Vortrag der Einspruchsführerin ist insofern unsubstantiiert. Sie trägt keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass Fälle aufgetreten sind, in denen Wahlbriefe wegen etwaiger Eintragungen auf dem Wahlschein zurückgewiesen worden sind. Da aber nur tatsächliche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinflussen können, müssen auch die in der Begründung vorgetragenen Tatsachen mehr als nur die Gefahr von Wahlfehlern

substantiieren, selbst dann, wenn die Substantiierung für den einzelnen Bürger schwierig ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 26; 17/2200, Anlage 16; 17/6300, Anlage 19; 18/1160, Anlage 54; 19/3050, Anlage 43). Die Beschwerdeführerin hat nicht dargelegt, dass sie oder eine andere Person die Auszählung der Briefwahlstimmen in ihrem Wahlbezirk beobachtet und der Briefwahlvorstand einen entsprechenden Beschluss über die Zurückweisung des Wahlbriefs gemäß § 68 Absatz 2 EuWO gefasst hat. Hierzu wäre es – entgegen der Ansicht der Einspruchsführerin – auch nicht notwendig gewesen, den gebotenen Abstand zu den mit der Auszählung befassten Personen aufzugeben, da über Fälle der Zurückweisung gemäß § 4 EuWG i.V. m. § 10 Absatz 1 Satz 1 BWG in öffentlicher Sitzung Beschluss gefasst werden muss. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau A. A., 90491 Nürnberg,

2. des Herrn A. A., ebenda,

3. der Frau A. A., ebenda,

4. des Herrn A. A., ebenda,

Einspruchsführer zu 3. und 4. zugleich als Vertreter der Einspruchsführer zu 1. und 2.

- Az.: EuWP 74/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. Juli 2019 haben die Einspruchsführer zu 1.) und 2.), vertreten durch ihre Eltern, den Einspruchsführern zu 3.) und 4.) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Sie rügen, dass der Ausschluss der Einspruchsführer zu 1.) und 2.) von der Europawahl, die am Wahltag 11 bzw. 13 Jahre alt waren, verfassungswidrig gewesen sei. Die Einspruchsführer zu 3.) und 4.) rügen darüber hinaus, dass sie durch das Wahlverfahren der Europawahl in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf elterliche Sorge und gesetzliche Vertretung ihrer minderjährigen Kinder verletzt worden seien.

Die Einspruchsführer zu 1.) und 2.) hätten keine Wahlunterlagen für die Europawahl erhalten und seien nicht im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen. Beide Einspruchsführer hätten mit Schreiben vom 6. Mai 2019 Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses der Stadt Nürnberg eingelegt. Sie führen an, bei der Europawahl wahlberechtigt zu sein, obwohl sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten. Den Einsprüchen sei nicht stattgegeben worden. Das Wahlamt der Stadt Nürnberg habe vorgetragen, dass die Einspruchsführer zum Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten und damit die Voraussetzung des § 6 Europawahlgesetz (EuWG) zur Wahlberechtigung bei der Europawahl nicht erfüllten. Etwas anderes folge auch nicht aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 und vom 15. April 2019, da diese Entscheidungen nur den dort genannten Personenkreis beträfen. In dieser Hinsicht sei das Wählerverzeichnis damit nicht unvollständig gewesen, die Einsprüche seien zurückzuweisen. Den hiergegen eingelegten Beschwerden sei ebenfalls nicht stattgegeben worden. Eine erneute Überprüfung der Rechtslage durch den Stadtwahlleiter habe die Entscheidung des Wahlamtes bestätigt. In der Begründung seien die gleichen Erwägungen bei der Einspruchsentscheidung ausgeführt worden.

Mit dem vorliegenden Einspruch verfolgten die Einspruchsführer ihr Begehren weiter. Sie seien einspruchsberechtigt, da Gegenstand des Einspruchs gerade die Existenz ihres Wahlrechts sei. Der Ausschluss Minderjähriger vom Wahlrecht durch § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG sei verfassungswidrig, weil das Grundgesetz einem Wahlrecht für Minderjährige nicht nur nicht entgegenstehe, sondern ein solches sogar fordere. Die Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG dürfe daher nicht angewendet werden, weil auch eine verfassungskonforme Auslegung nicht erkennbar sei. § 6 Absatz 4 EuWG, aus dem ein Vertretungsverbot folge, verstoße ebenso gegen die Verfassung, da durch die mittlerweile eingetretene demographische Entwicklung keine ausreichende demokratische Repräsentation der Minderjährigen mehr möglich sei.

1. Europarechtlich werde das politische Grundrecht der Wahl bei der Europawahl nicht durch ein Mindestalter beschränkt. Die europarechtlich normierte Allgemeinheit der Wahl gelte somit uneingeschränkt. Vorrangige eu-

roparechtliche Regelungen bezüglich des Wahlalters, die diesen Wahlrechtsgrundsatz einschränken würden, existierten nicht. Maßgeblich seien daher, wie sich aus Artikel 8 des Direktwahlaktes ergebe, die nationalen Regelungen, namentlich das Grundgesetz und das EuWG.

- 2. Nach dem Grundgesetz sei die Einführung eines Wahlrechts ab Geburt möglich.
- a) Artikel 38 Absatz 2 Halbsatz 1 des Grundgesetzes (GG) stehe einem Wahlrecht ab Geburt (ggf. mit Stellvertretung durch die Eltern als gesetzliche Vertreter) nicht entgegen. Die Regelung gelte ausweislich des Wortlauts und der systematischen Stellung nur für Bundestagswahlen, nicht jedoch für die hier in Rede stehende Europawahl. Eine analoge Anwendung auf die Europawahl scheide aus. Weder existiere eine vom allgemeinen Konsens getragene Rechtsüberzeugung, wonach das Wahlmindestalter genau 18 Jahre betragen müsse, noch könne eine grundrechtsbegrenzende Analogie angenommen werde, da dadurch das Erfordernis qualifizierter Mehrheiten für Verfassungsänderungen umgangen werden könnte. Selbst wenn die Regelung auch auf die Europawahl anwendbar wäre, stünde diese Vorschrift in der einzig zulässigen verfassungskonformen Auslegung einem Wahlrecht Minderjähriger nicht entgegen. Denn der Begriff "wahlberechtigt" bedürfe der Auslegung. Die Wahlrechtsgrundsätze des Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG seien am besten verwirklicht, wenn der Begriff als Wahlrechtsausübungsberechtigung verstanden werde. In dieser Auslegung stehe die Vorschrift einem Wahlrecht für Minderjährige nicht entgegen, da die Person, die das Wahlrecht ausübe, nicht zwangsläufig mit der Person, die Inhaber des Wahlrechts sei, identisch sein müsse. Geregelt sei insofern allein, dass die Wahlrechtsausübung nur durch Volljährige erfolgen dürfe. Insofern ergebe sich ein Stellvertreterwahlrecht, ohne dass der Wortlaut des Grundgesetzes geändert werden müsse. Aus Artikel 6 Absatz 1 und 2 Grundgesetz ergebe sich von selbst, dass die sorgeberechtigten Eltern als gesetzliche Stellvertreter das Wahlrecht ihrer Kinder, die ab Geburt Inhaber des Wahlrechts seien, ausübten. § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG verletze insofern das verfassungsrechtlich verbürgte Recht der Eltern, die Interessen ihrer Kinder als deren gesetzliche Vertreter wahrzunehmen. Daher seien die Einspruchsführer zu 3.) und 4.) in ihren Rechten aus Artikel 6 Absatz 2 GG verletzt.

b) Einem Wahlrecht ab Geburt stünden auch die Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 GG nicht entgegen. Dies gelte selbst dann, wenn eine Ausübung des Wahlrechts in den ersten Jahren nach der Geburt durch die Kinder selbst in Ermangelung der erforderlichen motorischen Fähigkeiten faktisch nicht möglich sein sollte. Für die Ausübung des Wahlrechts stünden die Eltern als Sorgeberechtigte zur Verfügung.

Nach dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der sowohl europarechtlich als auch durch das Grundgesetz unbeschränkt angeordnet sei, dürfe niemand ohne Weiteres von der Wahl ausgeschlossen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien Ausnahmen vom Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zulässig, wenn hierfür sogenannte zwingende Gründe bestünden. Allerdings überzeuge die Argumentationsfigur der zwingenden Gründe insoweit nicht, als diese nur einseitig, das heißt nur gegen die Einführung eines Kinderwahlrechts, nie aber auch für die Einführung eines Kinderwahlrechts eingesetzt würden. Nur aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts seien nach der Rechtsprechung Ausnahmen vom Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl denkbar. Bei der Ausfüllung des dem Gesetzgeber hierbei zustehenden Spielraums sei dieser allerdings an die politische Wirklichkeit gebunden. Heute seien keine zwingenden Gründe mehr für den Ausschluss Minderjähriger vom Wahlrecht gegeben, so dass zur besseren Verwirklichung des Wahlrechtsgrundsatzes der Allgemeinheit der Wahl § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG für unanwendbar erklärt werden müsse.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl schließe jedes Wahlverfahren aus, bei dem zwischen Wähler und Wahlbewerber nach der Wahlhandlung eine Instanz geschaltet werde, die nach ihrem Ermessen den Gewählten auswähle. Durch Einführung eines Stellvertretermodells werde dieser Wahlrechtsgrundsatz nicht eingeschränkt, wenn der Minderjährige zwar nicht selbst, sondern durch seine Eltern wähle, und die von den Eltern abgegebene Stimme bestimmten oder bestimmbaren Wahlbewerbern direkt zugerechnet werden könne, ohne dass noch eine Zwischeninstanz die Abgeordneten nach eigenem Ermessen endgültig auswähle. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl stehe damit einem Stellvertretermodell nicht entgegen.

Auch der Grundsatz der Freiheit der Wahl werde durch ein solches Stellvertretermodell nicht eingeschränkt. Dieser Grundsatz wendet sich gegen jede Beeinflussung des Wählers von staatlicher Seite. Bislang sei verkannt worden, dass Wahlberechtigte bereits im heutigen Wahlsystem bei Abgabe der Stimme auch die Interessen Nichtwahlberechtigter mitdenken müssten. Es bestehe ein Spannungsfeld zwischen der Freiheit der Wahl und der Notwendigkeit, "treuhänderisch gebunden" die Interessen aller Menschen, die von der demokratisch legitimierten Staatsgewalt betroffen werden, aber selbst nicht wahlberechtigt sind, zu berücksichtigen. Von der deutschen

Staatsgewalt seien alle in Deutschland Lebenden – Voll- oder Minderjährige – umfasst. Dass ein nicht wahlberechtigter Minderjähriger dennoch an Akte der "nur von anderen" demokratisch legitimierten Staatsgewalt gebunden sein soll, werde mit einer Art Treuhand begründet. Nach derzeit praktiziertem Wahlrecht sei der Grundsatz der Freiheit der Wahl bereits eingeschränkt, da alle Wahlberechtigten als Treuhänder bei der Wahlentscheidung auch die Interessen der nicht aktiv Wahlberechtigten mitrepräsentieren müssten. Dieses treuhänderische Konzept der demokratischen Repräsentation der Kinder sei allerdings nicht mehr zeitgemäß, weil sich in den letzten 40 Jahren immer mehr Menschen für einen anderen Lebensentwurf entschieden hätten. Wenn sich Kinder und Jugendliche nicht mehr wohlwollend von allen Wahlberechtigten mitrepräsentiert fühlten, nehme die Überzeugungskraft des demokratischen Konzeptes ab. Im Ergebnis werde die Freiheit der Wahl durch die Nichtanwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG und der faktischen Entstehung eines Wahlrechts ab Geburt etwa in Form eines Stellvertretermodells weniger stark eingeschränkt als durch das derzeitige Wahlrecht. Bereits heute seien alle Wähler in ihrer Freiheit insofern eingeschränkt, als sie nicht wahlberechtigte Personengruppen mitdenken müssten. Künftig würden bei einem Stellvertretermodell nur die Eltern bei der Abgabe der Stimme ihrer Kinder als deren gesetzlicher Vertreter in dieser Weise eingeschränkt, Menschen ohne Kinder müssten kein schlechtes Gewissen haben, wenn sie nur noch an sich dächten.

Der Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit der Wahl zwinge zur Nichtanwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG. Denn der Zählwert der Minderjährigen sei derzeit null, also ungleich dem Zählwert der Stimme eines volljährigen Wahlberechtigten. Ein Kernproblem des Stellvertretermodells werde darin gesehen, dass Eltern mehr als eine Stimme abgäben, nämlich die eigene und die ihres Kindes; dies sei ein unzulässiges "Pluralwahlrecht". Es sei jedoch zu differenzieren: Eltern gäben nur dann und nur solange eine fremde Stimme ihres Kindes ab, solange dieses Kind nicht selbst seine Stimme abgebe. Auch lägen dem Stellvertretermodell und dem Familienbzw. Elternwahlrecht, das ein tatsächliches Pluralwahlrecht sei, unterschiedliche Konzepte hinsichtlich der Interessen, die sich im Wahlergebnis widerspiegeln sollen, zugrunde. Nach dem Stellvertretermodell gäben Eltern zwei Stimmzettel ab - ihre eigene Stimme im eigenen Interesse und die Kinderstimme im Interesse der Kinder. Bei dem originären Familien- bzw. Elternwahlrecht gäben die Eltern dagegen nur einen Stimmzettel ab, der alle Interessen repräsentieren müsse. Nur die Einführung eines originären Familien- bzw. Elternwahlrechts würde einen Verstoß gegen Artikel 38 Absatz 1 GG darstellen. Da sich der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit auf den Wahlrechtsinhaber, also den Minderjährigen, beziehe und nicht auf den Ausübenden des Wahlrechts, also auf die Eltern, würde der Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit der Wahl durch Nichtanwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG sogar besser verwirklicht als bisher, da die Kinder nach derzeit praktiziertem Wahlrecht von der Wahl ausgeschlossen seien und stattdessen von allen übrigen Wahlberechtigten mitrepräsentiert werden müssten. Es gehe darum, die faktische Ungerechtigkeit, die derzeit gegenüber den Kindern bestehe, mit der faktischen Ungerechtigkeit von Menschen ohne Kindern zu vergleichen, wenn bei Nichtanwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG nur die Eltern statt aller die Interessen der Kinder im Rahmen des Wahlrechts mitvertreten würden. Terminologisch sei das von den Einspruchsführern befürwortete Stellvertretermodell, bei denen die Eltern eigene Erklärungen im fremden Namen ihrer Kinder als Wahlrechtsinhaber abgäben, von den Treuhändermodellen des derzeit praktizierten Wahlrechts zu unterscheiden.

Das Stellvertretermodell sei auch mit dem Grundsatz der Geheimheit der Wahl vereinbar. Zwar habe der die Wahl Ausübende Kenntnis vom Inhalt der Stimmabgabe des Wahlrechtsinhabers. Wenn der Grundsatz der Geheimheit der Wahl jedoch den Wahlrechtsausübungsberechtigten, also die Eltern schütze, liege gerade kein Verstoß gegen diesen Grundsatz vor. Und selbst wenn man nicht zwischen Wahlrechtsinhaber und Wahlrechtsausübungsberechtigten unterscheiden möchte, sei keine unzulässige Beeinträchtigung festzustellen. Denn das Bundesverfassungsgericht habe auch die Briefwahl und die Wahl mit Hilfe einer Vertrauensperson, bei denen eine Beeinträchtigung aber eben kein Verstoß gegen diesen Wahlrechtsgrundsatz vorläge, für verfassungsrechtlich zulässig erklärt.

c) Die Einspruchsführer begehren zudem, § 6 Absatz 4 Satz 1 EuWG, wonach das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden dürfe, insofern nicht anzuwenden, als ein Vertretungsverbot durch diese Vorschrift normiert werde. In der Literatur werde vertreten, dass der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl Verfassungsrang habe, was bedeute, dass das Wahlrecht ein vertretungsfeindliches Recht sei. Allerdings sei der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl sowohl für die Bundestags- als auch für die Europawahl nur einfachgesetzlich normiert. Es erscheine rechtstechnisch mehr als gewagt, das Stellvertretermodell an einem Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit scheitern zu lassen, obwohl dieser gerade nicht in der Verfassung stehe. Die Überlegungen zu einer entsprechenden Ergänzung der Verfassung um diesen ungeschriebenen Wahlrechtsgrund-

satz überzeugten nach Ansicht der Einspruchsführer nicht. Zudem sei es nicht richtig, aus der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts ohne weiteres ein Vertretungsverbot abzuleiten. Die Rechtsordnung unterscheide begrifflich zwischen höchstpersönlichem Recht und Rechten, bei denen Stellvertretung unzulässig sei. Richtig sei, dass das Wahlrecht höchstpersönlich sei, weil es mit dem Tod erlösche und nicht übertragen werden dürfe. Falsch sei jedoch, dass damit zwingend auch ein Verbot gesetzlicher Vertretung der Kinder durch ihre Eltern einhergehe. Gegner eines Stellvertretermodells müssten darlegen, dass neben dem Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit noch ein weiterer ungeschriebener Wahlrechtsgrundsatz mit Verfassungsrang existiere, der das behauptete Vertretungsverbot explizit enthalte und dass dieser auch auf die Europawahl anzuwenden sei. Es sei betont, dass ältere Demokratien Stellvertretungen bei Wahlen ohne weiteres für rechtlich zulässig hielten, so zum Beispiel in England.

Schließlich sei durch Nichtanwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG selbst bei Entstehung eines Stellvertretermodells kein Verstoß gegen die Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 Absatz 3 GG zu befürchten.

- 3. § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG sei wie dargelegt verfassungswidrig und daher unanwendbar. Die Vorschrift beschränke die Wahlrechtsgrundsätze in unzulässiger Weise. Bei Nichtanwendung der angegriffenen Vorschrift würden die Wahlrechtsgrundsätze besser verwirklicht. Insbesondere könnten heute keine stichhaltigen sogenannten zwingenden Gründe für einen vollständigen Ausschluss eines Bürgers vom Wahlrecht angeführt werden, nur weil dieser die willkürlich durch den Gesetzgeber festgelegte Altersgrenze von 18 Jahren nicht erreicht habe. Es handele sich um eine verfassungswidrige Typisierung.
- a) Dies lasse sich auch mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 und 15. April 2019 begründen. Artikel 3 Absatz 1 GG, Artikel 38 Absatz 1 GG und Artikel 20 Absätze 1 und 2 GG seien verletzt, wenn eine demente Person ihr Wahlrecht behalte, einem urteils- und einsichtsfähigen Minderjährigen dieses dagegen verwehrt werde. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in diesen Entscheidungen seien für den hier eingelegten Einspruch entscheidend. Da es weit über eine Million volljährige demente Bürger gebe, sei davon auszugehen, dass hunderttausende Bürger das Wahlrecht besäßen, ohne die dafür notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit aufzuweisen. Hätten diese jedoch das Wahlrecht, müssten erst recht alle Bürger das Wahlrecht haben, welche einsichts- und urteilsfähig seien, auch wenn sie noch nicht volljährig sein sollten. Die vom Gesetzgeber getroffene Typisierung, dass für alle Personen unter 18 Jahren "die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht im hinreichenden Maß" bestünde, sei als verfassungswidrig zu verwerfen. Die Einspruchsführer zu 1.) und 2.) hätten jedenfalls die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, um am politischen Kommunikationsprozess teilnehmen zu können.
- b) Zu berücksichtigen sei auch, dass zwar gemäß Artikel 20 Absatz 1 GG die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer Bundesstaat sei und alle Staatsgewalt nach Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 GG vom Volke ausgehe, gleichwohl ein wesentlicher Teil des Staatsvolks, nämlich Kinder und Jugendliche, nicht mehr in hinreichendem Umfang im demokratischen System repräsentiert würden. Die Rechtsfolgen aus der demographischen Entwicklung seien zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Pflegeversicherung habe das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der ungleichen Lastenverteilung sogar bereits festgestellt. Das Urteil zeige zutreffend auf, dass eine strukturelle verfassungswidrige Ungleichbehandlung durch die Beitragssätze zur Sozialversicherung entstehe, wenn ca. ein Drittel der Bevölkerung keine Kinder habe und ca. zwei Drittel Kinder aufzögen und damit wirtschaftlich zusätzlich, je nach Anzahl der Kinder, einen generativen Beitrag leisteten, und dennoch alle gleich hohe Beiträge zur Finanzierung umlagefinanzierter Sozialversicherungssysteme zu bezahlen hätten. Im Ergebnis lasse sich festhalten, dass die spezifische demographische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland nach zutreffender Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich relevante Rechtsfolgen habe.

Bereits im Jahr 2003 habe ein Facharbeiter oder eine Facharbeiterin nicht mehr den Lebensentwurf verwirklichen können, bei dem ein Elternteil eine vierköpfige Familie ernähre und sein Partner zu Hause bleibe, um zwei Kinder selbst großzuziehen. Auch andere Lebensentwürfe ließen sich mangels Betreuungsmöglichkeiten oder aufgrund zu hoher Kosten nicht recht oder gar nicht verwirklichen. Dies führe zur Kinderlosigkeit und letztendlich zur Spaltung der Gesellschaft. Dies verletzte gerade auch das Recht der Kinder, sich künftig für eigene Kinder entscheiden zu können. Betrachte man diese Spaltung der Bevölkerung genauer, zeige sich, dass etwa die Hälfte der Bevölkerung kein oder nur ein Kind aufzuziehen habe oder hatte und die andere Hälfte zwei oder mehr Kinder aufzuziehen hat oder hatte. Damit würden die Interessen Minderjähriger, die weiterhin mit 12,9 Millionen einen erheblichen Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmachten, nicht mehr in hinreichendem Maße in politische Gremien repräsentiert, da nicht mehr sichergestellt werden könne, dass genügend Wähler und Parlamentarier als

"Treuhänder" die Interessen der nicht aktiv wahlberechtigten Minderjährigen berücksichtigten. Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung des Wahlrechts müsse berücksichtigt werden, dass selbst die Stimmen der Hälfte aller "Großeltern", die früher mindestens ein Kind aufgezogen hätten und die Stimmen aller Wählerinnen und Wähler, die derzeit mindestens ein Kind aufzögen, sowie alle Kinderstimmen zusammengerechnet, rein zahlenmäßig keine politische Mehrheit dieser Personen ergäben. Aus diesem Befund müssten die rechtlichen Folgerungen gezogen werden, dass die spezifische demographische Entwicklung mittlerweile verfassungsrechtlich die Nichtanwendung von § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG und § 6 Absatz 4 EuWG in der Auslegung als Vertretungsverbot und damit eine Zuerkennung eines Wahlrechts ab Geburt mit Stellvertretung durch die Eltern, jedenfalls aber zumindest die Nichtanwendung von § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG erfordere. Zudem müsse der Grundrechtsschutz von Familien ein höheres Schutzniveau erfahren als bisher. Eingriffe in Grundrechte von Eltern und Kindern dürften unter Berücksichtigung des Gedankens des Minderheitenschutzes nicht mehr so einfach wie bisher gerechtfertigt werden. Denn die Betroffenen könnten keine demokratische Mehrheit bilden, um sich gegen entsprechende gesetzgeberische Ungleichbehandlung politisch zur Wehr zu setzen.

Es stelle sich zudem die Frage, weshalb Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die vom Wahlrecht ausgeschlossen seien, sich an die Gesetze, die ohne ihre Beteiligung erlassen worden seien, gebunden fühlen sollten. Die bisherige Argumentation, dass auch Kinder und Jugendliche an die Gesetze gebunden seien, weil alle aktiv Wahlberechtigten ihre Stimme als eine Treuhänder auch im Interesse der nicht aktiv Wahlberechtigten einsetzten, so dass deren Interessen im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden, funktioniere nicht mehr, denn es werde seit Jahren Politik zu Lasten der nachwachsenden Generationen gemacht.

Die Nichtanwendung der gerügten Vorschriften hätte Auswirkungen auf den Ausgang der Europawahl gehabt, insbesondere auf die Zusammensetzung der Abgeordneten, da die bisherige demokratische Unterrepräsentation nicht mehr in dem geschilderten Ausmaß zum Tragen gekommen sei. Im Übrigen rügten die Einspruchsführer mit diesem Einspruch die Verletzung von subjektiven Rechten aus Artikel 3 Absatz 1 GG, sodass ohnehin keine Mandatsrelevanz dargelegt werden müsste.

Schließlich erledige sich der Einspruch nicht, selbst wenn die Einspruchsführer zu 1.) und 2.) 18 Jahre alt würden, da ein öffentliches Interesse bestehe, festzustellen, dass der Ausschluss von Minderjährigen von der Europawahl und der Ausschluss der Eltern als gesetzliche Vertreter von der Ausübung der ihren Kindern zustehenden Wahlrechte verfassungswidrig sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** hat zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG in Bezug auf das Wahlalter wie folgt Stellung genommen:

- 1. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Europäischer Direktwahlakt) richte sich das Wahlrecht insoweit in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften. Der Direktwahlakt gebe einen Gestaltungsrahmen für nationale Wahlrechtsregelungen vor. In Deutschland seien nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG bei den Europawahlen alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG wahlberechtigt, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Das Erreichen des Mindestalters von 18 Jahren als Wahlrechtsvoraussetzung sei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar (BVerfGE 36, 139 [141]; 42, 312 [340 f.]; 132, 39 [51]). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der sich für Europawahlen aus Artikel 3 Absatz 1 GG ergebe (BVerfGE 129, 300 [319]), gebiete, dass jeder sein staatsbürgerliches Recht zum Wählen in formal möglichst gleicher Weise ausüben könne (BVerfGE 36, 139 [141]). Dies bedeute nicht etwa ein verfassungsrechtliches Verbot jeglicher Differenzierung (BVerfGE 28, 220 [225]; 42, 312 [340 f.]; 132, 39 [48]). Begrenzungen des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl durch den Gesetzgeber seien verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie durch einen besonderen, sachlich legitimierten Grund gerechtfertigt seien (BVerfGE 132, 39 [48]; 28, 220 [225]).
- 3. Als Rechtfertigungsgrund für Differenzierungen im Anwendungsbereich der Allgemeinheit der Wahl habe das Bundesverfassungsgericht die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes anerkannt, zu dem auch der Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen gehöre (BVerfGE 132, 39 [50 f.]). Da dies die Fähigkeit voraussetze, an einem solchen Kommunikationsprozess mit einigem Verständnis teilzunehmen, sei vom Bundesverfassungsgericht seit jeher als mit dem

Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft werde (BVerfGE 132, 39 [51]).

- 4. Es sei grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl mit anderen verfassungsrechtlich legitimen Zielen zum Ausgleich zu bringen (BVerfGE 95, 408 [418 f.]; 132, 39 [48]; BVerfG, 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, Rn. 139). Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl liege nur vor, wenn eine Regelung zur Erreichung dieses Zieles nicht geeignet sei oder das Maß des zur Erreichung dieses Zieles Erforderlichen überschreite (BVerfGE 132, 39 [48]). Die Festsetzung eines Mindestalters für das aktive Wahlrecht auf 18 Jahre gewährleiste in hinreichendem Maße das Vorhandensein eines für die Teilnahme an der Wahl erforderlichen Grades an Reife und Vernunft sowie Verantwortungsbewusstsein beim Wahlberechtigten und damit einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit. Da es mit dem Grundsatz der Demokratie unvereinbar wäre, individuell zu prüfen, ob ein hinreichender Grad an Reife und Vernunft bestehe sowie kein eindeutiger Maßstab für eine solche Prüfung existiere, könne die Festsetzung eines bestimmten Mindestalters zur Ausübung des Wahlrechts nur generalisierend erfolgen.
- 5. Daran sei auch durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) und durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) keine Änderung eingetreten. Zum einen habe das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung, nach der eine Einschränkung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl zur Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes gerechtfertigt sein könne und dass es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers sei, einen Ausgleich zwischen den betroffenen Verfassungsgütern herzustellen, nicht aufgegeben, sondern bekräftigt (BVerfG a.a.O. Rn. 44 ff., 90, 139). Das Bundesverfassungsgericht habe die Wahlrechtsausschlüsse des § 13 Nummern 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nicht etwa deswegen aufgehoben, weil es auf die Fähigkeit, einen eigenständigen Wählerwillen zu bilden, und auf die Einsicht in das Wesen und die Bedeutung von Wahlen nicht mehr ankomme, sondern weil der Wahlrechtsausschluss des § 13 Nummer 2 BWG a.F. die Gruppe der zur Besorgung ihrer Angelegenheiten Unfähigen nur lückenhaft erfasste (BVerfG a.a.O. Rn. 103, 106, 111). Zum anderen habe auch der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) nicht etwa die Wahlteilnahme von entscheidungsunfähigen Personen zugelassen. Vielmehr habe der Gesetzgeber durch die Regelung der Grenzen der Assistenz in § 13 Absatz 5 BWG und § 6 Absatz 4a EuWG sowie die ausdrückliche strafrechtliche Sanktionierung der Stimmabgabe für eine entscheidungsunfähige Person in § 107a Absatz 1 Strafgesetzbuch klargestellt, dass an der Wahl nur Personen teilnehmen können, die entscheidungsfähig und in der Lage seien, einen eigenen Wählerwillen zu bilden. Dass seit dem Gesetz vom 18. Juni 2019 nach der gesetzgeberischen Entscheidung im Wesentlichen alle Volljährigen das Wahlrecht haben, stelle das Abgrenzungskriterium der Volljährigkeit in § 6 Absatz 1 EuWG nicht in Frage, sondern bestätige es.
- 6. Bei der Festsetzung eines Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei den Europawahlen müsse der Gesetzgeber insbesondere auch den Aspekt der Einheit der Rechtsordnung und die ihr zugrundeliegenden Wertungen berücksichtigen. Eine Herabsetzung des Mindestalters für die Teilnahme an den Europawahlen würde im Widerspruch zu der Entscheidung des Verfassungsgebers stehen, bei Bundestagswahlen, also den im Zeitpunkt der Verfassungsentstehung allein zu regelnden Wahlen des Bundes, das erforderliche Mindestmaß an politischer Mündigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensiahres anzunehmen (Artikel 38 Absatz 2 Halbsatz 1 GG). Der Gesetzgeber habe an dieser Wertung des Verfassungsgebers auch bei der Einführung der bundesweiten Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments festgehalten. Gründe dafür, dass bei der Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments ein geringerer Grad an Reife und Vernunft erforderlich sei, seien angesichts der heutigen Bedeutung des Europäischen Parlaments für die Rechtswirklichkeit in den Mitgliedstaaten nicht ersichtlich. Die Volljährigkeit und damit die volle Geschäfts- und Deliktsfähigkeit erlangten Jugendliche mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (§§ 106, 828 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch); ferner seien diese unter 18 Jahren nur bedingt strafrechtlich verantwortlich (§§ 1, 3 Jugendgerichtsgesetz). Mit diesen Regelungen werde jeweils Rücksicht auf die noch nicht abgeschlossene geistige Entwicklung von Jugendlichen genommen. Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn man davon ausginge, dass Jugendliche unter 18 Jahren politisch entscheidungsfähig seien, sie aber nur bedingt privatrechtliche Verpflichtungen eingehen könnten und für verursachte Schäden haften müssten sowie nur bedingt für strafrechtlich verantwortlich erachtet würden. Mit einer Entkoppelung der Altersgrenzen für Volljährigkeit und Wahlfähigkeit bestünde die Gefahr, dass die Politik zu einem Lebensbereich nachrangiger Bedeutung abgewertet werde.

7. Etwas anderes folge auch nicht daraus, dass nach Artikel 39 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) und nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und nach Artikel 22 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union alle Unionsbürger bei der Europawahl in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates haben. Denn Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten stehe das Wahlrecht danach nur nach den hiesigen Bedingungen zu und Unionsbürger in ihrem Herkunftsmitgliedstaat könnten sich nicht darauf berufen, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat unter anderen Bedingungen an der Europawahl teilnehmen könnten. Denn die Bedingungen des Wahlrechts würden nach Artikel 39 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta und nach Artikel 8 Absatz 1 des Direktwahlakts vom jeweiligen Mitgliedstaat bestimmt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

- 1. Die Ablehnung der Eintragung der Einspruchsführer zu 1.) und 2.) in das Wählerverzeichnis der Stadt Nürnberg sowie die Zurückweisung des hiergegen eingelegten Einspruchs und der folgenden Beschwerde waren rechtmäßig. Das Wählerverzeichnis ist ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, § 14 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO). Eine Voraussetzung der Wahlberechtigung zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß § 6 Europawahlgesetz (EuWG) die Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltage. Da die Einspruchsführerin zu 1.) am Wahltag erst 11 und der Einspruchsführer zu 2.) erst 13 Jahre alt war, konnten sie nicht ins Wählerverzeichnis eingetragen werden. Das Wählerverzeichnis war insofern nicht unrichtig, so dass auch die gegen die Ablehnung der Eintragung eingelegten Beschwerden keinen Erfolg haben konnten.
- 2. Hinsichtlich der von den Einspruchsführern vorgetragenen Rüge, dass § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG in Bezug auf das Wahlalter verfassungswidrig sei, sind diese zunächst wie in der Vergangenheit darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlagen 1 bis 57; 19/9450, Anlagen 3 bis 14; zur Wahl des Europäischen Parlaments Bundestagsdrucksachen 17/2200, Anlage 1; 18/4000 (neu), Anlage 2). Dessen ungeachtet haben Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der geltenden Rechtslage. Es gibt darüber hinaus auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, ein Wahlrecht ab Geburt einzuführen.
- a) Zwar garantiert der Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der sich für die Wahl zum Europäischen Parlament aus Artikel 3 Absatz 1 GG ergibt, das Recht aller Staatsbürger, zu wählen und gewählt zu werden (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203]). Die angegriffene Regelung, nach der eine Voraussetzung der Wahlberechtigung die Vollendung des 18. Lebensjahres ist, schränkt diesen Grundsatz ein. Jedoch ist der Grundsatz nicht schrankenlos gewährleistet; der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl unterliegt keinem absoluten Differenzierungsverbot (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203]). Differenzierungen hinsichtlich der aktiven oder passiven Wahlberechtigung bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten Grundes. Sie können nur durch solche Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl sind (vgl. BVerfGE 42, 312 [340 f.]; 132, 39 [48]) und sich insofern als "zwingend" darstellen (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203 f.]).
- b) Die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes durch die Anknüpfung des Wahlakts an ein Mindestwahlalter stellt einen solchen sachlich legitimierten Grund für die Einschränkung der allgemeinen Wahl dar (zuletzt m. w. N. BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203 f.]). Demokratie setzt freie und offene Kommunikation zwischen Regierten und Regierenden voraus. Der Wahlakt selbst fügt sich hier ein; nur auf dieser Grundlage kann er seine integrative Wirkung entfalten (BVerfG a.a.O.). Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße

besteht (BVerfGE 132, 39 [51]). Die Festlegung eines Mindestwahlalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs auch bei Wahlen des Europäischen Parlaments liegt dabei im Gestaltungsspielraum des Bundesgesetzgebers. Es ist grundsätzlich seine Sache, verfassungsrechtlich legitime Ziele und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zum Ausgleich zu bringen (zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 132, 39 [48]; 121, 266 [303]; 95, 408 [420]). Dabei müssen die differenzierenden Regelungen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein und im Lichte der politischen Wirklichkeit bewertet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 95, 408 [418]). Für die Beurteilung eines "zwingenden Grundes" ist trotz des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers ein strenger Maßstab anzulegen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 120, 82 [106]). Allerdings ist der Gesetzgeber auch dazu befugt, bei der Ausgestaltung der Wahlberechtigung unter Berücksichtigung der Grenzen, die die Bedeutung des Wahlrechts und die strenge demokratische Egalität seinem Bewertungsspielraum setzen, Vereinfachungen und Typisierungen vorzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 132, 39 [49]). Der Gesetzgeber darf sich grundsätzlich am Regelfall orientieren und ist nicht gehalten, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen. Die gesetzlichen Verallgemeinerungen müssen allerdings von einer möglichst breiten, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließenden Beobachtung ausgehen (BVerfGE 132, 39 [49]).

c) Unter Beachtung dieser Maßstäbe rechtfertigt die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes eine differenzierte Behandlung von volljährigen und minderjährigen Bürgerinnen und Bürgern. Mit der Einführung eines Mindestwahlalters auch bei Wahlen des Europäischen Parlaments bezweckt der Gesetzgeber, dass nur solche Bürgerinnen und Bürger wählen, die auch ein Mindestmaß an Einsichts- und (Wahl-)Entscheidungsfähigkeit mitbringen. Damit soll die Wahl als entscheidender Willensakt im Meinungs- und Willensbildungsprozess des Volkes gesichert werden (vgl. Strelen, in Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 12 Rdnr. 9). Dass ein Mindestwahlalter an sich geeignet ist, um ein notwendiges Maß an Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit sicherzustellen, ist unbestritten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat ein Mindestwahlalter mit der Allgemeinheit der Wahl als vereinbar angesehen (BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 2000, 2 BvC 2/99, NVwZ 2002, 69; BVerfGE 42, 312 [340 f.]). Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese regelmäßig nicht in der Lage sind, an einer Wahl des Europäischen Parlaments mit der notwendigen Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit teilzunehmen (in Bezug auf das Mindestwahlalter BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 2000, 2 BvC 2/99, NVwZ 2002, 69; BVerfGE 42, 312 [342 f.]). Ob die für die Teilhabe an einer Wahl des Europäischen Parlaments notwendige politische Reife auch bei einzelnen Personen vorliegt, die erst das 17. oder gar das 16. Lebensjahr erreicht haben, kann hier dahinstehen. Denn dem Gesetzgeber ist bei der Gestaltung eines Mindestwahlalters eine generalisierende Regelung gestattet, da die Prüfung einer etwaigen Wahlmündigkeit im Einzelfall nicht möglich ist. Mit der Festlegung des Mindestwahlalters auf 18 Jahre hat der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum jedenfalls nicht überschritten, sie ist nicht willkürlich. Zwar mildert ein weniger hohes Mindestwahlalter die Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl entsprechend ab. Gleichzeitig besteht aber bei Jugendlichen im Alter von 16 bzw. 17 eine höhere Gefahr, den notwendigen Grad von Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit noch nicht erreicht zu haben. Dass die für den Wahlakt notwendige politische Reife in bestimmten Fällen bereits vor der Vollendung des 18. Lebensiahres vorhanden sein kann, ändert nichts an der Sachgerechtheit des vorhandenen Mindestwahlalters von 18 Lebensjahren (vgl. etwa in Bezug auf Bundestagswahlen Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlage 29; 18/1160, Anlage 59). Zwar setzt sich das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 11. November 2015 [2015/2035 (INL)] für ein EU-weit einheitliches Mindestwahlalter von 16 Jahren ein. Bindungswirkung hat diese Empfehlung für den Bundesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlrechts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments nicht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 Direktwahlakt liegt die Zuständigkeit - vorbehaltlich der Vorschriften des Direktwahlakts – für die Ausgestaltung des Wahlverfahrens bei den Mitgliedstaaten. Nur wenige Mitgliedstaaten - Österreich und Malta - sind der Empfehlung des Europäischen Parlaments gefolgt. Ein Wahlrecht ab Geburt wird vom Europäischen Parlament nicht empfohlen; kein Mitgliedstaat hat eine entsprechende Regelung getroffen.

Der Bundesgesetzgeber hat die Entscheidung für ein Mindestwahlalter von 18 Lebensjahren im Gleichlauf mit dem Volljährigkeitsalter getroffen, das sowohl im Zivil- und Strafrecht als Anknüpfungspunkt für wesentliche Rechte und Pflichten dient, wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in seiner Stellungnahme ausführt. Die volle Geschäfts- und Deliktsfähigkeit wird erst mit 18 Jahren erreicht; der Gesetzgeber hat damit

anerkannt, dass die Entwicklung der Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen fließend ist und mit 18 Jahren typischerweise ein Grad erreicht ist, der zur vollverantwortlichen Teilnahme am Geschäftsverkehr berechtigt. Dass der Gesetzgeber diesen Gedanken auf das in seinen Wirkungen weitreichende Recht zur Teilnahme an gesamtstaatlichen oder gar EU-weiten Wahlen übertragen hat, ist nicht zu beanstanden. Es vermag zudem nicht zu überzeugen, dass ein Mindestwahlalter von 18 Lebensjahren bei Wahlen des Europäischen Parlaments gegen die Verfassung verstößt, wenngleich selbiges Mindestwahlalter bei Bundestagswahlen in Artikel 38 Absatz 2 Halbsatz 1 GG ausdrücklich verfassungsrechtlich vorgeschrieben ist.

Ferner ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahlrechtsausschlüssen von Vollbetreuten und schuldunfähig untergebrachten Straftätern keine Schlussfolgerungen, die zu einer anderen Beurteilung des Mindestwahlalters bei Wahlen des Europäischen Parlaments führen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201), wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in seiner Stellungnahme überzeugend darstellt. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der gesetzgeberischen Entscheidung hinsichtlich der Wahlrechtsausschlüsse dürfen nur solche Personen an der Wahl teilnehmen, die entscheidungsfähig und zur freien Bildung ihres eigenen Wählerwillens fähig sind. Allen Wahlberechtigten ist gemeinsam, dass sie das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

- 3. Ebenso wenig zweifelt der Wahlprüfungsausschuss die Verfassungsmäßigkeit von § 6 Absatz 4 EuWG an. Es entspricht dem Grundgedanken des Wahlrechts, dass dieses nur höchstpersönlich ausgeübt werden kann; der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts kommt wegen seiner wesentlichen Bedeutung für die demokratische Legitimation der Staatsgewalt Verfassungsrang zu (vgl. zur umfangreichen Literatur: Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand März 2019, Art. 38 Rdnr. 137, 138; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 14 Rdnr. 14). Dass andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie etwa Großbritannien oder Frankreich, eine Vertretung bei der Stimmabgabe zulassen, ändert hieran nichts. Denn auch dort ist nur die Vertretung von ohnehin Wahlberechtigten zugelassen; das heißt nur die Wahlberechtigten können frei und selbstbestimmt darüber entscheiden, ob, durch wen und in welchem Sinne sie sich bei der Wahl vertreten lassen. Gerade diese selbstbestimmte Entscheidung steht Minderjährigen nach der gesetzgeberischen Wertung im deutschen Wahlrecht jedoch nicht zu.
- 4. Wenn jedoch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 EuWG bestehen, sind auch die Einspruchsführer zu 3.) und 4.) dadurch, dass sie bei der Wahl lediglich die ihnen zustehende Stimme abgeben konnten und nicht auch eine Stimme für ihre Kinder, nicht in ihrem Recht aus Artikel 6 Absatz 2 GG verletzt.
- 5. Ob neben der gewählten Ausgestaltung des § 6 EuWG auch ein anderes Wahlrechtsmodell, in denen Kindern ab Geburt ein eigenes Wahlrecht zusteht, das - solange notwendig - von ihren Eltern oder Sorgeberechtigten als Vertreter wahrgenommen wird, verfassungsrechtlich zulässig ist, ist hier nicht weiter zu prüfen. Denn ein solches Modell ist – anders als die Einspruchsführer vortragen – jedenfalls nicht zwingend verfassungsrechtlich geboten. Zwar kann aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes der Gedanke abgeleitet werden, dass eine Volksvertretung tatsächlich von allen Mitgliedern des Volkes legitimiert sein sollte. Jedoch übernehmen die Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, politische Verantwortung, nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Allgemeinheit. Zudem sind insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts, aber auch im Hinblick auf den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit Bedenken angebracht, weil sich auch das von den Einspruchsführern vorgetragene Modell faktisch als eine Art Pluralwahlrecht darstellt, bei dem einem bestimmten Personenkreis, den Eltern oder Sorgeberechtigten, jedenfalls in den Fällen, in denen die Kinder noch gar nicht zu einer Willensäußerung in der Lage sind, die Möglichkeit der mehrfachen Stimmabgabe eröffnet wird (vgl. hierzu auch Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand März 2019, Art. 38 Rdnr. 138 m. w. N.). Der 15. Deutsche Bundestag hat einen Antrag, der auf die Einführung eines Wahlrechts ab Geburt zielte, das treuhänderisch von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten wahrgenommen werden sollte (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1544), abgelehnt.

Anlage 20

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau P. H., 904449 Nürnberg, 2. der Frau S. H., ebenda, 3. des Herrn T. H., ebenda, Einspruchsführer zu 1. – 3. vertreten durch Rechtsanwältin A. A., 90491 Nürnberg

- Az.: EuWP 75/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. Juli 2019 hat die Einspruchsführerin zu 1.) gemeinsam mit ihren Eltern, den Einspruchsführern zu 2.) und 3.), vertreten durch die Verfahrensbevollmächtigte Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Sie rügen, dass der Ausschluss der Einspruchsführerin zu 1.), die am Wahltag 17 Jahre alt war, von der Europawahl verfassungswidrig gewesen sei. Die Einspruchsführer zu 2.) und 3.) rügen darüber hinaus, dass sie durch das Wahlverfahren der Europawahl in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf elterliche Sorge und gesetzliche Vertretung ihres minderjährigen Kindes verletzt worden seien.

Die Einspruchsführerin zu 1.) habe keine Wahlunterlagen für die Europawahl erhalten und sei nicht im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen. Sie habe Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses der Stadt Nürnberg eingelegt, dem jedoch nicht stattgegeben worden sei. Der hiergegen eingelegten Beschwerde sei ebenfalls nicht stattgegeben worden. Eine erneute Überprüfung der Rechtslage durch den Stadtwahlleiter habe die Entscheidung des Wahlamtes bestätigt: Die Einspruchsführerin hätte zum Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und damit die Voraussetzung des § 6 Europawahlgesetz (EuWG) zur Wahlberechtigung bei der Europawahl nicht erfüllt. Etwas anderes folge auch nicht aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 und vom 15. April 2019, da diese Entscheidungen nur den dort genannten Personenkreis beträfen. In dieser Hinsicht sei das Wählerverzeichnis damit nicht unvollständig gewesen, die Beschwerde sei zurückzuweisen.

Mit dem vorliegenden Einspruch verfolgten die Einspruchsführer ihr Begehren weiter. Die Einspruchsführerin zu 1.) sei einspruchsberechtigt, da Gegenstand des Einspruchs gerade die Existenz ihres Wahlrechts sei. Der Ausschluss Minderjähriger vom Wahlrecht durch § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG sei verfassungswidrig, weil das Grundgesetz einem Wahlrecht für Minderjährige nicht nur nicht entgegenstehe, sondern ein solches sogar fordere. Die Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG dürfe daher nicht angewendet werden, weil auch eine verfassungskonforme Auslegung nicht erkennbar sei. § 6 Absatz 4 EuWG, aus dem ein Vertretungsverbot folge, verstoße ebenso gegen die Verfassung, da durch die mittlerweile eingetretene demographische Entwicklung keine ausreichende demokratische Repräsentation der Minderjährigen mehr möglich sei.

- 1. Europarechtlich werde das politische Grundrecht der Wahl bei der Europawahl nicht durch ein Mindestalter beschränkt. Die europarechtlich normierte Allgemeinheit der Wahl gelte somit uneingeschränkt. Vorrangige europarechtliche Regelungen bezüglich des Wahlalters, die diesen Wahlrechtsgrundsatz einschränken würden, existierten nicht. Maßgeblich seien daher, wie sich aus Artikel 8 des Direktwahlaktes ergebe, die nationalen Regelungen, namentlich das Grundgesetz (GG) und das EuWG.
- 2. Nach dem Grundgesetz sei die Einführung eines Wahlrechts ab Geburt möglich.

a) Artikel 38 Absatz 2 Halbsatz 1 GG stehe einem Wahlrecht ab Geburt (ggf. mit Stellvertretung durch die Eltern als gesetzliche Vertreter) nicht entgegen. Die Regelung gelte ausweislich des Wortlauts und der systematischen Stellung nur für Bundestagswahlen, nicht jedoch für die hier in Rede stehende Europawahl. Eine analoge Anwendung auf die Europawahl scheide aus. Weder existiere eine vom allgemeinen Konsens getragene Rechtsüberzeugung, wonach das Wahlmindestalter genau 18 Jahre betragen müsse, noch könne eine grundrechtsbegrenzende Analogie angenommen werde, da dadurch das Erfordernis qualifizierter Mehrheiten für Verfassungsänderungen umgangen werden könnte. Selbst wenn die Regelung auch auf die Europawahl anwendbar wäre, stünde diese Vorschrift in der einzig zulässigen verfassungskonformen Auslegung einem Wahlrecht Minderjähriger nicht entgegen. Denn der Begriff "wahlberechtigt" bedürfe der Auslegung. Die Wahlrechtsgrundsätze des Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG seien am besten verwirklicht, wenn der Begriff als Wahlrechtsausübungsberechtigung verstanden werde. In dieser Auslegung stehe die Vorschrift einem Wahlrecht für Minderjährige nicht entgegen, da die Person, die das Wahlrecht ausübe, nicht zwangsläufig mit der Person, die Inhaber des Wahlrechts sei, identisch sein müsse. Geregelt sei insofern allein, dass die Wahlrechtsausübung nur durch Volljährige erfolgen dürfe. Insofern ergebe sich ein Stellvertreterwahlrecht, ohne dass der Wortlaut des Grundgesetzes geändert werden müsse. Aus Artikel 6 Absatz 1 und 2 Grundgesetz ergebe sich von selbst, dass die sorgeberechtigten Eltern als gesetzliche Stellvertreter das Wahlrecht ihrer Kinder, die ab Geburt Inhaber des Wahlrechts seien, ausübten. § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG verletze insofern das verfassungsrechtlich verbürgte Recht der Eltern, die Interessen ihrer Kinder als deren gesetzliche Vertreter wahrzunehmen. Daher seien die Einspruchsführer zu 2.) und 3.) in ihren Rechten aus Artikel 6 Absatz 2 GG verletzt.

b) Einem Wahlrecht ab Geburt stünden auch die Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 GG nicht entgegen. Dies gelte selbst dann, wenn eine Ausübung des Wahlrechts in den ersten Jahren nach der Geburt durch die Kinder selbst in Ermangelung der erforderlichen motorischen Fähigkeiten faktisch nicht möglich sein sollte. Für die Ausübung des Wahlrechts stünden die Eltern als Sorgeberechtigte zur Verfügung.

Nach dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der sowohl europarechtlich als auch durch das Grundgesetz unbeschränkt angeordnet sei, dürfe niemand ohne Weiteres von der Wahl ausgeschlossen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien Ausnahmen vom Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zulässig, wenn hierfür sogenannte zwingende Gründe bestünden. Allerdings überzeuge die Argumentationsfigur der zwingenden Gründe insoweit nicht, als diese nur einseitig, das heißt nur gegen die Einführung eines Kinderwahlrechts, nie aber auch für die Einführung eines Kinderwahlrechts eingesetzt würden. Nur aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts seien nach der Rechtsprechung Ausnahmen vom Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl denkbar. Bei der Ausfüllung des dem Gesetzgeber hierbei zustehenden Spielraums sei dieser allerdings an die politische Wirklichkeit gebunden. Heute seien keine zwingenden Gründe mehr für den Ausschluss Minderjähriger vom Wahlrecht gegeben, so dass zur besseren Verwirklichung des Wahlrechtsgrundsatzes der Allgemeinheit der Wahl § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG für unanwendbar erklärt werden müsse.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl schließe jedes Wahlverfahren aus, bei dem zwischen Wähler und Wahlbewerber nach der Wahlhandlung eine Instanz geschaltet werde, die nach ihrem Ermessen den Gewählten auswähle. Durch Einführung eines Stellvertretermodells werde dieser Wahlrechtsgrundsatz nicht eingeschränkt, wenn der Minderjährige zwar nicht selbst, sondern durch seine Eltern wähle, und die von den Eltern abgegebene Stimme bestimmten oder bestimmbaren Wahlbewerbern direkt zugerechnet werden könne, ohne dass noch eine Zwischeninstanz die Abgeordneten nach eigenem Ermessen endgültig auswähle. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl stehe damit einem Stellvertretermodell nicht entgegen.

Auch der Grundsatz der Freiheit der Wahl werde durch ein solches Stellvertretermodell nicht eingeschränkt. Dieser Grundsatz wendet sich gegen jede Beeinflussung des Wählers von staatlicher Seite. Bislang sei verkannt worden, dass Wahlberechtigte bereits im heutigen Wahlsystem bei Abgabe der Stimme auch die Interessen Nichtwahlberechtigter mitdenken müssten. Es bestehe ein Spannungsfeld zwischen der Freiheit der Wahl und der Notwendigkeit, "treuhänderisch gebunden" die Interessen aller Menschen, die von der demokratisch legitimierten Staatsgewalt betroffen werden, aber selbst nicht wahlberechtigt sind, zu berücksichtigen. Von der deutschen Staatsgewalt seien alle in Deutschland Lebenden – Voll- oder Minderjährige – umfasst. Dass ein nicht wahlberechtigter Minderjähriger dennoch an Akte der "nur von anderen" demokratisch legitimierten Staatsgewalt gebunden sein soll, werde mit einer Art Treuhand begründet. Nach derzeit praktiziertem Wahlrecht sei der Grundsatz der Freiheit der Wahl bereits eingeschränkt, da alle Wahlberechtigten als Treuhänder bei der Wahlentscheidung auch die Interessen der nicht aktiv Wahlberechtigten mitrepräsentieren müssten. Dieses treuhänderische Konzept der demokratischen Repräsentation der Kinder sei allerdings nicht mehr zeitgemäß, weil sich in den

letzten 40 Jahren immer mehr Menschen für einen anderen Lebensentwurf entschieden hätten. Wenn sich Kinder und Jugendliche nicht mehr wohlwollend von allen Wahlberechtigten mitrepräsentiert fühlten, nehme die Überzeugungskraft des demokratischen Konzeptes ab. Im Ergebnis werde die Freiheit der Wahl durch die Nichtanwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG und der faktischen Entstehung eines Wahlrechts ab Geburt etwa in Form eines Stellvertretermodells weniger stark eingeschränkt als durch das derzeitige Wahlrecht. Bereits heute seien alle Wähler in ihrer Freiheit insofern eingeschränkt, als sie nicht wahlberechtigte Personengruppen mitdenken müssten. Künftig würden bei einem Stellvertretermodell nur die Eltern bei der Abgabe der Stimme ihrer Kinder als deren gesetzlicher Vertreter in dieser Weise eingeschränkt, Menschen ohne Kinder müssten kein schlechtes Gewissen haben, wenn sie nur noch an sich dächten.

Der Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit der Wahl zwinge zur Nichtanwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG. Denn der Zählwert der Minderjährigen sei derzeit null, also ungleich dem Zählwert der Stimme eines volljährigen Wahlberechtigten. Ein Kernproblem des Stellvertretermodells werde darin gesehen, dass Eltern mehr als eine Stimme abgäben, nämlich die eigene und die ihres Kindes; dies sei ein unzulässiges "Pluralwahlrecht". Es sei jedoch zu differenzieren: Eltern gäben nur dann und nur solange eine fremde Stimme ihres Kindes ab, solange dieses Kind nicht selbst seine Stimme abgebe. Auch lägen dem Stellvertretermodell und dem Familienbzw. Elternwahlrecht, das ein tatsächliches Pluralwahlrecht sei, unterschiedliche Konzepte hinsichtlich der Interessen, die sich im Wahlergebnis widerspiegeln sollen, zugrunde. Nach dem Stellvertretermodell gäben Eltern zwei Stimmzettel ab - ihre eigene Stimme im eigenen Interesse und die Kinderstimme im Interesse der Kinder. Bei dem originären Familien- bzw. Elternwahlrecht gäben die Eltern dagegen nur einen Stimmzettel ab, der alle Interessen repräsentieren müsse. Nur die Einführung eines originären Familien- bzw. Elternwahlrechts würde einen Verstoß gegen Artikel 38 Absatz 1 GG darstellen. Da sich der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit auf den Wahlrechtsinhaber, also den Minderjährigen, beziehe und nicht auf den Ausübenden des Wahlrechts, also auf die Eltern, würde der Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit der Wahl durch Nichtanwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG sogar besser verwirklicht als bisher, da die Kinder nach derzeit praktiziertem Wahlrecht von der Wahl ausgeschlossen seien und stattdessen von allen übrigen Wahlberechtigten mitrepräsentiert werden müssten. Es gehe darum, die faktische Ungerechtigkeit, die derzeit gegenüber den Kindern bestehe, mit der faktischen Ungerechtigkeit von Menschen ohne Kindern zu vergleichen, wenn bei Nichtanwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG nur die Eltern statt aller die Interessen der Kinder im Rahmen des Wahlrechts mitvertreten würden. Terminologisch sei das von den Einspruchsführern befürwortete Stellvertretermodell, bei denen die Eltern eigene Erklärungen im fremden Namen ihrer Kinder als Wahlrechtsinhaber abgäben, von den Treuhändermodellen des derzeit praktizierten Wahlrechts zu unterscheiden.

Das Stellvertretermodell sei auch mit dem Grundsatz der Geheimheit der Wahl vereinbar. Zwar habe der die Wahl Ausübende Kenntnis vom Inhalt der Stimmabgabe des Wahlrechtsinhabers. Wenn der Grundsatz der Geheimheit der Wahl jedoch den Wahlrechtsausübungsberechtigten, also die Eltern schütze, liege gerade kein Verstoß gegen diesen Grundsatz vor. Und selbst wenn man nicht zwischen Wahlrechtsinhaber und Wahlrechtsausübungsberechtigten unterscheiden möchte, sei keine unzulässige Beeinträchtigung festzustellen. Denn das Bundesverfassungsgericht habe auch die Briefwahl und die Wahl mit Hilfe einer Vertrauensperson, bei denen eine Beeinträchtigung aber eben kein Verstoß gegen diesen Wahlrechtsgrundsatz vorläge, für verfassungsrechtlich zulässig erklärt.

c) Die Einspruchsführer begehren zudem, § 6 Absatz 4 Satz 1 EuWG, wonach das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden dürfe, insofern nicht anzuwenden, als ein Vertretungsverbot durch diese Vorschrift normiert werde. In der Literatur werde vertreten, dass der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl Verfassungsrang habe, was bedeute, dass das Wahlrecht ein vertretungsfeindliches Recht sei. Allerdings sei der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl sowohl für die Bundestags- als auch für die Europawahl nur einfachgesetzlich normiert. Es erscheine rechtstechnisch mehr als gewagt, das Stellvertretermodell an einem Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit scheitern zu lassen, obwohl dieser gerade nicht in der Verfassung stehe. Die Überlegungen zu einer entsprechenden Ergänzung der Verfassung um diesen ungeschriebenen Wahlrechtsgrundsatz überzeugten nach Ansicht der Einspruchsführer nicht. Zudem sei es nicht richtig, aus der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts ohne weiteres ein Vertretungsverbot abzuleiten. Die Rechtsordnung unterscheide begrifflich zwischen höchstpersönlichem Recht und Rechten, bei denen Stellvertretung unzulässig sei. Richtig sei, dass das Wahlrecht höchstpersönlich sei, weil es mit dem Tod erlösche und nicht übertragen werden dürfe. Falsch sei jedoch, dass damit zwingend auch ein Verbot gesetzlicher Vertretung der Kinder durch ihre Eltern einhergehe. Gegner eines Stellvertretermodells müssten darlegen, dass neben dem Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersön-

lichkeit noch ein weiterer ungeschriebener Wahlrechtsgrundsatz mit Verfassungsrang existiere, der das behauptete Vertretungsverbot explizit enthalte und dass dieser auch auf die Europawahl anzuwenden sei. Es sei betont, dass ältere Demokratien Stellvertretungen bei Wahlen ohne weiteres für rechtlich zulässig hielten, so zum Beispiel in England.

Schließlich sei durch Nichtanwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG selbst bei Entstehung eines Stellvertretermodells kein Verstoß gegen die Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 Absatz 3 GG zu befürchten.

- 3. § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG sei wie dargelegt verfassungswidrig und daher unanwendbar. Die Vorschrift beschränke die Wahlrechtsgrundsätze in unzulässiger Weise. Bei Nichtanwendung der angegriffenen Vorschrift würden die Wahlrechtsgrundsätze besser verwirklicht. Insbesondere könnten heute keine stichhaltigen sogenannten zwingenden Gründe für einen vollständigen Ausschluss eines Bürgers vom Wahlrecht angeführt werden, nur weil dieser die willkürlich durch den Gesetzgeber festgelegte Altersgrenze von 18 Jahren nicht erreicht habe. Es handele sich um eine verfassungswidrige Typisierung.
- a) Dies lasse sich auch mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 und 15. April 2019 begründen. Artikel 3 Absatz 1 GG, Artikel 38 Absatz 1 GG und Artikel 20 Absätze 1 und 2 GG seien verletzt, wenn eine demente Person ihr Wahlrecht behalte, einem urteils- und einsichtsfähigen Minderjährigen dieses dagegen verwehrt werde. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in diesen Entscheidungen seien für den hier eingelegten Einspruch entscheidend. Da es weit über eine Million volljährige demente Bürger gebe, sei davon auszugehen, dass hunderttausende Bürger das Wahlrecht besäßen, ohne die dafür notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit aufzuweisen. Hätten diese jedoch das Wahlrecht, müssten erst recht alle Bürger das Wahlrecht haben, welche einsichts- und urteilsfähig seien, auch wenn sie noch nicht volljährig sein sollten. Die vom Gesetzgeber getroffene Typisierung, dass für alle Personen unter 18 Jahren "die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht im hinreichenden Maß" bestünde, sei als verfassungswidrig zu verwerfen. Die Einspruchsführerin zu 1.) habe jedenfalls die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, um am politischen Kommunikationsprozess teilnehmen zu können.
- b) Zu berücksichtigen sei auch, dass zwar gemäß Artikel 20 Absatz 1 GG die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer Bundesstaat sei und alle Staatsgewalt nach Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 GG vom Volke ausgehe, gleichwohl ein wesentlicher Teil des Staatsvolks, nämlich Kinder und Jugendliche, nicht mehr in hinreichendem Umfang im demokratischen System repräsentiert würden. Die Rechtsfolgen aus der demographischen Entwicklung seien zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Pflegeversicherung habe das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der ungleichen Lastenverteilung sogar bereits festgestellt. Das Urteil zeige zutreffend auf, dass eine strukturelle verfassungswidrige Ungleichbehandlung durch die Beitragssätze zur Sozialversicherung entstehe, wenn ca. ein Drittel der Bevölkerung keine Kinder habe und ca. zwei Drittel Kinder aufzögen und damit wirtschaftlich zusätzlich, je nach Anzahl der Kinder, einen generativen Beitrag leisteten, und dennoch alle gleich hohe Beiträge zur Finanzierung umlagefinanzierter Sozialversicherungssysteme zu bezahlen hätten. Im Ergebnis lasse sich festhalten, dass die spezifische demographische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland nach zutreffender Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich relevante Rechtsfolgen habe.

Bereits im Jahr 2003 habe ein Facharbeiter oder eine Facharbeiterin nicht mehr den Lebensentwurf verwirklichen können, bei dem ein Elternteil eine vierköpfige Familie ernähre und sein Partner zu Hause bleibe, um zwei Kinder selbst großzuziehen. Auch andere Lebensentwürfe ließen sich mangels Betreuungsmöglichkeiten oder aufgrund zu hoher Kosten nicht recht oder gar nicht verwirklichen. Dies führe zur Kinderlosigkeit und letztendlich zur Spaltung der Gesellschaft. Dies verletzte gerade auch das Recht der Kinder, sich künftig für eigene Kinder entscheiden zu können. Betrachte man diese Spaltung der Bevölkerung genauer, zeige sich, dass etwa die Hälfte der Bevölkerung kein oder nur ein Kind aufzuziehen habe oder hatte und die andere Hälfte zwei oder mehr Kinder aufzuziehen hat oder hatte. Damit würden die Interessen Minderjähriger, die weiterhin mit 12,9 Millionen einen erheblichen Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmachten, nicht mehr in hinreichendem Maße in politische Gremien repräsentiert, da nicht mehr sichergestellt werden könne, dass genügend Wähler und Parlamentarier als "Treuhänder" die Interessen der nicht aktiv wahlberechtigten Minderjährigen berücksichtigten. Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung des Wahlrechts müsse berücksichtigt werden, dass selbst die Stimmen der Hälfte aller "Großeltern", die früher mindestens ein Kind aufgezogen hätten und die Stimmen aller Wählerinnen und Wähler, die derzeit mindestens ein Kind aufzögen, sowie alle Kinderstimmen zusammengerechnet, rein zahlenmäßig keine politische Mehrheit dieser Personen ergäben. Aus diesem Befund müssten die rechtlichen Folgerungen gezogen werden, dass die spezifische demographische Entwicklung mittlerweile verfassungsrechtlich die

Nichtanwendung von § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG und § 6 Absatz 4 EuWG in der Auslegung als Vertretungsverbot und damit eine Zuerkennung eines Wahlrechts ab Geburt mit Stellvertretung durch die Eltern, jedenfalls aber zumindest die Nichtanwendung von § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG erfordere. Zudem müsse der Grundrechtsschutz von Familien ein höheres Schutzniveau erfahren als bisher. Eingriffe in Grundrechte von Eltern und Kindern dürften unter Berücksichtigung des Gedankens des Minderheitenschutzes nicht mehr so einfach wie bisher gerechtfertigt werden. Denn die Betroffenen könnten keine demokratische Mehrheit bilden, um sich gegen entsprechende gesetzgeberische Ungleichbehandlung politisch zur Wehr zu setzen.

Es stelle sich zudem die Frage, weshalb Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die vom Wahlrecht ausgeschlossen seien, sich an die Gesetze, die ohne ihre Beteiligung erlassen worden seien, gebunden fühlen sollten. Die bisherige Argumentation, dass auch Kinder und Jugendliche an die Gesetze gebunden seien, weil alle aktiv Wahlberechtigten ihre Stimme als eine Treuhänder auch im Interesse der nicht aktiv Wahlberechtigten einsetzten, so dass deren Interessen im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden, funktioniere nicht mehr, denn es werde seit Jahren Politik zu Lasten der nachwachsenden Generationen gemacht.

Die Nichtanwendung der gerügten Vorschriften hätte Auswirkungen auf den Ausgang der Europawahl gehabt, insbesondere auf die Zusammensetzung der Abgeordneten, da die bisherige demokratische Unterrepräsentation nicht mehr in dem geschilderten Ausmaß zum Tragen gekommen sei. Im Übrigen rügten die Einspruchsführer mit diesem Einspruch die Verletzung von subjektiven Rechten aus Artikel 3 Absatz 1 GG, sodass ohnehin keine Mandatsrelevanz dargelegt werden müsste.

Schließlich erledige sich der Einspruch nicht, selbst wenn die Einspruchsführerin zu 1.) 18 Jahre alt werde, da ein öffentliches Interesse bestehe, festzustellen, dass der Ausschluss von Minderjährigen von der Europawahl und der Ausschluss der Eltern als gesetzliche Vertreter von der Ausübung der ihren Kindern zustehenden Wahlrechte verfassungswidrig sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** hat zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG in Bezug auf das Wahlalter wie folgt Stellung genommen:

- 1. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Europäischer Direktwahlakt) richte sich das Wahlrecht insoweit in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften. Der Direktwahlakt gebe einen Gestaltungsrahmen für nationale Wahlrechtsregelungen vor. In Deutschland seien nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG bei den Europawahlen alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG wahlberechtigt, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Das Erreichen des Mindestalters von 18 Jahren als Wahlrechtsvoraussetzung sei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar (BVerfGE 36, 139 [141]; 42, 312 [340 f.]; 132, 39 [51]). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der sich für Europawahlen aus Artikel 3 Absatz 1 GG ergebe (BVerfGE 129, 300 [319]), gebiete, dass jeder sein staatsbürgerliches Recht zum Wählen in formal möglichst gleicher Weise ausüben könne (BVerfGE 36, 139 [141]). Dies bedeute nicht etwa ein verfassungsrechtliches Verbot jeglicher Differenzierung (BVerfGE 28, 220 [225]; 42, 312 [340 f.]; 132, 39 [48]). Begrenzungen des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl durch den Gesetzgeber seien verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie durch einen besonderen, sachlich legitimierten Grund gerechtfertigt seien (BVerfGE 132, 39 [48]; 28, 220 [225]).
- 3. Als Rechtfertigungsgrund für Differenzierungen im Anwendungsbereich der Allgemeinheit der Wahl habe das Bundesverfassungsgericht die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes anerkannt, zu dem auch der Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen gehöre (BVerfGE 132, 39 [50 f.]). Da dies die Fähigkeit voraussetze, an einem solchen Kommunikationsprozess mit einigem Verständnis teilzunehmen, sei vom Bundesverfassungsgericht seit jeher als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft werde (BVerfGE 132, 39 [51]).
- 4. Es sei grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl mit anderen verfassungsrechtlich legitimen Zielen zum Ausgleich zu bringen (BVerfGE 95, 408 [418 f.]; 132, 39 [48]; BVerfG 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, Rn. 139). Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl liege nur vor,

wenn eine Regelung zur Erreichung dieses Zieles nicht geeignet sei oder das Maß des zur Erreichung dieses Zieles Erforderlichen überschreite (BVerfGE 132, 39 [48]). Die Festsetzung eines Mindestalters für das aktive Wahlrecht auf 18 Jahre gewährleiste in hinreichendem Maße das Vorhandensein eines für die Teilnahme an der Wahl erforderlichen Grades an Reife und Vernunft sowie Verantwortungsbewusstsein beim Wahlberechtigten und damit einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit. Da es mit dem Grundsatz der Demokratie unvereinbar wäre, individuell zu prüfen, ob ein hinreichender Grad an Reife und Vernunft bestehe sowie kein eindeutiger Maßstab für eine solche Prüfung existiere, könne die Festsetzung eines bestimmten Mindestalters zur Ausübung des Wahlrechts nur generalisierend erfolgen.

- 5. Daran sei auch durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) und durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) keine Änderung eingetreten. Zum einen habe das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung, nach der eine Einschränkung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl zur Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes gerechtfertigt sein könne und dass es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers sei, einen Ausgleich zwischen den betroffenen Verfassungsgütern herzustellen, nicht aufgegeben, sondern bekräftigt (BVerfG a.a.O. Rn. 44 ff., 90, 139). Das Bundesverfassungsgericht habe die Wahlrechtsausschlüsse des § 13 Nummern 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nicht etwa deswegen aufgehoben, weil es auf die Fähigkeit, einen eigenständigen Wählerwillen zu bilden, und auf die Einsicht in das Wesen und die Bedeutung von Wahlen nicht mehr ankomme, sondern weil der Wahlrechtsausschluss des § 13 Nummer 2 BWG a.F. die Gruppe der zur Besorgung ihrer Angelegenheiten Unfähigen nur lückenhaft erfasste (BVerfG a.a.O. Rn. 103, 106, 111). Zum anderen habe auch der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) nicht etwa die Wahlteilnahme von entscheidungsunfähigen Personen zugelassen. Vielmehr habe der Gesetzgeber durch die Regelung der Grenzen der Assistenz in § 13 Absatz 5 BWG und § 6 Absatz 4a EuWG sowie die ausdrückliche strafrechtliche Sanktionierung der Stimmabgabe für eine entscheidungsunfähige Person in § 107a Absatz 1 Strafgesetzbuch klargestellt, dass an der Wahl nur Personen teilnehmen können, die entscheidungsfähig und in der Lage seien, einen eigenen Wählerwillen zu bilden. Dass seit dem Gesetz vom 18. Juni 2019 nach der gesetzgeberischen Entscheidung im Wesentlichen alle Volljährigen das Wahlrecht haben, stelle das Abgrenzungskriterium der Volljährigkeit in § 6 Absatz 1 EuWG nicht in Frage, sondern bestätige es.
- 6. Bei der Festsetzung eines Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei den Europawahlen müsse der Gesetzgeber insbesondere auch den Aspekt der Einheit der Rechtsordnung und die ihr zugrundeliegenden Wertungen berücksichtigen. Eine Herabsetzung des Mindestalters für die Teilnahme an den Europawahlen würde im Widerspruch zu der Entscheidung des Verfassungsgebers stehen, bei Bundestagswahlen, also den im Zeitpunkt der Verfassungsentstehung allein zu regelnden Wahlen des Bundes, das erforderliche Mindestmaß an politischer Mündigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres anzunehmen (Artikel 38 Absatz 2 Halbsatz 1 GG). Der Gesetzgeber habe an dieser Wertung des Verfassungsgebers auch bei der Einführung der bundesweiten Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments festgehalten. Gründe dafür, dass bei der Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments ein geringerer Grad an Reife und Vernunft erforderlich sei, seien angesichts der heutigen Bedeutung des Europäischen Parlaments für die Rechtswirklichkeit in den Mitgliedstaaten nicht ersichtlich. Die Volljährigkeit und damit die volle Geschäfts- und Deliktsfähigkeit erlangten Jugendliche mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (§§ 106, 828 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch); ferner seien diese unter 18 Jahren nur bedingt strafrechtlich verantwortlich (§§ 1, 3 Jugendgerichtsgesetz). Mit diesen Regelungen werde jeweils Rücksicht auf die noch nicht abgeschlossene geistige Entwicklung von Jugendlichen genommen. Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn man davon ausginge, dass Jugendliche unter 18 Jahren politisch entscheidungsfähig seien, sie aber nur bedingt privatrechtliche Verpflichtungen eingehen könnten und für verursachte Schäden haften müssten sowie nur bedingt für strafrechtlich verantwortlich erachtet würden. Mit einer Entkoppelung der Altersgrenzen für Volljährigkeit und Wahlfähigkeit bestünde die Gefahr, dass die Politik zu einem Lebensbereich nachrangiger Bedeutung abgewertet werde.
- 7. Etwas anderes folge auch nicht daraus, dass nach Artikel 39 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) und nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und nach Artikel 22 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union alle Unionsbürger bei der Europawahl in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates haben. Denn Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten stehe das Wahlrecht danach nur nach den hiesigen Bedingungen zu und Unionsbürger in ihrem Herkunftsmitgliedstaat könnten

sich nicht darauf berufen, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat unter anderen Bedingungen an der Europawahl teilnehmen könnten. Denn die Bedingungen des Wahlrechts würden nach Artikel 39 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta und nach Artikel 8 Absatz 1 des Direktwahlakts vom jeweiligen Mitgliedstaat bestimmt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

- 1. Die Ablehnung der Eintragung der Einspruchsführerin zu 1.) in das Wählerverzeichnis der Stadt Nürnberg sowie die Zurückweisung des hiergegen eingelegten Einspruchs und der folgenden Beschwerde waren rechtmäßig. Das Wählerverzeichnis ist ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, § 14 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO). Eine Voraussetzung der Wahlberechtigung zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß § 6 Europawahlgesetz (EuWG) die Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltage. Da die Einspruchsführerin zu 1.) am Wahltag erst 17 Jahre alt war, konnte sie nicht ins Wählerverzeichnis eingetragen werden. Das Wählerverzeichnis war insofern nicht unrichtig, so dass auch die gegen die Ablehnung der Eintragung eingelegte Beschwerde keinen Erfolg haben konnte.
- 2. Hinsichtlich der von den Einspruchsführern vorgetragenen Rüge, dass § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG in Bezug auf das Wahlalter verfassungswidrig sei, sind diese zunächst wie in der Vergangenheit darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlagen 1 bis 57; 19/9450, Anlagen 3 bis 14; zur Wahl des Europäischen Parlaments Bundestagsdrucksachen 17/2200, Anlage 1; 18/4000 (neu), Anlage 2). Dessen ungeachtet haben Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der geltenden Rechtslage.
- a) Zwar garantiert der Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der sich für die Wahl zum Europäischen Parlament aus Artikel 3 Absatz 1 GG ergibt, das Recht aller Staatsbürger, zu wählen und gewählt zu werden (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203]). Die angegriffene Regelung, nach der eine Voraussetzung der Wahlberechtigung die Vollendung des 18. Lebensjahres ist, schränkt diesen Grundsatz ein. Jedoch ist der Grundsatz nicht schrankenlos gewährleistet; der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl unterliegt keinem absoluten Differenzierungsverbot (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203]). Differenzierungen hinsichtlich der aktiven oder passiven Wahlberechtigung bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten Grundes. Sie können nur durch solche Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl sind (vgl. BVerfGE 42, 312 [340 f.]; 132, 39 [48]) und sich insofern als "zwingend" darstellen (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203 f.]).
- b) Die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes durch die Anknüpfung des Wahlakts an ein Mindestwahlalter stellt einen solchen sachlich legitimierten Grund für die Einschränkung der allgemeinen Wahl dar (zuletzt m. w. N. BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203 f.]). Demokratie setzt freie und offene Kommunikation zwischen Regierten und Regierenden voraus. Der Wahlakt selbst fügt sich hier ein; nur auf dieser Grundlage kann er seine integrative Wirkung entfalten (BVerfG a.a.O.). Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht (BVerfGE 132, 39 [51]). Die Festlegung eines Mindestwahlalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs auch bei Wahlen des Europäischen Parlaments liegt dabei im Gestaltungsspielraum des Bundesgesetzgebers. Es ist grundsätzlich seine Sache, verfassungsrechtlich legitime Ziele und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zum Ausgleich zu bringen (zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 132, 39 [48]; 121, 266 [303]; 95, 408 [420]). Dabei müssen die differenzierenden Regelungen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein und im Lichte der politischen Wirklichkeit bewertet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 95, 408 [418]). Für die Beurteilung eines "zwingenden Grundes" ist trotz des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers ein

strenger Maßstab anzulegen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 120, 82 [106]). Allerdings ist der Gesetzgeber auch dazu befugt, bei der Ausgestaltung der Wahlberechtigung unter Berücksichtigung der Grenzen, die die Bedeutung des Wahlrechts und die strenge demokratische Egalität seinem Bewertungsspielraum setzen, Vereinfachungen und Typisierungen vorzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 132, 39 [49]). Der Gesetzgeber darf sich grundsätzlich am Regelfall orientieren und ist nicht gehalten, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen. Die gesetzlichen Verallgemeinerungen müssen allerdings von einer möglichst breiten, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließenden Beobachtung ausgehen (BVerfGE 132, 39 [49]).

c) Unter Beachtung dieser Maßstäbe rechtfertigt die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes eine differenzierte Behandlung von volljährigen und minderjährigen Bürgerinnen und Bürgern. Mit der Einführung eines Mindestwahlalters auch bei Wahlen des Europäischen Parlaments bezweckt der Gesetzgeber, dass nur solche Bürgerinnen und Bürger wählen, die auch ein Mindestmaß an Einsichts- und (Wahl-)Entscheidungsfähigkeit mitbringen. Damit soll die Wahl als entscheidender Willensakt im Meinungs- und Willensbildungsprozess des Volkes gesichert werden (vgl. Strelen, in Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 12 Rdnr. 9). Dass ein Mindestwahlalter an sich geeignet ist, um ein notwendiges Maß an Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit sicherzustellen, ist unbestritten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat ein Mindestwahlalter mit der Allgemeinheit der Wahl als vereinbar angesehen (BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 2000, 2 BvC 2/99, NVwZ 2002, 69; BVerfGE 42, 312 [340 f.]). Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese regelmäßig nicht in der Lage sind, an einer Wahl des Europäischen Parlaments mit der notwendigen Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit teilzunehmen (in Bezug auf das Mindestwahlalter BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 2000, 2 BvC 2/99, NVwZ 2002, 69; BVerfGE 42, 312 [342 f.]). Ob die für die Teilhabe an einer Wahl des Europäischen Parlaments notwendige politische Reife auch bei einzelnen Personen vorliegt, die erst das 17. oder gar das 16. Lebensjahr erreicht haben, kann hier dahinstehen. Denn dem Gesetzgeber ist bei der Gestaltung eines Mindestwahlalters eine generalisierende Regelung gestattet, da die Prüfung einer etwaigen Wahlmündigkeit im Einzelfall nicht möglich ist. Mit der Festlegung des Mindestwahlalters auf 18 Jahre hat der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum jedenfalls nicht überschritten, sie ist nicht willkürlich. Zwar mildert ein weniger hohes Mindestwahlalter die Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl entsprechend ab. Gleichzeitig besteht aber bei Jugendlichen im Alter von 16 bzw. 17 eine höhere Gefahr, den notwendigen Grad von Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit noch nicht erreicht zu haben. Dass die für den Wahlakt notwendige politische Reife in bestimmten Fällen bereits vor der Vollendung des 18. Lebensjahres vorhanden sein kann, ändert nichts an der Sachgerechtheit des vorhandenen Mindestwahlalters von 18 Lebensjahren (vgl. etwa in Bezug auf Bundestagswahlen Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlage 29; 18/1160, Anlage 59). Zwar setzt sich das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 11. November 2015 [2015/2035 (INL)] für ein EU-weit einheitliches Mindestwahlalter von 16 Jahren ein. Bindungswirkung hat diese Empfehlung für den Bundesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlrechts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments nicht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 Direktwahlakt liegt die Zuständigkeit – vorbehaltlich der Vorschriften des Direktwahlakts – für die Ausgestaltung des Wahlverfahrens bei den Mitgliedstaaten. Nur wenige Mitgliedstaaten - Österreich und Malta - sind der Empfehlung des Europäischen Parlaments gefolgt. Ein Wahlrecht ab Geburt wird vom Europäischen Parlament nicht empfohlen; kein Mitgliedstaat hat eine entsprechende Regelung getroffen.

Der Bundesgesetzgeber hat die Entscheidung für ein Mindestwahlalter von 18 Lebensjahren im Gleichlauf mit dem Volljährigkeitsalter getroffen, das sowohl im Zivil- und Strafrecht als Anknüpfungspunkt für wesentliche Rechte und Pflichten dient, wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in seiner Stellungnahme ausführt. Die volle Geschäfts- und Deliktsfähigkeit wird erst mit 18 Jahren erreicht; der Gesetzgeber hat damit anerkannt, dass die Entwicklung der Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen fließend ist und mit 18 Jahren typischerweise ein Grad erreicht ist, der zur vollverantwortlichen Teilnahme am Geschäftsverkehr berechtigt. Dass der Gesetzgeber diesen Gedanken auf das in seinen Wirkungen weitreichende Recht zur Teilnahme an gesamtstaatlichen oder gar EU-weiten Wahlen übertragen hat, ist nicht zu beanstanden. Es vermag zudem nicht zu überzeugen, dass ein Mindestwahlalter von 18 Lebensjahren bei Wahlen des Europäischen Parlaments gegen die Verfassung verstößt, wenngleich selbiges Mindestwahlalter bei Bundestagswahlen in Artikel 38 Absatz 2 Halbsatz 1 GG ausdrücklich verfassungsrechtlich vorgeschrieben ist.

Ferner ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahlrechtsausschlüssen von Vollbetreuten und schuldunfähig untergebrachten Straftätern keine Schlussfolgerungen, die zu einer anderen Beurteilung des Mindestwahlalters bei Wahlen des Europäischen Parlaments führen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201), wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in seiner Stellungnahme überzeugend darstellt. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der gesetzgeberischen Entscheidung hinsichtlich der Wahlrechtsausschlüsse dürfen nur solche Personen an der Wahl teilnehmen, die entscheidungsfähig und zur freien Bildung ihres eigenen Wählerwillens fähig sind. Allen Wahlberechtigten ist gemeinsam, dass sie das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

- 3. Ebenso wenig zweifelt der Wahlprüfungsausschuss die Verfassungsmäßigkeit von § 6 Absatz 4 EuWG an. Es entspricht dem Grundgedanken des Wahlrechts, dass dieses nur höchstpersönlich ausgeübt werden kann; der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts kommt wegen seiner wesentlichen Bedeutung für die demokratische Legitimation der Staatsgewalt Verfassungsrang zu (vgl. zur umfangreichen Literatur: Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand März 2019, Art. 38 Rdnr. 137, 138; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 14 Rdnr. 14). Dass andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie etwa Großbritannien oder Frankreich, eine Vertretung bei der Stimmabgabe zulassen, ändert hieran nichts. Denn auch dort ist nur die Vertretung von ohnehin Wahlberechtigten zugelassen; das heißt nur die Wahlberechtigten können frei und selbstbestimmt darüber entscheiden, ob, durch wen und in welchem Sinne sie sich bei der Wahl vertreten lassen. Gerade diese selbstbestimmte Entscheidung steht Minderjährigen nach der gesetzgeberischen Wertung im deutschen Wahlrecht jedoch nicht zu.
- 4. Wenn jedoch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 EuWG bestehen, sind auch die Einspruchsführer zu 2.) und 3.) dadurch, dass sie bei der Wahl lediglich die ihnen zustehende Stimme abgeben konnten und nicht auch eine Stimme für ihr Kind, nicht in ihrem Recht aus Artikel 6 Absatz 2 GG verletzt.
- 5. Ob neben der gewählten Ausgestaltung des § 6 EuWG auch ein anderes Wahlrechtsmodell, in denen Kindern ab Geburt ein eigenes Wahlrecht zusteht, das - solange notwendig - von ihren Eltern oder Sorgeberechtigten als Vertreter wahrgenommen wird, verfassungsrechtlich zulässig ist, ist hier nicht weiter zu prüfen. Denn ein solches Modell ist – anders als die Einspruchsführer vortragen – jedenfalls nicht zwingend verfassungsrechtlich geboten. Zwar kann aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes der Gedanke abgeleitet werden, dass eine Volksvertretung tatsächlich von allen Mitgliedern des Volkes legitimiert sein sollte. Jedoch übernehmen die Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, politische Verantwortung, nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Allgemeinheit. Zudem sind insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts, aber auch im Hinblick auf den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit Bedenken angebracht, weil sich auch das von den Einspruchsführern vorgetragene Modell faktisch als eine Art Pluralwahlrecht darstellt, bei dem einem bestimmten Personenkreis, den Eltern oder Sorgeberechtigten, jedenfalls in den Fällen, in denen die Kinder noch gar nicht zu einer Willensäußerung in der Lage sind, die Möglichkeit der mehrfachen Stimmabgabe eröffnet wird (vgl. hierzu auch Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand März 2019, Art. 38 Rdnr. 138 m. w. N.). Der 15. Deutsche Bundestag hat einen Antrag, der auf die Einführung eines Wahlrechts ab Geburt zielte, das treuhänderisch von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten wahrgenommen werden sollte (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1544), abgelehnt.

Anlage 21

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn D. M., 33609 Bielefeld - Az.: EuWP 79/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 17. Juli 2019 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Neben umfänglichen Ausführungen unter anderem über das Konzept der Menschenwürde, das Christentum, die Entwicklung des Niederdeutschen in Deutschland, Migration und Einbürgerung, die Situation des Mittelstandes und der Landwirtschaft, die Währungsunion sowie zu religiösen Prophezeiungen, rügt er im Wesentlichen folgende Wahlfehler:

- 1. Die Nutzung der Briefwahl habe sich in den vergangenen Jahren erheblich ausgeweitet. Bei der Europawahl hätten bereits über 28 % der Wähler per Briefwahl abgestimmt, im Wahlkreis Würzburg seien es 45,7 % der Wähler gewesen. Bei der Briefwahl sei die öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe zurückgenommen, auch sei die Integrität der Wahl nicht gleichermaßen gewährleistet wie bei der Urnenwahl. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts könne die Briefwahl in ihrer derzeitigen Ausgestaltung mit dem Ziel, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit die Allgemeinheit der Wahl sicherzustellen, zwar gerechtfertigt sein. Doch sei der Gesetzgeber verpflichtet, auch künftig für die bestmögliche Sicherung und Gewährleistung der Wahlrechtsgrundsätze zu sorgen. Der Bundestag habe sich aus diesem Grunde mit dem ganz erheblichen Anstieg der Zahl der Briefwähler auseinanderzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht sei in seinen Entscheidungen nicht auf die Grundsätze der Unmittelbarkeit und der Gleichheit der Wahl eingegangen. Eine Briefwahl sei nur dann unmittelbar, wenn der Wähler keine andere Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl habe. Dies sei durch die Abschaffung der Begründungspflicht nicht mehr gewährleistet. Zudem sei die zeitliche Ausdehnung der Wahl durch die Briefwahl zu kritisieren. Ein Zeitraum von 15 Tagen vor der Wahl müsse hinreichend sein. Gegenwärtig könnten die Wahlscheine jedoch bereits 58 Tage vor der Wahl beantragt werden, so dass Briefwähler ihre Stimme fast zwei Monate vor den Urnenwählern abgegeben könnten. 55 Tage Briefwahl stünden in keinem Verhältnis zu zehn Stunden Urnenwahl. Schließlich würde bei der Briefwahl die Staatsgewalt durch private Briefträger ausgeübt, bei denen auch Ausländer angestellt seien. Der Bundeswahlleiter müsse sicherstellen, dass die Kommunikation mit ihm durch Deutsche möglich sei; die Privatisierung unter anderem der Bundespost sei verfassungswidrig.
- 2. Die Wahl sei unter Beteiligung rechtswidriger Einwanderer erfolgt. Zwar bestimmten die Artikel 21, 45 ff. und 49 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unionsweit Freizügigkeit, Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie Niederlassungsfreiheit. Jedoch müssten diese Regelungen unter der Geltung des Grundgesetzes so ausgelegt werden, dass sie sich auf "ethnische Deutsche" erstreckten. Alle weiteren Unionsbürger, die nichtethnische Deutsche seien, seien auszuweisen.
- 3. Der Einspruchsführer befürchtet des Weiteren, dass die Europäische Union ausweislich ihrer Ziele nach einer Gründung eines Staates Europa strebe, was nach dem Grundgesetz untersagt sei. Die Wahlen zum Europäischen Parlament bedrohten damit den Bestand der Bundesrepublik Deutschland.
- 4. Der Termin zur Wahl zum Europäischen Parlament, der durch den Europäischen Rat festgelegt wurde, sei nicht rechtmäßig bestimmt worden, weil Deutschland dort nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen sei. Hintergrund sei, dass die Bundeskanzlerin Angela Merkel nicht auf verfassungsgemäße Weise gewählt worden sei.

- 5. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands sei der Menschenwürdegehalt der Verfassung verkürzt worden, was verfassungswidrig sei. Da die ostdeutschen Bundesländer die Präambel des Grundgesetzes in der Fassung von 1949 nie ratifiziert hätten, könnten diese keine stimmberechtigten Mitglieder in Parlamente entsenden. Wahllisten seien zudem auf "Stämme" zu begrenzen.
- 6. Die Politik im Bund und in den Ländern verhalte sich diskriminierend gegenüber der niederdeutschen Sprache. Auch Bildungseinrichtungen und Medien trügen eine besondere Verantwortung. Doch auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der die Grundversorgung gewährleisten solle, verweigere sich dem konsequent und bediene nahezu ausschließlich die hochdeutsche Bevölkerung. Die Literatur zu § 184 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sei "betont rassistisch". Insgesamt sei die Wahl rassendiskriminierend gewesen.
- 7. Erklärungen von Bundeskanzlerin Angela Merkel sowie Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble, dass Muslime ein Teil der deutschen Gesellschaft seien, seien Angriffe auf die Verfassungsordnung. Freie politische Meinungsbildung werde eingeschränkt; Wahlen seien nicht mehr frei und gleich.
- 8. Der Einspruchsführer wendet sich auch gegen die Gliederung der Länder in Deutschland; der Auftrag des Artikel 29 Absatz 1 Grundgesetz (GG) sei nicht erfüllt. Dies sei von Bedeutung für die Wahl, da diese auf Landeslisten beruhte. Nur wo die Länder verfassungsmäßig seien, könnten gleiche Wahlen stattfinden.
- 9. Insbesondere das Europawahlgesetz sei nicht verfassungsgemäß zustande gekommen, da jedenfalls der Bundesrat nicht rechtmäßig zusammengesetzt gewesen sei, denn ein Großteil der Länderkabinette sei mit Personen besetzt, die gleichzeitig ein Mandat im jeweiligen Landesparlament innehätten. Dies widerspreche dem Gebot der Gewaltenverschränkung aus Artikel 20 Absatz 2 GG.
- 10. Viele Änderungen des Grundgesetzes verstießen gegen die sogenannte Ewigkeitsklausel aus Artikel 79 Absatz 3 GG
- 11. Die Wahl zum Europäischen Parlament sei nicht frei gewesen, weil sich das Bundesverfassungsgericht vielfach geweigert habe, die Menschenwürde zu schützen.
- 12. Die NPD vertrete das gleiche Konzept der Menschenwürde wie der Parlamentarische Rat. Sie habe sich jedoch nicht verständlich genug ausgedrückt und sei hierfür vom Bundesverfassungsgericht gerügt worden, weshalb sie ihr Mandat im Europäischen Parlament verloren habe.
- 13. Die Beteiligung verfassungswidriger Parteien, namentlich von CDU, CSU, SPD und FDP an der Wahl stelle ebenfalls einen Wahlfehler dar. Sie hätten über Bundestag und Bundesrat über viele Jahrzehnte eng zusammengearbeitet und das Grundgesetz wiederholt verfassungswidrig geändert. Die Menschenwürde sei verletzt worden. Auch die Richter des Bundesverfassungsgerichts seien nicht rechtmäßig gewählt worden. Sie hätten "Stämmen die Muttersprache verboten" und der "Masseneinwanderung" Vorschub geleistet. Sie strebten zudem nach den Vereinigten Staaten von Europa, mit dem Ziel, die Bundesrepublik darin aufgehen zu lassen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, mithin kein Wahlfehler entnehmen.

1. Soweit der Einspruchsführer sich gegen die in § 24 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO) vorgesehene Möglichkeit der Erteilung eines Wahlscheins samt Ausstellung der Briefwahlunterlagen wendet, ist er darauf hinzuweisen, dass Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag in ständiger Beschlusspraxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlagen 1 bis 57; 19/9450, Anlagen 3 bis 14). Ungeachtet dessen sehen Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung zu zweifeln. Das Bundesverfassungsgericht hat die Neuregelung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins durch Art. 2 Nr. 7 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und

der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), bei der auf das Begründungserfordernis verzichtet wurde, zuletzt in seinem Beschluss vom 9. Juli 2013 (2 BvC 7/10, BVerfGE 134, 25) verfassungsrechtlich nicht beanstandet. Dabei hat es auch darauf abgestellt, dass der Normgeber bei der Neuregelung in den Blick genommen habe, dass eine deutliche Zunahme der Briefwähler mit dem verfassungsrechtlichen Leitbild der Urnenwahl, die die repräsentative Demokratie in besonderer Weise sichtbar und erfahrbar mache, in Konflikt geraten könne. Jedoch habe der Gesetzgeber jedenfalls für die Bundestagswahl mit Verweis auf Erfahrungen bei Landtagswahlen begründet, dass ein erheblicher Anstieg der Briefwahlbeteiligung durch den Wegfall der Glaubhaftmachung von Antragsgründen nicht zu befürchten sei. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Einschätzung in verfassungsrechtlich relevanter Weise verfehlt oder auf die Wahlen zum Europäischen Parlament nicht übertragbar sein könne (BVerfGE 134, 25 [32]). Zwar trifft den Gesetzgeber eine Beobachtungspflicht. So kann sich eine abweichende verfassungsrechtliche Beurteilung ergeben, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern (BVerfGE 129, 300 [321 f.]). Allein der Anstieg des Prozentsatzes der Briefwähler auf nunmehr 28,4 % vermag die bisherige verfassungsrechtliche Beurteilung jedoch nicht in Frage zu stellen. Denn die gesetzgeberische Erwägung, die Allgemeinheit der Wahl im Hinblick auf die zunehmende Mobilität in der heutigen Gesellschaft und die verstärkte Hinwendung zu individueller Lebensgestaltung durch einen erleichterten Zugang zur Briefwahl zu sichern, trifft mehr denn je zu. Die vom Einspruchsführer vorgetragenen Gründe für einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl soll ein Unterbrechen der Legitimationskette vom Wähler zum Gewählten verhindern, das heißtzwischen Wähler und Wahlbewerber darf keine weitere Instanz treten, die mehr oder minder nach ihrem Ermessen berechtigt ist, Einfluss auf das Wahlergebnis zu nehmen (Strelen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 1 Rdnr. 15.) Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu befürchten, auch nicht durch den dem eigentlichen Wahltag vorgelagerten Zeitraum, in dem Briefwahlstimmen abgegeben werden können. Die Möglichkeit, dass nach Abgabe der Stimme im Rahmen der Briefwahl noch wahlbeeinflussende Ereignisse eintreten können, müssen die Briefwähler in Kauf nehmen und bei ihrer Entscheidung für die Briefwahl berücksichtigen. Das Wissensdefizit, dass bei Briefwählern regelmäßig anzunehmen ist, wird im Interesse der Allgemeinheit der Wahl hingenommen (BVerfGE 124, 1 [22]).

- 2. Gemäß § 6 Europawahlgesetz (EuWG) sind unter den dort genannten Voraussetzungen sowohl Deutsche als auch Unionsbürger zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland wahlberechtigt. Wer Unionsbürger ist, ergibt sich aus Artikel 9 Satz 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 20 AEUV. Für eine einschränkende Auslegung des § 6 EuWG, wie der Einspruchsführer sie vorschlägt, ist weder ein sachlicher Grund ersichtlich, noch ist sie aus Gründen des Vorrangs des Unionsrechts rechtlich möglich.
- 3. Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag vermögen der Argumentation des Einspruchsführers im Hinblick darauf, dass die Europäische Union eine Abschaffung der Bundesrepublik Deutschland anstrebe, nicht zu folgen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht den mit dem Vertrag von Lissabon eingegangenen Integrationsschritt mit den inzwischen vom Gesetzgeber vollzogenen Auflagen für das Begleitgesetz für verfassungskonform angesehen hat (BVerfGE 123, 267 ff.).
- 4. Es ist nicht erkennbar, inwiefern die vom Einspruchsführer vorgetragene "Diskriminierung" einer Sprache, hier des Niederdeutschen, einen Wahlfehler begründen könnte. Ungeachtet dessen, dass Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag in ständiger Beschlusspraxis die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen nicht im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens überprüfen (s. o.) verstoßen insbesondere die Regelungen des § 184 GVG sowie des § 23 VwVfG – soweit sie Auswirkungen auf das Wahlverfahren haben können, z. B. bei der Gestaltung der Stimmzettel – nicht gegen die Verfassung. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Grundgesetz hat Deutsch als Staatssprache Verfassungsrang (vgl. Kirchhof, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Auflage 2013, § 20 Rn. 100; Mäder, JuS 2000, 1150 [1151]). Die Verwendung einer anderen Sprache – auch des Niederdeutschen – bedürfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung. Eine Diskriminierung anderer Sprachen oder die Unterdrückung der Meinungsfreiheit derjenigen, die Deutsch nicht bzw. nicht als Muttersprache sprechen, ist damit nicht verbunden. Zwar ist es staatlichen Stellen nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG untersagt, Ungleichbehandlungen aufgrund der Sprache vorzunehmen. Daraus und aus Artikel 5 GG ergibt sich jedoch kein Anspruch auf Stimmzettel in anderen Sprachen als Deutsch (Bundestagsdrucksache 18/3100, Anlage 2). Die weiteren Argumente, die der Einspruchsführer für eine diskriminierende Behandlung des Niederdeutschen aufführt, wie die mangelnde Berücksichtigung der Sprache in den Schulen oder den Medien, lassen keinen direkten Bezug zur Vorbereitung oder Durchführung der Wahl und damit keinen Wahlfehler erkennen.

- 5. Soweit der Einspruchsführer geltend macht, Wahlfehler lägen darin, dass Amtsträger den Islam als Teil Deutschlands bezeichnet hätten, ist nicht erkennbar, worin hier ein Wahlfehler liegen soll. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz können Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl im Wahlprüfungsverfahren gerügt werden. Der Einspruchsführer vermutet einen höchst mittelbaren Bezug zum Ergebnis der Wahl zum 9. Europäischen Parlament, der vom Wahlprüfungsausschuss nicht nachzuvollziehen ist. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).
- 6. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers haben in Deutschland keine verfassungswidrigen Parteien an der Wahl zum 9. Europäischen Parlament teilgenommen. Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 GG entscheidet allein das Bundesverfassungsgericht über die Frage der Verfassungswidrigkeit von Parteien (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 18 Rdnr. 37). Bei keiner der zur Wahl zugelassenen Parteien war dies der Fall, so dass die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses hinsichtlich der zur Wahl zugelassenen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen in seiner Sitzung am 15. März 2019 diesbezüglich nicht zu beanstanden sind. Dass die NPD nach dem Ergebnis dieser Wahl keinen Sitz im Europäischen Parlament erlangt hat, ist nicht zu beanstanden. Inwieweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Parteiverbotsverfahren gegen die NPD (BVerfGE 144, 20) Einfluss auf die Entscheidung einzelner Wähler hatte, ist nicht nachprüfbar. Jedenfalls ist es nicht Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, diese Rechtsprechung zu überprüfen. Der Bundestag ist gemäß § 31 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebunden.
- 7. Im Hinblick auf weitere Aspekte des Vortrags des Einspruchsführers kann bereits kein Zusammenhang zur Vorbereitung oder Durchführung der Wahl hergestellt werden. Zweifel an der Wahl der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland oder die Ausführungen zur Verkürzung des Menschenwürdegehalts des Grundgesetzes durch die Wiedervereinigung Deutschlands können nur schwerlich nachvollzogen werden. Gleiches gilt für den Vortrag, dass eine Neugliederung des Bundesgebiets nach Artikel 29 Absatz 1 GG erforderlich sei. Das Mandat eines Landesministers in einem Landesparlament ist anders als der Einspruchsführer meint keine unzulässige "Gewaltenverschränkung", sondern der Regelfall und führt auf keinen Fall zu einer unrechtmäßigen Besetzung des Bundesrates. Die Ausführungen zur Einschränkung der Menschenwürdegarantie durch diverse Grundgesetzänderungen sowie durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lassen eine hinreichende Substantiierung (s. o.) ebenfalls vermissen. Auf eine weitere Prüfung dieser Aspekte wird verzichtet.

Anlage 22

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn D. S., 17419 Wittstock - Az.: EuWP 82/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 21. Juli 2019 Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Er trägt vor, das Ergebnis der Briefwahl im Kreis Vorpommern-Greifswald zur Wahl des EU-Parlaments sei gefälscht und es seien weitere Verstöße gegen die Europawahlordnung (EuWO), andere Gesetze und allgemeingültige Prinzipien begangen worden. Am Wahltag habe er von 17.50 Uhr bis 23.45 Uhr die Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Amtsbereich Usedom-Süd beobachtet. Er sei sich, außer in Bezug auf den Wahlleiter, durchgängig nicht sicher gewesen, welche Person welche Rolle inne gehabt habe. Der Wahlleiter habe ihm mitgeteilt, dass ca. 1.400 Wahlbriefe eingegangen und diese ab ca. 16.00 Uhr erlaubterweise geöffnet worden seien. Auf einem Konferenztisch hätten sich, wie ihm auf Nachfrage mitgeteilt worden sei, 1.208 den Wahlbriefen entnommene blaue Stimmzettelumschläge befunden. In unmittelbarer Nähe hätten sich auf einem Stapel 41 Wahlbriefumschläge befunden, welche wohl aufgrund falschfarbiger Stimmzettelumschläge als ungültig aussortiert worden seien. Um ca. 18.00 Uhr sei damit begonnen worden, die 1.208 blauen Stimmzettelumschläge zu öffnen und stapelweise zu sammeln. Währenddessen seien insgesamt 17 rote Wahlbriefumschläge nachgeliefert worden. Von den somit insgesamt 1.225 Stimmzetteln hätten die an der Stimmauszählung Beteiligten 14 falschfarbige Stimmzettel festgestellt und diese ebenfalls als ungültig aussortiert. Anschließend hätten die an der Stimmauszählung Beteiligten angefangen, die nach seinen Berechnungen 1.211 übrig gebliebenen Stimmzettel mithilfe von Zähllisten auszuwerten. Gemäß der Absprache der an der Stimmauszählung Beteiligten habe jeweils eine von drei Personen nacheinander die gewählte Partei auf einem jeweiligen Stimmzettel laut ausgesprochen, woraufhin zwei andere Personen dies entsprechend in zwei Zähllisten vermerkt hätten. Dabei sei es zu Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Zähllisten gekommen, da die mit der Erfassung der Stimmen beschäftigten Personen insbesondere aufgrund des stetig zunehmenden Ansagetempos nicht durchgängig einwandfrei den Ansagen hätten folgen können. Die ansagenden Personen hätten deshalb alle bereits gezählten Stimmzettel gezielt nur hinsichtlich der Partei, bei der eine Abweichung oder Komplikation bei der Erfassung aufgetreten sei, nachgezählt. Nachdem eine Übereinstimmung zwischen der Anzahl der ausgezählten Stimmen und der Anzahl der vermerkten Stimmen festgestellt oder eine etwaige Unstimmigkeit korrigiert worden sei, sei fortgefahren worden. Ferner hätten die an der Stimmauszählung Beteiligten einige Male die bis zum jeweiligen Zeitpunkt erfassten Ergebnisse beider Zähllisten für alle bis dahin erfassten Parteien verglichen und bei auftretenden Differenzen eine zielgerichtete Nachzählung für die jeweils betroffene Partei in der vorstehend beschriebenen Weise durchgeführt. Während der Zählung seien alle bisher gezählten Stimmzettel bei der jeweiligen ansagenden Person auf nur einem Stapel abgelegt worden.

Nach der ersten vollständigen Zählung aller Stimmen seien 18 weitere Stimmen für ungültig befunden und auf einem anderen Stapel gelegt worden. Nach den Berechnungen vom ihm – dem Einspruchsführer – hätte es somit 1.193 gültige Stimmen geben müssen, wobei er zwei der für ungültig befundenen Stimmzettel als gültig bewertet hätte.

Beim Vergleich der Zähllisten nach Ende der vollständigen ersten Zählung seien jedoch nur 1.104 Stimmabgaben festgestellt worden; eine vom Einspruchsführer erstellte Tabelle gibt die jeweils für eine Partei abgegebenen Stimmen wieder. Da dieses Ergebnis nicht dem gewünschten entsprochen habe, seien die Stimmzettel mindestens zwei

Mal neu ausgezählt worden, wobei das vorherige Ergebnis von 1.104 bestätigt worden sei. Auch die Auszählung der Wahlscheine habe nicht zur Aufklärung der Differenz zwischen den wohl 1.193 gültigen Stimmen und den in den Zähllisten insgesamt 1.104 aufgeführten Stimmen geführt.

Daraufhin seien die Stimmzettel entsprechend der Parteien sortiert worden, für die jeweils gestimmt worden war. Die Stimmzettel seien mit Parteinamen versehen und auf Tischen, Stühlen sowie dem Fußboden hektisch verteilt worden, wobei eine weitere Hilfsperson hinzugezogen worden sei. Aufgrund der Menge der Stimmzettel sei auch der Flur genutzt worden. Bei der Zählung der jeweiligen Stapel hätten sich einige Falschzuordnungen herausgestellt. An der bisherigen Höhe des Gesamtergebnisses von 1.104 habe dies aber insgesamt wohl nichts geändert. Eine an der Stimmauszählung beteiligte Person habe sich anschließend zum Büro der Wahlleitung begeben. Nach längerer Zeit sei jene Person mit dem "offiziellen Zählergebnis" zurückgekehrt. Aus diesem – auch hierzu legt der Einspruchsführer eine von ihm verfasste Tabelle vor – sei hervorgegangen, dass es insgesamt 1.229 Stimmen, 32 ungültige und 1.197 gültige, gegeben haben soll.

Der Einspruchsführer ist der Ansicht, verschiedenen Parteien seien weitere, eigentlich nicht existente Stimmen zugeordnet worden. Die Wahlleitung und die an der Stimmauszählung Beteiligten hätten einvernehmlich eine entsprechende Anpassung in Form einer Ergänzung der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Dies liege unter anderem daran, dass die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ungenügend vorbereitet, unzureichend organisatorisch abgesichert und insgesamt sehr chaotisch durchgeführt worden sei. Es sei versucht worden, dieses Versagen zu kaschieren. Ferner sei anzumerken: Wenn gemäß Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde vom 29. April 2019 der Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses erst um 18.00 Uhr im entsprechenden Amt zusammentreten solle, dann sei die Öffnung der Briefwahlumschläge bereits ab ca. 16.00 Uhr ein eklatanter Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzip gewesen. Ferner sei sich der Einspruchsführer nicht sicher, ob die Stimmzettelumschläge ungeschützt und zugänglich auf dem Konferenztisch hätten gelagert werden dürfen, ob die Anzahl der blauen Stimmzettelumschläge vor 18.00 Uhr hätte ermittelt werden dürfen, ob lediglich eine an der Stimmauszählung beteiligte Person allein und selbstständig über die Gültigkeit eines Stimmzettels hätte entscheiden können und ob die nach 18.00 Uhr angelieferten 17 roten Wahlbriefumschläge in den Zählprozess hätten einbezogen werden dürfen.

Die Landeswahlleiterin des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat zu dem Sachverhalt im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Sie hält den Wahleinspruch insgesamt für unbegründet. Der leitende Verwaltungsbeamte im Amt Usedom-Süd habe am Wahltag teilweise den Vorbereitungs- und Auszählungsprozess der Briefwahl begleitet. Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes hätten nach seiner Auffassung ordentlich und korrekt gearbeitet. Das hohe Briefwahlaufkommen habe zwar zunächst zu einer Verunsicherung des Briefwahlvorstandes geführt, diese habe jedoch im Laufe des Wahlabends durch Hilfestellungen der Gemeindewahlleitung aufgelöst werden können. Durch die Verwendung von Zähllisten und der Bildung von Stimmzettelstapeln sei eine korrekte Ermittlung des Briefwahlergebnisses möglich gewesen. Der Einspruchsführer habe den Auszählungsprozess erschwert, indem er diesen immer wieder gestört habe, weshalb über eine Verweisung aus dem Raum nachgedacht, diese aber letztendlich doch nicht verwirklicht worden sei.

Der Einspruchsführer hat sich zur Stellungnahme der Landeswahlleiterin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die ihm zugesandt wurde, geäußert. Er wiederholt sein Vorbringen aus dem ersten Schreiben und weist die Anschuldigungen des leitenden Verwaltungsbeamten im Amt Usedom-Süd zu seiner Person entschieden zurück. Ergänzend trägt er vor, die Antwort der Landeswahlleiterin des Landes Mecklenburg-Vorpommern sei mangelhaft, weil sie sich nicht substantiell mit der Sache auseinandersetze und lediglich pauschale Äußerungen anderer wiedergebe. Die an der Stimmauszählung Beteiligten hätten gerade nicht ordentlich und korrekt gearbeitet, da sie 17 Wahlbriefe, die nach 18.00 Uhr angeliefert worden seien, bei der Stimmauszählung mit berücksichtigt hätten, obwohl in der Wahlbekanntmachung vom 29. April 2019 stehe, dass Wahlbriefumschläge am Wahltag spätestens bis 18.00 Uhr eingegangen sein müssten. Zwei der als ungültig befundenen Stimmzettel seien zu Unrecht als ungültig aussortiert worden. Während der Auszählung habe er - der Einspruchsführer - in unmittelbarer Nähe zu jenen aussortierten Stimmzetteln gesessen. Bei einem der Stimmzettel sei ein falsch gesetztes Kreuz mit Tipp-Ex sauber unsichtbar gemacht und ein eindeutiges Kreuz an anderer Stelle gesetzt worden. Bei dem anderen Stimmzettel habe sich in der Nähe des sichtbar gesetzten Kreuzes lediglich ein unregelmäßiger, dünner Kugelschreiberstrich befunden. Es sei für ihn nicht erklärlich, weshalb der Briefwahlvorstand angesichts des hohen Briefwahlaufkommens verunsichert gewesen sei, da die Wahlscheine samt Briefwahlunterlagen vorher vom gleichen Amt verschickt worden seien und somit die Anzahl der maximalen Wähler bekannt gewesen sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie der Landeswahlleiterin des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar wird der ausführliche Vortrag des Einspruchsführers durch die knappe, pauschal gehaltene Stellungnahme der Landeswahlleiterin, die davon ausgeht, dass durch die Verwendung von Zähllisten und der Bildung von Stimmzettelstapeln eine korrekte Ermittlung des Briefwahlergebnisses möglich gewesen sei, ohne auf die einzelnen Einwände des Einspruchsführers einzugehen, nicht umfassend in Frage gestellt. Jedoch können dem Vortrag des Einspruchsführers gleichwohl keine Wahlfehler entnommen werden, die die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in Frage stellen.

- 1. So kann zunächst hinsichtlich des Verfahrens der Zulassung der Wahlbriefe vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit nach § 68 Absatz 1, 2 Europawahlordnung (EuWO) kein Wahlfehler festgestellt werden, der Auswirkung auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments hatte.
- a) Den Vortrag des Einspruchsführers als zutreffend vorausgesetzt, verstößt es gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, dass die Wahlbriefe durch den konkreten Briefwahlvorstand bereits vor 18.00 Uhr geöffnet wurden und über die Zulassung oder Zurückweisung beschlossen sowie die Zählung der Stimmzettelumschläge durchgeführt wurde. Zwar ist es grundsätzlich möglich, diesen Verfahrensschritt bereits vor Ende der allgemeinen Wahlzeit durchzuführen. Denn gemäß § 68 Absatz 3 EuWO darf die Feststellung des Wahlergebnisses erst beginnen, nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass die Öffnung und Zulassung der Wahlbriefe gemäß § 68 Absatz 1, 2 EuWO bereits vor 18.00 Uhr beginnen darf. Jedoch war in der Wahlbekanntmachung des Amts Usedom-Süd der Zusammentritt des Briefwahlvorstands auf 18.00 Uhr festgelegt. Gemäß § 4 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 10 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) verhandeln und entscheiden die Wahlvorstände in öffentlicher Sitzung. Angesichts der unzutreffenden Zeitangabe in der Wahlbekanntmachung war es der Öffentlichkeit zumindest erschwert, das gesamte Verfahren der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zu beobachten; dies gilt auch dann, wenn wovon auszugehen ist der tatsächliche Zutritt zum Auszählungsraum seit 16.00 Uhr am Wahltag gegeben war. Denn Personen, die die Auszählung beobachten wollten, durften auf die Richtigkeit der Angaben auf der Wahlbekanntmachung vertrauen.
- b) Auch hätten die Stimmzettelumschläge nicht, wie es vom Einspruchsführer vorgetragen und von der Landeswahlleiterin nicht detailliert bestritten wird, bis zur Öffnung nach Ende der Wahlzeit offen auf dem Konferenztisch abgelegt werden dürfen. Gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 EuWO werden die ungeöffneten Stimmzettelumschläge in eine Wahlurne geworfen. Diese wird erst nach Ende der Wahlzeit geöffnet, §§ 68 Absatz 3 Satz 2, 61 EuWO.
- c) Schließlich stünde es nicht in Einklang mit § 68 Absatz 3 Satz 2 EuWO, wenn die Zahl der Stimmzettelumschläge wie vom Einspruchsführer vorgetragen bereits vor Ende der Wahlzeit ermittelt wurde.
- d) Doch verhelfen diese Wahlfehler dem Einspruch nicht zum Erfolg. Denn nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann ein Wahleinspruch nur erfolgreich sein, wenn der Wahlfehler auf die Verteilung der Mandate von Einfluss ist oder sein kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1710, Anlage 73; 19/9450, Anlage 22; BVerfGE 89, 243 [254]). Dies ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen. Denn die Vorkommnisse lassen keinen Schluss auf Manipulationen des Wahlergebnisses zu. Nach den vom Einspruchsführer ermittelten Zahlen waren insgesamt 1.266 Wahlbriefe abgegeben worden, von denen 1.225 zugelassen wurden, so dass im Ergebnis 1.225 Stimmzettel zu zählen gewesen wären. Nach dem vom Wahlvorstand ermittelten Endergebnis sind 1.229 Stimmen abgegeben worden, was eine Differenz von vier Stimmen ausmacht. Angesichts der hohen Anzahl von Wahlbriefen ist es denkbar, dass es bereits bei der Zählung der Wahlbriefe zu dieser kleinen Ungenauigkeit gekommen ist. Eine Auswirkung von vier Stimmen auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments ist dabei nicht anzunehmen.

- 2. Auch die Ermittlung des Stimmergebnisses nach Ende der Wahlzeit, wie es vom Einspruchsführer vorgetragen wird, entsprach nicht vollumfänglich den gesetzlichen Vorgaben, was jedoch ebenfalls keine Auswirkung auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments hatte.
- a) Dabei wäre es nicht zu beanstanden, wenn wie vom Einspruchsführer vorgetragen jene 17 Wahlbriefe, die nach 18.00 Uhr im Briefwahllokal angeliefert wurden, bei der Zählung berücksichtigt wurden. Denn gemäß § 67 Absatz 5 EuWO haben die Gemeindebehörden der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde alle noch vor Schluss der Wahlzeit bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Wege nach Schluss der Wahlzeit zuzuleiten. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Die vom Einspruchsführer zitierte Wahlbekanntmachung stand dem nicht entgegen, denn auch dort wurde darauf hingewiesen, dass der Stimmzettel bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle in diesem Fall die Gemeindebehörde abgegeben werden könne.
- b) Das sich anschließende Verfahren der Auszählung ist auch unter Zugrundelegung der Schilderungen des Einspruchsführers trotz einiger Unsicherheiten jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Stimmauszählung richtet sich nach § 68 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 62 EuWO. Danach werden Stapel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen getrennt gebildet, § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EuWO, wobei Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, ausgesondert werden, § 62 Absatz 1 Satz 2 EuWO. Ausweislich des Vortrags des Einspruchsführers sind zwar zunächst alle gezählten Stimmzettel auf einem Stapel gesammelt worden. Jedoch haben die an der Auszählung beteiligten Personen nach mehrmaligem Nachzählen schließlich Stimmzettelstapel gebildet, wie es den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Auch die sehr pauschal gehaltene Stellungnahme der Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern bestätigt die Bildung von Stimmzettelstapeln. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses wiederholt wurde, weil Zweifel an der korrekten Auszählung bestanden haben (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 37 Rdnr. 4).
- c) Jedoch entsprach die Ungültigerklärung von Stimmzetteln den Vortrag des Einspruchsführers als zutreffend vorausgesetzt – nicht den gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 EuWO werden ungekennzeichnete Stimmzettel auf einem getrennten Stapel verwahrt; der Wahlvorsteher prüft diese und sagt an, dass sie ungültig seien. Weitere Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert; über diese entscheidet gemäß § 62 Absatz 5 Satz 1 EuWO der Wahlvorstand. Dass zwei Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, obwohl sie nach der Beobachtung des Einspruchsführers für gültig hätten erklärt werden müssen, begründet demnach einen Wahlfehler. Denn einerseits hätte – jedenfalls über diese beiden Stimmzettel – gemäß § 62 Absatz 5 Satz 1 EuWO der Wahlvorstand Beschluss fassen müssen, was jedoch nach Angaben des Einspruchsführers nicht geschehen ist. Zudem sind Stimmzettel nur nach den Maßgaben des § 4 EuWG i. V. m. § 39 Absatz 1 BWG für ungültig zu erklären. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder einen Zusatz oder Vorbehalt erfüllt. Beides war in den vom Einspruchsführer genannten Fällen nicht der Fall. Der Wille des Wählers war in beiden Fällen klar erkennbar; eine Korrektur der Stimmabgabe – z. B. durch das Auslöschen der ursprünglichen Markierung – ist möglich, wenn die neue Stimmabgabe, wie im vorliegenden Fall, eindeutig ist (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 39 Rdnr. 10). Auch versehentliche Striche am Rand des Stimmzettels stellen keinen Zusatz oder Vorbehalt dar, die den Stimmzettel ungültig machen würden. Denn unter Zusätzen werden die Stimmabgabe betreffende verbale Beifügungen auf dem Stimmzettel verstanden (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10, Aufl. 2017, § 39 Rdnr. 13); dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben. Allerdings ist auch dieser Wahlfehler nicht mandatsrelevant, da zwei Stimmen, unabhängig davon, für welche Partei sie abgegeben wurden und fälschlicherweise nicht gezählt wurden, sich nicht auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments ausgewirkt hätten.
- 3. Schließlich ist den an der Stimmauszählung Beteiligten im Rahmen der Feststellung des Endergebnisses hinsichtlich der Anzahl der abgegebenen Stimmen der Briefwahl sowie deren Verteilung auf die einzelnen Parteien wiederum den Vortrag des Einspruchsführers als zutreffend vorausgesetzt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl unterlaufen.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gebietet, dass sich die gesamte Ermittlung des Wahlergebnisses vor den Augen der Öffentlichkeit vollzieht (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 10 Rn. 1). Geheime Beratungen, Abstimmungen und Auszählungen der Wahlorgane wären verfassungswidrig (BVerfGE 123, 39 [68 ff.]). Damit ist nicht in Einklang zu bringen, dass eine an der Stimmauszählung beteiligte Person sich nach dem letzten von mehreren Auszählungsdurchgängen zum Büro der Wahlleitung begeben hat und nach ihrer Rückkehr

ein vom vorherigen Ergebnis (1.104 abgegebene Stimmen) abweichendes mit 1.229 abgegebenen Stimmen verkündete. Eine an der Stimmauszählung nicht beteiligte Person konnte das Zustandekommen dieses Wahlergebnisses nicht nachvollziehen. Wie die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Parteien ermittelt wurden, wurde nicht nachvollziehbar öffentlich präsentiert. Substantiiert Gegenteiliges hat die Landeswahlleiterin des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht vorgetragen.

Auch dieser Wahlfehler vermag dem Einspruch jedoch nicht zum Erfolg zu verhelfen, weil eine Auswirkung auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments außerhalb jeder Lebenserfahrung ist. Sofern tatsächlich mehreren Parteien weitere, von den ersten Auszählungen abweichende Stimmen (insgesamt 125) zugerechnet wurden, genügte die Anzahl jener Stimmen nicht, um einen weiteren Sitz im Europaparlament zu erhalten. Nach den Berechnungen des Einspruchsführers wäre dies bei der Partei mit dem größten Stimmenzuwachs insgesamt 23 Stimmen gewesen, bei einer weiteren 20 Stimmen, die anderen Stimmzuwächse bewegen sich zwischen einer und zwölf Stimmen. Eine Auswirkung auf die Sitzverteilung im Europäischen Parlament ist damit nicht anzunehmen.

Anlage 23

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn G. L., 42289 Wuppertal - Az.: EuWP 83/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 23. Juli 2019 Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Er rügt unterschiedliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Ermittlung des Wahlergebnisses in Düsseldorf und Wuppertal.

- 1. Zu dem Verfahren in Düsseldorf trägt er Folgendes vor:
- a) Die Veröffentlichungen der Stadtwahlleitung in Düsseldorf waren im Hinblick auf den Ort des Zusammentritts der Briefwahlvorstände unvollständig. Er habe im Internet nicht die Nummer des Raumes, in dem die Briefwahlvorstände das Ergebnis ermitteln sollten, finden können. Auch die Informationen, die am Wahltag im Rathaus diesbezüglich ausgehangen hätten, seien unvollständig gewesen. Er habe die entsprechenden Raumnummern bei der Briefwahlzentrale erfragen müssen. Erst später habe er erfahren, dass es Briefwahlvorstände gegeben habe, die mehrere Briefwahlbezirke ausgezählt hätten. Dieses Vorgehen stehe nicht in Einklang mit § 41 Europawahlordnung (EuWO), insbesondere sei es nicht mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit zu vereinbaren. Er sei an der Beobachtung der Auszählung zwar nicht ge-, wohl aber behindert worden.
- b) Am Wahltag habe er als Zuschauer die Ermittlung des Briefwahlergebnisses des Briefwahlbezirks 6392 in Düsseldorf beobachtet. Diese sei nicht ordnungsgemäß erfolgt. Die Wahlurne sei weder versiegelt noch verschlossen worden, zudem seien nicht durchgängig drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Raum gewesen, was gegen § 6 Absatz 8 EuWO verstoße. Insgesamt sei die Urne technisch nicht gegen die Entnahme oder den Austausch von Stimmzetteln gesichert gewesen, wobei er ausdrücklich darauf hinweise, dass er keinerlei Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten in diesem Zusammenhang habe.

Er rügt des Weiteren, dass die Feststellung des Ergebnisses nicht den Vorgaben des § 62 EuWO entsprochen habe. Zunächst seien die insgesamt 700 Wahlscheine gezählt worden. Eine Zählung der Stimmzettelumschläge habe entgegen Punkt 3.2.1. der Briefwahlniederschrift nur gegen 16.00 Uhr, nicht jedoch nach Entnahme aus der Urne nach 18.00 Uhr stattgefunden. Die nachfolgende Sortierung der Stimmzettel sei teilweise ohne inhaltliche Gegenkontrolle geschehen, zudem seien Stimmzettelstapel gleichzeitig gezählt worden, so dass fraglich sei, ob Fehlsortierungen aufgefallen wären. Sowohl der Wahlvorsteher als auch seine Stellvertreterin seien in den Ablauf eingespannt gewesen, so dass sie keinen Überblick über das Gesamtgeschehen gehabt hätten. Begründete Zweifel am ermittelten Ergebnis ergäben sich hieraus aber nicht.

Bei zwei Stimmzetteln, auf denen der Wahlvorschlag der CDU angekreuzt gewesen sei, sei der untere Teil des Stimmzettels abgetrennt gewesen; der Rest des Stimmzettels habe gefehlt. Es habe sich dabei nicht um eine versehentliche Durchtrennung der Stimmzettel bei der Öffnung des Stimmzettelumschlags gehandelt. Sie seien dennoch als gültig gewertet worden. Er habe sich als Beobachter des Vorgangs in die Beschlussfassung des Wahlvorstandes nicht einmischen können. Dies sei Zuschauern nicht erlaubt.

Das ermittelte Ergebnis sei nicht gemäß § 63 EuWO bekannt gegeben worden. Die Addition der Stimmen sei nicht durchgehend nachvollziehbar gewesen. So seien Zahlen für einzelne Wahlvorschläge nicht laut genannt

worden. Seine Bitte um formale Bekanntgabe des Ergebnisses sei auf Unverständnis gestoßen, jedoch habe er nicht weiter beharrt, da er keine Fehler im Ergebnis habe erkennen können.

- c) In der Sitzung des Stadtwahlausschusses der Stadt Düsseldorf am 31. Mai 2019 sei es ihm untersagt worden, Beanstandungen und Hinweise auf mögliche Wahlfehler vorzutragen. Weder sei hierfür eine Rechtsgrundlage genannt worden, noch sei eine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt. Dies verstoße gegen § 40 Bundeswahlgesetz (BWG). Im Ergebnis seien dem Wahlvorschlag der CDU zwei Stimmen zu viel zuerkannt worden.
- d) Auch bei der Sitzung des Landeswahlausschusses Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 2019 sei seine Beschwerde über das Handeln des Stadtwahlausschusses der Stadt Düsseldorf nicht zugelassen worden.
- 2. Er beanstandet zudem die Durchführung der Sitzung des Stadtwahlausschusses der Stadt Wuppertal am 29. Mai 2019. Der Ablauf sei nicht nach den Vorgaben der Anlage 28 zur Europawahlordnung erfolgt. Der Prüfbericht mit etwaigen Ergebniskorrekturen sei nicht verlesen worden. Auch habe er am Schluss der Sitzung keine Bekanntgabe des Wahlergebnisses vernommen. In der Niederschrift des Stadtwahlausschusses fänden sich unter den Punkten 2.1, 2.2 und 2.3 keinerlei Einträge. Nicht einmal die verspätete Öffnung eines Wahllokals in Wuppertal Cronenberg, über die in der Stadtwahlausschusssitzung berichtet worden sei, tauche auf.
- 3. Er frage sich zudem, weshalb die Niederschrift des Landeswahlausschusses Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 2019 nicht öffentlich sei. Die Bitte um Zusendung der Niederschrift sei ihm verwehrt worden.
- 4. Abschließend weist er darauf hin, dass die Niederschrift der Sitzung des Stadtwahlausschusses Düsseldorf bis zum Tag des Einspruchs nicht in Internet auffindbar gewesen sei. Er frage sich auch, weshalb die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe im Internet nicht nach Gründen aufgeschlüsselt veröffentlicht werde. Er moniert, dass in den You-Tube-Videos des Bundeswahlleiters die Bekanntgabe des Ergebnisses nach § 63 EuWO nicht einmal erwähnt werde und dass viele kommunale Schulungsunterlagen seit vielen Jahren nicht mehr explizit auf die Bekanntgabe eingingen.

Der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich zu dem Vortrag des Einspruchsführers geäußert

1. Zu den Ereignissen in Düsseldorf verweist er auf eine Stellungnahme des Amts für Statistik und Wahlen der Landeshauptstadt Düsseldorf. Hieraus ergibt sich, dass die Verteilung der insgesamt 94 Briefwahlvorstände für 138 Briefwahlbezirke in Düsseldorf auf das Verwaltungsgebäude TVG II sowie die Ausschilderung der Briefwahlräume bereits bei der Bundestagswahl 2017 erprobt worden sei; Beschwerden habe es hierzu nicht gegeben. Die gemäß § 7 Nummer 5 EuWO i. V. m. § 79 Absatz 1 EuWO und § 41 EuWO erforderlichen Bekanntmachungen seien den Vorgaben entsprechend umgesetzt worden; die Veröffentlichung sei im Amtsblatt Ausgabe 7/2019 am 16. Februar 2019 erfolgt. Eine Veröffentlichung im Internet sei lediglich als zusätzliche Möglichkeit vorgesehen.

Auch die Ergebnisermittlung und -feststellung im Briefwahlbezirk 6392 sei nicht zu beanstanden. Gemäß § 7 Nummer 6 EuWO müssten bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend, bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses müssten fünf Mitglieder anwesend sein. In der Pause dazwischen seien keine Handlungen nach § 68 EuWO ausgeführt worden, die nach Auffassung des Briefwahlvorstands die Beschlussfähigkeit erfordert hätten. Ein ausreichender Schutz der Wahlurne vor Manipulation könne durch die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands angenommen werden. Wegen deren Anwesenheit sei auf ein Verschließen der Urne verzichtet worden. Hinsichtlich der Ergebnisfeststellung deckten sich die Beobachtungen des Einspruchsführers nicht mit den Aussagen der stellvertretenden Wahlvorsteherin und des Wahlvorstehers. Die stellvertretende Wahlvorsteherin habe glaubhaft berichtet, dass Stapel gebildet und entsprechend den Vorschriften mit Gegenkontrollen gezählt worden seien. Zweifel an den Aussagen und der Arbeit des Wahlvorstandes bestünden nicht, da es sich um erfahrene Wahlhelfende handele. Es könne nicht nachvollzogen werden, weshalb der Einspruchsführer bei der Abstimmung über die Gültigkeit der abgetrennten Stimmzettel geschwiegen habe, obschon er den Wahlvorsteher auf die formale Bekanntgabe des Wahlergebnisses hingewiesen habe. Auch habe er seine Bedenken nicht im Briefwahlzentrum oder bei der Wahlleitung vorgetragen. In der Sache hätte der Briefwahlvorstand keine Bedenken gegen die abgeschnittenen Stimmzettel gehabt, da der Wählerwille klar erkennbar und das Wahlgeheimnis gewahrt gewesen seien. Anerkannte Auslegungsregeln und Entscheidungen aus Wahlprüfverfahren seien bei der Beurteilung unberücksichtigt geblieben, da sie dem Briefwahlvorstand zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst gewesen seien. Die öffentliche Feststellung der Auszählung habe der Wahlvorstand als Bekanntgabe des Wahlergebnisses i. S. d. § 63 EuWO verstanden.

Der Stadtwahlausschuss bestehe aus dem Stadtwahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die nach Berichterstattung des Stadtwahlleiters das Wahlergebnis gemäß § 69 Absatz 2 EuWO feststellen. Weitere Berichte seien nicht vorgesehen. Der Einspruchsführer hätte seine Bedenken am Wahlabend im Briefwahlzentrum oder der Wahlleitung vortragen können, so dass der Stadtwahlleiter die Möglichkeit gehabt hätte, die Beanstandungen im Rahmen der Vorbereitung des Stadtwahlausschusses aufzuklären.

Darüber hinaus erläutert er, die Wahlausschüsse der Landeshauptstadt Düsseldorf würden bisher nicht über das Ratsinformationssystem abgebildet, so dass dort keine Informationen abgerufen werden könnten. Auf eine Veröffentlichung der Niederschriften der Wahlausschüsse auf den städtischen Internetseiten sei bisher verzichtet worden, künftig solle dies jedoch erfolgen.

Da die zurückgewiesenen Wahlbriefe als nicht abgegebene Stimmen gezählt würden, seien sei folgerichtig bei der Ergebniszusammenstellung unerheblich und nicht in den entsprechenden Aufstellungen enthalten.

Die Schulungsunterlagen würden regelmäßig überarbeitet. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass es sich grundsätzlich um ein Ehrenamt handele; die Schulung dürfe deshalb auch nicht mit zu vielen Informationen überladen sein, gleichwohl müssten die Wahlhelfenden in die Lage versetzt werden, am Wahltag die Wahl korrekt durchzuführen.

2. Zu den Ereignissen in Wuppertal verweist er auf die Stellungnahme des Stadtwahlleiters der Stadt Wuppertal.

Dieser habe erklärt, dass die Sitzung des Stadtwahlausschusses gemäß § 18 Absatz 2 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 69 EuWO durchgeführt worden sei. Die Ergebniszusammenstellung habe als Tischvorlage ausgelegen. Die Ausschussmitglieder hätten Gelegenheit gehabt, die Wahlniederschriften nebst Anlagen und Ergebniszusammenstellung sowie die Schnellmeldungen einzusehen. Der Stadtwahlausschuss habe nach Vortrag des Wahlprüfungsberichts der Wahlbehörde gemäß § 69 Absatz 2 EuWO ermittelt, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu keinen Beanstandungen oder Bedenken Anlass gegeben hätten. Der Beschluss über das Wahlergebnis sei einstimmig gefasst worden. Der Vorsitzende habe auf die Ergebniszusammenstellung verwiesen und damit das endgültige Ergebnis – entsprechend der Eintragungen in der Niederschrift – bekannt gegeben. Die Niederschrift über die Sitzung sei auf der Homepage der Stadt Wuppertal veröffentlicht worden.

Die Vorhaltungen des Einspruchsführers im Hinblick auf Abweichungen der veröffentlichten Ergebnisse von den Ergebnissen der Wahlnacht seien unsubstantiiert und würden deshalb zurückgewiesen. Der Einspruchsführer habe vermutlich die vorläufigen Ergebnisse, die aufgrund von Schnellmeldungen im Internet veröffentlicht worden seien, mit den endgültigen Wahlergebnissen verglichen. Bei den Differenzen handele es sich um Erfassungsfehler. Diese Fehleintragungen seien in insgesamt drei Niederschriften von Briefwahlvorständen korrigiert und in dieser Form in die Ergebniszusammenstellung übernommen worden. Eine entsprechende Zusammenstellung ist dem Schreiben beigefügt. Zu einer Veränderung der Wahlergebnisfeststellung sei es nicht gekommen, so dass auch kein entsprechender Beschluss hätte gefasst werden müssen.

Der Vortrag des Einspruchsführers zu einem verspätet geöffneten Wahllokal in Wuppertal Cronenberg sei unbegründet. Denn über den Sachverhalt sei in der Sitzung des Wahlausschusses berichtet worden. Demnach seien die Vorkehrungen zur Vorbereitung der Wahl in einem Nebenraum des Wahllokals eingeschlossen worden. Am Wahltag hätte der Nebenraum wegen Problemen mit den Schlüsseln durch einen Schlüsseldienst geöffnet werden müssen, was zu einer Verzögerung von ca. einer Stunde geführt habe. Ungefähr zehn Wahlberechtigte hätten infolge dieser Verzögerung das Wahllokal zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufsuchen müssen. In Abstimmung mit der Landeswahlleitung sei die von § 40 Absatz 1 EuWO abweichende Wahlzeit als geringe Auswirkung auf das Wahlgeschäft eingeschätzt worden. Deshalb sei lediglich ein mündlicher Bericht an den Stadtwahlausschuss erfolgt.

Auch die Durchführung der Sitzung des Stadtwahlausschusses sowie die Ausfertigung der Niederschrift hätten den gesetzlichen Vorgaben entsprochen. Zudem sei eine generelle Verpflichtung zur Nachprüfung, wie sie dem Vortrag des Einspruchsführers entnommen werden kann, unverhältnismäßig.

3. Zu den weiteren Vorträgen nimmt der Landeswahlleiter wie folgt Stellung: In der Feststellungssitzung des Landeswahlausschusses am 12. Juni 2019 habe der Landeswahlleiter über die Prüfung der Niederschriften der Stadt- und Kreiswahlausschüsse gemäß § 70 Absätze 1 und 2 Satz 1 EuWO berichtet. Besonders gelagerte Fälle, in denen es zu nicht unerheblichen Problemen gekommen sei, seien aufgegriffen worden. Die vom Einspruchsführer im Hinblick auf die Stadt Düsseldorf geäußerten Sachverhalte seien bereits Gegenstand einer Eingabe des

Einspruchsführers an den Landeswahlleiter gewesen und vom Amt für Statistik und Wahlen der Stadt Düsseldorf beantwortet worden. Diese Beantwortung habe dem Landeswahlleiter keine Veranlassung gegeben, die Angelegenheit als gewichtigen Vorfall einzustufen und hierüber in der Feststellungssitzung des Landeswahlausschusses zu berichten. Sie sei daher auch nicht in der Niederschrift der Sitzung dokumentiert. Abgesehen davon eröffneten weder das Europawahlgesetz noch die Europawahlordnung Wahlberechtigten eine Beschwerdemöglichkeit an den Landeswahlausschuss anlässlich der Feststellungssitzung. Auch ein beschwerdebezogenes Rederecht einzelner Wahlberechtigter in dieser Sitzung sei nicht vorgesehen. Die vom Einspruchsführer gewünschte Korrektur der Entscheidung eines Briefwahlvorstands im Umfang von zwei Stimmen wäre dem Landeswahlausschuss selbst im Fall ihrer sachlichen Rechtfertigung nicht möglich gewesen. Nach § 70 Absatz 2 Satz 3 EuWO sei der Landeswahlausschuss berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände sowie der Kreis- und Stadtwahlausschüsse vorzunehmen, nicht aber deren Entscheidung in Bezug auf die Gültigkeit von Stimmen zu korrigieren.

Schließlich sei die vom Einspruchsführer geforderte Veröffentlichung der Niederschrift über die Feststellungssitzung des Landeswahlausschusses im Europawahlrecht nicht vorgesehen. § 70 Absatz 3 EuWO schreibe die mündliche Bekanntgabe des vom Landeswahlausschuss festgestellten Ergebnisses durch den Landeswahlleiter vor, wodurch dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen werde. Darüber hinaus sei lediglich die Übersendung der Niederschrift an den Bundeswahlleiter vorgesehen, aber keine Pflicht zur Veröffentlichung. Ergänzend sei angemerkt, dass § 65 Absatz 4 EuWO vorschreibe, dass Wahlniederschriften samt der Anlagen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden dürften.

Der **Einspruchsführer** hat sich umfangreich zu der Stellungnahme des Landeswahlleiters geäußert, wobei er sein bisheriges Vorbringen teilweise wiederholt und die Argumentation vertieft:

1. Zu den Ausführungen des Amtes für Statistik und Wahlen der Stadt Düsseldorf erklärt er, dass er kein Wahlbeobachter gewesen sei, sondern – wie jedermann – nach § 47 EuWO Zutritt zum Wahlraum hätten haben wollen. Der Standpunkt, dass die erforderlichen Bekanntmachungen rechtmäßig dargestellt worden seien, sei formal zutreffend. Er hoffe, dass bei zukünftigen Wahlen Informationen über die Beziehung Briefwahlbezirk, Briefwahlvorstand und Raum/Etage klarer formuliert werden könnten. So dies auf Zustimmung stoße, sei dem Gesetzgeber angeraten, hier eine Präzisierung der gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

Entgegen der Ansicht des Landeswahlleiters halte er es gerade nicht für hinreichend, wenn zum Schutz der Wahlurne vor Manipulation mindestens zwei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend seien, die städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien. Denn diese Personen seien nicht qua Amt die besseren, zuverlässigeren Menschen.

Zu den Einlassungen im Hinblick auf die Ergebnisfeststellung erklärt er, dass die Aussagen des Amtes für Statistik und Wahlen lediglich pauschal seien. § 62 EuWO gebe eine klare Handlungsanordnung. Wie von ihm im Einspruch dargestellt, seien die Stapel auf dem Beistelltisch oder dem Boden weder vom Wahlvorsteher noch der Stellvertreterin inhaltlich geprüft oder nachgezählt worden. Dieser Behauptung habe das Amt für Statistik und Wahlen nicht widersprochen. Wenn diese Einschätzung geteilt werde, könne auf die Herbeiziehung der Wahlniederschrift verzichtet werden.

Zur Abstimmung über die Gültigkeit der abgetrennten Stimmzettel erklärt er, dass die Entscheidung über die Zuordnung, Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand treffe. Zuschauer hätten sich in diese Feststellungen nicht einzumischen. Die Feststellung ende mit der mündlichen Bekanntgabe des ermittelten Ergebnisses. Wenn jedoch der Wahlvorstand auf die mündliche Bekanntgabe des Ergebnisses verzichte, könne ein Zuschauer hiergegen auch keine Einwände erheben.

Er sei der Ansicht, dass eine mündliche Bekanntgabe, wie in § 63 EuWO i. V. m. § 60 EuWO und in Punkt 3.5 der Briefwahlniederschrift vorgesehen, nicht stattgefunden habe.

Er habe seine Bedenken nicht bei der Wahlleitung vorgetragen, da er der Ansicht sei, dass der Stadtwahlausschuss das richtige Gremium für Beschwerden dieser Art sei.

Im Hinblick auf die Sitzung des Stadtwahlausschusses sei es ihm nicht um ein generelles Rederecht gegangen, sondern um die Möglichkeit von Nichtausschussmitgliedern, Anstände vorbringen zu können. Er habe dies vor der Sitzung auch dem stellvertretenden Stadtwahlleiter mitgeteilt, dennoch sei ihm keine Gelegenheit gegeben

worden, seine Beanstandungen vorzutragen. Die Nichtzulassung einer Beanstandung sei sein zentraler Kritikpunkt, wobei ihn die Feststellung einer subjektiven Rechtsverletzung oder eines allgemeinen Wahlrechtsverstoßes ausreiche; er stelle nicht die Gültigkeit der Wahl als solche in Frage.

- 2. Zur Stellungnahme des Stadtwahlleiters der Stadt Wuppertal wiederholt er sein Vorbringen aus dem Einspruch. Der Vortrag des Stadtwahlleiters zu fehlenden Substantiierungen weise er zurück. Er habe die Daten zu den veröffentlichen Stimmergebnissen dem Internet entnommen und verglichen. Der Stadtwahlleiter gehe auf drei Korrekturen, nämlich auf die Differenzen in den Stimmbezirken 45, 95 und 182 nicht ein. Bei den Briefwahlbezirken 40811, 42242 sowie 43772 habe er Zweifel an der Erklärung des Stadtwahlleiters. Die offenen Fragen könnten nur auf Basis der Wahlniederschriften abschließend geklärt werden, deren Beiziehung er beantrage. Es seien Korrekturen vorgenommen worden, so dass die Aussage des Stadtwahlleiters, dass es nicht zu einer Veränderung oder Berichtigung der Wahlergebnisfeststellung gekommen sei, falsch sei. In der Sitzung des Stadtwahlausschusses sei im Prüfbericht des Stadtwahlleiters kein für die Öffentlichkeit vernehmbarer Hinweis auf Art und Umfang der vorgenommenen Korrekturen erfolgt. Jedoch sei allein der Stadtwahlausschuss, nicht der Stadtwahlleiter befugt, etwaige Korrekturen vorzunehmen. Eine mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses sei nicht erfolgt; der Verweis auf die Ergebniszusammenstellung sei nicht hinreichend. Auch die Niederschrift der Sitzung des Kreiswahlausschusses enthalte keine Eintragungen der vorgenommenen Korrekturen. Das Vertrauen der Bürger in das ordnungsgemäße Vorgehen der Wahlorgane könne nachhaltig erschüttert werden. Eine alsbaldige Wiederholung der Sitzung des Stadtwahlausschusses könne Abhilfe schaffen.
- 3. Zur weiteren Stellungnahme des Landeswahlleiters führt er aus, dass er nicht beanstandet habe, dass der Landeswahlausschuss zwei fälschlicherweise als gültig gewertete Stimmabgaben nicht korrigiert habe, sondern dass diese nicht vor der Sitzung des Landeswahlausschusses korrigiert worden seien. Er weise zudem darauf hin, dass er nicht Zugang zu einer Wahlniederschrift verlangt habe, sondern lediglich Kenntnis des Inhalts habe erlangen wollen, gegebenenfalls durch Einsicht oder Kopien, was eine Manipulation der Unterlagen ausschließe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

- 1. Es ist kein Wahlfehler darin zu sehen, dass bei der Stadt Düsseldorf die Zuordnung einzelner Briefwahlvorstände zu den Briefwahlbezirken sowie der konkrete Raum der Auszählung am Wahltag nicht ohne Weiteres für die Einspruchsführer im Internet oder mehrere Tage vor der Wahl am Auszählungsgebäude ersichtlich war. Die Stadt Düsseldorf ist ihren Bekanntmachungspflichten gemäß § 7 Nummer 5 EuWO i. V. m. § 79 Absatz 1 EuWO sowie § 41 EuWO durch Veröffentlichung im Düsseldorfer Amtsblatt Ausgabe 7/2019 vom 16. Februar 2019 nachgekommen. Ausweislich dieser Bekanntmachung traten die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14 Uhr im Technischen Verwaltungsgebäude, II. Bauabschnitt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf zusammen. Zweck der Bekanntmachung ist unter anderem, die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die Zuordnung der einzelnen Briefwahlvorstände zu den jeweiligen Briefwahlbezirken war an den Räumen, in denen die Auszählung stattfand, angeschlagen, die Raumnummern konnten über die Briefwahlzentrale erfragt werden. Die Öffentlichkeit war damit gewahrt.
- 2. Die Auszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk 6392 in Düsseldorf ist zwar zu Teilen nicht ordnungsgemäß erfolgt; dies verhilft dem Einspruch jedoch nicht zum Erfolg.
- a) Zunächst liegt entgegen der Ansicht des Einspruchsführers kein Verstoß gegen § 6 Absatz 8 EuWO vor. Denn die Pause zwischen Zulassung und Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 68 Absatz 1 und 2 EuWO und Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 68 Absatz 3 EuWO stellt weder die Wahlhandlung noch die Feststellung oder Ermittlung des Briefwahlergebnisses i. S. d. § 6 Absatz 8 EuWO dar. Es ist insofern hinreichend, dass zwei Personen des Wahlvorstandes die Wahlurne in der Zwischenzeit beobachtet haben. Zwar ist eine Versiegelung der Wahlurne, wie der Einspruchsführer sie fordert, gesetzlich nicht vorgesehen. Gemäß § 44 Absatz 2 Satz 4 EuWO muss die Wahlurne jedoch verschließbar sein. Dass im vorliegenden Fall wie von Einspruchsführer und Landeswahlleiter übereinstimmend vorgetragen auf ein Verschließen verzichtet wurde, könnte einen Wahlfehler darstellen. Die Frage, ob die Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes dies kompensieren kann, kann hier offen bleiben. Denn der Einspruchsführer trägt selbst vor, dass er keinerlei

Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten habe, so dass eine etwaige Auswirkung auf das Wahlergebnis ausgeschlossen ist. Damit könnte ein etwaiger Wahlfehler nicht zum Erfolg des Einspruchs führen. Denn nach ständiger Beschlusspraxis des Wahlprüfungsausschusses und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder sein könnten (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]).

- b) Auch hinsichtlich des in § 62 EuWO geregelten Verfahrens der Auszählung kann kein Fehler festgestellt werden, der Auswirkung auf das Wahlergebnis hatte. Es bleibt nach den divergierenden Ausführungen des Einspruchsführers und des Amts für Statistik und Wahlen der Landeshauptstadt Düsseldorf unklar, ob die Stimmzettelumschläge bei der Entnahme aus der Urne erneut gezählt wurden und ob die Stimmzettelstapel bei der Auszählung, wie in § 62 Absatz 1 und 2 EuWO vorgesehen, tatsächlich unter der Aufsicht des Wahlvorstehers gebildet worden und von diesem geprüft worden sind. Jedoch trägt der Einspruchsführer auch hier vor, dass er keine begründeten Zweifel am ermittelten Ergebnis habe, so dass auch hier eine Auswirkung auf die Mandatsverteilung im Europäischen Parlament ausgeschlossen ist.
- c) Fehlerhaft war hingegen der Beschluss des Wahlvorstandes, die zwei (Teil)-Stimmzettel, bei denen ein Teil abgetrennt war, ohne dass die Abtrennung versehentlich während des Öffnens des Stimmzettelumschlags geschehen und insofern rückgängig gemacht werden konnte, als gültig zu werten. Gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 39 Absatz 1 Nummer 4 BWG sind solche Stimmen ungültig, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Wenn die Mitglieder des Wahlvorstandes davon ausgingen, dass in diesen Fällen die Stimmabgabe zweifelsfrei gewesen sei, so verkennen sie, dass die Wahlberechtigten mit dem Zerschneiden des Stimmzettels diesen möglicherweise ungültig machen wollten und ihr Wille insofern nicht klar zu erkennen war (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 39 Rdnr. 11; Engelbrecht, Bundeswahlrecht, 11.39 S. 2). Gleichwohl führt auch dieser fehlerhafte Beschluss nicht zum Erfolg des Wahleinspruchs, denn zwei fehlerhaft der CDU zugewiesene Stimmen hätten angesichts des festgestellten Endergebnisses der Wahl keinen Einfluss auf die Verteilung der 96 Sitze Deutschlands im Europäischen Parlament gehabt.
- d) Unstreitig hat die mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 63 EuWO nicht stattgefunden, was einen Wahlfehler begründet. Wenn der Wahlvorstand wie das Amt für Statistik und Wahlen ausführt davon ausging, dass die Feststellung der Auszählung gemäß § 60 EuWO als Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 63 EuWO zu verstehen ist, so irrt er. § 63 EuWO regelt ausdrücklich, dass die Bekanntgabe des Wahlergebnisses "im Anschluss an die Feststellungen nach § 60" EuWO erfolgt. Gleichwohl führt dies nicht zum Erfolg des Wahleinspruchs, da auch der Einspruchsführer vorträgt, dass er im Ergebnis keine Fehler habe erkennen können.
- 3. Es liegt kein Wahlfehler darin, dass der Einspruchsführer in der Sitzung des Stadtwahlausschusses der Stadt Düsseldorf am 31. Mai 2019 nicht die Möglichkeit hatte, Beanstandungen und Hinweise auf mögliche Wahlfehler vorzutragen und gegen dieses Handeln in der Sitzung des Landeswahlausschusses Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 2019 keine Beschwerde einlegen konnte. Die Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erfolgt gemäß § 4 EuWO i. V. m. § 10 Absatz 1 Bundeswahlgesetz in öffentlicher Sitzung. Einer solchen hat der Einspruchsführer sowohl beim Stadtwahlausschuss als auch beim Landeswahlausschuss beigewohnt. Öffentlichkeit beinhaltet jedoch nicht das Recht, sich aktiv durch Redebeiträge, Anträge oder Beschwerden an der Sitzung zu beteiligen. Vielmehr geht es um die Kontrollierbarkeit des Wahlvorgangs. Gemäß § 4 EuWG i. V. m. 40 Satz 1 BWG entscheidet der Wahlvorstand eines jeweiligen Wahlbezirks über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie über alle sich bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnis sich ergebenden Anstände. Derartige Beanstandungen dürfen auch durch Dritte vorgetragen werden (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 40 Rdnr. 3). Der Einspruchsführer hat bei der Feststellung des Wahlergebnisses durch den lokalen Briefwahlvorstand keine Bedenken geäußert, da er der Ansicht war, dass der Stadtwahlausschuss das richtige Gremium für diese Frage sei. Dieser hat gemäß § 40 Satz 2 BWG das Recht der Nachprüfung, das sich auf alle Entscheidungen der Wahlvorstände im Wahlkreis erstreckt. Dabei gibt es keine Pflicht zur vollständigen Überprüfung aller Entscheidungen der Wahlvorstände. Vielmehr beschränkt sich die Überprüfung, die durch den Stadtwahlleiter gemäß § 69 Absatz 1 EuWO vorbereitet wird, auf Einzelfälle, bei denen konkrete Anhaltspunkte, z. B. Unstimmigkeiten in der Wahlniederschrift, eine Überprüfung nahe legen (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 40 Rdnr. 4). Im vorliegenden Fall haben sich keine solchen Anhaltspunkte aufgedrängt und auch der Einspruchsführer hat sich nicht in Vorbereitung der Sitzung an den Stadtwahlleiter gewandt, so dass dieser Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts hätte haben müssen, was eine Aufklärungspflicht nach sich gezogen hätte (§ 69 Absatz 1 Satz 4 EuWO). Es ist damit im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass

der Stadtwahlausschuss dem Einspruchsführer nicht die Gelegenheit gegeben hat, in dessen Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses Beanstandungen vorzubringen.

Gleiches gilt für die Sitzung des Landeswahlausschusses Nordrhein-Westfalen am 12. Juni 2019, in deren Vorfeld der Einspruchsführer darauf hingewiesen wurde, dass er dort keine Möglichkeit haben werde, Bedenken gegen das vom Stadtwahlausschuss festgestellte Ergebnis vorzubringen. Anders als bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtwahlausschusses durch den Stadtwahlleiter gemäß § 69 Absatz 1 EuWO, der gehalten ist, etwaige Bedenken, die sich gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts richten, aufzuklären, besteht eine solche gesetzliche Vorgabe für den Landeswahlleiter, der die Wahlniederschriften der Kreis- und Stadtwahlausschüsse gemäß § 70 Absatz 1 EuWO prüft, nicht. Demnach besteht auch keine Möglichkeit, die Entscheidungen der lokalen Wahlvorstände über die Gültigkeit von Stimmzetteln erneut zu prüfen; der Landeswahlausschuss ist – wie der Landeswahlleiter zutreffend ausführt – lediglich berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände sowie der Kreis- und Stadtwahlausschüsse vorzunehmen. Er prüft insofern auch nicht die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens

Schließlich ist eine Veröffentlichung der Niederschrift des Landeswahlausschusses gesetzlich nicht vorgesehen; gemäß § 70 Absatz 5 EuWO übersendet der Landeswahlleiter dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Ob eine Übersendung der Niederschriften an einzelne interessierte Bürger nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu erfolgen hat, ist im Wahlprüfungsverfahren nicht zu klären.

- 4. Auch der Vortrag des Einspruchsführers zu der Sitzung des Stadtwahlausschusses der Stadt Wuppertal am 29. Mai 2019 vermag dem Wahleinspruch nicht zum Erfolg zu verhelfen.
- a) Die Ausführungen des Einspruchsführers zu den seinen Erachtens korrigierten Wahlergebnissen begründen keinen Wahlfehler. Ausweislich seines Vortrags hat der Einspruchsführer die Ergebnisse der Schnellmeldungen mit den endgültigen Ergebnissen verglichen. Dabei kann es zu Übertragungs- und Übermittlungsfehlern kommen. Einerseits ist es denkbar, dass die Ergebnisse der Schnellmeldung, die meist telefonisch weitergegeben wird, nicht ordnungsgemäß erfasst werden. Zudem können bei der Fertigung der Wahlniederschrift Fehler, die bei der Schnellmeldung nicht aufgefallen sind, korrigiert werden. Hierzu ist es ausweislich der Stellungnahme des Stadtwahlleiters der Stadt Wuppertal gekommen. Nach Angaben des Stadtwahlleiters seien bei sechs Niederschriften (in den Stimmbezirken 26, 62 und 88 sowie den Briefwahlbezirken 40811, 42242 und 43772) Korrekturen vorgenommen worden, was wohl so zu verstehen ist, dass ein im Vergleich zu den Schnellmeldungen korrigiertes Ergebnis festgehalten wurde. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers hat der Stadtwahlleiter dabei keine Korrekturen vorgenommen, sondern lediglich – wie in § 69 Absatz 1 Satz 2 EuWO vorgesehen – nach den Wahlniederschriften die endgültigen Ergebnisse der Wahl zusammengestellt. Da die Stadtwahlausschüsse gemäß § 69 EuWO bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse die vom Stadtwahlleiter geprüften Wahlniederschriften der Wahlvorstände zugrunde legen, waren in der Tat keine Beschlüsse des Stadtwahlausschusses gemäß § 69 Absatz 2 Satz 3 EuWO, mit denen Feststellungen des Wahlvorstands berichtigt wurden, zu treffen. Zu den drei Stimmbezirken 45, 95 und 182, bei denen dem Einspruchsführer ebenfalls Unstimmigkeiten aufgefallen sind, äußert sich der Stadtwahlleiter nicht. Für die Stimmbezirke 45 und 139 gibt der Einspruchsführer jedoch selbst eine mögliche Erklärung an, weshalb es zu einem Versehen bei der Schnellmeldung gekommen sein könnte, die für den Wahlprüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Für eine Ungenauigkeit im Hinblick auf die Zahl der Wähler mit Wahlschein im Stimmbezirk 95, die später von null auf eins korrigiert wurde, ist keine Erklärung ersichtlich. Letztlich kann diese jedoch auch dahinstehen, weil die Zahl der abgegebenen Stimmen für die einzelnen Parteien sich nicht geändert hat und damit jegliche Auswirkung auf das Wahlergebnis ausgeschlossen ist, so dass auch die Mandatsverteilung im Europäischen Parlament nicht berührt sein kann.
- b) Die Bekanntgabe des Ergebnisses im Stadtwahlausschuss Wuppertal erfolgte hingegen nicht nach den Vorgaben des § 69 Absatz 3 EuWO. Hiernach ist das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt zu geben, das heißtdie Zahl der Wahlberechtigten, der Wähler, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen. Ein reiner Verweis auf die ausliegende Ergebniszusammenstellung ist hierfür nicht hinreichend (vgl. Frommer/Engelbracht/Bätge, Europawahlrecht, 23.69 Rdnr. 4), auch nicht, wenn wie im vorliegenden Fall über die gesetzlichen Vorgaben hinaus die Niederschrift im Anschluss im Internet veröffentlicht wird. Da der Einspruchsführer jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür vorträgt, dass das durch den Stadtwahlausschuss Wuppertal festgestellte Ergebnis fehlerhaft war, ist

auch bei diesem Wahlfehler davon auszugehen, dass er keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments hatte und insofern dem Wahleinspruch nicht zum Erfolg verhilft.

c) Auch der – nach Ansicht des Einspruchsführers unvollständigen – Niederschrift der Sitzung des Stadtwahlausschusses lässt sich kein Wahlfehler entnehmen. Nach dem Muster für eine Niederschrift der Sitzung eines Stadtwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Anlage 28 zu § 69 Absatz 4 EuWO) ist in dieser unter Punkt 2.1 aufzuführen, ob, und wenn ja, welche Beschlüsse der Wahlvorstände zu Beanstandungen oder Bedenken Anlass gegeben hätten. Nach den Ausführungen des Stadtwahlleiters der Stadt Wuppertal sei über ein Wahllokal, das erst mit einer Verzögerung von etwa einer Stunde habe öffnen können, in der Sitzung ausführlich berichtet worden. Zwar hätten die hiervon betroffenen Bürger das Wahllokal später erneut aufsuchen müssen, jedoch sei dies als geringe Auswirkung auf das Wahlgeschäft eingeschätzt worden, weshalb lediglich ein mündlicher Bericht erfolgt sei. Der Stadtwahlausschuss hat diesbezüglich keine Beanstandungen gehabt, weshalb der Vorgang nicht in die Niederschrift aufgenommen wurde.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn H. P., 16909 Wittstock/Dosse - Az.: EuWP 84/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben, das am 24. Juli 2019 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 Einspruch eingelegt. Er trägt vor, er habe auf seinem Stimmzettel die Alternative für Deutschland (AfD) angekreuzt. Im Wahlergebnis des betroffenen Wahlbezirks im Ortsteil Zempow der Stadt Wittstock/Dosse sei jedoch keine Stimme für die AfD aufgeführt.

Der Landeswahlleiter des Landes Brandenburg hat zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen: Er hält den Wahleinspruch insgesamt für unbegründet. Gemäß der Ausführungen des zuständigen Kreiswahlleiters sei der Wahlvorstand mit acht Mitgliedern besetzt gewesen. Diese hätten die Wahlniederschrift unterzeichnet, wobei keine Streichungen oder erkennbare Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Auszählung der 46 abgegebenen, gültigen Stimmen vermerkt worden seien. Durch den Kreiswahlleiter sei aufgrund des Einspruchs eine erneute Auszählung der Stimmzettel des Wahlbezirks vorgenommen worden, die das Ergebnis der Wahlniederschrift umfassend bestätigt habe. Insbesondere sei keine Stimme für die AfD abgegeben worden. Das dem Kreiswahlleiter zwecks der Neuauszählung übergebene Paket mit den 46 Stimmzetteln sei verklebt und augenscheinlich auf dem Übermittlungswege auch nicht anderweitig geöffnet worden.

Ferner bestätigte der zuständige Wahlvorsteher, dass zum Zeitpunkt der Stimmauszählung am 26. Mai 2019 46 Stimmzettel vorgelegen haben, die Anzahl demnach überschaubar gewesen sei und er deshalb als Vorsteher den Überblick gehabt habe. Auch die eventuelle Möglichkeit, dass ein Stimmzettel für die Europawahl in die Wahlurne für die Kommunalwahl geraten sei, könne ausgeschlossen werden, da in den Unterlagen zur Kommunalwahl kein zusätzlich bei der Europawahl zu ergänzen gewesener Stimmzettel vorhanden gewesen sei.

Der Einspruchsführer hat sich zur Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Brandenburg, die ihm zugesandt wurde, nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie des Landeswahlleiters des Landes Brandenburg wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit auch kein Wahlfehler entnehmen. Die Stimmen im Wahlbezirk im Ortsteil Zempow der Stadt Wittstock Dosse wurden ordnungsgemäß ausgezählt. Die Zählung der Stimmen richtet sich nach § 62 der Europawahlordnung (EuWO). Ausweislich der beigefügten Wahlniederschrift wurden alle Verfahrensschritte eingehalten. Es wurden insgesamt 46 abgegebene gültige Stimmen gezählt, davon keine für die AfD. An der Ordnungsgemäßheit der Wahlniederschrift bestehen keine Zweifel. Diese wurde gemäß § 65 EuWO vom Schriftführer des Wahlvorstandes erstellt und von den acht Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Unregelmäßigkeiten oder anderweitigen Fehler wurden nicht festgestellt und deshalb auch nicht verzeichnet.

Auch die Neuauszählung dieser Stimmen kam zum Ergebnis, dass genau 46 Stimmen abgegeben wurden, wobei vor allem im Hinblick auf die Zuordnung der Stimmen zu einer jeweiligen Partei abermals keine Unregelmäßigkeiten oder gar Falschauszählungen festgestellt werden konnten. Die Anzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen (46) war aufgrund der geringen Menge ohne weiteres für den Wahlvorsteher sowie für die anderen an der Stimmauszählung Beteiligten gut überschaubar. Manipulationen an den zur Nachzählung bereit gestellten Stimmzetteln waren nicht erkennbar. Auch im Rahmen der Neuauszählung konnte keine Stimme für die AfD unter den abgegebenen gültigen Stimmen 46 festgestellt werden.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn M. L., 37063 Göttingen - Az.: EuWP 92/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. Juli 2019 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 in Niedersachsen eingelegt. Er rügt die mögliche Täuschung von Wählern aufgrund irreführender Angaben zur Person Gunnar Beck auf der gemeinsamen Liste der Partei AfD für alle Bundesländer. Gunnar Beck sei auf dem Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments auf dem zehnten Listenplatz der AfD als "Prof. Dr. Gunnar Beck, Hochschuldozent, Barrister-at-Law für EU-Recht, Neuss (NW)" geführt worden. Ferner ergebe sich aus der Presseberichterstattung, dass der Kandidat Gunnar Beck auf Wahlkampfveranstaltungen als "Fachanwalt für EU-Recht" aufgetreten sei. Tatsächlich könne Gunnar Beck jedoch weder einen Professorentitel nachweisen, noch sei er dazu berechtigt gewesen, die Berufsbezeichnung "Fachanwalt für EU-Recht" bzw. Rechtsanwalt zu führen. Der Einspruchsführer bezieht sich in seiner Rüge auf einzelne, dem Einspruch beigefügte Presseartikel. Sowohl die falsche Personenbezeichnung auf dem Stimmzettel als auch das Auftreten als Fachanwalt für EU-Recht bzw. Rechtsanwalt bei Wahlkampfauftritten seien unzulässig. Beide Angaben vermittelten den Wahlberechtigten eine herausragende fachliche Kompetenz für eine Abgeordnetentätigkeit im Europäischen Parlament. Diese sei jedoch zumindest nicht im Sinne des Titels bzw. der Berufsbezeichnung vorhanden gewesen. Daher sei es zu einer unzulässigen Wahlbeeinflussung und Täuschung der Wahlberechtigten gekommen.

Die AfD ist mit elf Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland in das Europäische Parlament eingezogen, darunter auch der Bewerber Gunnar Beck.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Zwar war der Stimmzettel im Hinblick auf die Bezeichnung des Bewerbers Gunnar Beck unrichtig. Gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 4 Europawahlgesetz (EuWG) enthalten Stimmzettel die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Ort der Wohnung (Hauptwohnung) sowie bei Bewerbern für gemeinsame Listen für alle Länder zusätzlich die Abkürzung des Landes, in dem der Ort der Wohnung liegt. Akademische Bezeichnungen gehören nicht zum Familiennamen, gleichwohl sie in der sozialen Wirklichkeit und in der behördlichen Praxis als solche behandelt werden (Hahlen, in Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 26 Rdnr. 8). Obwohl § 15 Absatz 2 Nummer 4 EuWG nur die Angabe des Vor- und Familiennamens auf dem Stimmzettel vorsieht, ist die Angabe einer akademischen Bezeichnung nicht ausgeschlossen (vgl. zur Kommunalwahl BbgVerfG, Beschluss vom 18. September 2015, Vfg Bbg 18/15). Der Stimmzettel war insofern unrichtig, als der Bewerber Gunnar Beck den Namenszusatz "Prof." führte, obwohl er dies nach deutschem Recht nicht durfte. Der Bewerber unterrichtet zwar als Hochschullehrer, sogenannter "Reader in Law", an einer britischen Universität. Für die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April

1997 (BGBl. II S. 712, 713) gilt in Bezug auf Gunnar Beck das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW), da Gunnar Beck seinen Hauptwohnsitz in Neuss hat, § 1 Absatz 1 Satz 2 HG NRW. Nach § 69 Absatz 4 i. V. m. § 69 Absatz 2 Satz 5 HG NRW ist eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Titel ausgeschlossen. Damit durfte der Bewerber keinen Professorentitel führen.

- 2. Doch ist diese fehlerhafte Bezeichnung des Bewerbers als Professor auf dem Stimmzettel nicht als so schwerwiegend anzusehen, dass sie eine Verletzung der Grundsätze der Chancengleichheit oder der Freiheit der Wahl darstellen würde. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl fordert über das Gebot der Gleichgewichtung der Stimmen im Sinne ihres gleichen Zähl- und, bei der Verhältniswahl, ihres gleichen Erfolgswertes (vgl. zuletzt BVerfGE 131, 316 [336]) hinausgehend als Ausfluss der Chancengleichheit aller Wahlbewerber, dass die Rechtsordnung ihnen in Wahlkampf und Wahlverfahren grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten und damit eine gleiche Chance im Wettbewerb um die Wählerstimmen gewährleistet (BVerfGE 124, 1 [20 m. w. Nachw.]). Nach dem Grundsatz der Freiheit der Wahl muss jeder Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinträchtigung von außen ausüben können (BVerfGE 124, 1 [24 m. w. Nachw.]). Damit der Wähler seine Entscheidung in einem freien und offenen Prozess bilden kann, ist jede amtliche Wahlbeeinflussung grundsätzlich verboten (BVerfGE 124, 1 [24]). Eine derartige unzulässige Wahlbeeinflussung liegt vor, wenn staatliche Stellen im Vorfeld der Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt, wenn private Dritte mit Mitteln des Drucks oder Zwangs (vgl. § 108 StGB) die Wahlentscheidung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwerwiegender Art und Weise auf die Willensbildung der Wähler eingewirkt wird, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit zur Abwehr - zum Beispiel mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei - besteht. Daher können etwa die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung oder die Wahlwerbung die Grundsätze der Chancengleichheit und der Freiheit der Wahl berühren (BVerfGE 124, 1 [20, 24 m. w. Nachw.]). Da jeder Wähler in der einen oder anderen Weise Einflüssen und Beeinflussungsversuchen unterliegt oder Abhängigkeiten ausgesetzt ist und die Beeinflussung der Wähler durch die am öffentlichen Meinungsprozess Beteiligten notwendiger Bestandteil einer freien Wahl ist, werden die Freiheit und spiegelbildlich die Chancengleichheit der Wahl nur durch solche Maßnahmen beeinträchtigt, die objektiv tauglich und konkret wirksam sind, um den Wähler zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, und die geeignet sind, seine Entscheidungsfreiheit trotz des bestehenden Wahlgeheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen (BVerfGE 124, 1 [24 f.]; 66, 369 [380]; 103, 111 [127 ff., 132 f.]). Zwar kann vor diesem Hintergrund ein Wahleinspruch begründet sein, wenn sich die Möglichkeit eines anderen Wahlergebnisses aufgrund einer falschen Bezeichnung der in § 15 Absatz 2 Nummer 4 EuWG aufgelisteten notwendigen Angaben aufdrängt (Hahlen, in Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 26 Rdnr. 8). Dass die fehlerhafte Bewerberbezeichnung die Entscheidung der Wahlberechtigten im konkreten Fall jedoch derart beeinflusst hat, dass sie Auswirkungen auf das Stimmergebnis hatte, ist nach Einschätzung des Wahlprüfungsausschusses allerdings fernliegend. Zwar ist mit einem akademischen Titel in der Regel auch eine gewisse Erwartung hinsichtlich einer besonderen wissenschaftlichen oder beruflichen Qualifikation verbunden. Doch ist bereits fraglich, ob dies uneingeschränkt auf Erwartungen in Bezug auf die besondere Eignung für politische Ämter übertragen werden kann. Die besondere Wertschätzung, die nach dem Vortrag des Einspruchsführers Personen mit akademischem Titel entgegengebracht wird, bezieht sich in der Regel nicht darauf, dass diese den Titel ausdrücklich von einer Hochschule verliehen bekommen haben, sondern auf die besonderen wissenschaftlichen Qualifikationen, die Voraussetzung hierfür sind. Ob die Tätigkeit des Bewerbers Gunnar Beck an einer britischen Hochschule in der Sache einer entsprechenden Qualifikation in Deutschland vergleichbar ist, kann hier nicht beantwortet werden. Jedenfalls spricht eine langjährige Tätigkeit als Hochschuldozent, die auch als Berufsbezeichnung auf dem Stimmzettel aufgeführt wurde, für eine besondere wissenschaftliche Qualifikation, so dass etwaige diesbezügliche Erwartungen der Wähler durchaus ihre Berechtigung hatten. Zudem stand im vorliegenden Fall nicht Gunnar Beck als Einzelbewerber, sondern eine ganze Liste von Bewerbern zur Wahl. Bei einer solchen hängt die Wahlentscheidung hauptsächlich von den politischen Ansichten der Gesamtheit der Listenbewerber, vor allem von ihrer Parteizugehörigkeit ab. Sofern eine gewisse Häufung akademischer Grade auf der Liste der AfD die Wahlentscheidung einzelner Wähler geleitet haben, ist darauf zu verweisen, dass unter den zehn ersten Listenkandidaten neben dem Bewerber Gunnar Beck noch drei weitere Bewerber und eine weitere Bewerberin mit akademischen Titel auf der Liste der AfD aufgeführt wurden.
- 3. Dem Vortrag, der Bewerber Gunnar Beck habe sich im Wahlkampf als Fachanwalt für EU-Recht oder Rechtsanwalt bezeichnet oder bezeichnen lassen vermag ebenfalls keinen Wahlfehler zu begründen. Auch hier ist keine unzulässige, einen Wahlfehler begründende Wahlbeeinflussung, namentlich kein Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl anzunehmen, wie er durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgestaltet ist (s. o. unter 2). Dabei kann selbst die Anwendung unlauterer Wahlkampfmittel nur im Einzelfall als Verstoß

gegen den Grundsatz der freien Wahl zu werten sein. Unabhängig von der Frage, ob der einfache Hinweis auf die entsprechende Presseberichterstattung dem Begründungserfordernis für Wahleinsprüche genügt, ist nicht ersichtlich, dass eine solche Bezeichnung sich auf die Wahlentscheidung einzelner ausgewirkt hat. Denn auf dem Stimmzettel wurde der Bewerber hinsichtlich seiner Berufsbezeichnung korrekt als "Hochschuldozent, Barrister-at-Law für EU-Recht" geführt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn J. P. - Az.: EuWP 93/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 26. Juli 2019 Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Er rügt, dass bei einigen Wahlvorschlagsträgerinnen durch den nicht fachgerechten Einsatz von Online-Beteiligungswerkzeugen Wahlfehler aufgetreten seien.

- 1. Er trägt vor, die Wahlvorschlagsträgerin "Demokratie in Europa DiEM25" habe ihre Wahlvorschlagsliste mit Hilfe eines Online-Beteiligungswerkzeugs aufgestellt, wobei weit überwiegend Nicht-Mitglieder zur Abstimmung zugelassen worden seien. Es seien zudem Personen zugelassen worden, die weder im Wahlgebiet der Bundesrepublik Deutschland noch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wahlberechtigt seien. Die Wahlvorschlagsträgerin habe die gleiche Vorgehensweise bei der Bestimmung ihres Vorstands eingesetzt, der insofern nicht demokratisch gewählt worden sei. Sie habe deshalb kein Wahlvorschlagsrecht gehabt.
- 2. Die Wahlvorschlagsträgerin "Demokratie DIREKT!" koppele ihr Handeln und ihre Programmatik mittels Online-Beteiligungswerkzeugen an das Abstimmungsverhalten von Nicht-Mitgliedern. Sie erfülle damit nicht die Anforderungen an eine demokratische innerparteiliche Willensbildung. Sie hätte damit nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen.
- 3. Die Wahlvorschlagsträgerin "Volt Deutschland" koppele ihre Programmatik an die Ergebnisse von Online-Beteiligungsverfahren, an denen überwiegend Nicht-Mitglieder sowie Personen, die im Wahlgebiet der Bundesrepublik kein Stimmrecht zur Europawahl hätten, beteiligt seien. Sie erfülle deshalb nicht die rechtlichen Anforderungen an eine demokratische innerparteiliche Willensbildung. Auch diese Partei hätte nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen.
- 4. Durch die Wahlverwaltung seien bei der Vorbereitung der Wahl Wahlfehler begangen worden. Die Öffentlichkeit der Wahl sei dadurch beeinträchtigt worden, dass beantragte Akteneinsichten erst mit mehreren Monaten Verzögerung und nur in sehr eingeschränktem Umfang gewährt worden seien. Auch die Art der Aktenführung der Wahlverwaltung beschädige die Öffentlichkeit der Wahl. Die Zusammensetzung der Wahlausschüsse zur Europawahl auf Bundes- und Landesebene sei ermessensfehlerhaft gewesen. Die Gleichheit der Wahl sei dadurch verletzt, dass die Verwendung des Logos des Bundeswahlleiters durch Wahlvorschlagsträgerinnen in deren politischer Kommunikation geduldet werde.
- 5. Da die Verwaltung des Deutschen Bundestages aus Sicherheitsgründen keinen öffentlich zugänglichen Hausbriefkasten für den Posteingang bereitstelle und die Bediensteten und Beauftragten der Bundestagsverwaltung angewiesen seien, in der Abend- und Nachtzeit keine Schriftstücke anzunehmen, könne die zweimonatige Einspruchsfrist des § 2 Absatz 4 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) nur von solchen Stimmberechtigten vollständig in Anspruch genommen werden, die Zugang zu einem Telefaxgerät hätten. Dies bewirke eine Fristverkürzung.
- 6. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl sei durch die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 Europawahlgesetz (EuWG), der Wahlvorschläge sonstiger politischer Vereinigungen zulasse, sowie durch § 32 Absatz 4 Nummer 5 Europawahlordnung (EuWO) verletzt, da die demokratische Wahl der Mitglieder des Vorstandes nur bei nicht

ausreichend parlamentarisch vertretenen Wahlvorschlagsträgerinnen nachgewiesen werden müsse.

Zu den Punkten 1. – 4. sowie 6. verweist der Einspruchsführer umfangreich auf Anhänge, deren Zusendung er auf dem Postweg avisierte. Diese sind jedoch nicht beim Bundestag eingegangen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist bereits insofern unzulässig, als der Einspruchsführer vorträgt, ein fehlender öffentlicher Hausbriefkasten beim Deutschen Bundestag würde die Frist zur Einreichung eines Wahleinspruchs jedenfalls für solche Personen, die keinen Zugang zu einem Faxgerät hätten, unzulässig verkürzen. Jenseits dessen, dass der Wahlprüfungsausschuss diesen Einwand für unzutreffend hält, kann er nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens beim Deutschen Bundestag sein. Gemäß § 26 Absatz 1 EuWG und § 1 Absatz 1 WahlPrG entscheidet der Deutsche Bundestag im Wahlprüfungsverfahren über die Gültigkeit von Wahlen und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl. Mängel des Verfahrens im Deutschen Bundestag selbst können unter Umständen im Beschwerdeverfahren beim Bundesverfassungsgericht geltend gemacht werden; sie sind jedoch nur dann beachtlich, "wenn sie wesentlich sind und der Entscheidung des Bundestages die Grundlage entziehen." (BVerfGE 89, 243 [249]; 121, 266 [289].

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, mithin kein Wahlfehler entnommen werden.

- 1. Der Wahlprüfungsausschuss vermag keinen Wahlfehler im Hinblick auf die Zulassung des Wahlvorschlags der sonstigen politischen Vereinigung "Demokratie in Europa – DiEM25" zu erkennen. Soweit der Einspruchsführer vorträgt, dass weder die Aufstellung der Wahlbewerber noch die Wahl des Vorstands demokratischen Grundsätzen entsprochen habe, da auch Nichtmitglieder sowie nicht in der Europäischen Union Wahlberechtigte hieran hätten teilnehmen können, stellt dies die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 15. März 2019, die Liste der sonstigen politischen Vereinigung "Demokratie in Europa – DiEM25" zur Europawahl in Deutschland zuzulassen, nicht in Frage. Der Bundeswahlausschuss hat die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung eines solchen Vorschlags geprüft und ausweislich seiner Sitzungsniederschrift keine Einwände erhoben. Dies kann der pauschale Vortrag des Einspruchsführers nicht widerlegen. Auch ausweislich der Pressemitteilungen von DiEM25 ist die Liste der Bewerber im Rahmen einer Versammlung am 25. November 2018 in Berlin aufgestellt worden. Der Vorstand des sogenannten Wahlflügels von DiEM 25 ist in einer Versammlung am 2. Juni 2018 in Frankfurt gewählt worden. Hinweise darauf, dass Nichtmitglieder an diesen Versammlungen teilgenommen haben, liegen nicht vor. Sie können auch dem Vortrag des Einspruchsführers nicht entnommen werden. Denn dieser wollte konkrete Wahlfehler in einer Anlage zu seinem Einspruch darlegen, die aber beim Bundestag nicht eingegangen ist. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).
- 2. Der Einspruch ist auch im Hinblick auf den Vortrag zu den Wahlvorschlagsträgerinnen "Demokratie DIREKT" sowie "Volt Deutschland" als unsubstantiiert zurückzuweisen. Hier hätte der Einspruchsführer zu den einzelnen Wahlvorschlagsträgerinnen vortragen müssen, inwiefern diese ihr Handeln und ihre Programmatik an das Abstimmungsverhalten von Nichtmitgliedern "koppeln" und inwiefern es wahlrechtlich problematisch ist, dass Nichtmitglieder an der Programmatik einer Partei oder politischen Vereinigung mitwirken. Dies hat in seinem Einspruchsschreiben nicht getan, sondern stattdessen auf Anhänge verwiesen, die nicht beim Deutschen Bundestag eingegangen sind (s. o. unter 1.).
- 3. Auch sein Vortrag im Hinblick auf die fehlende Öffentlichkeit des Handelns der Wahlverwaltung ist als unsubstantiiert zurückzuweisen. Der Einspruchsführer hätte darlegen müssen, von welcher Behörde Anträge auf

Akteneinsicht über längere Zeiträume unbearbeitet geblieben seien und wo er in der Aktenführung Defizite sieht, die einen Wahlfehler begründen könnten. Seinem dem Bundestag allein vorliegenden Einspruchsschreiben können nur pauschale Behauptungen entnommen werden, die das Substantiierungserfordernis im Wahlprüfungsverfahren nicht erfüllen. Gleiches gilt für den Vorwurf der Verwendung des Logos des Bundeswahlleiters durch Wahlvorschlagsträgerinnen, bei dem unklar bleibt, welche Partei oder sonstige politische Vereinigung in welchem Kontext dieses Logo verwandt haben sollen.

4. Soweit der Einspruchsführer die Verfassungswidrigkeit einzelner wahlrechtlicher Vorschriften – hier des § 8 Absatz 1 EuWG sowie des § 32 Absatz 4 Nummer 5 EuWO – rügt, ist er zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlagen 1 bis 57; 19/9450, Anlagen 3 bis 14; zur Wahl des Europäischen Parlaments Bundestagsdrucksachen 17/2200, Anlage 1; 18/4000 (neu), Anlage 2). Dessen ungeachtet haben Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen. Im Hinblick auf § 8 Absatz 1 EuWG gilt, dass der für die Wahl zum Europäischen Parlament maßgebliche Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten im Europäischen Parlament (Direktwahlakt, DWA) keine Regelung dahingehend trifft, dass ausschließlich Parteien Bewerber für die Wahl aufstellen dürften. Da Parteien und sonstige politische Vereinigungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Wahl im Übrigen im Wesentlichen gleichgestellt sind, ist kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl ersichtlich.

Auch im Hinblick auf die Differenzierung, die § 32 Absatz 4 Nummer 5 EuWO zwischen Wahlvorschlagsberechtigten, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, und anderen, in Parlamenten vertretenen Wahlvorschlagsberechtigten macht, bestehen ebenfalls keine verfassungsrechtlichen Zweifel. So hat es das Bundesverfassungsgericht in unterschiedlichen Fällen für mit der Verfassung vereinbar angesehen, dass an Parteien, die bereits in Parlamenten vertreten sind, bei der Zulassung zur Wahl geringere Anforderungen gestellt werden als an "neue" Parteien oder sonstige politische Vereinigungen (vgl. BVerfGE 12, 10 [27]). Dies gilt beispielsweise im Hinblick auf die zu erbringenden Unterstützungsunterschriften (§ 9 Absatz 5 EuWG, § 27 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz). Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der Wählerentscheidung, die die Bildung handlungsfähiger Vertretungsorgane ermöglichen soll, möglichst wenig vorausgegriffen wird (BVerfGE 41, 399 [421]). Dass die erstmalige oder - nach längerer Abwesenheit - erneute Beteiligung an einer demokratischen Wahl nur solchen Parteien und politischen Vereinigungen ermöglicht werden soll, die ihrerseits eine demokratische Struktur, insbesondere einen demokratisch gewählten Vorstand aufweisen, ist vor diesem Hintergrund, den Wahlakt auf ernsthafte Bewerber zu beschränken, nicht zu beanstanden. Auch die Form der Nachweise - Beifügung einer Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes – ist nicht als unverhältnismäßig anzusehen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn D. R., 14542 Werder/Havel - Az.: EuWP 94/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben, das am 26. Juli 2019 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Er ist Mitglied des Bundesvorstandes der Tierschutzpartei (Partei Mensch Umwelt Tierschutz). Er trägt vor, es sei mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich, dass seine Partei bei der Wahl mehr Stimmen auf sich vereinen konnte, als ihr zugeordnet worden seien. Neben seiner Partei seien noch drei weitere Parteien mit ähnlichen Namen angetreten, und zwar die Tierschutzallianz (Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz), die Partei für die Tiere Deutschland und die Partei Tierschutz hier!. Da all diese Namen vor allem den Tierschutz auch in der Kurzbezeichnung betonen, liege es nahe, dass es in Einzelfällen zu Verwechslungen bei der Stimmauszählung, insbesondere bei der richtigen Zuordnung der Stimmenstapel gekommen sei. In Mecklenburg-Vorpommern hätte nämlich die Partei Tierschutz hier! in 149 Wahlbezirken, die Tierschutzallianz in 87 Wahlbezirken und die Partei für die Tiere Deutschland in 131 Wahlbezirken mehr Stimmen als seine Partei erhalten. Dies aber widerspräche dem bundesweiten Trend, denn die Tierschutzpartei habe bundesweit 1,4 % der Stimmen erreicht, Tierschutz hier! hingegen nur 0,3 % und die Tierschutzallianz sowie die Partei für die Tiere Deutschland lediglich jeweils 0,2 %. Die erheblichen Unterschiede könnten aus der dem Einspruchsschreiben beigefügten Übersicht hinsichtlich der unterschiedlichen Wahlergebnisse in den verschiedenen Wahlbezirken nachvollzogen werden. Falls nun das jeweils höhere Ergebnis falsch zugeordnet worden sei und korrekterweise der Tierschutzpartei hätte zugeordnet werden müssen, addiere sich dies auf 436 zusätzliche Stimmen für die Tierschutzpartei in Mecklenburg-Vorpommern. Dies entspräche einem Anteil von 0,058 % aller dort gültigen Stimmen. Es sei naheliegend, dass derartige Zuordnungsfehler aufgrund von Namensähnlichkeiten mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch im restlichen Wahlgebiet aufgetreten seien. Rechne man den möglichen Fehler in Mecklenburg-Vorpommern auf das bundesweite Ergebnis hoch, hätte die Tierschutzpartei im Ergebnis zwei statt einen Sitz im Europäischen Parlament erhalten.

Die hohe Verwechslungsgefahr hinsichtlich der ähnlich klingenden Parteinamen sei insbesondere dadurch belegt, dass Wahlberechtigte seiner Partei geschrieben hätten, sie seien durch die ähnlichen Kurzbezeichnungen der vier Parteien jedenfalls kurzzeitig verwirrt gewesen. Dies lege nahe, dass es auch bei Wahlhelfern in Einzelfällen zu Verwechslungen gekommen sei. Zudem würden die Parteien regelmäßig durch die Medien verwechselt; das gleiche gelte für die Bundeszentrale für politische Bildung. Selbst der Bundeswahlleiter habe in einer Sitzung des Bundeswahlausschusses die Tierschutzpartei nicht korrekt bezeichnet.

Seinem Einspruch könne nicht entgegengehalten werden, er erfülle nicht die Begründungsanforderungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtfertige der Verweis auf konkret verletzte Vorschriften der Wahlordnung eine Neuauszählung der Stimmen, wenn gleichzeitig ein im Hinblick auf die Mandatsverteilung knappes Ergebnis vorliege. Zwar könne er keine konkrete Verletzung von Vorschriften der Wahlordnung belegen, jedoch habe er ausführlich begründet, weshalb die ausreichend hohe Wahrscheinlichkeit für einen mandatsrelevanten Wahlfehler ausreichen müsse, um weitere Ermittlungen vorzunehmen. Eine Neuauszählung in allen Stimmbezirken könne als unverhältnismäßig angesehen werden, weshalb er zunächst beantrage, in 20 benannten Wahlbezirken in Mecklenburg-Vorpommern zu überprüfen, ob die Stapel aller vier genannten Parteien mit

Tier/Tierschutz im Namen richtig zugeordnet worden seien. Dies könne aus statistischer Sicht einen Hinweis auf die behauptete falsche Zuordnung von Stimmzetteln geben. Zudem bestehe ein öffentliches Interesse daran festzustellen, ob im Wahlverfahren bereits ausreichend Vorkehrungen existierten, um die falsche Zuordnung von Stimmzetteln von Parteien mit ähnlichen Namen zu verhindern. Der Einspruchsführer schlägt vor, die doppelte Abwägung, die das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren trifft, auf das Wahlprüfungsverfahren zu übertragen.

Die Landeswahlleiterin des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen: Sie erklärt, in den Wahlbezirken in Mecklenburg-Vorpommern sei es bei der Stimmauszählung am Wahltag zu keinen Beanstandungen durch die Tierschutzpartei oder andere Tierrechtsparteien gekommen. Die Stadt- und Kreiswahlleitungen hätten ihr dies auf ihre aufgrund des Wahleinspruchs erneute Abfrage bestätigt, nachdem es bereits am 21. Juni 2019 eine gleichlautende Umfrage des Bundeswahlleiters gegeben habe. Es habe nicht nachvollzogen werden können, mit welchen Zahlen der Einspruchsführer argumentiert habe. Im Abgleich habe weder eine Übereinstimmung mit den vorläufigen noch mit den endgültigen Wahlbezirksergebnissen der auffälligen Wahlbezirke festgestellt werden können. Im Ergebnis könne sie keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Stimmauszählung und -zuordnung in den genannten Wahlbezirken feststellen.

Der Einspruchsführer hat sich zur Stellungnahme der Landeswahlleiterin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die ihm zugesandt wurde, geäußert. Er hat sein Vorbringen aus dem ersten Einspruchsschreiben sinngemäß wiederholt und eine korrigierte Übersicht hinsichtlich der unterschiedlichen Wahlergebnisse in den verschiedenen Wahlbezirken mitgesandt. Er erklärt, die Landeswahlleiterin habe sich nicht zu der Frage der Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass es zu Auszählungsfehlern gekommen sein könne, verhalten. Das Verwaltungsgericht Köln habe anlässlich der Kommunalwahl 2014 entschieden, dass in einem Wahlbezirk die Stimmen hätten neu ausgezählt werden müssen, weil das Verhältnis nicht dem Trend in den benachbarten Stimmbezirken entsprochen habe und eine Vertauschung der Stapel von CDU und SPD nahegelegen habe. Kleinere Auszählungsfehler hätten in der Regel keine Auswirkung auf die Mandatsverteilung. Wenn jedoch erst nach Auswertung der Ergebnisse Hinweise auf Unregelmäßigkeiten vorlägen, sei das Wahlprüfungsverfahren dazu da, solchen Hinweisen nachzugehen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Gemäß § 26 Absatz 2 des Europawahlgesetzes i. V. m. § 2 Absatz 3 Halbsatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes ist ein Einspruch insbesondere dann begründet, wenn er hinreichend substantiiert ist und aus sich heraus verständlich ein Sachverhalt vorgetragen wird, der einen Wahlfehler erkennbar werden lässt; in keinem Fall reichen zur Substantiierung bloße Vermutungen, dass wahlrechtsrelevante Bestimmungen verletzt sein könnten, aus (Winkelmann, in: Wahlprüfungsgesetz Kommentar, § 2 Rn. 4; Bundestagsdrucksache 16/1150, Anlage 11; BVerfGE 58, 175 f.; 122, 304 [309]). Der Grundsatz der Amtsermittlung befreit den Beschwerdeführer nicht davon, die Gründe der Wahlprüfungsbeschwerde in substantiierter Weise darzulegen (BVerfGE 40, 11 [30]; 122, 304 [309]), mag dies im Einzelfall auch mit Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich verbunden sein (BVerfGE 66, 369 [379]; 122, 304 [309]). Dieser Maßstab wird auch nicht durch die vom Einspruchsführer zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 85, 158) oder des Verwaltungsgerichts Köln (VG Köln, Az. 4 K 7076/14) in Frage gestellt. Denn in beiden Entscheidungen wurden im Hinblick auf (unterschiedliche) Wahlergebnisse Tatsachen dargeboten, die die Wahlergebnisse im erhöhten Maße als nicht ordnungsgemäß zustande gekommen erscheinen lassen. So hat der Einspruchsführer in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur unterschiedliche Wahlergebnisse aufgeführt, sondern zudem tatsächliche Verletzungen von Wahlrechtsvorschriften präsentiert, wie zum Beispiel, dass die Wahlumschläge nach Leerung der Wahlurnen nicht zunächst ungeöffnet gezählt worden sind, dass jeweils nur ein Beisitzer die Stimmen gezählt hatte, ohne dass eine gegenseitige Kontrolle erfolgt ist und, dass das abgezeichnete Ergebnis ohne Rücksprache geändert worden ist. Im Fall des Verwaltungsgerichts Köln wurde der Einspruch nicht nur auf überprüfbare statistische Auswertungen gestützt, sondern darüber hinaus auf soziografische Sondereinflüsse, wobei ein zulässiger Vergleich zu einer anderen, auf den gleichen Ortsbereich bezogenen Wahl gezogen wurde.

2. Unter Berücksichtigung des vorstehenden Anforderungsmaßstabes stellt der Einspruch des Einspruchsführers zwar einen aus sich heraus verständlichen Sachverhalt dar, dieser enthält jedoch lediglich unsubstantiierte Vermutungen hinsichtlich der Verletzung wahlrechtsrelevanter Bestimmungen. Der Vortrag des Einspruchsführers, in über 300 Wahlbezirken könnten ganze Stimmzettelstapel aufgrund einer etwaigen Verwechslungsgefahr vertauscht worden sein, wird nicht mit konkreten Tatsachen belegt. Die in Bezug auf die ähnlichen Parteinamen vom Einspruchsführer angeführte Verwechslungsgefahr stellt keine die Verwechslung von Stimmzettelstapeln stützende Tatsache, sondern lediglich eine Vermutung dar. Da nie auszuschließen ist, dass es bei einem Massenverfahren wie der Wahl zum Europäischen Parlament, bei der im Jahr 2019 in Deutschland über 37 Millionen Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben haben, zu Fehlern bei der Auszählung kommen kann, sehen das Europawahlgesetz und insbesondere die Europawahlordnung detaillierte Regelungen vor, wie bei der Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses in den einzelnen Stimmbezirken durch die Wahlorgane zu verfahren ist (vgl. BVerfGE 85, 148 [158]; Bundestagsdrucksache 19/3050, Anlage 33). In dieses Verfahren sind mehrfache Kontrollmechanismen eingebaut. So wird teilweise lautes Verlesen des Abstimmungsverhaltens gefordert, § 62 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 EuWO. Bei der Zählung der Stimmzettelstapel ist ausdrücklich vorgesehen, dass dies unter gegenseitiger Kontrolle erfolgt, § 62 Absatz 4 Satz 1 EuWO. Das auf diese Weise im Wahlbezirk gemäß § 63 EuWO bekanntgegebene Wahlergebnis wird in der Wahlniederschrift nach § 65 EuWO festgehalten. Diese wiederum werden gemäß § 69 Absatz 1 Satz 1 EuWO vom Kreiswahlleiter auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüft. Neben den Vorkehrungen, die durch die Verfahrensregelungen getroffen wurden, sind die an der Stimmauszählung Beteiligten nicht im gleichen Maße von einer etwaigen Verwechslungsgefahr betroffen wie Bürger, Medienvertreter oder selbst andere Verwaltungsbeamte, da diese am Wahltag nur für die Durchführung der Wahl eingeteilt und entsprechend vorbereitet wurden. Zu alldem trägt der Einspruchsführer nichts vor. Zwar ist es zutreffend, dass eine Kontrolle der Stimmauszählung in allen Wahlbezirken gerade durch kleinere Parteien nur schwer durchzuführen ist. Doch selbst zu einer stichprobenartigen Beobachtung der Auszählung und etwaigen Unregelmäßigkeiten werden keinerlei Angaben gemacht. So sind beispielsweise die Wahlergebnisse aller vier Parteien in einigen Fällen sehr nah beieinander liegend, in anderen Fällen wiederum kann überhaupt nur eine Partei wenige Stimmen für sich gewinnen. Letzteres ist insbesondere die Folge eines bundesweiten Trends im geringen Prozentbereich. Bewegt sich eine Partei in dieser Sphäre, geht dies zumeist auf ausbleibende oder geringe Stimmgewinne zurück, mit oder ohne Vergleich zu anderen Parteien. Damit muss die vorliegende Wahlbeanstandung, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgeht und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthält, als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3050, Anlage 33).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Vereinigung "Die Parteifreien Wähler", vertreten durch M. B., 09120 Chemnitz

- Az.: EuWP 95/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tathestand

Mit Schreiben vom 26. Juli 2019 hat die Einspruchsführerin, vertreten durch ihren Bundesvorsitzenden, Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Sie trägt vor, dass die "Wahllisten" in der vorgeschriebenen Zeit nicht zur Einsicht und Prüfung ausgelegen hätten. Ihr sei lediglich Einblick auf seinen Namen im Melderegister am Bildschirm des Computers gewährt worden. Auch der Wahlvorgang sei nicht korrekt abgelaufen. Der Nachweis nach Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz sei nicht erbracht und nicht kontrolliert worden. Es müsse davon ausgegangen werden, dass auch unberechtigte Personen gewählt hätten. Die – nicht an alle Bürger – zugesandte Wahlbescheinigung könne ebenfalls nicht als sichere Bescheinigung der Wahlberechtigung dienen. In ganz Sachsen sei in keiner Stadt oder Gemeinde der Nachweis erbracht worden, dass die Melderegister in den Kommunen, die für die Erstellung der Wählerlisten dienten, zweifelsfrei die Voraussetzung für die Wahlberechtigung des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz nachwiesen. Schließlich seien auch in den Wahllokalen Mängel festzustellen gewesen. So seien Ehepaare gemeinsam in die Wahlkabine gegangen, ohne dass ein Betreuungsfall vorgelegen hätte. Ebenso hätten sich in Wahllokalen hinter den Wahlkabinen abgedunkelte Fensterscheiben befunden, in denen sich die Vorgänge in der Kabine gespiegelt hätten. Die Wahlen seien aufgrund dieser Fehler zu wiederholen

Die Landeswahlleiterin des Freistaats Sachsen hat zu dem Vortrag der Einspruchsführerin im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Im Wesentlichen würden allgemeine Bedenken vorgetragen, die bereits Gegenstand vorangegangener Wahlprüfungsverfahren gewesen seien. Den Ausführungen des Wahlprüfungsausschusses im seinerzeitigen Verfahren (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3100, S. 116) sei insoweit nichts hinzuzufügen. Auch der Vortrag der Einspruchsführerin, dass "eklatante Mängel während des Wahlvorgangs" beobachtet worden seien, sei nicht hinreichend substantiiert, um ernstliche Anhaltspunkte für relevante Wahlfehler zu begründen. Insbesondere enthalte der Vortrag keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte, um eine weitergehende Prüfung zu initiieren.

Die Einspruchsführerin hat sich zu dieser Stellungnahme wie folgt geäußert: Es habe eklatante Mängel gegeben. So seien in Autohäusern Wahllokale eingerichtet worden, in denen durch viel Glas und Dunkelheit hinter den Scheiben beobachtet werden konnte, was in den Wahlkabinen geschehe. Hier könne nicht mehr von einer geheimen Wahl gesprochen werden. Entgegen der Ausführungen der Landeswahlleiterin handele es sich nicht um allgemeine Bedenken, die bereits Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens gewesen seien. Vielmehr habe sie als Partei bei allen Meldestellen in Sachsen bezüglich des Melderegisters angefragt, wie die Prüfung des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz stattgefunden habe. Die Antworten hätten ihre Zweifel nicht ausgeräumt. Jede Meldestelle sei für die Richtigkeit der geführten Daten verantwortlich. Es sei zwingend erforderlich, dass die Melderegister den gesetzlichen Vorgaben entsprächen. Durch stichprobenartige Kontrollen gebe es hieran erhebliche Zweifel. Lediglich 10 % der gemeldeten Wahlberechtigten hätten die Voraussetzung zur Wahlberechtigung nachgewiesen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin kann kein Verstoß gegen Wahlvorschriften, mithin kein Wahlfehler entnommen werden.

- 1. Der Vortrag der Einspruchsführerin, im Hinblick auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis vermag keinen Wahlfehler zu begründen. Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 Europawahlordnung (EuWO) kann die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis wenn dieses im automatisierten Verfahren geführt wird durch ein Datensichtgerät erfolgen. Da die Einspruchsführerin keine weiteren Angaben zum Sachverhalt macht, ist davon auszugehen, dass im von ihr gerügten Fall die Einsichtnahme in Übereinstimmung mit § 20 Absatz 1 Satz 2 EuWO gewährt wurde.
- 2. Hinsichtlich der Rüge, dass davon auszugehen sei, dass an der Personen teilgenommen hätten, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz seien, ist zunächst anzumerken, dass gemäß § 6 Absatz 3 Europawahlgesetz bei der Europawahl auch Unionsbürger wahlberechtigt waren. Davon abgesehen sind die Einlassungen der Einspruchsführerin unbegründet. Belege für die Behauptung, die Wählerverzeichnisse seien ohne jede Prüfung der Wahlberechtigung erstellt und die Wahlbenachrichtigung ebenfalls ohne weitere Prüfung versandt worden, hat die Einspruchsführerin nicht beigebracht. Die aufgeführten "Beweise" sind nicht stichhaltig (vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/3100, Anlage 47).
- 3. Der weitere Vortrag der Einspruchsführerin zu einer möglichen Verletzung des Grundsatzes der Geheimheit der Wahl begründet ebenfalls keinen Wahlfehler. Die Einspruchsführerin hätte nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem konkreten Geschehen sich ihrer Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; 18/1710, Anlagen 3, 6 und 83; BVerfGE 40, 11 [30]). Dies hat sie unterlassen. Sie hat lediglich behauptet, dass Wahlräume in Autohäusern mit spiegelnden Scheiben eingerichtet gewesen seien, ohne näher darzulegen, in welchem Wahlbezirk sich diese Wahlräume befunden hätten. Ebenso hat sie nicht näher erläutert, in welchem Wahlraum zu welcher Uhrzeit beobachtet wurde, dass zwei Personen gleichzeitig in eine Wahlkabine getreten sind, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt gewesen wären. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlagen 3, 6 und 83; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 49 Rn. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des A. I. R., 08297 Zwönitz - Az.: EuWP 96/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. Juli 2019 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Er trägt vor, dass die "Wahllisten" in der vorgeschriebenen Zeit nicht zur Einsicht und Prüfung ausgelegen hätten. Ihm sei lediglich Einblick auf seinen Namen im Melderegister am Bildschirm des Computers gewährt worden. Auch der Wahlvorgang sei nicht korrekt abgelaufen. Der Nachweis nach Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz sei nicht erbracht und nicht kontrolliert worden. Es müsse davon ausgegangen werden, dass auch unberechtigte Personen gewählt hätten. Die – nicht an alle Bürger – zugesandte Wahlbescheinigung könne ebenfalls nicht als sichere Bescheinigung der Wahlberechtigung dienen. In ganz Sachsen sei in keiner Stadt oder Gemeinde der Nachweis erbracht worden, dass die Melderegister in den Kommunen, die für die Erstellung der Wählerlisten dienten, zweifelsfrei die Voraussetzung für die Wahlberechtigung des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz nachwiesen. Schließlich seien auch in den Wahllokalen Mängel festzustellen gewesen. So seien Ehepaare gemeinsam in die Wahlkabine gegangen, ohne dass ein Betreuungsfall vorgelegen hätte. Ebenso hätten sich in Wahllokalen hinter den Wahlkabinen abgedunkelte Fensterscheiben befunden, in denen sich die Vorgänge in der Kabine gespiegelt hätten. Die Wahlen seien aufgrund dieser Fehler zu wiederholen

Die Landeswahlleiterin des Freistaats Sachsen hat zu dem Vortrag des Einspruchsführers im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Im Wesentlichen würden allgemeine Bedenken vorgetragen, die bereits Gegenstand vorangegangener Wahlprüfungsverfahren gewesen seien. Den Ausführungen des Wahlprüfungsausschusses im seinerzeitigen Verfahren (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3100, S. 116) sei insoweit nichts hinzuzufügen. Hinsichtlich des Vortrags des Einspruchsführers, die Wählerverzeichnisse hätten nicht in der vorgeschriebenen Zeit zur Verfügung gestanden, habe sie die Stadt Zwönitz um Stellungnahme gebeten. Dort sei die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse nach § 19 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO) im Amtsblatt der Gemeinde vom 25. April 2019 (Ausgabe Nr. 17 des 30. Jahrgangs, dort S. 11) erfolgt. Entsprechende Nachweise seien von der Gemeinde vorgelegt worden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme habe in der Stadt Zwönitz vom 6. bis 10. Mai 2019 bestanden. Das Wählerverzeichnis sei im automatisierten Verfahren geführt worden. Eine Einsichtnahme sei unter Zuhilfenahme eines von einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bedienten Datensichtgerätes möglich gewesen. Nach dem Kenntnisstand der Gemeinde habe der Einspruchsführer die Möglichkeit der Einsichtnahme genutzt. Ihm sei Gelegenheit gegeben worden, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen zu seiner Person zu überprüfen. Im Übrigen seien durch den Einspruchsführer gegenüber der Gemeinde keine Umstände glaubhaft gemacht worden, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses hätte ergeben können. Die Wählerverzeichnisse seien am dritten Tag vor der Wahl durch die Stadt Zwönitz abgeschlossen worden. Sie stellten die Zahl der Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks fest und seien nach dem Muster der Anlage 7 zur EuWO beurkundet worden. Die weiteren Vorträge des Einspruchsführers zu den räumlichen Gegebenheiten der Wahllokale und den Verfahrensweisen bei der Stimmabgabe wurden seitens der Stadt Zwönitz ebenfalls geprüft. Von dort sei ihr, der Landeswahlleiterin, mitgeteilt worden, dass die Wahlvorstände durch die Gemeinde am 22. Mai 2019 geschult worden seien. Dabei sei unter anderem auf die Anforderungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses eingegangen worden. Die vom Einspruchsführer behauptete Abdunkelung von Fenstern sei nicht erfolgt. Ebenso sei es der Stadt Zwönitz nicht möglich gewesen, einen Fall vergleichbar der Schilderung des Einspruchsführers nachzuvollziehen, in dem mehrere Wahlberechtigte gemeinsam eine Wahlkabine aufgesucht hätten. Weder den maßgeblichen Niederschriften noch den Berichten der Wahlvorstände könnten Hinweise hierauf entnommen werden. Abschließend sei anzumerken, dass die Stadt Zwönitz schlüssig dargestellt habe, dass an sämtliche am Stichtag der Erstellung des Wählerverzeichnisses eingetragene Wahlberechtigte (12.564 Personen) eine Benachrichtigung versandt worden sei. Dies sei neben dem Vortrag durch Vorlage entsprechender Einlieferungsbelege glaubhaft gemacht worden. Die Behauptung des Einspruchsführers, eine Benachrichtigung sei "nur an ausgewählte Bürger" übermittelt worden, sei damit nach ihrer Einschätzung nicht geeignet, Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl zu begründen.

Der Einspruchsführer hat sich zu dieser Stellungnahme wie folgt geäußert: Es habe eklatante Mängel gegeben. So seien in Autohäusern Wahllokale eingerichtet worden, in denen durch viel Glas und Dunkelheit hinter den Scheiben beobachtet werden konnte, was in den Wahlkabinen geschehe. Es sei nicht behauptet worden, dass die Fenster extra abgedunkelt worden seien. Hier könne nicht mehr von einer geheimen Wahl gesprochen werden. Ebenso sei festgestellt worden, dass mindestens ein Ehepaar gemeinsam in eine Kabine getreten sei, ohne dass eine Betreuung eines Ehepartners vorgelegen habe. Dies lasse sich sicher auch durch Zeugen belegen.

Entgegen der Ausführungen der Landeswahlleiterin handele es sich nicht um allgemeine Bedenken, die bereits Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens gewesen seien. Vielmehr habe er bei allen Meldestellen in Sachsen bezüglich des Melderegisters angefragt, wie die Prüfung des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz stattgefunden habe. Die Antworten hätten seine Zweifel nicht ausgeräumt. Jede Meldestelle sei für die Richtigkeit der geführten Daten verantwortlich. Es sei zwingend erforderlich, dass die Melderegister den gesetzlichen Vorgaben entsprächen. Durch stichprobenartige Kontrollen gebe es hieran erhebliche Zweifel. Es sei davon auszugehen, dass lediglich 10 % der gemeldeten Wahlberechtigten die Voraussetzung zur Wahlberechtigung nachgewiesen hätten. Es sei denkbar, dass aus geschichtlichen Gründen der Anteil in den neuen Bundesländern etwas höher ausfalle, was den Gesamtmangel jedoch nicht beseitige. Es sei nicht die Frage, ob die Stadt nach ihrer Ansicht alle Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis angeschrieben habe, sondern dass dieses Wählerverzeichnis, wie scheinbar mindestens in allen anderen Orten in Sachsen nicht den gesetzlichen Vorgaben des Grundgesetzes entsprochen habe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers kann kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, mithin kein Wahlfehler entnommen werden.

- 1. Der Vortrag des Einspruchsführers, im Hinblick auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis vermag keinen Wahlfehler zu begründen. Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 Europawahlordnung (EuWO) kann die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis wenn dieses im automatisierten Verfahren geführt wird durch ein Datensichtgerät erfolgen. Dies war nach den ausführlichen Angaben der Landeswahlleiterin, zu denen der Einspruchsführer sich nicht geäußert hat, in der Stadt Zwönitz der Fall.
- 2. Hinsichtlich der Rüge, dass davon auszugehen sei, dass an der Wahl Personen teilgenommen hätten, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz seien, ist zunächst anzumerken, dass gemäß § 6 Absatz 3 Europawahlgesetz bei der Europawahl auch Unionsbürger wahlberechtigt waren. Davon abgesehen sind die Einlassungen des Einspruchsführers unbegründet. Belege für die Behauptung, die Wählerverzeichnisse seien ohne jede Prüfung der Wahlberechtigung erstellt und auch die Wahlbenachrichtigungen seien ohne weitere Prüfung versandt worden, hat der Einspruchsführer nicht beigebracht. Die von ihm aufgeführten "Beweise" sind nicht stichhaltig (vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/3100, Anlage 47). Die Landeswahlleiterin hat dargelegt, dass in der Stadt Zwönitz Wahlbenachrichtigungen an alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten versandt worden seien.
- 3. Der weitere Vortrag des Einspruchsführers zu einer möglichen Verletzung des Grundsatzes der Geheimheit der Wahl begründet ebenfalls keinen Wahlfehler. Er hätte nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem konkreten

Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; 18/1710, Anlagen 3, 6 und 83; BVerfGE 40, 11 [30]). Dies hat er unterlassen. Er hat lediglich behauptet, dass Wahlräume in Autohäusern mit spiegelnden Scheiben eingerichtet gewesen seien, ohne näher darzulegen, in welchem Wahlbezirk sich diese Wahlräume befunden hätten. Ebenso hat er nicht näher dargelegt, in welchem Wahlraum und zu welcher Uhrzeit eine Wahlkabine von zwei Personen gleichzeitig betreten worden sei, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt worden seien. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlagen 3, 6 und 83; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 49 Rn. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn G. G., 14943 Luckenwalde - Az.: EuWP 100/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 13. Juni 2019, das am 2. Oktober 2019 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. In der Sache begehrt er die Neufeststellung des Stimmergebnisses im Stimmbezirk Luckenwalde Wahlkreis 2 im Wahlgebiet Teltow-Fläming. Er sei bei der Wahlbeobachtung gehindert worden und vermutet bei der Auszählung der Stimmen Unregelmäßigkeiten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 26 Absatz 2 Europawahlgesetz i. V. m. § 2 Absatz 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 lief diese Frist am 26. Juli 2019 um 24 Uhr ab. Der Einspruch ist erst am 2. Oktober 2019 eingegangen. Da es für die Fristwahrung auf den Eingang des Einspruchs ankommt, ist unerheblich, dass das Schreiben das Datum vom 13. Juni 2019 trägt, zumal nicht erkennbar ist, weshalb sich der Brieflauf um mehrere Monate verzögert haben soll. Da die Einspruchsfrist eine Ausschlussfrist ist, kann sie vom Wahlprüfungsausschuss nicht verlängert werden.

